Johann Gerhard Gruners
hiſtoriſch = ſtatiſtiſche
Beſchreibung
des
Fürſtenthums Coburg
S. Saalfeldiſchen Antheils.

Mit berichtigenden Zuſätzen, einigen Abhandlungen und einer Sammlung coburgiſcher Landesgeſetze aufs neue herausgegeben

von

Johann Ernſt Gruner,
Herzogl. Sächſ. Coburg. Rath und Amtmann zu Neuſtadt an der Heyde.

Vierter Theil.

Coburg,
bey Rudolph Auguſt Wilhelm Ahl, 1793.

Ueber das Abzug- und Lehngeld in dem Fürſtenthum Coburg, S. Saalfeldiſchen Antheils.

Nebſt einer Sammlung coburgiſcher Landesgeſetze.

Von

Johann Ernſt Gruner.

Coburg,
bey Rudolph Auguſt Wilhelm Ahl, 1793.

Vorrede.

Die zwey Abhandlungen über das Abzug= und Lehngeld, welche ich den Freunden der vaterländiſchen Rechte hier übergebe, ſind als Aphoriſmen zu den beygedruckten, dieſe Gegenſtände betreffenden Geſetzen anzuſehen. Es ſind zwar nur privat Meynungen, die aber doch dann geltend ſind, wenn ſie den Geſetzen entſprechen, auf welche ſie ſich beziehen. Sie ſollen dem Leſer in Zuſammenhang vorlegen, was jene Verordnungen und Reſcripte enthalten. Es war alſo hier nicht auf eine Ausführung dieſer Gegenſtände im allgemeinen angeſehen; ein ſolches Unternehmen käme jezt zu ſpät, da ſehr gute Arbeiten hierüber erſchienen ſind.*) Die Hauptabſicht iſt immer hier local, und geht alſo zuvörderſt blos auf die hieſigen Lande; daher ſind auch einige Reſcripte aufgenommen worden, die bey einzelnen, in Frage geweſenen Fällen nur vorhergegangene Reſcripte oder Verordnungen noch mehr beſtätigten. Gleichwohl hoffe ich, daß auch einigen andern aus dieſem Lande dieſe Sammlung nicht ganz unwillkommen ſeyn wird. Ich rechne dahin den philoſophiſchen Rechtsgelehrten und den Forſcher der teutſchen Rechte, denn beyde brauchen Data, um durch die Induction ihre Schlüſſe zu ziehen. Solche Unterſuchungen haben ſeither eben dadurch vorzüglich einen glücklichern Fortgang gehabt, weil mehrere Gelehrte ſich in Teutſchland gefunden, welche die Geſetze, Verordnungen, Reſcripte u. ſ. w. ihres Vaterlandes bekannt gemacht

*) ſ. vorzüglich über das Abzugsrecht und Nachſteuer **Pütters** Litteratur des teutſchen Staatsrechts. Dritter Theil. S. 611. 612. 613. 614. und **Klübers** Fortſetzung der pütteriſchen Litteratur. Vierter Theil. S. 468. 469. 470.

macht haben. Es befinden ſich unter den Beylagen auch einige eingeholte Urtheile, die meiſtens den Grund und die Abſicht jener Geſetze noch mehr aufhellen. Wenn bey einigen Beſtimmungen der Summe des Abzuggeldes keine Beylage ſich befindet, die die Angabe beſtärket, ſo beruhet ſothane angegebene Summe auf dem Herkommen.

Die Beylagen zu der Abhandlung über das Lehngeld ſind durch ein Verſehen des Abſchreibers nicht chronologiſch geſtellt; um dieſen nun noch abzuhelfen, iſt am Ende dieſer Beylagen ein chronologiſches Verzeichniß angefügt.

Unter den Landesgeſetzen befinden ſich zwar einige Stadtraths Verordnungen; allein, ſie ſind entweder durch landesherrliche, oder Regierungs-Reſcripte genehmiget worden. Der Sammlung der Landesgeſetze ſind noch drey Receſſe, welche zwiſchen dem Hauſe Sachſ. Coburg und den Klöſtern Langheim und Banz abgeſchloſſen worden, beygefügt. Dieſe Receſſe beſtimmen die gegenſeitigen Gerechtſame in Anſehung derjenigen Güter, welche die beyden Klöſter in dem Sachſen-coburgiſchen Territorium beſitzen; ſie enthalten folglich Dinge, die jeder, der ſich mit rechtlichen Gegenſtänden in den hieſigen Landen beſchäftiget, nothwendig wiſſen muß. Auszüge aus dieſen Receſſen findet man ſchon in mehrern Deductionen, aber vollſtändig ſind ſie noch niemals gedruckt worden. Bey dem erſten Receß befinden ſich einige Anmerkungen, die von dem Concipienten der beyden erſten Receſſe, dem verſtorbenen geheimen Hofrath **Gruner**, herrühren.

Neuſtadt an der Heyde, den 3. Merz 1793.

Vorrede.

So ein nöthiges und nüzliches Geſchäfte es iſt, daß Staatsmänner und Gelehrte die Statiſtick und die innere Verfaſſung auswärtiger Reiche und Länder ſtudiren, ſo ihre Wißenſchaft bereichern und nun manche ausländiſche gute Anſtalt einheimiſch verpflanzen — auch dem Staat, dem ſie dienen, eben dadurch ſehr brauchbar werden, ſo gros würde dagegen der Fehler ſeyn, wenn man ſich um fremde Länder mehr, als um die Geſchichte des Vaterlands bekümmern wollte.

Es mag ia wohl noch Gelehrte geben, welche mit dem alten Rom und Griechenland weit beßer, als mit dem deutſchen Grund und Boden, auf den ſie wohnen, bekannt ſind — aber in wie ferne ſie dem Vaterland, wenn ihnen daßelbe ganz fremd iſt, wenn ſie weder ſeine phiſikaliſche, noch auch ſtatiſtiſche Einrichtung und Gelegenheit kennen, erſprießliche Dienſte zu leiſten vermögend ſind, das läſt ſich leicht begreifen und beurtheilen.

Ich wenigſtens glaube gewis, daß das Studium der einheimiſchen Verfaßung nach allen ihren Umſtänden, für einen ieden, der dem Staat, zu dem er gehöret, nuzbar ſeyn will, unumgänglich nothwendig iſt.

Vorrede.

Es ſey Regent, oder Unterthan, es ſey der Prieſter, der Rechtsgelehrte, oder der Arzt, der Handwerker, oder der Landmann, ein ieder von ihnen wird zweckmäſiger und mit mehrerem thätigen Erfolg in das Ganze wirken, wenn er den Karakter des Volks, die politiſche und natürliche Verfaßung, die Fruchtbarkeit des Landes und auch die Bedürfniße deßelben, wenn er die Reichthümer und auch die Armuth derienigen Gegenden genau kennet, in denen er lebt und wo er handeln ſoll.

Faſt ein iedes einzelnes Dorf hat ſeine beſondern Gewohnheiten und die Einwohner deßelben, haben gewiße Züge und Sitten, die von dem Hauptkarakter der ganzen Nation abweichen.

Dieſe Abweichung kann bisweilen gut, bisweilen aber auch ſehr ausgeartet ſeyn, und es iſt wohl kein Volck in der Welt, es ſey ſo klein, als es wolle, das unter ſich= und mit irgend einem andern Volck, durchgängig kontraſtiret.

Die Verſchiedenheit des moraliſchen Zuſtandes, hat nicht ſelten ihren Grund in der Lage dieſes und ienes Landes, ie nachdem eine Gegend bergicht, eben, trocken, oder moraſtig iſt, gute, oder ſchlechte Waßer und andere geniesbare Produkte hat, und ie, nachdem der Bewohner eine friſche, reine und geſunde Luft, oder aber die entgegengeſezte einathmet. Dieſe Nation denket mehr wizig und iene mehr tiefſinnig. Die eine, hat dieſe und die andere, iene Neigungen.

Hieraus erwachſen die verſchiedenen Gewohnheiten der Völcker, welche man ihre gute und böſe Eigenſchafften nennet.

Kurz,

Kurz, die menſchliche Seele, wird in gewißen Stücken eben ſo gut durch die Produckte der Natur, als durch ihren Körper geſtimmet, oder, um mich deutlicher auszudrücken, der moraliſche und der phiſikaliſche Zuſtand eines Volcks, ſtehen immer in einem gewißen genauen Verhältnis.

Daher kommen die verſchiedenen Temperamente der Nationen und daher kommt auch die Verſchiedenheit der Farben, Länge und Stärcke, ia ſogar der Krankheiten dieſer und iener Nation.

Auch in Anſehung der Fruchtbarkeit, der Produckte, der Oekonomie, des Handels und der Nahrung, hat die Lage der Länder, der Felder und die Verſchiedenheit des Erdreichs, einen ſtarcken Einfluß.

Berge, Ebene, Höhe und Tiefe, Waldung, Huth, Wieswachs, Waßer und Witterung, ſind beträchtliche Gegenſtände und machen einen vielbedeutenden Unterſchied.

Die Beſchreibung einzelner Länder nach ihrer natürlichen und ſtatiſtiſchen Beſchaffenheit ſollte dahero keinem Patrioten gleichgültig ſeyn—doch meine Abſicht iſt es nicht, hier, auf die Topographien eine Lobrede zu halten — ihr Nuzen iſt ohnehin bekannt und ihre Brauchbarkeit iſt eine längſt entſchiedene Sache.

Aber, einen Wunſch kann ich nicht erſticken — er iſt die einzige Abſicht dieſer meiner, mit vieler Mühe verbundenen Arbeit geweſen. Die Erfüllung deßelben würde mir die angenehmſte Belohnung ſeyn.

Vorrede.

Möchte ich doch der Erwartung aller der würdigen Männer, welche mich zur Beſchreibung des Fürſtenthums Coburg öffentlich und ingeheim aufgefordert, einige Gnüge, und alſo dem Publikum einen wahren Dienſt dadurch geleiſtet haben?

Ich habe zwar bei denen gelieferten Nachrichten, immer richtige Urkunden benuzet und aus reinen Quellen geſchöpfet, mit verſchiedenen = der Landes Verfaßung und des Amts Coburg kundigen Männern, über die mir hie und da zugegangene Zweifel, geſprochen, mithin der Wahrheit allenthalben genau nachgeſpühret — aber demohngeachtet maße ich mich keiner Ohnfehlbarkeit an, vielmehr werde ich mich da, wo ich etwa geirret haben könnte und ſollte, ſehr gerne zu rechte weiſen laßen.

Der Oerter, der Sachen und der Umſtände ſind ſo viele, daß gar bald etwas vergeßen werden kann und wer ſelbſt eine Topographie geſchrieben hat, der wird wohl wißen, wie mühſam und beſchwerlich dieſe Arbeit iſt und wird dahero auch die meinige, mit Billigkeit beurtheilen.

Da, wo ich auf Irrungen und Streittigkeiten geſtoßen bin, habe ich mich aller Beurtheilung enthalten, ich habe ſie nur hiſtoriſch angeführet, mithin in Anſehung derſelben, die Grenzen des Geſchichtſchreibers, nirgends überſchritten.

Die Herren Geiſtlichen auf dem Lande, haben mich ſehr freundſchafftlich bei dieſem meinem Unternehmen, unterſtüzet und mir in Anſehung

ſehung der Dorfſchaften, manche intereßante-ſonſten vielleicht nicht in Erfahrung gebrachte Nachrichten, welche mir ſehr willkommen geweſen ſind, mitgetheilet.

Ich ſage Ihnen hiermit öffentlichen Danck dafür und verſichere Sie insgeſammt, daß mir eine iede Gelegenheit, bei welcher ich Ihnen Beweiſe von meiner unbegrenzten Dinſtbereitwilligkeit zu geben im Stande bin, ſehr erwünſcht ſeyn wird.

Die, dieſer Beſchreibung beigefügte Karte, hat den ſehr geſchickten und gelehrten Diackonus an der hieſigen St. Moriz-Kirche, Herrn **August Bernhard Frommann** zum Verfertiger.

Sie iſt mit der gröſten Sorgfalt, und zwar nach vorher genau vorgenommener Ausmeßung und überall ſelbſt eingenommenen Augenſchein, geometriſch gezeichnet worden.

Sie enthält nur dieienigen Städte, Dörffer und Orte, welche dermalen den S. Saalfeldiſchen Antheil an dieſem Fürſtenthum ausmachen.

Dieſer Antheil iſt in derſelben auf 7, $\frac{2831}{1000}$. Quadrat-Meilen angegeben worden und ich habe ſolchen S. 37. auf 6 $\frac{86272\frac{1}{2}}{100000}$ Quatrat Meilen, nach der ehemaligen Berechnung des Herrn Diackonus Frommanns, geſezet.

Ich nehme aber nunmehro die erſtere Berechnung um ſo lieber an, da gedachter Herr Diackonus, der Sache beßer nachgeſpähet, die ganze Differenz auch nur $\frac{42032\frac{1}{2}}{10000}$ theilichen beträgt und dadurch die

S. 332.

S. 332, gemachte Seelen=Rechnung auf eine Meile, faſt gar nicht verändert wird.

Auſer dieſer, hat derſelbe auch eine Karte, welche das Fürſtenthum Coburg, ſo wie es vor denen, im Hauße Sachßen Erneſtiniſcher Linie vorgegangenen Theilungen, zuſammen gehöret hat, vorſtellet, verfertiget.

Sie hat iezo ſogleich geſtochen und mit dieſem Buch ausgegeben werden ſollen — der Kupferſtecher hat ſie aber zur geſezten Zeit nicht liefern können und es hat dahero unterbleiben müßen.

Da nun eine ſolche Special=Karte von dem Fürſtenthum Coburg noch nicht vorhanden iſt, auch wohl ſchwerlich eine andere, mit ſo vieler Genauigkeit, als dieſe gezeichnet worden, verfertiget werden wird; ſo ſoll dieſelbe, wenn bei dem Herrn Buchführer Ahl, ſich eine hinlängliche Anzahl Pränumeranten, oder auch nur Subſcribenten dazu anmelden, annoch ſauber geſtochen und an die Liebhaber um einen billigen Preiß abgegeben werden.

Weil die Zuſäze und Verbeßerungen bereits abgedrucket ſind, ſo muß ich hier annoch gedecken, daß S. 8. von Kurfürſt **Friedrich** III. dem Weiſen, behauptet worden, er habe den Tittel als Reichsvikarius und Stadthalter, bis an ſein 1525, erfolgtes Lebensende beibehalten.

Ich habe in dieſem Stück, dem **Müller** in ſeinen Sächßiſchen Annalen, S. 72. dem **Hönn** in der Coburgiſchen Hiſtorie S. 32, und eben dieſem Schriftſteller in des Kur= und Fürſtl. Hauſes Sachßen Geſchlechts=Unterſuchung S. 235, getrauet.

Nun

Nun will ich die Richtigkeit dieſes Angebens eben nicht ganz und ſchlechterdingen in Abrede ſtellen. Ich weiß aber nicht, ob **Müller** die Behauptung, daß auch Kaiſer **Karl**, nach dem Tode **Maximilians**, ihm obengedachten Tittel beigeleget habe, aus Weimariſch- oder ſonſtigen Archival-Urkunden, beweiſen können, und ſo lange ich hievon nicht überzeugt worden bin, geſtehe ich gar gerne, daß ich diejenige Meinung und Wiederlegung, welche Adam Friedrich **Glafey**, in dem Kern der Geſchichte des hohen Kur- und Fürſtlichen Haußes zu Sachßen S. 165, geführet, für vorzüglicher erachte, und daß ich den Beweis durch Münzen, oder Urkunden, daß **Friedrich** der Weiſe, nach 1519, ſich dieſes Tittels weiters bedienet und daß ihm ſolcher auch von andern gegeben worden iſt, erwarte.

Zu vermuthen iſt dieſer Umſtand nicht wohl, indem, ſo bald ein Kaiſer, oder römiſcher König vorhanden iſt, kein Reichs-Vikarius ſich denken läſt.

Auf der Seite 101, iſt erzälet worden, daß die Burgerſchaft zu Coburg, zur Beförderung der 1567, auf kaiſerlichen Befehl, vorgenommenen Belagerung der Stadt Gotha und des Schloßes Grimmenſtein, 1020 Stücke nach Saalfeld verſchaffen müßen. Dieſes ſcheinet nicht nur übertrieben, ſondern auch ſehr unwahrſcheinlich zu ſeyn, inzwiſchen führet **Hönn** dieſen Umſtand in der S. Coburgiſchen Hiſtorie,

im 2ten Buch S. 189. *) wirklich ſo an, wie er an oben gedachtem Orte abgedrucket worden.

Vielleicht iſt es aber bei dem **Hönn** ein Irrthum, oder ein Druckfehler und vielleicht ſoll es ſtatt 1020 Stücke, 1020 Säcke oder 1020 Stück Säcke heißen. Denn es iſt bekannt, daß Kurfürſt **Auguſt**, zu Ausfüllung des Grabens mit Erden, 19009656 Säcke bringen laßen und daß ſolche die Burger in dem Lande zu Meißen und an andern Orten, wie **Müller** in ſeinen Annalen S. 142, anführet, dazu hergeben müßen.

Unter dieſen Orten iſt die Stadt Coburg, alter Vermuthung nach, zuverläßig mit begriffen geweſen.

Bei Wazendorf iſt S. 217. der Name des dermaligen Geiſtlichen daſelbſt, nicht mit abgedrucket worden und wird dahero hier annoch angezeiget, es iſt derſelbe Herr **Friedrich Auguſt Hartmann**.

Endlich iſt annoch nachzuholen, daß 1778. mit des Königs in Frankreich Maieſtät, wegen gänzlicher Abſchaffung des Iuris Albinagii, zum Beſten beiderſeitiger Unterthanen ſowohl, als zur Beförderung des Comercii, eine Convention abgeſchloßen und den Coburgiſchen Unterthanen, mittelſt eines Patents, von 14ten Ocktober, g. J. öffentlich bekannt gemacht worden.

Nach

*) Es heiſt daſelbſt: In dieſem Jahr wurde Gotha und Grimmenſtein auf Kaiſerlichen Befehl durch Kurfürſten Auguſtum und Herzog Johann Wilhelm zu Sachßen belagert und hat unter andern die Burgerſchaft zu Coburg 1020. Stücke nach Saalfeld hiezu verſchaffen müßen.

Nach dieſer Convention ſoll den beiderſeitigen Unterthanen, welche ihren Sitz in einem, oder dem andern Lande genommen, oder ihre Wohnung daſelbſt aufgeſchlagen haben, oder auch nur einige Zeit allda ſich aufhalten, wenn ſie verſterben, erlaubt ſeyn, ihr beweg- und unbewegliches Vermögen, welches ſie bei ihrem Leben beſeßen, zu legiren und durch Teſtamente, oder andere lezte Willens-Meinungen, zu vermachen.

Dergleichen Erbſchafften und auch die ab inteſtato, ſollen frey und ohne Hindernis zwar verabfoget werden, iedoch muß dieienige Abgabe, welche beiderſeitige eigene und natürliche Unterthanen in dergleichen Fällen zu entrichten haben, geleiſtet werden.

Hierbei iſt zugleich feſtgeſezt worden, daß das gute Vernehmen zwiſchen beiderſeitigen Unterthanen mit einer gleichen Sorgfalt von beiden Theilen unterhalten, folglich auch beſchüzt und die Franzöiſchen Produckte und Manufackturen-Waaren in dem Fürſtenthum Coburg mit keinen ſtärkern und andern Abgaben, als die von einer andern Nation belegt, dagegen die S. Coburgiſche Unterthanen in dem Königreich zu handeln ebenfalls völlige Freiheit haben und in dieſem Fall wechſelſeitig, wie andre fremde Nationen, behandelt werden ſollen.

Mit wahrer Bedauernis muß auch annoch gedacht werden, daß der S. 142, gedachte Konſiſtorialrath und Direcktor des akadem. Gymnaſiums, Herr M. Johann Kaſimir Happach am 11ten dieſes Monats, ſein ruhmvolles Leben, im 58ſten Jahr ſeines Alters, beſchloßen hat.

Zum Beſchluß erinnere ich endlich, daß das ſehr vollſtändige und brauchbare Regiſter zu dieſem Buche, der Kanzlei-Sekretarius, Herr **Johann Ernſt Gruner**, mit allem Fleiß und Genauigkeit, nach ſeiner ſchon bekannten Geſchicklichkeit, verfertiget hat.

Hie und da ſich eingeſchlichene kleine und in dem Verzeichnis nicht angemerkte Druckfehler, wird der geneigte Leſer ſo billig ſeyn und überſehen, ſie ſind der genaueſten Durchſicht ohngeachtet, ſelten zu vermeiden — die hauptſächlichſten ſind am Ende angezeiget worden und können dahero leicht verbeßert werden. Auf der S. 214. iſt zwar der Buchſtabe n. angezeiget, aber die darunter gehörige Note, welche heiſt: im Urkunden-Buch ſub Num. XXI., iſt abzudrucken vergeßen worden. Coburg den 21ſten Auguſt 1783.

Inhalt.

Inhalt.

I.

Von den Durchlauchtigſten Regenten des Fürſtenthums Coburg. Seite 3.

2) Statiſtiſche Beſchreibung des Herzoglich Sachßen Coburg-Saalfeldiſchen Antheils an dem Fürſtenthum Coburg. S. 37.

3) Landesverwaltung, ingleichen gültige Rechte und Gewohnheiten. S. 57.

4) Von dem Pfarr- und Schul-Wittben-Kaſten, ingleichen der Leichen Kommun im Fürſtenthum Coburg. S. 87.

5) Beſchreibung der Stadt und Veſte Coburg nebſt einigen Annalen. S. 93.

6) Beſchreibung des Fürſtlichen Amts Coburg, nach ſeinen vier Gerichten. S. 151.

7) Vorerinnerung. S. 153.

8) Topographie des Gerichts Lauter und des Itſchgrundes. S. 257.

9) Topographie der Stadt und des Gerichts Rodach, nebſt einigen Annalen S. 223.

10) Topographie der Stadt und des Gerichts Neuſtadt, nebſt einigen Annalen. S. 253.

11) Topographie des Gerichts Geſtungshaußen und Haßenberg. S. 275.

12) Adeliche und andere Voigteien in dem Fürſtenthum Coburg S. Saalfeldiſchen Antheils, ingleichen von der Cent- und Uncentbarkeit und des daher kommenden Unterſchieds zwiſchen Erbgericht und Voigteilichkeit S. 287.

13) Kurze Anzeige einiger Coburgiſchen Gelehrten, welche ſich durch Schrifften bekannt gemacht haben. S. 303.

14) Zuſätze und Verbeßerungen. S. 321.

III.

Neue Beyträge

zu der Sammlung

der coburgiſchen Landesgeſetze.

Le gouvernement monarchique ne comporte pas des loix auſſi ſimples que le deſpotique. Il y faut des tribunaux. Ces tribunaux donnent des deciſions; elles doivent être conſervées; elles doivent être appriſes, pourque l'on y juge aujourd'hui comme l'on y jugea hier, et que la propriété et la vie des citoyens y ſoient aſſurées et fixes comme la conſtitution même de l'état. Dans une monarchie, l'adminiſtration d'une juſtice qui ne décide pas ſeulement de la vie et des biens, mais auſſi de l'honneur, demande des recherches ſcrupuleuſes. La delicateſſe du juge augmente à meſure qu'il a un plus grand depôt; et qu'il prononce ſur des plus grands intérêts. *Il ne faut donc pas être étonné de trouver dans les loix de ces états tant de regles, de reſtrictions, d'extenſions, qui multiplient les cas particuliers, et ſemblent faire un art de la raiſon même.*

Monteſquieu Eſp. des Loix. Liv. VI. chap. I.

Einleitung.

Ich habe häufig von Rechtsgelehrten der hieſigen und auch anderer teutſchen Lande die Klage hören müſſen, daß die meiſten teutſchen Landesgeſetze zu einer zu großen Menge angeſchwollen, und beſonders, daß oft ſich ein Reſcript für, und eines wider, und wohl vielleicht wieder eines für einen und denſelben Gegenſtand anführen laſſe, und daraus entſtehe eine unangenehme, wohl ſchädliche Unbeſtimmtheit der Geſetze. Da ich als Advocat und Secretair in dieſem Lande gearbeitet, und nun als Richter darinn arbeite, ſo konnte dieſer Vorwurf meiner Aufmerkſamkeit nicht entgehen, und er wurde daher mehrmalen von mir in Unterſuchung gezogen. Nach der abgeſchloſſenen Unterſuchung fand ich, daß dieſer Vorwurf zum Theil gegründet, und zum Theil ungegründet iſt. Gegründet kann er ſeyn, wenn ſolche Landesgeſetze nicht die größtmögliche Bekanntmachung erhalten. Werden ſie geſchrieben den Richtern mitgetheilt, ſo erinnert ſich wohl derſelben der Richter, an den ſie ergingen, aber oft bleiben ſie ſchon ſeinem Nachfolger unbekannt, und die Perſonen, welche hiernach gerichtet werden ſollen, und ihre rechtlichen Vertreter erhalten noch ſchwerer Nachricht von ihnen. Wir haben durch die Druckerpreſſen hier einen Vorzug. Aber auch dann, wenn ſolche Geſetze einzeln gedruckt werden, ſo bleiben ſie doch auch hier mehr gedruckte Manuſcripte, die ſich leicht vergreifen, dadurch in Vergeſſenheit fallen, und alſo ihrem wohlthätigen Zweck nicht entſprechen können. Nicht alſo blos gedruckt, ſondern von Zeit zu Zeit zuſammen gedruckt, müſſen ſolche beſondere Geſetze eines Landes werden; und geſchieht dies, ſo hört jener gegründete Vorwurf auf. Zwey ſehr große Männer ſind hierin meiner Meynung. a) Und ich hätte alſo zugleich mein

 Unter-

a) Da ciò veggiamo quanto ſia utile la *ſtampa*, che rende il Publico, e non alcuni pocchi, *depoſitario delle ſante Leggi*, e quanto abbia diſſipato quello

Unternehmen gerechtfertiget. Das, was Beccaria in der angezogenen Stelle vorzüglich in Rückſicht auf die peinlichen Geſetze ſagt, gilt eben ſo ſtark von den bürgerlichen und kirchlichen Geſetzen. Denn, wenn die Geſetze nicht die volle bleibende Bekanntmachung erhalten, ſo iſt das Recht oft großentheils in den Händen deſſen, der die größere Sammlung ſolcher beſondern Landesgeſetze beſitzt, und es hängt von ihm ab, was er aus den unbekannt gewordenen Geſetzen für ſich, und wider ſeinen Gegentheil anführen will. Durch die Bekanntmachung der Geſetze fällt alſo auf einmal das ganze Anſehn ſolcher vermeyntlichen Orakel. Ich nenne dieſe meine Beyträge zur Sammlung der hieſigen Landesgeſetze, neue Beyträge, weil wir ſchon vier merkwürdige Nachträge zu der Landesordnung unter dem Titel: 1) Fürſtliche Ausſchreiben und *Mandata*; ſo nach *publicirter* Landesordnung, von Jahren zu Jahren ergangen: Jagden, Fiſcherey, Holzung, Herrenloßgeſind, wucherliche *Contract*, Vorkauf, und andere mehr Puncten betreffend: im Jahr 1644. ſodann 2) Ausſchreiben und Erklärungen, die Landſteuer betreff. 1595. und 3) *Extract* aus den fürſtl. *publicirten* Trankſteuer-Ordnungen und *Mandaten*, den befreyten Tiſchtrank und verbottenes Keſſelbrauen betreff. 1643. b) 4) Herz. Friedrich Wilhelms Ausſchreiben, die Steuer betreff. v. J. 1652. erhalten haben.

Ungegründet iſt aber dieſer Vorwurf, wenn er ſo viel heiſſen ſoll, daß die Geſetze allgemeiner, weniger limitirt, und weniger veränderlich ſeyn ſollten,

ſpirito tenebroſo di cabala, e d'intrigo, che ſpariſce in faccia ai lumi, ed alle ſcienze apparentemente diſprezzate, e realmente temute dai ſuoi ſeguaci.

Beccaria dei delitti, e delle pene. §. 48.

„Die Kenntniß der Landesgeſetze und Ordnungen iſt jedem, der darnach handeln und beurtheilet werden ſoll, gewiß äuſſerſt nöthig; ſie iſt edel und erhebt den Geiſt; ſie iſt dem Staate vortheilhaft.„

Möſers patr. Plantaſ. II. 155.

b) Dieſe drey lezten Sammlungen betreffen das Steuerweſen, über das ich mir eine beſondere Abhandlung noch vorbehalte, da ich durch mühſames Sammeln und Nachforſchen die meiſten, wonicht alle merkwürdige Verhandlungen und Verordnungen von dem ſogenannten Zaißbrief von 1438. an, über dieſen Gegenſtand beſitze, und es nicht leicht einen interreſſantern Vorwurf in der Geſchichte eines Landes giebt, als die Geſchichte der Steuer.

ſollten, wo mithin das einmal gegebene Geſetz nicht wieder zum Theil, oder ganz aufgehoben und anders modificirt werden dürfte. Dies iſt eine Forderung, die nur diejenigen thun können, die nicht genug in den Menſchen und ſeine Geſetze eingedrungen ſind. Die Menſchen ſind veränderliche Weſen, und nothwendig müſſen alſo auch ihre poſitiven Geſetze veränderlich ſeyn: denn dieſe ſchreiben ja vor, wie ſie in ihren Verhältniſſen handeln und ſich betragen wollen. Das allgemeinſte Geſetz hat der Deſpotiſmus, und heißt Willkühr; manche Richter überſetzen es arbitrium judicis. Wo aber Freyheit, Güte und Weisheit in einem Staate ſich befinden, wie wir bey unſerm Fürſten genieſſen, da verändert der Fürſt ſeine Geſetze nach den veränderten Verhältniſſen ſeiner Unterthanen, denen ſie Gutes, und nichts Uebels thun ſollen. c) Das Verlangen nach allgemeinen Geſetzen hat oft auch einen nicht leicht vermutheten Grund; Selchow giebt ihn an in Elem. Jur. Germ.: „Quam enim noſtro aeuo crepant nomothetae, uniformitatem legum, Reip. ſalutarem, *pigritiae* magis ipſorum, quam ſaluti publicae adſcribendam eſſe, exiſtimo. Wer einmal ſich entſchloſſen hat, ſich mit den Geſetzen abzugeben, der muß alsdann auch über ihre Menge nicht erſchrecken, ſondern Grund, Urſache und Anwendung davon ſtudieren, und er wird ſeinen Fleiß gewiß nicht unbelohnt finden, denn er wird auf Beobachtungen und Anſichten geführt werden, die er nicht vermuthete, und die er vielleicht nirgends anders holen konnte. Unſre Landesgeſetze betreffen übrigens nicht das ganze weite Feld der Rechte und Verbindlichkeiten in bürgerlichen, kirchlichen und peinlichen Verhältniſſen; ſondern als ein teutſches Reichsland wurden, wie im ganzen übrigen Teutſchland, das juſtinianiſch-römiſche Geſetzbuch, und das päbſtlich-canoniſche Recht, als das gemeine Recht auch in den hieſigen Landen angeſehen. Und wenn daher Pütter d) ſagt: "daß Kaiſer und Reich, d. i. diejenigen, in deren "Händen die geſetzgebende Gewalt für ganz Teutſchland ſich befand, bey "allen Gelegenheiten, wo es darauf ankam, zu beſtimmen, was in ganz "Teutſchland als das gemeine Recht anzuſehen ſey, ſich ſo erklärt haben, "daß

c) C'eſt un mal néceſſaire que le législateur corrige de tems en tems, comme contraire même à l'eſprit des gouvernements modérés. *Monteſquieu* Liv. VI. Ch. I.

d) ſ. deſſen Beyträge zum teutſchen Staats- und Fürſtenrecht. Zweyter Theil. pag. 59.

„daß jene drey Rechte e) Teutſchlands gemeine Rechte ſeyen. Und daß „ſchwerlich ein Beyſpiel einzelner teutſchen Staaten würde gezeigt werden „können, wo nicht die geſetzgebende Gewalt bisher eben das ausdrücklich „feſtgeſezt, oder doch ſtillſchweigend für bekannt angenommen hätte:“ ſo kann unſer Land ſolches mit beweiſen. Denn in der im Jahr 1598. von den Gebrüdern und Herzogen von Sachſen, Johann Caſimir und Johann Ernſt im Druck erlaſſenen Hofgerichts-Ordnung werden der Hofrichter und die Beyſitzer im 1. Theil §. 6. dahin angewieſen: „Nachdeme der „Kayſerlichen und Sächſiſchen Recht wegen, in unſern beyderſeits Fürſten-„thums und Landen, ein großer vnterſcheidt, Sintemal in unſrer, Herzog „Johann Caſimirs, coburgiſchen Pflege, quoad deciſoria, die Kayſerlichen, „vnd in den andern, jenſeid des Waldes, Düringiſchen Landen, die ſächſi-„ſchen Rechte vblichen Herkommen. Als ſollen auch unſere Hofrichter vnd „Beyſitzere ſolchen vnterſcheidt hinführo halten, vnd in den Düringiſchen „Landen, ienſeid des Waldes, nach ſächſiſchen Rechten, wie die ausgedruckt, „und in landläuftiger vbung vor Alters herkommen, In welchen Fällen aber „das ſächſiſche Recht nichts ſonderlichs ordnet oder ſtatuirt, nach den Kay-„ſerlichen Rechten erkennen vnd ſprechen. Dargegen ſollen in der coburgi-„ſchen Pflege, und hie diſſeidt des Düringiſchen Waldes, ſoviel die deci-„ſoria vnd merita cauſæ betrift, die Kayſerlichen Recht, des heiligen Reichs „Conſtitutiones, vnd jedes Orts hergebrachte, ausgeführte, rechtmäßige, „erbare Gewohnheiten, in ordinatoriis aber, vnd was den Proceß concer-„niret; wie derſelbe an vnſern Höfen vblich vnd gebräuchlich gehalten. „Auch inſonderheit unſerer löblichen Vorfahren vnlängſt publicirte Landes-„ordnung allenthalben in gebürende gute Acht genommen werden.“ Und als nicht lange nach dem Tode der Herzoge Johann Caſimir und Johann Ernſt, im Jahr 1648. das coburgiſche Hofgericht wieder aufgehoben, und zu dem Fürſtl. S. gemeinſchaftlichen Hofgericht zu Jena f) geſchlagen worden;

e) Das römiſche und canoniſche Recht, und die Longobardiſchen Lehnrechtsbücher.

f) ſ. Hönns Coburg. Chronik. B. 2. p. 328. de *Ludolph.* comment. cam. pag. 181. Der Cammergerichts-Aſſeſſor von Ludolph giebt auch in ſeinem jure camer. Sect. I. §. 13. pag. 131. als eine Urſache, warum das coburgiſche Hof-gericht zu dem Jenaiſchen geſchlagen worden, an, damit deſtomehr das Sächſ. priuilegium de non appellando auf die coburgiſchen Lande erſtrecket werde. Und eben dieſen Umſtand geben mehrere Schriftſteller zur Urſache an, warum der Sächſ. Proceß in formalibus in dieſen Landen eingeführet worden. Man ſehe

worden; ſo publicirten die ſämtlichen Herren Herzoge zu Sachſen unter dem 1. Februar 1653. eine gedruckte Ordnung für dieſes Jenaiſche Hofgericht, und verordneten ausdrücklich wieder im 15ten Capitel derſelben: „daß „in den Landen jenſeits des Thüringiſchen Waldes, nemlich in Franken, da „die Sächßiſchen Rechte in deciſoriis nicht eingeführet, Inhalts der von „weil. dem Herrn Johann Caſimir, Herzogen zu Sachßen publicirten Co„burg. Hofgerichts-Ordnung, die gemeinen Kaiſerlichen Rechte gebrau„chet, und denſelben allerdings nachgegangen werden ſolle.“ Herzog Albrecht g) beſtimmt ebenfalls in einer im Jahr 1698. erlaſſenen Verordnung, daß quoad merita die Kayſerl. Rechte des h. Reichs hier ſtatt finden ſollen; und als von den beyden Gebrüdern und Herzogen, Chriſtian Ernſt und Franz Joſias im Jahr 1741. verordnet wurde, daß künftighin in dem Fürſtenthum Coburg die Sachſen-Gothaiſche Proceßordnung vom 28. Merz 1670. bey den hohen Collegien, Aemtern und niedern Gerichten beobachtet werden ſolle, ſo wurde in der deshalben gedruckten Verordnung ausdrücklich wiederholt, „daß ſothane Proceßordnung nur in proceſſualibus „zur Richtſchnur dienen, gleichwohl in denen darinnen mit vorkommenden „meritis cauſarum ſive deciſoriis, als zum Exempel beym Concursproceß we„gen derer Vorrechte, und daß die Zinßen mit dem Hauptſtamme in eine „Claſſe zu ſetzen, den hieſiger Orten von Alters her üblichen gemeinen „bürgerlichen Rechten nachgegangen werde.“

Daß nun in unſern Landen, ſo wie in ganz Teutſchland, dieſe fremden Rechte, und vorzüglich das Römiſch-Juſtinianiſche, als gemeine Rechte eingeführt und angenommen worden, iſt demohngeachtet, wenn auch gleich dieſe Einführung und Annahme auf ehemaligen, ganz irrigen Meynungen beruht, h) für kein Ereigniß anzuſehen, das der teutſchen politiſchen Freyheit i) hätte nachtheilig ſeyn können, da man dieſes fremde

hierüber: *Hertelii* diſſ. de priuileg. Saxon. de non appellando, ad terras thuringicas, Miſnicas, et Franconicas extendendo. Jen. 1734.

g) ſ. deſſen Verordnung, wie es mit Beförderung der Proceß bey den fürſtl. Rathſtuben, auch andern Gerichten des hieſigen Fürſtenthums und Landes hinführo zu halten. Coburg 1698. h) ſ. Pütter l. c. p. 56. &c. i) La liberté politique dans un citoyen eſt cette tranquillité d'eſprit qui provient de l'opinion, que chacun a de *la ſureté*; et pourqu'on ait cette liberte, il faut que le gou-

fremde Recht nur vorzüglich in ſeinen Lehren über Contracte, und über eigene, oft ſehr verwickelte Fälle, bey welchen es nur darum galt, die reinen Grundſätze des Naturrechts auf ſie beſtimmt und richtig anzuwenden, annahm. Und niemand, der Juſtinians Geſetzbuch näher als aus dem Compendium kennt, wird leugnen, daß dieſes Geſetzbuch hierin große und beträchtliche Vorzüge habe, daß es das Werk großer Köpfe ſey, und daß es endlich von der Erfahrung ausgegangen, und beynahe jedem Geſetze ein einzelner Fall zum Grunde liege, und alſo dem Richter immer auch bey den verwickeltеſten Fällen eine ähnliche Begebenheit vorhalte. Indeſſen bey allen dieſen Vorzügen blieben wir doch immer Teutſche, und wurden keine Römer. Wir konnten alſo dies fremde Geſetzbuch für uns ſehr nützlich und vortheilhaft in allen den Fällen des Rechts finden, in welchen die Verhältniſſe beynahe aller ſittlichen Menſchen, die in eine Geſellſchaft ſich verbinden, übereintreffen; allein, jede Geſellſchaft hat doch unter ſich wieder, auſſer jenen allgemeinen, noch beſondere Verhältniſſe, durch welche ſie ſich von jeder andern Geſellſchaft unterſcheidet. Und ſo befand es ſich auch bey uns. Die Begriffe, die wir z. B. mit Adel, Bürger, Bauer und Handwerker verbinden, entſprachen auf keine Weiſe den römiſchen Begriffen von dieſen Vorwürfen. Dieſer als hergebrachten teutſchen Sitten, Gewohnheiten und Rechten hätte man ſich indeſſen auch neben dem römiſchen Recht, das ſeit dem elften Jahrhundert ſich in Teutſchland Anhänger verſchaft, ferner ohne Gefahr bedienen können, wenn nicht die Sache durch die Errichtung der Reichsgerichte eine andere Geſtalt gewonnen hätte. k) Denn durch dieſe wurde das juſtinianiſche Geſetzbuch als ein gemeines kaiſerliches Recht ganz über allen Zweifel erhoben. Und in der den 16. Merz 1654. vom Kaiſer Ferdinand III. bekannt gemachten Reichshofraths-Ordnung tit. I. §. 15. wurde ſogar dem alten teutſchen Recht den Beweis iedesmal zu führen auferlegt. l) Die Reichsſtände ſuchten daher zeitig der Gefahr, welche allen teutſchen Gewohnheiten und Rechten drohte, dadurch entgegen zu gehen und zu ſteuern, daß ſie nicht nur nach dem Zuſchnitt des Cammerge-

gericht-

vernement ſoit tel, qu'un citoyen ne puiſſe pas craindre un autre citoyen. *Monteſquieu.* Liv. XI. Ch. VI.

k) Pütters hiſtoriſche Entwickelung der teutſchen Staatsverfaſſung. 1. Th. S. 330. l) es heißt daſelbſt: ſonderlich die gebührliche allegirte und probirte Privilegia, gute Ordnungen und Gewohnheiten.

richtlichen Proceſſes Proceßordnungen, ſondern auch Land- und Polizey-Ordnungen für ihre Länder drucken ließen. So wie nun die Fürſten für die Erhaltung der vaterländiſchen Rechte in Anſehung ihrer Lande ſorgten, ſo ſorgten nicht weniger auch die Städte für die Erhaltung der väterlichen Stadtrechte. Die Statuten oder Stadtrechte ſind die Sammlungen dieſer Rechte, welche vorzüglich die Privilegia und Gerechtſame der Stadträthe, und die Lehre von der Erbfolge zum Gegenſtande haben. Die älteſte Sächſiſche Landesordnung wurde vom Herzog Wilhelm III., dem Bruder Friedrichs des Sanftmüthigen, auf dem Landtage zu Weiſſenſee im Jahr 1446. verrichtet. m) Beſonders aber für die coburgiſchen Lande, oder des Ort Landes zu Franken, eine Landes- und Polizey-Ordnung zu verfaſſen, war auf dem im Jahr 1553. zu Saalfeld vom Johann Friedrich, dem lezten Churfürſten erneſtiniſcher Linie, gehaltenen Landtag einer der vorzüglichern Gegenſtände deſſelben. Johann Friedrich beſchloß auch die Publication derſelben; allein ſein am 3ten Merz 1554. erfolgets Abſterben mußte die Ausführung dieſes Beſchluſſes ſeinen drey Söhnen, Johann Friedrich dem mittlern, Johann Wilhelm und Johann Friedrich dem jüngern, überlaſſen. Dieſe drey Fürſten ließen auch im Jahr 1556. die noch in den hieſigen hohen Collegien, Aemtern und niedern Gerichten geltende Policey und Landesordnung publiciren, ob ſie gleich erſt im Jahr 1580. gedruckt wurde. Dieſe Landes-Ordnung begreift nun, wie alle teutſche Landes-Ordnungen, nicht das ganze bürgerliche und kirchliche Recht; n) ſondern nur das, was die damaligen Fürſten für die Erhaltung und Verbeſſerung der vaterländiſchen Sitten, Gewohnheiten und Rechten am nützlichſten und beſten hielten. Es blieb daher z. B. beynahe darinn die ganze Lehre von den Verträgen weg. o) Dieſe Landes-Ordnung aber, mit

m) ſ. Heinrichs ſächſiſche Geſchichte. 2ter Theil. S. 6. v. Selchows Geſchichte der in Teutſchland geltenden Rechte. §. 309.

n) „Jura prouincialia et ſtatutaria *pauca admodum capita continebant*, et cum „non omnem juris ambitum emetirentur, ex legibus peregrinis ſupplenda „erant et adjuuanda; quid quod ipſa eorundem interpretatio ex iure commu-„ni adſcititio deſumenda eſſe videretur.“ *de Selchow* Elem. jur. Germ. §. 11.

o) „ex jure ſcilicet peregrino fere unice deducendam.“ *Selchow* l. c. §. 459. „So würde man z. B. in Anſehung der Conſenſual- und Real-Contracte ge-

mit welcher zugleich die im Jahr 1614. im Druck erſchienenen Zuſätze zu verbinden ſind, zeigt in dem, was ſie enthält, daß ſie von Männern verfaßt worden, welche begriffen hatten, was zu der teutſchen Geſetzgebung erforderlich ſey. Die Landesordnung hat die Materien, die ſie abhandelt, in Artikel eingetheilt; und obgleich dieſe Artikel nicht viel beſſer geſtellt ſind, als die Lehren in den Pandecten, ſo findet man doch ſehr bald, daß ein Syſtem in den Gedanken der Concipienten zu Grunde lag, welches folgende Skizze davon bewähren mag. Sie faßt die beyden Hauptbegriffe, Religion und Staat, auf; und in Anſehung

I) der Religion beſtimmt ſie, wie Gotteslästerung und Verachtung des göttlichen Worts beſtraft werden ſoll. p) Ein gleiches bewürkt ſie in Anſehung verſchiedner moraliſcher Fehler und Verbrechen, als a) des Zutrinkens und des ungeſitteten Lebens, b) der unzüchtigen Reden, c) der Hurerey und des Ehebruchs, d) der heimlichen Verlöbniſſe, e) der Spinnſtuben. Dem Pfarrer wird ſein zu erhebender Zinnß zugeſichert; f) über deſſen Lehre und Wandel aber Aufſicht zu halten befohlen. g)

II) Der Staat ſoll A) äuſſere und innere Sicherheit erhalten; und zwar:

1) Die erſtere durch die Ritterdienſte h) und den Bauernharniſch. i)

2) Die

„wiß verlohren haben, oder noch verliehren, wenn man die Vorſchriften, die „das römiſche Recht davon enthält, nicht mehr zur Richtſchnur annehmen wollte.“ Pütters Beyträge. 2ter Th. S. 62.

p) ſ. Art. 1. 2. Damit iſt zu vergleichen: Hrz. Friedrich Wilhelms Proviſional-Verordnung v. J. 1652. Hrz. Chriſtian Ernſt und Franz Joſias Sabbaths-Mandat v. J. 1741. Caſimirianiſche Kirchenordnung v. J. 1626.

a) Art. 3. cf. fürſtl. Ausſchr. b) Art. 5. c) Art. 4. cf. Proviſional-Verordnung: wann ein Ehemann ꝛc. d) Art. 8. cf. Proviſional-Verordnung: Und nachdem der heimlichen Verlöbniß ꝛc. e) Art. 86. cf. Prov. Verord. daher wir dann die verdächtige Zuſammenkünfte ꝛc. f) Art. 9. g) Art. 92. h) Art. 28. cf. Ausſchreiben und Erklärungen wegen der im J. 1594. verwilligten Landſteuer 1595. III. Ritterſchaft und derſelben Wittwen, im Ort Landes zu Franken und Düringen. *Lünigii* corp. iur. feud. germ, III. 925. i) Art. 35. 40.

2) Die leztere α) durch eine genaue, ſchleunige, taxmäßige, unpartheyiſche Juſtizhandhabung, in bürgerlichen und peinlichen Fällen; und zwar ſowohl in Rückſicht der Richter und Gerichte; k) und der Anwälte; l) als auch der Unmündigen, m) welche verſorgt, und Schuldigen, n) welche gerichtet werden ſollen.

β) Durch Aufſicht, Einziehung und Beſtrafung der fremden, unbekannten Leute, der Müßiggänger, Juden, Zigeuner, Bettler, Spitzbuben, Herrenloſer Knechte. o)

γ) Durch Unterdrückung und Verhütung des Wuchers ſowohl bey Geld als Waaren, als z. B. durch Vorkauf, Verkaufen der Früchte im Felde; Steigerung des zehenden Schnitts ꝛc. dabey aber auch durch Sicherheitsleiſtung für den Gläubiger. p)

B) Das **Wohlſeyn** des Staates ſoll begründet und befördert werden: α) im allgemeinen durch 1) redliche Verwaltung der Landesrevenüen. q)

(B) 2 2) Of-

k) Art. 10. 11. 12. 15. 16. 17. 20. 24. 91. cf. Ausſchreiben und Mandata. IX. XII. die Taxordnungen von Herzog Caſimir und Friedrich Wilhelm. l) Art. 18. 19. cf. Fürſtl. Ausſchr. und Mandata IX. m) Art. 23. cf. Fürſtl. Ausſchr. und Mand. IX. damit auch die hohen Gerichte ꝛc. n) Art. 6. 13. 14. 22. o) Art. 46. 47. 48. 49. 77. 78. 84. 85. cf. Fürſtl. Ausſchr. und Mand. II. X. Bettelordnung bey der Stadt Coburg. v. J. 1669. Herzog Albrechts Allmoſenordnung v. J. 1689. Sachſen-Coburg. Poenal-Patent wider das Diebs- Räuberiſch Zigeuner-Jauneriſch- Herrenloſes und anderes Bettel-Geſind. v. J. 1746. Zuchthausordnung v. J. 1782. Reſcript, das Betteln in der Stadt Coburg betreff. d. d. 23. May 1786. Mandat, die Bettler und Landſtreicher betreff. d. d. 19. April 1788. p) Art. 7. 36. 41. 42. 82. cf. Fürſtl. Ausſchr. und Mand. IV. von wucherlichen Contracten und ſchädlichem Vorkauf XVI. XVII. Den Gläubiger wegen der conſentirten Capitalien ſicher zu ſtellen, wurde auch in dem Erbtheilungs Vergleich zwiſchen Herzog Friedrich dem ältern von Gotha und dem Herzog Albrecht zu Coburg de dato 24. Septembr. 1681 (Meining. Receßbuch pag. 29.) durch folgendes feſtgeſezt: „Nicht weniger wollen dieſelben „auch die Ihnen zugekommenen Lehen und Vaſallen beſtmöglichſt conſerviren, die „Lehen-Conſenſe über den dritten Theil des Werths der Lehenſtücke ohne ſon„derbare Erheblichkeit nicht ertheilen.“ q) Fürſtliches Ausſchreiben und Mandat. VI. untreue Diener. XVII. Steuer- und Trankſteuer-Ordnungen v. J. 1595. und 1643.

2) Offene, gut gebaute und ſichere Landſtraſſen und Wege; r)

3) ſorgfältige Anbauung der Waldungen und Hegung der Jagden; s) und Fiſcherey; t)

4) gute Bauart und Sicherung gegen Feuersgefahr; u)

5) Cultur des Feldes beſonders in Anſehung der Fruchtbäume, Hopfen, der Triften, und durch eine beſtimmte Art Schaafe und Tauben zu halten; v)

6) mäßigen Aufwand in Kleidern, bey Vergnügungen, bey Hochzeiten, Kindtaufen, Begräbniſſen, Trauern ꝛc. w)

7) geſchickte und erfahrne Aerzte, Chirurgen, Hebammen, Apotheker, und Einziehung der Quackſalber ꝛc. x)

β) ins beſondere durch eine feſte Beſtimmung der Rechte und Verbindlichkeiten der verſchiednen Claſſen von Unterthanen des Landes, und hier:

1) des

r) Art. 38. 39. s) Art. 29. 30. 63. 68 cf. Fürſtl. Ausſchr. u. Mandat. III. VII. VIII. XIII. XIV. XV. und Herzog Friedrich Wilhelms Wald-Forſt-Jagd- und Weidewerks-Ordnung von 1653. t) Art. 79. 80. 81. cf. Fürſtl. Ausſchr. u. Mand. V. XI. u) Art. 64. 89. Extract aus der Feuer-Ordnung vom J. 1631. Herz. Friedrich Wilhelms Feuer-Ordnung v. J. 1659. v) Art. 37. 74. 75. 76. w) Art. 69. 70. 71. 72. 73. 88. cf. Caſimirs verneuerte Ordnung und Renovation wegen der Tracht und Kleidung, auch wie es mit Anſtellung der Hochzeiten, Verlöbniſſen, Kindtaufen und Begräbniſſen gehalten werden ſolle. 1613. Herz. Friedrich Wilhelms Ordnung, wie es im Fürſtenthum Coburg bey Verlöbniſſen, Hochzeiten, Kindtaufen, Begräbniſſen und Gaſtereyen zu halten. 1659. S. Coburg. revidirte Verordnung, wie es bey Verlöbniſſen, Hochzeiten und Kindtaufen, Gevatterſchaften, Begräbniſſen und ſonſten gehalten werden ſoll. 1708. Herz. Chriſtian Ernſt und Franz Joſias Trauerordnung v. J. 1745. x) Art. 59. cf. des Herz. Johann Caſimirs und Johann Ernſt revirte und confirmirte Ordnung, wie es mit den Apotheken zu halten, vom Jahr 1607. Herz. Joh. Caſimirs Medicinal-Ordnung v. J. 1629. Deſſelben Verordnung, wie es bey den Leuten anſteckender peſtilentziſcher Seuch zu halten. v. J. 1630. Herz. Friedrich Wilhelms medicinal- und Apotheker-Ordnung v. J. 1652. Verordnung wegen der rothen Ruhr 1616. u. neuere. Verordnung wegen der Viehſeuchen von den Jahren 1731. 1732. 1742. 1749. 1786. Mandat, die Rettung und Beerdigung verunglückter Perſonen betreff. v. J. 1788.

1) des Adels, oder der Ritterſchaft, in Anſehung a) der ihm ertheilten Gerichtsbarkeit; der Grenzen zwiſchen den fürſtl. Aemtern und dieſer niedern Gerichten; y) b) der Qualität der Güter. z)

2) des **Bürgers**, in Anſehung der Handthierung und bürgerlichen Nahrung. a)

3) des **Bauers**, in Anſehung des Kaufs, der Vereinzelung und Vereinigung der Güter und Felder, b) der Dorfswirthshäuſer c) und des Gemeinbiers; d) Kirch- und Dorfrechnungen, e) endlich

4) der Dienſtboten, Schnittern, Taglöhner, Boten, Kerner ꝛc. f)

Bey dieſer Skizze ſind zugleich in den Anmerkungen die vorzüglichſten Landesgeſetze der nachherigen coburgiſchen Regenten angezeigt worden, wovon jedoch diejenigen meiſtens unangezogen geblieben ſind, welche in den nachfolgenden Beyträgen abgedruckt ſich befinden. Ich habe aber darinn nicht alles aufgenommen, was ſeitdem von Geſetzen erſchienen iſt; ſondern nur dasjenige, wovon die Abdrücke nicht hinlänglich und nicht leicht zu haben ſind, g) und was einen bleibenden Nutzen und fortdauernde Anwen-

y) Art. 21. 26. 56. cf. der Landgebrechens-Abſchied v. J. 1531. Die Gothaiſche Conceßion v. J. 1605. Der Caſimiriſche Abſchied v. J. 1613. Der Albrechtiſche Abſchied v. J. 1685. Die Fürſtl. Reſolutionen auf die Landſchaftl. Grauamina v. J. 1758. z) Art. 25. 31. a) Art. 43. 44. 45. 51. 52. 55. 57. 58. 60. 61. 62. 87. 90. cf. Herz. Caſimirs Taxordnung im Kaufen, Verkaufen und anderm Gewerbe, desgleichen Handwerker ꝛc. v. J. 1623. Mühl-Ordnung zu Coburg v. J. 1685. Erneuertes Handwerks-Patent v. J. 1764. Fleiſchordnung v. J. 1786. Waagordnung v. J. 1767. b) Art. 32. 33. 34. c) Art. 53. d) Art. 54. e) Art. 83. f) 50. 65. 66. 67. 82. cf. Herz. Caſimirs Taxordnung im Kaufen, Verkaufen, desgl. Taglöhner und Dienſtboten ꝛc. v. J. 1623. Herz. Friedrich Wilhelms Ordnung im Fürſtenthum Coburg, wie es mit dem Dienſtgeſind, Taglöhnern, Botenlohn ꝛc. zu halten, vom Jahr 1652.

Ueber die Steuerabgaben der coburg. Unterthanen ſind nachzuſehen die Ausſchreiben, die Steuer betreff. v. J. 1595. und der Extract aus den Trankſteuerordnungen v. J. 1643. Herzog Friedrich Wilhelms Ausſchreiben, die Steuer betreff. v. J. 1652.

g) Deswegen ſind z. B. die Wald- und Forſtordnung, die Kirchenſtuhlordnungen, die Mandate wegen der verunglückten Perſonen ꝛc. hier weggelaſſen worden.

dung hat. Es ſind unter dieſen weggelaſſenen einige vortrefliche Geſetze und Anordnungen, die aber nur dieſer Abſicht nicht ganz entſprachen. Dahin rechne ich z. B. die Landesverordnungen wegen des Kleebaues und der Stallfütterung. Dieſe Geſetze ſind nicht nur genugſam bekannt geworden, ſondern ſie beſchäftigen ſich dermalen doch mehr noch mit einem ſehr wohlthätigen Verſuche, als mit einer ſchon ganz ausgemachten und ſtehenden Sache.

Mehrere hieher noch gehörige Landesgeſetze befinden ſich in meinen beyden Abhandlungen über das Abzuggeld und Lehngeld; ſie ſtehen aber bey dieſen Abhandlungen noch beſſer an ihrem Orte. Dieſe Beyträge ſind übrigens meiſtens nach der Erneſtiniſchen Proceßordnung, den Artikeln der Landesordnung und den Fürſtl. Ausſchreiben und Mandaten gereihet, weil das Nachſchlagen auf dieſe Weiſe wohl am leichteſten geſchehen kann; indeſſen war es nicht möglich, alle dieſe neuern Geſetze unter ſchickliche Artikel der Landesordnung und der Fürſtl. Ausſchreiben zu bringen, denn ſeitdem iſt beſonders in dem Soldaten- und Policeyweſen manche Veränderung vorgegangen, an die jene alten Verfaſſer unſrer Geſetze nicht dachten. In Cameral- und Policeyweſen ſind manche Gebrechen bemerkt worden, die erſt durch neue Bedürfniſſe entſtanden; und das Soldatenweſen hat nicht weniger Veränderungen erhalten, und dadurch neue Verordnungen veranlaßt. Man nahm es z. B. genauer, wer der rechtmäßige Richter über den Soldaten ſey? was Rechtens ſey in Anſehung der Werbungen eines fremden Reichsſtandes ꝛc.? Dieſe Fragen wurden erſt bey vorgekommenen Fällen rege, und beantwortet. Dagegen iſt manches Geſetz abgekommen, wenn es gleich nicht abgeſchaft worden; und dies iſt der Grund, warum ich einer vollſtändigen Sammlung der Landesgeſetze dieſe Beyträge vorzog: ich hielt es vor unnöthig und zwecklos, in Abgang gekommene Geſetze noch einmal drucken zu laſſen.

Unter dieſe abgekommenen Geſetze rechne ich vorzüglich die den Luxus, z. B. in Kleidern, Speiſen, Getränken ꝛc. betreffenden Verordnungen. Die hieſigen Lande haben von ihren ältern Regenten mehrere dergleichen Verordnungen, allein, nicht nur der Wechſel der Moden, ſondern ſelbſt die milde und gütige Denkart der hieſigen Fürſten ſcheinen ſolchen Geſetzen der Vorfahren, wo dem freyen Willen des Menſchen in Dingen Schranken

geſezt

geſezt waren, wo er mehr ſich ſelbſt, als andern ſchadete, nicht lange Zeit Dauer und Anwendung geſtattet zu haben. Die Ausſchweifungen des Luxus werden überhaupt immer wenig durch verbietende und ſtrafende Geſetze aufgehalten. Der Grund ſizt hier offenbar tiefer, und kann nur ganz durch Erziehung und Beyſpiel gehoben werden. Vor Monteſquieu h) und Möſer i) ſchrieb ſchon Tacitus k) von dieſem Gebrechen: intra animum medendum eſt: nos, pudor; pauperes, neceſſitas; diuites, ſatias in melius mutet. Tacitus unterſuchte ſchon über den Luxus ſcharfſinnig und richtig die großen Fragen: an coerceri tam profuſae cupidines poſſent? Num coercitio plus damni in rempub. ferret? Tiberius legt bey eben dieſem Tacitus das merkwürdige Bekenntniß über die Wirkung der Geſetze gegen den Luxus ab: tot a maioribus repertae leges, tot, quas diuus Auguſtus tulit: illae obliuione, hae (quod flagitioſius eſt) contemptu abolitae, ſecuriorem luxum fecere. Nam ſi velis, quod nondum vetitum eſt; timeas, ne vetere: at ſi prohibita impune tranſcenderis; neque metus ultra, neque pudor eſt.

Einige andere, hier nicht aufgenommene alte Geſetze erhalten vielleicht bald eine neue Bildung; ſo reicht wohl die alte Apotheker-Ordnung bey den vielen neuern Heilmitteln nicht mehr aus, und vielleicht ſezt die Proviſional-Verordnung einige Strafen, die mit den gereinigtern Begriffen über Gottesdienſt, der nicht erzwungen, ſondern ſelbſt geſucht werden muß, nicht gut übereinſtimmen. u. ſ. w.

"Es iſt jezt beynahe keine Nation, ſagt Schloßer l) die nicht an "Geſetzbüchern arbeitet, oder doch nach ihnen verlangt." Gleichwohl glaube ich mit eben dieſem großen Schriftſteller, daß vor jezt noch beſſer ſey, auszubeſſern, als ganz umzureiſſen und neu aufzubauen. Indeſſen hat doch wohl jedes teutſche Land einige fromme Wünſche für ſeine einheimiſche Geſetzgebung, Preußen vielleicht allein ausgenommen.

Ver-

h) ſ. de l'Eſprit des loix. Liv. VII. Ch. IV. le luxe eſt ſinguliérement propre aux monarchies, et il n'y faut point de loix ſomptuaires.

i) ſ. Patriotiſche Phantaſien. I. Th. XXIV. Antwort auf verſchiedne Vorſchläge wegen einer Kleiderordnung.

k) Annal. lib. III. Cap. 52. 53. 54.

l) Deſſen Vorrede zu ſeinen Briefen über die preußiſche Geſetzgebung.

Verzeichniß
der Beyträge zu der Sammlung
der coburgiſchen Landesgeſetze. *)

I. Zu der Erneſtiniſchen Proceßordnung. vom Jahr 1670.

1) Verordnung der Herzoge Chriſtian Ernſt und Franz Joſias, daß hinführo in dem Fürſtenthum Coburg die Fürſtl. Sachſen-Gothäiſche Gerichts- und Proceß-Ordnung de 28. Martii 1670. bey den hohen Collegiis, Aemtern und niedern Gerichten beobachtet werden ſolle. d. d. 16. Junii 1741. (*)

2) Zu Part. 1. C. 2. §. 7. Herzogl. Regierungs-Verordnung, daß die Advocaten bey Uebernehmung einer jeden Sache ſich zur Auflöſung der erfolgenden Reſolutionen mit baarem Geldvorrath verſehen laſſen ſollen. d. d. 19. May 1785.

3) Zu P. 1. C. 17. §. 4. Reſcriptum regim. daß auch bey adel. Güttern Hülfsgelder zu fordern. d. d. 17. Februar 1722.

4) und 5) Zu P. 1. C. 17. §. 11. Reſcriptum Sereniſſimi, daß dem Schuldner intra annum ſaxonicum die Reluition des verkauften Guthes freyſtehet. d. d. 9. September 1767.

6) und 7) Zu P. 1. C. 18. §. 9. Reſcripta regim. daß die pia corpora kein ſtillſchweigendes Unterpfand oder Vorzugsrecht in ihrer Schuldner Vermögen haben. d. d. 22. Jan. 1742. und d. d. 21. May 1759.

8) Zu

*) Die mit einem Sternchen (*) verſehenen Verordnungen ſind gedruckt, die ohne Sternchen aber nur geſchrieben in das Land ergangen.

8) Zu P. 1. c. 18. reſcriptum Sereniſſimi die Location der Waaren-Gläubiger betreff ſowohl, als daß der Richter nicht befugt ſey, ein eingegangenes Urtheil, worinn gegen das Herkommen und die Geſetze geſprochen, aus eigner Macht zu reformiren. d. d. 14. December 1786.

9) Zu P. 1. c. 18. reſcript. Sereniſſimi, daß in Zukunft keine Concurs-Acten zur Einholung eines Locations-Urtheils an auswärtigen Juriſten-Facultäten und Schöppenſtühle verſendet werden ſollen. d. d. 14. Decemb. 1786.

Bereits in des Herzog Albrechts Verordnung, wie es mit Beförderung der Proceſſe zu halten, iſt verordnet worden: "Unſerer Regierung geben wir jedoch Macht, ſetzen und wollen auch hiermit ausdrücklich, daß, obgleich ein Theil die Verſchickung begehrte, und die Sporteln dazu hergeben wollte, die Sache jedoch durch die gepflogene weitere münd- oder ſchriftliche Handlung wohl ausgeführt und klar gemacht worden wäre, inſonderheit, da es auf hieſige Landesgewohnheiten, welche den Unſrigen am beſten bekannt, ankömmt, ſie nichts deſtoweniger, auf Begehren des andern Theils, woferne ſie nicht ſelbſt, aus bewegenden Urſachen, die Sache lieber verſchicket ſehen wollen, darinnen ihren Pflichten nach erkennen und ſprechen ſollen und mögen."

10 und 11) Zu P. 1. c. 18. §. 9. reſcr. regim. et Sereniſſimi, daß die agnitio executionis pro facta den nemlichen Effect hat, als ob die Execution realiter geſchehen. d. d. 12. Jun. 1770. und d. d. 6. Sept. 1770.

12) Zu P. 1. c. 19. Mandat. Sereniſſimi, daß die Sächſiſche Arreſte abgeſchaft. d. d. 16. Jul. 1753. (*)

13) Zu P. 2. c. 2. §. 4. reſcr. Sereniſſimi, daß nach dem documento guarentigionato die Schuld praeſtita cautione pro reconuentione et expenſis, ſalua exceptione non num. pecun. zu zahlen.

14) Zu P. 2. c. 5. reſcr. Sereniſſimi, daß in Eheſcheidungsſachen nicht anders als auf angeſtellte Divortien-Klage und eingegangenes auswärtiges Erkenntniß zu entſcheiden. d. d. 15. December 1769.

15) Zu a. I. reſcr. Sereniſſimi, daß die Lehrer am Gymnaſio in perſonal Sachen vor dem Conſiſtorium zu belangen. d. d. 9. Nov. 1786.

16) Zu a. I. Reſcr. Conſiſtorii, daß in Impraegnations-Fällen die immediaten Requiſitionen zwiſchen den diſſeitigen Aemtern und geiſtl. Untergericht, und den Sonnenfeldiſchen unterſagt. d. d. 18. October 1769.

ſ. hierüber auch Fabers Nachrichten von Sonnefeld p. 117. wobey jedoch eine dort geäußerte irrige Meynung zu berichtigen iſt; nemlich, geiſtliche Untergerichtsfälle, welche ſich zu Ober- Mittel- und Unterwaſungen zutragen, können nicht an das geiſtl. Untergericht zu Sonnefeld einberichtet werden, da dieſe drey Dörfer in das Amt Neuſtadt gehören.

17. und 18) Zu P. 3. c. 3. reſcr. Sereniſſimi, daß die Durchführung und Auslieferung miſſethätiger Perſonen zwiſchen den Coburgiſchen und Hildburghäuſiſchen Aemtern ohne Revers und Amtskoſten ſtatt haben ſolle. d. d. 29. Jul. 1754.

II. Zu der Landesordnung vom Jahr 1556.

19) Zum I. Art. von Gotteslăſterung; zur Vermeidung derſelben, und beſſern Erkenntniß Gottes iſt erlaſſen: Verordnung, wornach ſich ſowohl bey den Schulen, als auch in Anſehung der löblich eingeführten ſonntäglichen Catechiſmus- Information auf dem Lande, zu achten. Coburg 1759. (*)

Zu vergleichen iſt bey dieſem Artikel noch das Mandat Herzog Johann Caſimirs v. J. 1631. Herzog Friedrich Wilhelms Proviſional-Verordnung v. J. 1652. und der Herzoge Chriſtian Ernſts und Franz Joſias Sabbaths-Mandat v. J. 1741.

20) Zum II. Art. von Verachtung Gottes Worts, reſcr. regim. daß im Sommer nicht über 10 Uhr des Nachts, und im Winter nicht über 9 Uhr des Nachts Trinkgäſte in den Schenken und Wirthshäuſern bey 5 Rthlr. geſetzet werden ſollen. d. d. 11. Auguſt 1784.

21) Zum

21) Zum IV. Art. von Hurerey und Ehebruch, reſcr. Sereniſſ. daß der impraegnator nicht gehalten, die zugeſagte Ehe zu vollziehen. d. d. 25. April 1743.

22) Reſcr. Sereniſſ. Wie es mit der alimentatione partus, der Abfindung des impraegnatoris, und der Ehelichung der Peccanten zu halten. d. d. 27. Nov. 1743.

23) Mandat in Anſehung der Beſtrafung der zum 3ten und 4ten mal verübten Hurerey ſowohl, als auch der Weibsperſonen, welche ſich mit Ehemännern eingelaſſen, nicht weniger wegen der übrigen in der Proviſionalverordnung mit ewiger Landesverweiſung und Staubenſchlag beſtraft werdenden Verbrechen. d. d. 23. Nov. 1782. (*)

24) Zum VIII. Art. heimliche Verlöbniß. Regulativ, daß ohne Proclamationsſchein keine Proclamation oder Copulation geſchehen ſoll, desgleichen die Entrichtung der iurium ſtolae bey Aufbiethung ſolcher Perſonen, welche aus verſchiednen Kirchſpielen ſind, betreff. d. d. 2. September 1750. (*)

25) Reſcr. Sereniſſ. vermöge deſſen die im vorhergehenden Regulativ verordnete Entrichtung der iurium ſtolae in dem angegebenen Falle wieder aufgehoben und anders beſtimmt worden. d. d. 19. Jenner 1765.

26) Mandat wider die außer Landes und in fremden Pfarr-Spielen geſchehende Copulationen. d. d. 26. April 1758. (*)

27) Reſcriptum Conſiſtorii, daß die Paſtores den Grad der Verwandſchaft bey Perſonen, die einander zu ehelichen begehren, allezeit richtig anzuzeigen. d. d. 4. Nov. 1778.

28) Zum XVIII. Art. Advocaten und Procuratoren. Reſcr. regim. daß keine Schreiben von Notarien, worinn formalia proceſſus oder merita cauſarum enthalten, mehr angenommen werden ſollen. d. d. 8. Nov. 1730.

29) Reſcr. regim. daß in Rechtsſachen keine andere, als von hieſigen Canzley- oder wenigſtens nur zu den Untergerichten verpflichteten Advocaten mitunterſchriebene exhibita anzunehmen, und darauf zu ver-

fügen, auch keine andre, als dergleichen in Terminen zum Vortritt zu laſſen. d. d. 28. Jan. 1735.

30) Zum XXI. Art. Ober- und Erbgerichte. Reſcr. Sereniſſ. daß die cauſae gratiae leuiores, als permutationes relegationis temporariae, diſpenſationes in Handwerksſachen und dergl. der fürſtl. Regierung überlaſſen ſeyn ſollen. d. d. 19. October 1763.

31) Reſcr. regim. daß die Gerichtshalter verpflichtet, und die Gerichtstäge in loco judicii gehalten werden ſollen. d. d. 9. Merz 1750.

32) Reſcr. regim. daß den Aemtern über die Flüſſe die Jurisdiction zuſtändig. d. d. 8. Merz 1763.

33. und 34) Reſcr. regim. daß der Dorfsherr bey Subhaſtationen zu requiriren ſey. d. d. 28. Febr. 1769. und d. d. 5. April 1769.

35) Decret. regim. daß auch bey verbal-Injurien es auf den locum commiſſi delicti ankomme. d. d. 7. Jan. 1760. Dies leidet aber gegen die Hildburghäuſiſche Aemter eine Ausnahme. ſ. Fabers Beſchreibung von Sonnefeld. S. 184.

36) Reſcr. regim. daß die freyeigenthümlichen Stücke denen von Adel oder Klöſtern nicht lehnbar zu machen. d. d. 30. Jan. 1731.

37) Reſcr. camerae, gleichen Inhalts. d. d. 7. October 1717.

38) Zwey Urtheile gleichen Inhalts.

39) Zum XXIII. Art. Vormundſchaft, Witwen und Waiſen. Mandat, wie es mit der Abweſenden Vermögen und denſelben angefallenen Erbſchaften zu halten. d. d. 8. Auguſt 1767. (*)

40) Zum XXIX. Art. von Jagten und Weidwerk. Mandat, daß die Schäfer und andere Unterthanen den Hunden und Schaaf-Rüden, Creutze oder Klöppel anzuhengen, auch außerhalb der Thore oder Dorfszäune nicht frey laufen zu laſſen. d. d. 8. Sept. 1736. (*)

41) Zum XXX. Art. Roden und Verwüſtung der Gehölze. Mandat, daß keine Mayenbäume abgehauen werden ſollen. d. d. 2. May 1782. (*)

42) Zum

42) Zum XXXI. und XXXII. Art. Kauf der Rittergütter und Verkaufung der Bauerngütter. Mandat, die nicht geſtattete amortizationem bonorum immobilium betreffend. d. d. 26. Auguſt 1756. (*)

43) Zum XXXIII. Art. Vereinzelung der Gütter. Reſcr. regimin. daß die Gütter nicht vereinzelt werden ſollen. d. d. 10. Sept. 1731.

44) Reſcr. regim. gleichen Inhalts. d. d. 6. Jul. 1762.

45) Decret. regim. daß das Wahlrecht ein jus perſonaliſſimum. d. d. 28. Jun. 1760.

46) Decret. regim. daß das Näherrecht aus dem Geſpilde und der Verwandſchaft, nicht aber ex vicinitate ſtatt habe. d. d. 30. November 1762.

Das in dieſem Decret allegirte Reſcript vom 27. Nov. 1749. iſt abgedruckt in J. G. Gruners Beſchreibung des Fürſtenthums Coburg, 1. Th. p. 464.

47) Decret. regim. gleichen Inhalts. d. d. 15. Nov. 1763.

48) Zum XXXVII. Art. Bäume zu pflanzen. Mandat, die Vertilgung der Raupen und Sperlinge betreffend. d. d. 18. Merz 1747. (*)

49) Reſcript. regim. gleichen Inhalts. d. d. 29. Jan. 1785.

Bereits unter dem 21. Merz, 1682. Dem 10. April 1684. Dem 17. Februar 1690. Dem 17. Februar 1740. ſind deshalben ſchon Verordnungen in das Land erlaſſen worden, ſie enthalten aber nichts, was nicht in den beyden unter Nro. 48. und 49. begriffen wäre, daher dieſe vorhergehenden hier weggelaſſen worden ſind.

50) Erneuertes Mandat wider die Garten- Feld- und Holzdieberenen, auch andere Feld- und Garten-Frevel. d. d. 26. Sept. 1785. (*)

51) Zum XXXIX. Art. die hohe Landſtraße zu fahren. Verordnung, in wiefern die Poſthalters und Poſtillions in Anſehung der Sachen, welche die Paſſagiers auf den Poſten bey ſich führen, auf den Fall, wenn etwas davon verlohren geht, zu ſtehen ſchuldig. d. d. 3. Nov. 1772. (*)

52) Zum XLII. Art. vom Vorkaufen. Mandat wegen des freyen Commerzes zwiſchen den S. Coburgiſchen, Meiningiſchen, und Hildburghäußiſchen Unterthanen. d. d. 11. Jan. 1790. (*)

53) Zum XLIV. Art. Fleiſcher. Reſcr. regim. daß den Unterthanen erlaubt, daß ihrer mehrere zuſammen, einiges Vieh zu ihrem Gebrauch, aber nicht zum Verkauf ſchlachten. d. d. 23. Dec. 1766.

54) Zum XLV. Art. Becken. Reſcr. regim. daß den Beckern, an welchen das Sonntags-Backen iſt, das Brod auch an ihren Läden, die andern aber unter dem Rathhauſe, feil zu halten, an Sonn- und Feyertagen verſtattet ſeyn ſolle. d. d. 11. Jan. 1730.

55) Zum XLIX. Art. Miethhäuſer. Mandat, daß ohne Vorwiſſen der fürſtl. Landes-Regierung keine Tropfhäuſer erbauet werden ſollen. d. d. 26. Jan. 1786. (*)

56) Beſtättigungs-Reſcript Sereniſſimi wegen des Mandats der Nro. 55. d. d. 13. September 1787.

57) Reſcr. regim. Die Aufnahme der Hinterſitzer und Schutzgenoſſen betreffend. d. d. 7. Merz 1788.

58) Reſcr. confirmat. Sereniſſimi des Reſcr. regim. die Hinterſitzer betreffend. d. d. 17. December 1789.

59) Reſcr. Sereniſſimi, das von den Hinterſitzern zu entrichtende Schutz- und Verſpruch-Geld betreffend. d. d. 29. Auguſt 1771.

60) Zum LVIII. Art. Der Handwerker Straf ꝛc. Patent, die Handwerks-Mißbräuche betreff. d. d. 14. Jul. 1772. (*)

61) Reſcr. regim. daß armen Knaben ein Handwerk unentgeldlich gelehrt werden ſoll. d. d. 29. April 1789.

62) Reſcr. Seren. die Diſpenſations-Gelder für die Wanderjahre betreffend. d. d. 1. May 1769.

63) Verordnung wegen der Pfuſcher in das Tüncher-Handwerk. d. d. 8. Februar 1786.

64) Zum

64) Zum LIX. Art. von Aerzten und Apotheken. Reſcr. Sereniſſ. daß die Chirurgi und Bader keine innerliche Kur ohne Aſſiſtenz eines Medici vorzunehmen. d. d. 19. May 1763.

65) Zum LXI. Art. Goldſchmiede. Mandat, den Einkauf Golds und Silbers, und andere Pretioſen betreff. d. d. 21. April 1789. (*)

66) Zum LXIX. Art. von Hochzeiten. Reſcr. regim. daß das Schieſſen bey der Einholung des Trollwagens bey einer Hochzeit, bey Kindtaufen, beym neuen Jahr ꝛc. verboten. d. d. 28. Jan. 1791.

67) Zum LXXVI. Art. Taubenhalten. Reſcr. regim. das Taubenhalten betreff. d. d. 29. Jan. 1785.

68) Zum LXXIX. Art. Verwüſtung der Fiſchereyen. Reſcr. regim. das Entenhalten betreff. d. d. 4. May 1773.

69) Zum LXXXVII. Art. von der Krämer Hauſſiren. Cammerverordnung, daß die Händler die Hauſirzettel ordentlich zu löſen. d. d. 17. Dec. 1762. (*)

70) Zum LXXXVIII. Art. von Kleidungen. Trauerordnung d. d. 14. Jun. 1745. (*)

71) Zum LXXXIX. Art. Feuerordnung. Reſcr. regim. wegen Fegung der Schlöte. d. d. 12. Jan. 1756.

72) Reſcr. cam. wegen Verwahrung der Schlöte. d. d. 12. Jan. 1756.

73) Mandat wegen Dreſchens und Flachsbrechens bey Licht. d. d. 14. Merz 1782. (*)

74) Erläuterungs-Reſcript d. d. 18. October 1782.

75) Erneuertes Patent d. d. 3. Nov. 1785. (*)

76) Reſcr. regim. das Tabacksrauchen auf Gaſſen, Straſſen ꝛc. betr. d. d. 21. Merz 1791.

77) Zum XCII. Art. Aufſehen auf die Kirchendiener und ihrer Lehre. Verordnung, wegen Erſparung unnöthigen Aufwands bey Beſetzung der Pfarrdienſte in Städten und Dörfern. d. d. 20. Dec. 1758. (*)

III. Zu

III. Zu den fürſtlichen Ausſchreiben und Mandaten, ſo nach publicirter Landesordnung, von Jahren zu Jahren ergangen. 1644.

78) Zum III. Mand. Wildpretdieb und Schützen. Mandat, wie ſich die Jägereybedienten gegen die Wilddiebe zu verhalten. d. d. 18. Dec. 1784. (*)

79) Zu IV. Wucherliche Contract und ſchädliche Vorkauf. Gewährſchafts-Patent d. d. 19. Jul. 1774. (*)

80) Zu VI. Untreue Diener. Reſcr. cam. wie die Rechnungen einzurichten. d. d. 25. Februar 1755.

81) Reſcr. Regim. wie in Beytreibung der Strafen gegen die im Lande nicht ſeßhaften Leute zu verfahren. d. d. 3. Merz 1767.

82) Executions-Ordnung d. d. 4. April 1716. (*)

83) Puncta für die fürſtlichen Rechnungs-Beamte. d. d. 3. Januar 1760. (*)

84) Mandat, die übertriebene Nachſicht der Steuereinnehmer in Beytreibung der öffentlichen Gefälle und Steuern betreff. d. d. 26. April 1781. (*)

85) Reſcr. regim. daß ein zum Beſten der Armen geſtiftetes Vermächtniß per hypothecam expreſſam geſichert werden ſoll. d. d. 16. May 1786.

86) Zu XVII. Zehends Unterſchlag. Erneuerte Zehender- und Treſcher-Pflicht. 1760. (*)

Die unter dem Herzog Friedrich Wilhelm publicirte Zehender-Pflicht iſt meiſtens gleichlautend mit dieſer, enthält aber nur 17. Puncte.

IV. Noch einige Verordnungen, das Soldaten- und Policey-Weſen betreffend.

87) Reſcr. regim. daß die Landesunterthanen ſich nicht ohne Sereniſſimi Vorbewuſt in fremde Kriegsdienſte begeben, und dieſelben eben ſo wenig

wenig ohne höchſten Vorbewuſt von fremden Werbern zu Kriegsdienſten beredet werden ſollen. d. d. 20. Auguſt 1740.

88) Reſcr. Sereniſſimi, daß alle fremde Werber, welche ſich nicht durch Päſſe von denjenigen Officiers, welchen die Werbung in den hieſigen Landen zugeſtanden iſt, legitimiren können, arretirt werden ſollen. d. d. 23. Jan. 1772.

89) Reſcr. Sereniſſimi, daß blos die freywillige Werbung geſtattet ſeyn ſoll. d. d. 12. April 1777.

90) Regulativ wegen des fori der fremden ſowohl auf Werbung, als ſonſten hier anweſenden Soldaten. d. d. 16. Jun. 1768.

91) Regulativ, daß die delicta, welche nicht währendem Commando, ſondern außer demſelben von der Landmiliz begangen werden, vor die militair Gerichte nicht zu ziehen. d. d. 20. Stpt. 1752.

92) Reſcr. Sereniſſimi, daß die Officiers beym Landregiment, welche keine bürgerliche Nahrung treiben, unter dem foro militari ſtehen. d. d. 13. Nov. 1751.

93) Regulativ wegen des fori der Contigents-Soldaten. d. d. 27. Auguſt 1738.

94) Regulativ wegen der Stellung der Grenadiers vor die Aemter und Gerichte in Sachen, welche nicht vor die militär Gerichte gehören. d. d. 4. May 1754.

95) Regulativ wegen der Beſtrafung dererjenigen von der Miliz, welche ſich contra ſextum vergehen. d. d. 30. Jul. 1767.

96) Mandat, daß das Vermögen der Deſertirenden confiſcirt werden ſoll. d. d. 18. Jun. 1789. (*)

97) Reſcr. Sereniſſimi, daß die teſtimonia paupertatis der Studenten nur von der Regierung und dem Conſiſtorio ertheilet werden ſollen. d. d. 30. October 1778.

98) Mandat, daß nur mit geſtempelten Karten geſpielt werden ſoll. d. d. 12. Sept. 1753.

99) Reſcr. Sereniſſimi, Verboth wegen Wegfangens der Nachtigallen. d. d. 22. May 1770.

100) Regulativ wegen der tollen und andern Hunden. d. d. 16. Auguſt 1790.

I.

Von G. G. Wir Chriſtian Ernſt und Franz Joſias, Gebrüdere, Herzoge zu Sachſen, u. ſ. w. fügen hiermit iedermänniglich zu wiſſen, daß, ob zwar in Anſehung derer Fürſtl. Coburgiſch. Lande, ſchon von der Landes-Haupt-Vertheilung de Anno 1680. an, und ſo fürterhin, die Erricht- und Verfaſſung einer beſondern auf alle Fälle gerichteten Proceß-Ordnung mehrmals in Vorſchlag gekommen, und im Werk ſelbſt geweſen ſey, wir dennoch nunmehro, in reiffer Erwegung, daß, wie überhaupt alle Chriſt-Fürſtliche Ordnungen Unſers in Gott ruhenden Groß-Herrn Vaters, Herrn Herzogs Erneſtii pii Gnaden, alſo inſonderheit auch die auf Dero Befehl aus der Churfürſtl. Sächſ. und anderen Proceß ſowohl aus denen Coburgiſchen und Jenaiſchen Hofgerichts-Ordnungen mit großem Fleiß gezogene Anno 1670. publicirte Gerichts-Ordnung, faſt keiner weitern Verbeſſerung bedürffe; ſolchemnach Wir auf das von Unſerer getreuen Landſchafft deshalb erſtattete unmaßgebliche Gutachten, nunmehro gnädigſt reſolviret haben, nur ermeldte Erneſtiniſche Proceß-Ordnung auch in Unſerer Coburgiſchen Landes-Portion, und deren ſowohl hohen Collegiis, als niedrigen Gerichten und Voigteyen, dergeſtalt einzuführen, daß ſolche in proceſſualibus fürohin zur Richtſchnur dienen, gleichwohl in denen darinnen mit vorkommenden meritis cauſarum ſive deciſoriis, als zum Exempel beym Concurs-Proceß wegen derer Vorrechte, und daß die Zinßen mit dem Haupt-Stamm in eine Claſſe zu ſetzen, dem hieſiger Orten von Alters her üblichen gemeinen bürgerlichen Rechten nachgegangen, ſowohl auch in formalibus proceſſus bey denen in der Erneſtiniſchen Ordnung nicht entſchiedenen Puncten auf die Coburgiſche Hoff-Gerichts und Churfürſtl. Sächſ. Proceß-Ordnung recurriret werde. Wie nun ſolchergeſtalt, zu deſſen genauer Beobachtung die richterliche Perſonen ſowohl, als Advocaten, Procuratores und Partheyen hierdurch angewieſen werden; alſo haben Wir dieſe Unſere gnädigſte Willens-Meynung zu jedermänniglichen Wiſſenſchaft durch öffent-

lichen

lichen Druck bekannt zu machen befohlen, und dieſe Unſere Landes-Conſti- tution durch eigenhändige Unterſchrift vollzogen. So geſchehen Coburg zur Ehrenburg, den 16. Junii 1741.

(L. S.)

2.

Demnach bey Fürſtl. S. Geſ. Regierung allhier zeither o mißfällig zu vernehmen geweſen, daß die hieſigen Canzley-Advocati, in einheimiſch und auswärtigen Angelegenheiten, hochgedachte Fürſtl. Regierung mit vielen exhibitis zu behelligen pflegen, vor die Auslöſung derer darauf ausfallenden Reſolutionen aber ſo wenig beſorget ſeyn, daß ſolche zum öftern lange Zeit, und zuweilen auch gar unausgelößt liegen blieben, wodurch denn bey denen Acten nicht nur große Unordnungen entſtehen, ſondern auch diejenigen, welche die Arbeit verrichten müſſen, in vielen Zeitverluſt und andere Beſchwerlichkeiten geſetzet werden. Wann dergleichen inconvenienzien nicht länger nachgeſehen werden kann; als werden alle und jede hieſige Canzley-Advocati hierdurch ernſtlich bedeutet, bey Uebernehmung einer jeden Sache, ſich mit baarem Geld-Vorrath verſehen zu laſſen, damit ſie die erfolgende reſolutiones ſogleich behörig auszulöſen im Stande ſeyn, indem man ſich dieſerwegen an dieſelben halten, und die Gebühren, bedürfenden Falls, auch mediante executione von ihnen beytreiben wird, und hat jeder dieſes offene decret, mittelſt Beyſetzung ſeines Namens und des Tages der Inſinuation zu praeſtiren; der lezte aber ſolches wiederum zur Canzley einzuliefern. Wornach ſich zu achten. Signatum Coburg den 19. May 1785.

F. S. G. Canzley daſelbſt.

3.

Unſere ꝛc.

Wir haben aus Eurem untern 7ten hujus wegen der von Euch occaſione derer auf adeliche Güther gelegten Executionen praedentirten Hülfs-Gelder erſtatteten Bericht erſehen, was Ihr der Befugniß halber vorgeſtellet. Nachdem Wir es nun, denen von Euch angeführten Umbſtänden nach, bis dargegen mehr gegründete Einwendung geſchiehet, dermalen noch da-

bey bewenden laſſen, als habt Ihr noch zur Zeit auf Einforderung ſolcher Hülfsgelder zu beharren. Daran ꝛc. Und ꝛc. Datum Coburg den 17. Februarii 1722.

F. S. z. Regierung verordnete Räthe daſ.

Ferdinand Adam von Pernau.

Johann Sebaſtian Chriſt.

An das Amt Neuſtadt.

4.

Die Hochfürſtl. S. zur Regierung anhero verordnete Canzler und Räthe laſſen dem Müller Schreppel zu Horb auf deſſen wegen geſuchter Reluition ſeiner ſubhaſta verkauften Mühle unterm 22. delabertis eingereichtes Supplicat hiermit zur Reſolution vermelden:

daß ſie vermeintliches Geſuch, denen hier üblichen gemeinen Rechten nicht gemäß, und weder contra creditorem, noch vielweniger aber contra extraneum licitatorem ſtatt habe, dahero er damit gänzlich abgewieſen werde. Wornach ſich zu achten. Signatum Coburg den 31. Auguſt 1761.

F. S. Canzley daſ.

W. F. v. Beulwitz.

5.

V. G. G. Ernſt Friederich, HzS.

Nachdem aus denen mit Eurem erfordertermaßen gehorſamſt anhero erſtatteten Bericht vom 28. paſſ. eingeſendeten, hierbey revertirenden Acten gnüglich erhellet, daß der Baderin Windiſchin zu Einberg in ihres Mannes Schuld und Concursſachen eingereichte Beſchwerde keinen Grund hat; Als nehmen Wir keinen Anſtand, hierdurch Euer und der Hanſtein. Vogtey Verfahren allenthalben zu approbiren, da indeſſen dem Windiſch und ſeiner Ehefrauen die intra annum Saxonicum nach der Proceß-Ordnung zuſtehende Wiedereinlöſung der Badſtube gegen Beyſchaffung baarer Mittel vorbehalten

halten bleibt. Daran ꝛc. Und ꝛc. Dat. Coburg z. E. den 9ten September 1767.

ad mandatum Sermi.
Fr. Wilh. von Hendrich.
J. Melchior Heuſchkel.

ad regimen.

Wider dieſes Reſcript hat Herzogl. Regierung unter dem 1. October 1767. Vorſtellung gethan, es iſt aber daſſelbe demohngeachtet per ult. reſcriptum Sermi d. d. 29. October 1767. confirmiret worden.

6.

Unſere ꝛc.

Cum remiſſione derer mit Bericht vom 9ten delabentis in des Landſchafts-Actuarii Roſenfelds Concurs-Sache eingeſendeter Acten, laſſen Wir Euch auf beſchehenes Nachſuchen: daß denen piis corporibus ein ſtillſchweigendes Unterpfand oder Verzugs-Recht in ihren debitorum Vermögen, zur Reſolution unverhalten: daß ſolchem Suchen aus erheblichen Urſachen nicht Statt gegeben werden könne, und haben übrigens die Partheyen ihre jura in Roſenfeldiſcher Concurs-Sache, zumal wegen der von dem Moritz Amts Vorſteher geſuchten Reſtitutionis in integrum gegen einander rechtlich auszuführen. Wolltens ꝛc. Dat. Coburg den 22. Jan. 1742.

ꝛc. Canzlar und Räthe.

J. F. Gruner, Dr.

An den Stadtrath allhier.

7.

Unſere ꝛc.

Wir haben aus Euern anhero erſtatteten Bericht vom 8ten hujus und denen zurückfolgenden Engelhardtiſchen Concurs-Actis in mehreren erſehen, was es mit der von Andreas Appel zu Grattſtadt über das von Euch verfaßte Diſtributions-Decret geführten Beſchwerde für ein Bewandniß habe. Ob nun zwar ſich aus der Liquidation ergiebet, daß ſeine Forderung, incl. der Zinßen, nach Abzug derer vor ein Paar Stiere abzurechnenden

19 fl. frk. 4 ggr. ein mehreres, als womit er angeſetzet worden, betrüge; ſo wird es doch in Anſehung, daß keinem nudo chirographario einige Zinſen mit in Anſatz gekommen, dabey, daß er nur nach Proportion deren zu fodern habender 66 fl. frk. 16 ggr. zu bezahlen ſey, gelaſſen.

Soviel aber die Appel. Beſchwerde wegen Locirung der hieſigen Hof⸗Allmoſen⸗Caſſe vor denen Chirographariis betrift, ſo iſt ſolche, da denen piis cauſis ein Privilegium perſonale in hieſigen Landen nirgends zugeſtanden, vielmehr ſelbige, wenn ſie dergleichen prätendiret, damit rechtskräftig abgewieſen worden, vor ungegründet nicht zu achten. Weil aber die übrigen Creditores ſich bey dem Diſtributions⸗Decret beruhiget, und ſolches in die Rechtskraft erwachſen, ſo behält es bey dem Inhalt deſſelben, in Anſehung der übrigen Gläubiger, ſein Bewenden, dem Appel hingegen iſt ſo viel, als derſelbe auf ſeiner ratam, im Fall die Hof⸗Allmoſen⸗Caſſe gleichfalls nur inter chirographarios pro rata befriediget worden wäre, mehr erhalten hätte, von dem der beſagten Caſſe zugeſprochenen Quanto zu erſetzen. Daran ꝛc. Dat. Coburg den 21. May 1759.

Canzlar und Räthe.

An das Fürſtl. Amt Coburg.

8.

v. G. G. Ernſt Friedrich, H. z. S.

L. G. Uns iſt aus Eurem auf Erfordern über das von Annen Catharinen Appelin und Conſ. in Betreff der Daniel Dietziſchen Concursſache vorhin anhero eingereichte Schreiben, mit hierbey revertirenden Canzley⸗ und Stadtraths⸗Acten unterm 14. vorigen Monats an Uns gehorſamſt erſtatteten Bericht behöriger Vortrag gethan worden. Da nun der hieſige Stadtrath ſo wenig als ein anderer Richter befugt iſt, die bey ihm eingehenden Urtheile, worinnen gegen das Herkommen und die Geſetze geſprochen worden, aus eigner Macht zu reformiren; ſolches aber dennoch mit dem ohnlängſt eingegangenen Leipziger Locations⸗Urthel in dem obberührten, vor dem hieſigen Stadtrathe anhängigen Dietziſchen Concurs-Proceſſe geſchehen, ſo iſt ſolches unrecht, und dahero billig von Euch gerüget worden.

den. Gleichwie es nun aber allerdings richtig, daß in erwähntem Leipziger Urtel, in Rückſicht der in Claſſe II. locirten Gläubiger, jedoch mit Ausſchluß des Dr. Franz Georg Dietz, wegen ſeiner liquidirten Forderung von 350 fl. an unbezahlten Kaufgeld, wider die im Lande geltenden Geſetze offenbar geſprochen worden iſt; immaßen dieſe in hac Claſſe locirten Waaren-Gläubiger, denen in Claſſe VIII. locirten Chirographariſchen, bey einem ermangelnden desfallſigen privilegio praelocationis, nicht zu praelociren geweſen, ein ſolches hingegen keiner nähern Herausſetzung durch ein beſonderes Leuterungs-Verfahren bedarf, Wir auch nicht geſtatten können, daß ohnbezweifelt geltende und in Ausübung ſich befindende Geſetze erſt durch ein rechtliches Verfahren zweifelhaft gemacht werden ſollten, und dieſes noch überdieſes in gegenwärtigem Falle den anhängigen Ditziſchen Concurs-Proceß nur verſchleifen, und Unordnung in die Gerichts-Höfe bringen würde; Alſo ſehen Wir Uns aus Landesherrlicher Macht gerechteſt bewogen, das mehrerwähnte fol. 377. Lector-Senatus ſub B. befindliche Leipziger Locations-Urtel ſofort hierdurch dahin zu reformiren, daß in Claſſe VI. obgenannter Doct. Dietz mit ſeiner Forderung von 350 fl. alleine locirt bleiben, alle übrigen in hac Claſſe VI. locirt wordene Gläubiger hingegen in Claſſe VII. locirt ſeyn, und mit denen in dieſer ſiebenden Claſſe locirten Gläubiger nur gleiche Rechte zu genieſſen haben ſollen; Und gehet dabey Unſere ausdrückliche Willensmeynung annoch dahin, daß wider dieſe Geſetzmäßige Urtels-Abänderung keine weitere, etwa eingelegt werdende Provocation zu attendiren iſt, ſondern der Concurs-Richter ſich darnach lediglich zu achten hat. Wir begehren daher hiermit gnädigſt, Ihr wollet hiernach die weitere Verfügung thun. Daran ꝛc. Und ꝛc. Datum Coburg z. E. den 14. Decembr. 1786.

ad regimen.

9.

Von G. G. Ernſt Friederich H. z. S.

L. G. Wir ſehen uns durch das jüngſthin in der Dietziſchen Concurs-Sache eingegangene Locations-Urtheil zu verordnen bewogen, daß in Zukunft keine Concurs-Acta zu Einholung eines Locations-Urtheils an auswärtige Juriſten-Facultaeten oder Schöppenſtühle verſendet, ſondern ſelbige

dige von den Concurs⸗Richtern ſelbſt abgefaßt werden ſollen; Und begehren daher hiermit gnädigſt, Ihr wollet Euch hiernach nicht nur ſelbſt achten, ſondern auch das deshalb nöthige an ſämtliche Untergerichtsſtellen verfügen. Daran ꝛc. Und ꝛc. Datum Coburg z. E. den 14ten Decembr. 1786.

ad regimen.

10.

Unſere ꝛc.

Wir haben aus Euerm unterm 29. Maii anhero erſtatteten Bericht und deren revertirenden, in Johann Schulzens zu Kleinwalbur Schuld⸗ und Concursſachen verhandelten Acten in mehrern erſehen, was Ihr auf die von Annen Marien Neupertin geführte Beſchwerde, daß ſie in der Locationsſentenz dem Seifenſieder Staude nachgeſezet worden, anführen wollen. Nachdem aber derjenige Creditor, welcher die immiſſion in des Schuldners Gütter realiter erhalten, denen übrigen, wo ſie nicht würklich vollſtrecket, ſondern nur pro facta gehalten worden, allerdings vorgehet, indem leztere kein jus reale tribuiret; ſo habt Ihr auch die ſupplicirende Neupertin dieſem nach behörig zu lociren. Daran ꝛc. Und ꝛc. Datum Coburg den 12. Jun. 1770.

Canzlar und Räthe ꝛc.

W. F. v. Beulwitz.

ad praefecturam.

11.

V. G. G. Ernſt Friederich, H. z. S.

Wohlgebohrner und Veſte, auch Hochgelahrte Räthe, liebe Getreue! Es iſt Uns aus Euren über des Seifenſieders Johann Georg Staude allhier in Concursſachen Johann Schulzens zu Kleinwalbur anhero eingereichtes exhibitum erforderter Maßen gehorſamſt erſtatteten Berichte vom 30. Julii nup. und denen anbey revertirenden Canzley und Amts⸗Actis umſtändlicher Vortrag gethan worden. Nun ſehen wir zwar wohl ein, daß das von Unſerer Herzogl. Regierung unterm 12. Junii ad praefecturam ergangene fol. 116. actor. ſub O befindliche Reſcript iuxta litteram der Proceß⸗

ordnung

ordnung wohl erlaſſen iſt. Da aber gleichwohl nach der faſt durchgängigen Obſervanz die agnitio Executionis pro facta bishero bey allen Gerichten hieſigen Landes dem nehmlichen Effect, als ob die Execution realiter geſchehen ſey, gehabt, mithin der Staudiſche Anwalt, Canzley, Advocat Schmidt, taliter qualiter in iuſta ignorantia verſirt hat. So laſſen Wir es bey dem von dem allhieſigen Amte in dieſer Sache ertheilten Locations-Beſcheid bewenden; jedoch finden Wir zu Abkommung aller weitern diſceptationen für nöthig, daß künftighin von denen Gerichten, wenn ein debitor die executionen pro realiter facta agnoſciren, und den Creditor ſolche ad effectum conſequendi iuris realis pro facto annehmen will, ſowohl ſolches, als auch der nach der Proceßordnung erforderliche Conſenſus iudicis deutlich ad acta regiſtriret, falls aber dieſer Conſens wegen mehrerer Schulden, oder andern erheblichen Urſachen halber nicht ertheilet werden könnte, dem Creditori zwar des debitoris declaration anzunehmen, oder die Execution realiter vollſtrecken zu laſſen, freygelaſſen, auf jenen Fall aber denenſelben kein ius reali attribuiret werden, immaßen auch in beyden Fällen, wenn die Execution pro facta angenommen, und der Conſenſus iudicis erfolget, oder ſolche realiter vollſtrecket wird, die Hülfsgelder bezahlet werden müſſen; Wir begehren dahero hiermit gnädigſt, ihr wollet dieſes denen ſämtlichen iudiciis des hieſigen Landes gewöhnlichermaßen bekannt machen, Daran rc. Und rc. Dat. Coburg z. E. den 6. Sept. 1770.

Sereniſſimus.

An Herzogl. Regierung Coburg.

12.

V. G. G. Wir Franz Joſias, H. z. S. u. ſ. w.

Fügen hiermit iedermänniglich zu wiſſen: Demnach Uns glaubhaft vorgekommen, und von Unſerer nachgeordneten treugehorſamſten Regierung geziemend angezeiget worden, welchergeſtalt die nach Sächſiſchen Rechten zeithero üblich geweſene real-Arreſte zu mancherley inconueniezien, Benachtheiligung unſchuldiger Gläubigere, Colliſionibus unter denen Gerichten, und geldſpieltigen Proceß-Weitläuftigkeiten gereichet, nicht minder auch, daß die priuat-Verpfändungen unbeweglicher Güter zu ſo vielen fraudibus leichtgläubiger Creditorum mißgebrauchet worden, da doch derglei-

chen privat-Diſpoſitiones über res immobiles nicht nur denen altteutſchen Sitten und Gewohnheiten zuwider, ſondern auch in denen emanirten Verordnungen Unſerer Chriſtlöblichen Vorfahren reprobiret und verbotten ſeyn: Wann Wir dann dergleichen merklich und gegründet befundenem Unweſen vor das künftige abzuhelfen der Nothdurft ermeſſen; Alſo ſetzen, ordnen und wollen Wir hiermit, daß, ſo viel

1.

Die erſagte Sächſiſche Arreſte anbetrifft, ſolche in Zukunft gänzlich abgeſchafft, verfolglich diejenigen Gläubigere, welche auf des Schuldners Vermögen ſonſt kein ius reale, und dieſes zwar in der hierunten ad 2. vorgeſchriebenen Maſe, erhalten, oder durch Execution, oder Immiſſion, vor entſtandenem Concurſu erlanget haben, als nudi chirographarii, ohne Unterſchied, pro rata loco competente befriediget werden ſollen; doch ſoll denen Gläubigern freyſtehen, wann der Schuldner in Abfall der Nahrung geräthet, ſich bey deſſen foro domicilii zu melden, und daß demſelben durch eine gerichtliche Auflage alle fernere Alienation ſeines Vermögens unterſaget werde, behörig anzuſuchen, die ihnen dann, wenn ſie ihre Forderung, nebſt dem Nahrungs-Abfall des Schuldners, einigermaſſen beſcheiniget, nicht nur ertheilet werden ſoll, ſondern es iſt auch der iudex domicilii verbunden, denen übrigen Lehen-Herrſchaften und Gerichtsbarkeiten über des obaerirten Schuldners Grundſtücke von ſothanem Verbot unverzügliche Nachricht zu geben, damit ſelbige ſich darnach richten und die iura Creditorum wahren können: Wie dann auch der iudex domicilii ſchuldig und verbunden ſeyn ſoll, dem Schuldner gleich bey der Inhibition eine zuverläßige, und in termino conſtituendae maſſae et liquidi, mittelſt Eides von ihm zu beſtärkende Specification ſeines mobiliar-Vermögens, worunter deſſen activa allerdings mit begriffen ſind, binnen etlichen Tagen abzufordern, immaſſen ſich erſagte Inhibition auf dieſes bewegliche Vermögen mit erſtrecken ſoll.

2.

Soll auch hinführo kein Eigenthümer eines Grundſtücks, es mag daſſelbige Lehen oder freyeigen ſeyn, Fug noch Macht haben, daſſelbe auſergerichtlich und privatim zu verſchreiben und zu verpfänden. Würde aber ſolches dennoch fernerhin unternommen, und eine dergleichen Pfand-Verſchreibung, etweder blos unter denen contrahirenden Theilen allein, oder

oder auch mit Zuziehung etlicher Zeugen, verabredet werden; So ſoll der Creditor daraus einiges dingliches oder prioritaetiſches Recht vor andern chirographariſchen Gläubigern nicht erhalten, ſondern vielmehr mit und neben denenſelben in einer Claſſe, pro rata, ſeine Befriedigung erwarten. Nachdem auch bey vielen Unterthanen bis anhero üblich geweſen, daß dieſelben ihre Kauf= und Lehen=Briefe, über ihre lehenbare oder freyeigene Grundſtücke, unterpfändlich eingeſetzet, daraus aber allerley Ungerechtigkeiten und ſonſtige Beſchwerlichkeiten zu entſtehen pflegen; Als wollen Wir dergleichen Unterfangen, nicht nur alles Ernſtes und unter willkührlicher Strafe, hiermit verboten haben, ſondern es ſoll auch daſſelbe zu Erlangung eines dinglichen Rechts ganz unwürkſam, wohl aber der Eigenthümer ſothaner Urkunden, oder wer ſonſt daran Recht und Antheil hat, befugt ſeyn, dieſelbe von dem detentore zu vindiciren. Welcher Creditor alſo an ſeines debitoris immobilibus ein dinglich Recht erlangen, und ſich ratione ſecuritatis et prioritatis mit rechtlicher Würkung proſpiciren will, der hat deſſen Lehen= oder Gerichts=Herrn anzugehen, und ſich bey demſelben um gerichtlichen Conſens und Confirmation zu bewerben, welche Vorſicht auch ein Verkäufer wegen des reſtirenden Kauf=Schillings zu beobachten verbunden ſeyn, in deren Entſtehung aber die etwa reſeruirte hypothec an dem verkauften Grundſtück keinen Effect haben ſoll. Allermaſſen aber dieſe Unſere Landesherrliche Conſtitution auf das vergangene nicht zu ziehen iſt, ſondern vielmehr die Arreſte, welche entweder jetzo ſchon, oder binnen dato und dem 1. Septembris dieſes Jahres, proſequiret, oder auch nur angeleget werden, den bishero üblich geweſenen valorem allerdings haben, gleichergeſtalt auch die bereits vorgegangene priuat- und auſergerichtliche Verpfändungen bis dahin ihre Gültigkeit behalten ſollen: Als wird ſich ein jeder darnach zu achten, und diejenigen, welche ihre Rechnung darauf gemacht, daß ſie ſich bey denen etwa mißlichen Umſtänden ihrer Schuldnere durch Arreſte helfen wollten, oder aber von denenſelben priuat-Verpfändungen angenommen, immittelſt ſich zu proſpiciren wiſſen.

Urkundlich haben Wir dieſe Unſere, mit vorbedachtem Rath und Willen, auch vorgängiger Vernehmung des ohnmaßgeblichen Gutachtens Unſerer getreuen Landſchaft, abgefaßte Landesfürſtliche Conſtitution mit Unſerer Unterſchrift und Vordruckung Unſers gröſſern Canzley=Inſiegels be=

 kräf=

kräftiget, auch, daß ſolche durch den Druck zu jedermanns Wiſſenſchaft gebracht werde, anbefohlen. Gegeben Coburg, zur Ehrenburg, den 16ten Julii 1753.

(L. S.)

13.

V. G. G. Ernſt Friedrich, H. z. S.

L. G. Auf Euren in Schuldforderungs-Sachen des Juden Seeligmann Jacob von Memmelsdorf entgegen Adam Knorren allhier erforderter maßen anhero erſtatteten gehorſamſten Bericht, iſt andurch cum remiſſione actorum, Unſer gnädigſtes Begehren an Euch. Ihr wollet die Entſcheidung nach Anweiſung der Gothaiſchen Proceß-Ordnung Parte II. Cap. 2. §. 4. dahin geben: daß der beklagte Knorr die nach dem Documento guarentigionato ſchuldigen 100 fl. frk. dem Kläger praeſtita cautione pro reconuentione et expenſis zu bezahlen ſchuldig ſeyn, wobey ihme jedoch, eine competirende exceptionem non numeratae pecuniae in der Reconuention auszuführen frey verbleibe, er könne dann ſothane exceptionem binnen Sächß. Friſt, ſo wie es die natura proceſſus executiui erfordert in continenti liquid machen. Daran ꝛc. Und ꝛc. Dat. Coburg z. E. den 18ten September 1765.

Ernſt Friedrich, H. z. S.

ad reginien.

14.

V. G. G. Ernſt Friedrich, H. z. S.

L. G. Es iſt Uns behörig referiret worden, was Ihr zu Rechtfertigung Eures Verfahrens in Anſehung der Seideliſchen Eheſcheidung unterm 1. huius mit anbey rückfolgenden actis anhero einberichtet, und daß Ihr zugleich beſchieden zu werden gebethen, wie Ihr Euch in künftigen ähnlichen Fällen ſententionando zu verhalten habt. Nachdem Wir nun in Eheſcheidungs-Sachen allzu facil zu ſeyn Bedenken finden; Als iſt hiermit Unſer gnädigſtes Begehren, Ihr wollet künftighin in ſolchen Fällen nicht

anders,

anders, als auf eine ordentliche ıgebrachte Divortienklage und eingeholtes auswärtiges Erkentniß die Sentenz zur Eheſcheidung ertheilen. Daran ꝛc. Und ꝛc. Dat. Coburg z. E. den 15. December 1769.

Sereniſſimus.

ad Conſiſtorium.

15.

V. G. G. Ernſt Friedrich, H. z. S.

L. G. Uns iſt aus Euerm unterthänigſten Bericht vom 4. Merz 1778. und den mit ſolchen eingeſchickten, hierbey revertirenden ſämtlichen Acten von der von Seiten Unſerer Regierung zu Zeiten geſchehenen Einmiſchung in die Unſerm Conſiſtorio über die Lehrer des allhieſigen academiſchen Gymnaſii zuſtehende Jurisdiction und von der hieraus entſtandenen Irrung, ausführlicher Vortrag geſchehen. Nachdem Wir nun dieſe dem Conſiſtorio über die bey dem Gymnaſio angeſtellten Lehrer und deren Ehefrauen und Kindern in allen und jeden perſonal Sachen priuatiue zuſtehende Jurisdiction, nach der Verfaſſung hieſiger Lande, beſtens gegründet befunden haben: Als wollen Wir es auch hierbey unabänderlich, und zwar dergeſtalt belaſſen wiſſen, daß in Anſehung oftgedachter Lehrer, zwiſchen den ordentlichen und außerordentlichen, dann zwiſchen denen, die mit einem Rang, Prædicate begnadigt ſind, und denen, die dergleichen nicht erhalten, kein Unterſchied gemacht werden ſoll.

Zu dieſem Ende haben Wir dieſe Entſcheidung Regimini ſub hodierno per Reſcriptum zur Nachachtung bekannt gemacht, mögen Euch daher ſolches andurch nicht verhalten, und bleiben Euch in Gnaden gewogen. Dat. Coburg z. E. den 9ten Nov. 1786.

ad Conſiſtorium.

16.

Unſere ꝛc. ꝛc.

Nachdeme das Fürſtl. Conſiſtorium in Hildburghauſen vor gut angeſehen, dem Fürſtl. Amt und Geiſtl. Untergericht zu Sonnenfeld immediat

 Requi-

Requiſitiones bey vorkommenden impraegnations-Fällen und die Abnahme derſelben von dieſſeitigen Aemtern und Geiſtl. Untergericht per expreſſum zu unterſagen, und bey Uns dahin angetragen, daß fürohin dergleichen Requiſitiones dem Saalfeldiſchen Receſs de ao. 1670. gemäs, Unſerer dargegen gemachten Vorſtellung und gezeigten Inconvenienzien ohngeachtet, a Collegio ad Collegium ergehen mögen. Als begehren Wir hiermit, Ihr wollet Euch ebenfalls hiernach gebührend achten, und fürohin einige Requiſition des Amtes und Geiſtl. Untergerichts zu Sonnenfeld in obgedachten Fällen weder annehmen, noch dergleichen dahin erlaſſen. Daran ꝛc. Und ꝛc. Dat. Coburg den 18. Octobr. 1769.

ꝛc. Präſident und Räthe ꝛc.

An das Geiſtl. Untergericht zu Neuſtadt.

17.

V. G. G. Franz Joſias, H. z. S.

L. G. Demnach Wir auf gegebene Veranlaſſung von Unſers Herrn Vetters zu S. Hildburghauſen Ebdn Uns bewogen gefunden, zu Vermeidung vieler Colliſionen und zu heilſamer Beförderung der Juſtiz fürs künftige mit erſagtem Fürſtl. Haus ein gewiſſes Regulativ, wie es bey Auslifer- oder Durchführung miſſethätiger oder verſtrickter Perſonen durch beyderſeitige Fürſtl. Coburg. und Hildbnrghäuß. Lande in Anſehung der Requiſitionen und Koſten-Bezahlung, auch Ausſtellung derer Reverſalien hinführo reciprocirlich gehalten werden ſolle, gemeinſam zu errichten; Und Wir denn in ſolcher Abſicht beyderſeits dahin einverſtanden und feſtzuſetzen gemeynet ſind, daß führohin, nach denen Unſern Fürſtl. Häuſern vorhandenen Verträgen, die Durchführung dergleichen Perſonen von beyden Seiten jedesmals auf bloſe vorgängige Notification an den Beamten, durch deſſen untergebenes Amt ſolche Durchführung geſchiehet, verſtattet, einige Koſtenbezahlung aber, oder andere Formalitæt, nicht erfordert, ingleichen bey Auslieferungen, weder die Ausſtellung ſonſt gewöhnlicher Revers-Briefe, noch auch auſſer denen baar verlegten, und denen Azungs- und Landknechts-Gebühren einige Koſten-Entrichtung gefordert oder gethan werde, und der die Auslieferung verlangende Beamte, durch ſeine Leute oder Gerichtsfolge den Arreſtaten ſogleich von

von dem die Auslieferung thuenden Beamten in deſſen loco judicii gegen Ausſtellung eines Scheines annehmen, und von dar weiter fortführen laſſen dürfe; Als begehren Wir hierdurch an Euch gnädigſt, Ihr wollet hiernach, und daß ſolchem allem vom Anfang des nächſtvorſtehenden 1755ſten Jahres von Unſern Beamten und Obrigkeiten des hieſigen Fürſtenthums aufs genaueſte nachgelebet werde, die erforderliche Verfügung thun. Daran ꝛc. Und ꝛc. Datum Coburg z. E. den 29ten Jul. 1754.

ad regimen.

18.

V. G. G. Franz Joſias, H. z. S.

L. G. Die abſchriftliche Anlage giebt Euch mit mehrern zu vernehmen, was Wir zur Beförderung der Juſtiz mit Unſers Herrn Vetters zu S. Hildburghaußen Lbdn für ein Regulativ, wie es künftig bey Durchfuhr- und Auslieferung miſſethätiger Perſonen durch Unſere beyderſeitige Fürſtl. Lande wegen der Requiſitionen, Koſten, Bezahlung und Reuerſation von beyden Seiten gehalten werden ſolle, zu errichten Uns veranlaſſet geſehen; Nachdem Wir nun auch deshalb mit Unſers Herrn Vetters zu S. Gotha Lbdn gepflogenen Communication ſothanes nur in Anſehung Unſerer ſolitariſch beſitzenden Lande errichtete Normativ auch auf das Euch gnädigſt anvertraute Gemeinſchaftl. Amt Themar zu extendiren, und ſolches ebenfalls vom Anfang des nächſtkommenden Jahres in allen vorkommenden Fällen beobachten zu laſſen, gnädigſt beſchloſſen haben; Als machen Wir Euch ſolches zur Nachricht, und pflichtmäßigen Befolgung hierdurch gnädigſt bekannt. Daran ꝛc. Und ꝛc. Dat. Coburg z. E. den 29. Jul. 1754.

An das gemeinſchaftl. Amt Themar.

19.

I.

Alle Kinder, welche das fünfte Jahr ihres Alters zurückgeleget, ſollen von ihren Eltern oder Verpflegern, bey Vermeidung Ein Reichsthaler Strafe,

Strafe, die Schule zu beſuchen, angehalten, oder im Fall ſolches, wegen Schwachheit, oder aus anderer erheblichen Urſache nicht geſchehen könnte, dem Pfarrer jedes Orts davon die Anzeige gethan werden.

2.

Vom Anfang des Monats Octobris bis zu Ende des Monats Aprilis ſollen die Schulen ſowohl Vormittags, als auch Nachmittags fleißig gehalten, und von allen Kindern unausgeſezt beſuchet werden.

3.

Vom Anfang des Monats May bis zu Ende des Monats Septembris ſoll nur Vormittags zu gewöhnlichen Stunden Schule gehalten, und in ſolche diejenigen Kinder, welche 5 bis 10 Jahr alt ſind, ohnausbleiblich geſchicket werden; dahingegen diejenigen Kinder, welche über 10 Jahr alt ſind, dieſe Zeit über, der nöthigen Feldarbeit halber, aus denen Schulen zu laſſen, denen Eltern zwar unverwehrt bleiben, jedoch dieſelben wohlmeynend und ernſtlich ermahnet werden ſollen, ſich dieſer Freyheit ohne Noth nicht zu bedienen, ſondern ihre Kinder viel lieber zu unausgeſezter Beſuchung derer Schulen anzuhalten.

4.

Die Kinder, welche auf nur bemeldte Weiſe vom Monat Mayo bis Ende Septembris von ordentlicher Beſuchung der Schulen freygelaſſen werden, ſollen dennoch alle Freytage Vormittags ſich in ſelbigen zur Information einfinden.

5.

Nur währender Schnitt- Ernde ſoll die Vor- und nachmittägige Schulhaltung gänzlich eingeſtellet werden.

6.

Die Kinder, welche das erſtemal zur heiligen Abendmahl gegangen, ſollen, in Folge derer ſchon vorhandenen Verordnungen, noch ein ganzes Jahr nachher zur Schule gehalten werden.

7.

Die Eltern und Verpfleger, welche ihre Kinder nicht nach dem Inhalt des

des vorſtehenden 2ten und folgender Puncte zur Frequentirung der Schulen anhalten werden, ſollen von denen Pfarrern ihrer Schuldigkeit nochmals erinnert und zur Gebühr angewieſene, im Fall ſie aber deſſen ohngeachtet die Kinder fernerhin muthwillig und eigennützig an der Schule, und alſo an ihrer Wohlfahrt hindern würden, für jede verſäumte Stunde zum erſtenmal 6 Pf., zum zweytenmal 1 Gr., zum drittenmal 2 Gr., und ſofort bis auf 4 Gr., ohne Anſehen der Perſon Strafe geben, und daferne noch weitere Halsſtarrigkeit verſpüret würde, ſolche leztbemeldte Strafe von jeder Stunde continuiret, und das Geld, welches von dem Schulmeiſter mit Hülfe des Beamten, oder Gerichtsperſon, einzubringen, und von ihme, Schulmeiſtern, zu berechnen iſt, zu Erkaufung Bücher für arme Kinder angewendet werden. Gleichwie nun auch

8.

mißfällig wahrzunehmen geweſen, daß die zu iedermanns Beſten angeordnete Sonntägliche Catechismus-Examina nicht behörig beſuchet worden: So ſoll jede Perſon, die dergleichen Verſäumniß, ohne erhebliche Urſache, zu Schulden kommen läſſet, ſo oft ſolches geſchieht, 2 Gr. zum Gotteskaſten erlegen, welche die Kaſtenmeiſter behörig, und allenfalls mit Beyhülfe der Obrigkeit beyzutreiben, und in Rechnung zu verſchreiben. Signatum Coburg, den 29ſten Novembr. 1758.

20.

Unſere ꝛc.

Nachdem bey Uns die mißfällige Anzeige geſchehen, daß durch das lange Sitzen in denen Schenken und Wirthshäuſern, beſonders an denen Sonn- und Feyertagen, mancherley Unordnung und nächtlicher Unfug bishero zu Schulden gebracht worden, dieſem eingeriſſenen Unweſen aber Einhalt zu thun, die ohnumgängliche Nothwendigkeit erfordert; Als begehren Wir hiermit, Ihr wollet ohngeſäumt pro Competentia allen und jeden Wirthen bey Strafe unterſagen laſſen, im Sommer nicht über 10 Uhr des Nachts, und im Winter nicht über 9 Uhr Trinkgäſte mehr zu ſezzen, auch die Widerſpenſtigen, oder die, ſo ſich mit Schreyen und Lermen vergehen werden, bey jedes Orts Obrigkeit ſofort zur Beſtrafung anzuzeigen, welches in den Dörfern bey denen Schultheißen geſchehen kann, die

zu bedeuten ſind, die Contravenienten ohne Durchſicht, und zwar bey Vermeidung Fünf Thaler Strafe coram foro competente zur Anzeige zu bringen. Daran geſchiehet Unſere Meinung, und Wir ſind Euch freundlich zu dienen geneigt. Datum Coburg den 11. Auguſt 1784.

ꝛc. Regirung ꝛc.

21.

V. G. G. Chriſtian Ernſt und Franz Joſias, Gebrüdere HzS. ꝛc.

L. G. Wir haben bisher nicht ſonder Gemüths-Bekränkung wahrnehmen müſſen, welcher Geſtalten das grobe Laſter der Unzucht ſowohl in hieſiger Stadt, als auf dem Lande gar zu gemein werden wollen. Nachdem Wir nun ſelbigem zu ſteuern unter andern für gut befunden, daß künftighin keine Dirne, wenn ſie geſchwängert worden, die geringſte Abfindung von ihrem impraegnatore zu gewarten haben, noch dieſer, wenn er ihr gleich die Ehe zugeſaget, zu deren Vollziehung angehalten werden ſolle; Als begehren Wir hiermit gnädigſt, Ihr wollet ſolches zur nöthigen Verwarnung durch öffentliche Verleſung von denen Canzeln bekannt machen, und ſodann bey dennoch vorkommenden Fällen behörig hiernach verfahren. An dem ꝛc. Und ꝛc. Dat. Coburg z. E. den 25. April 1743.

In Vollmacht Unſers Herrn Bruders Liebden und vor Uns.

Franz Joſias, HzS.

ad Conſiſtorium.

22.

V. G. G. Chriſtian Ernſt und Franz Joſias, Gebrüdere HzS. ꝛc.

L. G. Aus Eurem unterthänigſten Bericht vom 20. dieſes iſt zu erſehen geweſen, welchergeſtalt Ihr auf Unſer zu ſo mehrerer Verhüthung des Laſters der Unzucht ſub 25. April nup. an Euch ergangenes Reſcript, noch über folgende vier Puncte beſchieden zu werden, unterthänigſt gebeten:

1) wie es mit der alimentatione partus zu halten?

2) Wie

2) Wie die Impraegnatores ſtatt der Abfindung zu beſtrafen?

3) Wann der Impraegnator die Dirne ehelichen will, ob es zugeſtanden, und

4) caſu quo, ob die Verehelichung zuzulaſſen, wenn beede nichts im Vermögen haben?

ad 1) das bey iedwedem caſu nach Beſchaffenheit der Umſtände zu determinirende Quantum pro alimentatione, daferne das Kind lebendig zur Welt kömmt, der Dirne gegeben, andern Falls aber ins Waiſenhaus gezahlet, auch

ad 2) was ſonſt denen Dirnen pro defloratione und zu Tauf- und Kindbett-Koſten zuerkannt worden, ebenfalls vom Impraegnatore zum Waiſenhaus entrichtet, iedoch beydes in ein beſonderes Rechnungs Capital in Einnahme daſelbſt gebracht werden ſolle; mit dem Vorbehalt, daß bey hiernächſtiger Errichtung eines Zuchthauſes, davon die Hälfte des Capitals wiederum zurück zu ſtellen. Hiernächſt aber

ad 3) die Verehelichung, wann gleich der concubitus ſub promiſſione matrimonii geſchehen, anders nicht zuzulaſſen, als wenn beeder Theile Eltern damit wohl zufrieden, oder da dieſe nicht mehr am Leben, die Curatores, Tauf-Pathen und nächſten Anverwandten nichts erhebliches dabey zu bedenken hätten. Und endlich

ad 4) ſothane Verehelichung niemals zu geſtatten, wenn nicht ſowohl der ſtuprator als die Dirne, iedwedes funfzig Rthlr. erweislich im Vermögen haben; Alſo iſt Unſer gnädigſtes Begehren hiermit, Ihr wollet bey vorkommenden Fällen aufs genaueſte darüber halten. An dem ꝛc. Und ꝛc. Datum Coburg z. E. den 27. Novemb. 1743.

In Vollmacht Unſers Herrn Bruders Lbden und vor Uns.

Franz Joſias, HzS.

ad Conſiſtorium.

23.

Nachdem Sereniſſimus clementiſſime regens, durch ein an Herzogl. Regie-

Regierung unterm 7ten Nov. a. curr. erlaſſenes höchſtes Reſcript, in Anſehung der Beſtrafung der zum 3ten- und 4tenmal verübten Hurerey ſowohl, als auch der Weibs-Perſonen, welche ſich mit Ehemännern eingelaſſen, nicht weniger wegen der übrigen in der Proviſional-Verordnung Friederici Wilhelmi, glorioſae mem., mit ewiger Landes-Verweiſung und Staupenſchlag beſtraft werdenden Verbrechen, wohin vorzüglich, befindenden Umſtänden nach, das ſchändliche Gotteslästern, Fluchen und leichtfertiges Schwören zu rechnen, folgendes gnädigſt zu verordnen geruhet haben, daß:

1) die zum 3tenmal verübte Hurerey mit 6monatl. Zuchthausſtrafe, falls ſolches aber zum 4tenmal wiederholt werden ſollte;

2) mit 2jähriger Zuchthausſtrafe und 15 Streichen Willkomm beleget, und dieſe lezte Beſtrafung auch in allen übrigen, nach der Proviſional-Verordnung mit Staupenſchlag und ewiger Landes-Verweiſung zu ahndenden Fällen gebraucht werden ſoll; als wird ſolches andurch zu Jedermanns Nachricht und Warnung öffentlich bekannt gemacht. Coburg den 23. Novembr. 1782.

F. S. Canzley.

24.

Demnach in dem, wegen Copulation auswärtiger, oder in verſchiedenen Parochien wohnhafter Perſonen, und deren vorgängiger Proclamation, auch davon gebührender Jurium Stolae, zeithero per Reſcriptum Sereniſſimi ſub d. 4. Decembris 1748. geſezten Regulativo, und darauf erlaſſener Fürſtl. Conſiſtorial-Verordnung vom 28. d. m. & a. nicht alle vorkommende Fälle dergeſtalt hinlänglich determiniret geweſen, daß darüber nicht hin und wieder einige Irrungen entſtanden wären; So hat Fürſtl. Sächſiſches Conſiſtorium allhier vor nöthig erachtet, mittelſt erſtatteten unterthänigſten Berichts an Hochfürſtl. gnädigſte Landes-Herrſchaft, auf Erleuterung und Determination der nicht deutlich genug ausgedrückten Fälle gehorſamſt anzutragen, worauf dann auch die gnädigſte Reſolution per Reſcriptum clementiſſimum d. d. 1 Auguſti nup. eingelanget, und darinnen pro futuro veſt geſtellet worden:

1.

Daß, der Fürſtlichen Kirchen-Ordnung gemäs, niemand ohne beglaubten Schein und Zeugniß, auch ohne vorher in andern landesherrlichen Verordungen erforderte und nöthige hinlänglich docirte Vermögens-Umſtände, beſonders, wann Kinder aus erſterer Ehe vorhanden, ehe genugſame Beſcheinigung, daß ihrenthalben auf künftige Fälle, von der Obrigkeit richtige Auskunft getroffen, beygebracht worden, weder der nöthige Proclamations-Schein ertheilet, noch weniger aber die Proclamation oder Copulation geſchehen ſolle.

2.

Wenn nun die Perſonen, welche proclamiret und copuliret werden können, aus verſchiedenen Parochien ſind, ſoll künftighin der Bräutigam ſeiner Braut der Copulation halber zu folgen und nachzugehen verbunden ſeyn, mithin derſelben Pfarrer, als Ordinarius, die Copulation zu verrichten, und davor die völligen Copulations- und Proclamations-Gebühren zu empfangen haben; Dahingegen der Parochus des Bräutigams ſich mit denen bloſſen Proclamations-Juribus zu begnügen hat, es mag gleich der Bräutigam in ſeiner Braut Parochie verbleiben, oder mit ſelbiger in ſeine eigene ſich wenden, und daſelbſt häuslich niederlaſſen. Wollte aber

3.

Der Bräutigam, wider die in §pho praeced. veſtgeſtellte Regul, ſich in ſeiner Parochie copuliren laſſen, ſo kan ſolches, bewandten Umſtänden nach, gar wohl geſchehen, jedoch iſt ſodann der Bräutigam, ſowohl ſeinem eigenen, als dem Parocho der Braut, die völligen Proclamation- und Copulations-Gebühren zu entrichten, ſchuldig. Und wann

4.

Der Bräutigam, ſich weder in ſeiner noch der Braut Parochie copuliren zu laſſen, aus gewiſſen Urſachen intentioniret ſeyn ſollte, und ſonſten erhebliche Urſachen vorhanden wären, daß ſolcher actus in loco tertio hieſiger Fürſtlicher Lande geſchehen mögte; So ſoll ihme ſolches zwar ohnverwehret ſeyn, jedoch hat er in dieſem Fall, nicht nur dem Parocho der Braut, wo die Copulation ordentlicher Weiſe geſchehen ſollen, die völligen Copulations- und Proclamations-Jura, ſondern auch ſeinem Pfarrer die Proclamations-

 Gebüh-

Gebühren, zu entrichten. Da es übrigens ſich von ſelbſten verſtehet, daß derjenige Parochus, von welchem in loco tertio die Copulation wirklich verrichtet wird, dieſerhalb die völligen Jura Stolae zu fordern habe.

Gleichwie nun von Hochfürſtlicher gnädigſter Landes-Herrſchaft zugleich gnädigſt anbefohlen worden, über ſothanes Regulativum in obdeterminirten Fällen künftighin jederzeit ſträcklich zu halten; So iſt ſothane Dero höchſte Willens-Meynung, nicht nur denen ſämtlichen Geiſtlichen derer Dioeceſen hieſiger Lande, zu ihrer Nachachtung, bekannt gemachet, ſondern auch, damit ſolches zu jedermanns Wiſſenſchnft gelangen könne, in Druck gegeben worden. Signatum Coburg, den 2. Septembris 1750.

(L. S.)

Fürſtl. Sächſ. zum Conſiſtorio verordnete Præſident, Räthe und Aſſeſſores daſ.

25.

Von G. G. Ernſt Friederich H. z. S.

Z. G. Nachdem ſich bisher zum öftern in Anſehung der iurium ſtolae bey Aufbiethung und Copulation ſolcher Perſonen, welche aus diverſen Kirchſpielen ſind, Mißhelligkeiten haben hervorthun wollen, und dann Unſere ernſte Geſinnung dahin gehet, daß allen dergleichen, zumal bey der Geiſtlichkeit, ärgerlichen Differenzien möglichſtermaſſen vorgebauet werden möge; Als haben Wir mit Wiederaufhebung des unterm 1. Auguſti 1750. ad Conſiſtorium erlaſſenen reſcripti die Einrichtung dergeſtalt zu treffen reſolviret, daß zwar die Proclamation bey obberührten Fällen, da Braut und Bräutigam nicht in ein und eben daſſelbe Kirchſpiel gehören, in beyden Parochien geſchehen, und die desfalſigen iura ſtolae, folglich auch denen Parochis beyder Gemeinden zuſtehen, in Anſehung der Trauung aber es der Willkühr derer Neogamorum lediglich überlaſſen ſeyn und freyſtehen ſoll, ob ſie ſich durch den Parochum ſponſae, oder aber vom Parocho ſponſi trauen laſſen wollen; Wornach denn alſo auch die iura ſtolae für die Copulation nur zu der Parochie, wo ſolche wirklich verrichtet wird, von denen neu Verehlichten zu zahlen.

Damit nun dieſe Unſere gnädigſte Intention hierunter erreichet, und derſelben allenthalben nachgegangen werden möge. So begehren Wir hiermit, Ihr wollet die weitere Verfüg- und Bekanntmachung hiernach behörig beſorgen. Daran ꝛc. Und ꝛc. Dat. Coburg z. E. den 19 Januarii 1765.

Ernſt Friederich, HzS.

ad Conſiſtorium.

26.

V. G. G. Franz Joſias, H. z. S. ꝛc.

Fügen hiermit denen von der Ritterſchaft, Ober- und andern Beamten, Bürgermeiſter und Räthen in Städten, Gerichtshaltern, Schultheiſſen, Dorfs-Vorſtehern und Gemeinden, auch Unſern ſämtlichen Unterthanen der Coburgiſchen Landes-Portion, zu wiſſen, welchergeſtalt Wir mit äuſſerſtem Mißfallen vernehmen müſſen, wie ein und andere Unſere Landes-Unterthanen bey Verheyrathungen die heilſame Kirchen- und Ehe-Ordnungen dermaſſen auſſer Augen geſetzet, daß ſie an fremden Orten und auſſerhalb ihres Pfarr-Spiels die prieſterliche Copulation zu erlangen, ſich gelüſten laſſen, wie denn inſonderheit verſchiedene auswärtige Pfarrer mehrmalen ſich unterfangen, auf obige Weiſe die aus unſern Landen zu ihnen lauffende Leute, ſogar wider ihrer Eltern und Vormünder Wiſſen und Willen, desgleichen verſchiedene in gradibus prohibitis, ſo auch einige, deren vorige Ehegatten noch am Leben ſind, und ſonſt wider Gottes Gebote und die offenbare Kirchen-Satzung aller dreyen im heiligen Römiſchen Reich recipirten Chriſtlichen Religionen, mit Hintanſetzung aller ſonſt erforderlichen Solennitæten, durch verwegenen Mißbrauch des allerheiligſten Wortes Gottes, zuſammen zu trauen, und mit ſolchen an ſich heiligen Handlungen ein liederliches Gewerb zu treiben. Allermaſſen aber hierdurch zu abſcheulichen Schandthaten, als ſtets continuirenden Ehebrüchen, Blutſchanden, Beleidigung des vierten Gebots, gefliſſentlichen Meineyden und dergleichen Sünden mehr, Thür und Thor geöffnet, zugleich auch im gemeinen Weſen die beſchwerlichſte Unordnungen erreget werden, welche Wir Unſern Unterthanen nachzuſehen keinesweges gemeynet ſind, ſondern Uns verbunden zu ſeyn erachten,

dergleichen Unfug an denenſelben mit nachdrücklicher Schärffe zu beſtraffen;

Alſo ſetzen, ordnen und befehlen Wir, daß diejenige Unſerer Unterthanen und Verwandten, welche ſich fürohin unterfangen werden, wider die Kirchen-Geſetze und Ehe-Ordnungen, auſſerhalb ihrer ordentlichen Pfarr-Spiele, zumalen fremden Orten, ſich copuliren zu laſſen, entweder nach vorgängiger Stellung an den Pranger, des Landes auf ewig verwieſen, oder mit einer empfindlichen, ihrem Vermögen proportionirten Geld-Strafe beleget werden ſollen. Damit auch niemand mit der Unwiſſenheit ſich entſchuldigen könne; befehlen Wir anbey, daß dieſes Unſer ernſtes Poenal-Mandat von denen Ehrn Geiſtlichen jedes Orts bey verſammleten Kirch-Gemeinden, nach ordentlicher Predigt, von der Kanzel öffentlich verleſen, ſolches auch alljährlich bey Publication des Ehe-Mandats wiederholet werde. Daran geſchicht Unſer Will und Meynung. Dat. Coburg z. E. den 26. April 1758.

Franz Joſias, H. z. S. ꝛc.

27.

Unſere ꝛc.

Beſonders guter Freund!

Nachdeme bey Hochfürſtl. S. Conſiſtorio allhier bemerket worden, daß von denen Paſtoribus der Grad der Verwandtſchaft bey Perſonen, die einander zu ehelichen begehren, nicht allezeit richtig und behörig angezeiget werde, daher es geſchiehet, daß die Leute von ihrer vorhabenden Copulation länger, als ſonſt erforderlich, aufgehalten, und ihnen vergebliche Koſten verurſachet werden, welchen Unſtatten aber dadurch füglich abgeholfen werden kann, wenn jeder Ehrn Geiſtlicher bey dergleichen vorkommender Gelegenheit ein richtiges Schema genealogicum mit namentlicher Bemerkung des ſtipitis communis und der fernern generationen bis auf die Perſonen, die einander ehelichen wollen, ſeinem Berichte beyfüget, und ſolches von der Obrigkeit oder dem Schultheiſſen des Orts, wo dieſelbe wohnen, atteſtiren läſſet; Als begehren Wir hiermit, Ihr wollet ſowohl Euch für Eure Perſon hiernach gebührend achten, als an die Eurer Inſpection untergebene (Adjunctos und) Paſtores das weitere hiernach zu gleichmäßiger

ger Nachachtung behörig verfügen. Daran ꝛc. und Wir ꝛc. Datum Coburg den 4. Nobembr. 1778.

ꝛc. Praeſident, Räthe und Aſſeſſores.

An die Inſpectiones allhier zu Neuſtadt und Rodach.

28.

Unſere ꝛc.

Nachdem ſich ſämbtlich allhieſige Canzley-Advocaten abermal beſchweret, daß nicht allein ihnen die Notarii durch ihre Schreiberey großen Abbruch thäten, ſondern auch propter iuris ex proceſſus ingnorantitiam denen Parthenen dadurch viele vergebliche Koſten verurſacheten und die Rechtsſachen in Confuſion ſetzeten, ſolcher inconvenienz aber abzuhelfen ſo billig als nöthig iſt; Als begehren Namens ſämtl. Hochfürſtl. Gnädigſter Herrſchaften Wir hiermit, Ihr wollet hinführo von denen Notarien keine Schreiben, worinnen formalia proceſſus oder merita cauſarum enthalten und angeführet, mehr annehmen, ſondern, dergleichen ſobald wiederumb zurück geben, auch die Unterthanen und Bürger von denen Notarien und andern Schreibern dergl. fertigen zu laſſen, warnen. An dem ꝛc. Und ꝛc. Datum Coburg den 8. Novembr. 1730.

ꝛc. Canzlar und Räthe.

Joh. Friedr. Gruner D.

An die Aemter und Nieder-Gerichte.

29.

Unſere ꝛc.

Nachdem nicht ſonder Mißfallen zu vernehmen geweſen, daß in denen Untergerichten und Rechtsſachen, von Notariis-Schreibern, und wohl gar Handwercks-Leuten, nomine anderer Leute abgefaßte, von keinem hieſigen Advocato unterſchriebene exhibita promiſcue angenommen, dergl. Brief-ſteller auch, wo nicht gar zum rechtlichen Verfahren, doch öfters in Terminen zum Vortritt admittiret, zu curatoribus ad litem, ja ſogar auch curatoribus bonorum in Concurs-Sachen beſtellt würden. Und aber ſchon vor längſt per Reſcripta nachdrücklich befohlen worden, in Rechts-Sachen kei-

ne andere, als von hieſig Canzley, oder wenigſtens nur zu denen Untergerichten verpflichteten Advocaten mit unterſchriebene exhibita anzunehmen, und darauf zu verfügen, auch keine andre als dergl. in Terminen zum Vortritt zu laſſen, ſich auch nicht gebühret, zumalen unangeſeſſene Notarios, oder andere zu Curatoribus ad litem woferne ſie nicht ihrer Curanden Rechtsſachen durch einen aus jener numero bevollmächtigten Actorem beſorgen und führen laſſen, zu beſtellen, weniger dieſen curam bonorum in Concurs-Sachen aufzutragen, ſintemalen man, wie derer litigirenden Partheyen Rechtsſachen dadurch in große Verwirrung, mithin auch ſelbige in vergebliche Unkoſten geſezt werden, wahrnehmen müſſen, deme nächſt auch höchſt unbillig, denen verpflichteten advocatis, welche in cauſis pauperum ſowohl civilibus, als criminalibus umſonſt arbeiten müſſen, von Notariis, und andern ad praxim nicht verpflichteten Leuten die Gebühren von Schriften, Concurs- Curatel- und andern Advocaten laboribus benehmen laſſen. Als begehren Namens ſämtl. Hfſtl. Gndſtr Herrſchaften Wir hiermit nochmahls und ernſtlich, Ihr wollet zu beſſerer = als bisheriger Befolgung voriger Verordnung, fernerhin keine Klagen und anre ad proceſſus gehörige Schriften, ſo von keinem verpflichteten Advocaten unterſchrieben, mehr annehmen, ſondern die exhibita, in welchen dieſe Unterſchrift ermangelt, ſogleich ohne darauf etwas zu verfügen, wieder zurück geben, niemanden anders als hieſige verpflichtete Advocaten bey Concurſen zu Curatoribus bonorum beſtellen, oder ſonſten ad praxin admittiren und hierunter keine Connivenz oder Contravention zu Schulden kommen laſſen. An dem ꝛc. Und ꝛc. Datum Coburg den 28. Januarii 1735.

ꝛc. Räthe.

J. F. Gruner. D.

An die Aemter, und niedern Gerichte.

30.

V. G. G. Franz Joſias, H. z. S.

L. G. Es iſt uns vorgetragen worden, wasmaßen Ihr Euch mittelſt unterthänigſten Berichts vom 10. curr. über das, was Wir bey Gelegenheit der Johann Engeln zu Geſtungshaußen accordirten Verwandlung der ihm andictirten ewigen Landesräumung der Gnaden-Sachen halber an Euch

Euch reſcribiret haben, gnädigſte Erläuterung zu erbitten gewogen geſchen. Gleichwie Wir nun die cauſas gratiae leuiores, als permutationes relegationis temporariae, Diſpenſationes in Handwerks-Sachen und dergleichen, Unſerer Fürſtl. Regierung fernerhin zu überlaſſen keinen Anſtand nehmen: Als habt Ihr hierunter der bisherigen Obſervanz nachzugehen, dahingegen aber diejenigen Supplicanten, welche Diſpenſation in delictis grauioribus ſuchen, lediglich an Uns zu verweiſen. Daran rc. Und rc. Datum Coburg z. E. den 19. Octobr. 1763.

ad regimen. Sereniſſimus.

31.

Demnach bey hieſig Hochfürſtl. S. Regierung mißfällig zu vernehmen geweſen, welchergeſtalt verſchiedene von denen in hieſigen Fürſtenthum befindlichen adelichen Gerichten und Vogteyen, mit unverpflichteten Gerichtshaltern beſtellet, von dieſen auch die Gerichtstäge nicht an dem Ort der Vogtey, ſondern allhier in ihren Quartieren gehalten werden; dergleichen denen Gerichts Hthl ſowohl, als denen Lehnleuten zu nicht geringer Beſchwerde gereichenden Unordnung aber um ſo weniger länger nachzuſehen ſeyn will, da die von unbeeideten Gerichtshaltern, auch nicht in loco judicii unternommene gerichtliche Handlungen und Protocolla nicht von erforderlicher Glaubwürdigkeit ſeyn und jederzeit, nach eines jeden Willkühr, nicht ohne Grund angefochten werden können; Alß begehren Namens rc. Wir hiemit, Ihr wollet bey denen Vogteyen, wo dergleichen noch nicht geſchehen, die Gerichtshalter in Gegenwart des Schultheiſens und etlicher Lehenleute förderſamſt verpflichten, auch veranſtalten, daß die Gerichtstäge an den Orten der Vogtey, jedoch ohne neue Beſchwerden der Lehnleute gehalten werden, und wie dieſes befolgt, mittelſt Euern Berichts anhero anzeigen. Daran rc. Und rc. Datum Coburg den 9. Merz 1750.

Räthe.

An die Landſchaft allhier.

32.

rc. Guter Freund rc.

Nachdem aus Eurem, wegen Reparatur des Dohlens im Landfluß ohnweit der Riethmühle unterm 28.de lapſi anhero erſtatteten Bericht in

 mehrern

mehrern zu erſehen geweſen, daß die Repartition und Beytreibung derer Koſten, dem Fürſtl. Amte keinesweges aber dem Stadtrathe zu Rodach zuſtändig ſey; Als begehren Wir cum remiſſione actorum hiermit, Ihr wollet dieſe Sache nächſtens berichtigen, und nach gemachtem ſichern Ausſchlag, die Contribuenten zu ihrer Schuldigkeit anhalten, immaßen dieſerhalb an den Stadtrath zu Rodach ſub hodierno die nöthige Verfügung ergangen. Daran ꝛc. und Dat. Coburg den 8. Mart. 1763.

ꝛc. Canzlar und Räthe.

An das Amt Coburg.

33.

Die Hochfürſtl. S. zur Regierung anhero verordnete Canzlar und Räthe, laſſen der Callenberger Sequeſtrations-Vogtey anliegend in Abſchrift communiciren, was das Fürſtl. Amt allhier wegen Ordnungswidrig und ohne Requiſiton deſſelben als Dorfsherrn zu Neuſes unternommener Subhaſtation einiger Calenberger Lehnſtücke vor Beſchwerde geführet, und dabey gebeten, mit der Bedeutung, daß es zwar zu Vermeidung der Koſten bey den angefangenen modo ſubhaſtationis vor dieſesmal gelaſſen, er aber angewieſen werde, das Fürſtl. Amt als Dorfsherrn fürohin zu requiriren. Wornach ſich zu achten. Sign. Coburg den 28. Febr. 1769.

Canzley.

34.

Die zum Hochfürſtl. S. Conſiſtorio anhero verordnete Praeſident, Räthe und Aſſeſſores laſſen dem Pfarrer Ehrn Johann Philipp Scheler zu Neuſes, auf die bey Hochfürſtl. Regierung vom hieſigen Fürſtl. Amte geführte Beſchwerde hiermit bedeuten, fürohin ohne des erſagten Fürſtl. Amts als Dorfs-Herrn Vorwiſſen, auf die bloſe Requiſition der Vogteyen einige Subhaſtation oder andere öffentliche Befehle nicht publiciren zu laſſen, noch ſich in dergleichen gerichtliche Handlungen weiter einzumiſchen. Wornach ꝛc. Sign. Coburg den 5. April 1769.

Conſiſtorium.

35.

Die Hochfürſtl. S. zur Regierung anhero verordnete Canzlar und Räthe laſſen der adel. Steinrückiſchen Vogtey zu Weißenbrunn vorm Wald auf deren per inſertum vom 4. huius beſchehenen Anfrage hiermit zur Reſolution vermelden:

> daß auch bey verbal-Injurien es auf den locum commiſſ. delicti, und nicht auf die qualitatem perſonarum, welche den Frevel begangen, ankomme, mithin die Cognitio vom erſtern dependire. Wornach ꝛc. Sign. Coburg den 7. Januar 1760.

36.

U. F. D. G. beſonders guter Freund. Was hochfürſtl. gnädigſte Herrſchaft an dero hieſige Fürſtl. Cammer, wegen den von hieſigen Landes-Unterthanen, beſchehenen Lehnsauftrag, ein und anderer vor freyeigenthümlich gehaltener und angegebener Feldſtücke, an die Vaſallen und pias cauſas ſchon ehemals zu verfügen gnädigſt befohlen, zeigen nicht allein die copial-Anlagen des mehrern, ſondern ihr werdet euch auch deſſen aus gedachter Fürſtl. Cammer an euch darauf erlaſſenen Verordnungen noch wohl erinnern. Nachdeme nun höchſtgedachte Hochfürſtl. Gnädigſte Herrſchaft ſothanen unbefugten Lehnsauftrag halber wiederholte Verfügung an die Fürſtl. Aemter zuthun gnädigſt befohlen; Als begehren Namens deroſelben Wir hiermit, Ihr wollet euch in vorkommenden Fällen nach Hochfürſtl. Gnädigſter Herrſchaften, in denen copial-Aufſchlüſſen enthaltener intention genau achten und darwieder nichts zu Schulden kommen laſſen. Darnach ꝛc. Und ꝛc. Datum Coburg den 30. Jan. 1731.

Canzlar und Räthe.

An den Rath und Amtmann Hrn. D. Georg Paul Höhn.

37.

Nachdem bey allhieſ. F. S. geh. Cammer vorgekommen, welchergeſtalt einige Landesunterthanen im Itzgrunde, benanntlich zu Heyrath,

 Roſſach

Raſſach ꝛc. ihre in hieſigem territorio gelegene angebliche eigene Feld- und Wieſen-Stücke, denen benachbarten Clöſtern, und ſonſten zu nicht geringer Schmählerung derer Herrſchafftlichen iurium eigenmächtig zu Lehn aufzutragen, ſich unterſtanden; Nun dann eine ſolche oblatio nicht nur eines jeden Unterthanen obhabender Landeshuldiguns-Pflicht e diametra entgegen, ſondern auch bey denen Aemtern ratione iurisdictionis ingleichen der Dorfsherrſchaft und andern hergebrachten Rechten, weniger nicht in Steuerſachen, allerhand Verwirrung und Unrichtigkeiten zu cauſiren pflegt, dieſes auch inſonderheit wider die Landeshoheit und territorial-Gerechtſame läuft, dahero keineswegs erdultet werden kann: Als hat das Fürſtl. Gemeinſchafftl. Amt allh. genaue Erkundigung einzuziehen, wieviel und von wem jedes Ort dergl. eigenthüml. Stücke angegeben werden, ſelbige, weil das angebliche Eigenthum an ſich ſelbſt ſo richtig nicht ſeyn mag, genau zu unterſuchen, dabey diejenigen Landesunterthanen, welche dergleichen unbefugter Lehensübertragung ſich allbereits angemaßet, kraft dies ohnverlängt und nachdrückl. Auflage zu thun, ſothane Oblation ſobalden hinwiederum zurückzunehmen, und den übrigen, wo ſie in dergleichen Eigenthum dem Amt zu Lehn zu übertragen nicht gemeinet, ſolches bey denen Clöſtern oder ſonſten zu thun bey Straf der Confiſcation ſtreckl. zu inhibiren und des Erfolgs halber hiernächſt Bericht anhero zu erſtatten. Weſſen man ſich zu geſchehen verläßt. Sign. Coburg den 7. Oct. 1717.

F. S. Cammer.

An das Fürſtl. Amt Coburg.

38.

Urthel.

Auf Vorbringen und erfolgte Antwort Chriſtian Adams von Schamroth, Klägers an einem, des Fürſtl. Sächß. Amts Coburg, Beklagten andern Theils erkennen Fürſtl. S. zur geſambten Regierung in Coburg Wir verordnete Räthe auf vorgehabten Rath derer Rechtsgelehrten vor Recht ꝛc. Daraus ſo viel zu befinden, daß Kläger ſich des dominii directi über die ehemalige Schelhorniſche, anjetzo Joh. Wilh. Frommann zuſtändige Wieſe im Grund nicht anzumaſſen, er könnte denn über Menſchengedenken, daß er und ſeine Vorfahren an dem Gute Hohenſtein die Auftragung

gung der Lehen über beſagte Wieſe, in Sächſ. Friſt, Bekl. d. Gegenb. auch beyden Theilen die Eidesdelat. vorbehältl. erweiſen. Worauf alsdenn ferner ꝛc. V. R. W.

daß dieſes Urthel denen Rechten und Uns zugeſchickten Acten gemäs bekennen Wir Ordinarius Senior und andere Doctores der Juriſten-Facultaet in der Univerſität Leipzig, unter Unſern hierneben aufgedruckten Inſiegel.

Rationes decidendi.

Ob wohl Kläger vorſchützt, daß er und ſeine Vorfahren, in dem Beſitz quaeſt. Wieſe in Lehn zu geben ſich befinden, ſolche auch niemhls dem Fürſtl. Amte zu Koburg unterworfen geweſen, ſondern die Steuern allezeit auf das Gut Hohenſtein geliefert worden, zu dem jeder Beſitzer freye Hand habe, ſeine Gütter ſo frey eigen zu Lehn aufzutragen, wem er wolle, und daher die neuerlich ergangene Befehle Klägern an ſeinem erlangten Rechte, ſo er bereits von an. 1701. nach dem inducirten Extracte aus dem Hohenſteiner Lehnbuch ſub nr. I. fol. 29. nicht angegeben, praeiudiciren könnten, noch er titulum poſſeſſionis weiter zu ediren verbunden ſey und dabey daß ſolches überhaupt denen Landtags-Schlüſſen von an. 1613. und 1685. zuwiederliefe, vermeynet.

Dennoch aber und dieweil die von Klägern vorgeſchützte poſſeſſio contra principem noch lange nicht hinreichend, ſondern eine immemorialis erfordert wird, und dergl. von an. 1701. nur vom Beklagten angegeben werden kann, eine Oblatio in feudum aber ledigl. denjenigen geſchehen muß, der Jurisdictionem territorialem exerciret, welches eine ſpecies monarchiae iſt, ſo aber von einem bloſen Vaſallen nicht geſagt werden kann, hingegen der von Klägers anteceſſore allegirte locus ex Hertio de oblatione feudi §. 10. & 23. P. 2. ſehr vielen limitationibus unterworfen bleibet, die endlich doch auf ſummam poteſtatem ſich gründet, welche lediglich Principi und nicht Vaſallo zukömmt, dergl. Meinung auch die bewährteſten JCti hegen, und der mutuus connexus Principis imperii Romani cum imperio ipſo & imperatore, dominium eminens & regalia in ſuo territorio hereditario et principatu auszuüben und Geſetze zu geben, nicht aufhebet, noch daß die Landesſtände dergl. ſich anmaſſen können, daraus zu ſchlieſen iſt, als welchen lediglich Gehorſam zu leiſten oblieget. Hiernächſt der von Klägern

ange-

angeführte Receſs von an. 1613. auch quaeſtionirten caſum nicht zu appliciren iſt, da ſelbiger hiervon als einem kundbaren Rechte, nichts diſponiret, alſo contra principem weiter nicht zu interpretiren iſt, und gewiß, wenn dergl. einem Vaſallo verſtattet werden ſollte, eine Mitregentſchafft und mutuum dominium eminens inter principem et Vaſallum daraus entſtehen und dadurch das ganze ſyſtema ſtatuum imperii intervertiret würde, überdieſes Kläger ſonſt nirgends anzuführen vermocht, daß einem Vaſallo und Landſtande, allodia ſich lehnbar zu machen erlaubet, zumahl ex actis erhellet, daß gemeiniglich der Fürſt durch ſeine Beamten die iuriſdiction über ſolche freyeigenthümliche Güter ausüben läſſet; Solchem nach aus obangeführten Urſachen, einem principi vi ſuperioritatio territorialis, die von einem Vaſallo unternommene Exceſſe und geſchehene Eingriffe in ihre Regalia durch Verbothe ganz wohl zu caſſiren, ſo lange erlaubt, und frey bleibet, bis ein Vaſall durch des Fürſten Connivenz und Stillſchweigen bey einem und andern in praeſcriptione immemoriali et continua, welche contra principem allegiret werden kann, dazu gekommen, bewieſen hat, und alſo auch hierauf den Beweiß dergl. Freyheit auf Seiten Klägers zu erkennen geweſen. So iſt, wie im Urthel enthalten, von Uns billig erkannt.

Ordinarius, Senior und andere Doctores der Juriſten-Facultaet in der Univerſitat Leipzig.

Confirmatoria.

Auf Leuterungs-Schrift derer adhaeſion und erfolgte Geſetze in Sachen Anwalden Chriſtian Adams von Schauroth Klägers an einem des Fürſtl. Amts Coburg Beklagten andern Theils, erkennen F. S. zur Regierung in Coburg Wir verordnete Räthe nach gehabten Rath derer Rechtsgelehrten vor Recht, daß der angegebene Cammer-Conſulent ſich nunmehro zur Nothdurft legitimiret und bleibet es hiernächſt, der eingewandten Leuterung und adhaeſion ungeachtet bey dem den 31. Oct. 1742. eröfneten fol. 101. ſeqq. Vol. ſub D. befindl. Urtel billig. V. R. W.

Daß dieſes Urtel denen Uns zugeſchickten Acten und Rechten gemäs, bekennen Wir Dechant, Ordinarius auch andere Doctores der Juriſten-Facultät in der Univerſität Wittenberg. Zu Urkund haben Wir der Facultät Inſiegel hieneben aufdrucken laſſen.

39.

V. G. G. Wir Ernſt Friedrich, H. z. S. ꝛc.

Fügen hiermit jedermänniglich zu wiſſen: Obwohlen zeithero in Unſerm hieſiegen Fürſtenthum und Landen, dem gemeinen Gerichts-Brauch nach, derer abweſenden Perſonen Vermögen und denenſelben angefallene Erbſchaften durch gerichtlich beſtellte Vormündere in ſo lange, bis deren Abſterben hinlänglich beſcheiniget worden, oder ſie das Siebenzigſte Jahr ihres Alters zurückgeleget, verwaltet, und davon, auſſer gedachten beyden Fällen, ſelbſt denen nächſten Bluts-Freunden, ohne zureichende Sicherheit, nichts verabfolget worden: So finden Wir Uns jedoch aus vielen wichtigen Urſachen, inſonderheit aber zu Abſtellung derer aus denen, binnen ſo langer Zeit vorfallenden öftern Veränderungen derer Gerichts-Perſonen und Vormündere, leichtlich entſtehenden Unrichtigkeiten, weniger nicht, zu Verhüthung derer am Ende zwiſchen denen Vormünderen und Freunden über die Verwaltung, dann zwiſchen dieſen unter ſich über die Erbfolge und den Beweiß der Anverwandtſchaft erwachſenden Geld-ſplitterigen Proceſſe, auch in Rückſicht, daß diejenigen, welche geraume Jahre hindurch abweſend und nicht das geringſte von ihrem Leben und Auffenthalt wiſſen laſſen, als nachläßige Leute, ſich derjenigen Gunſt, welche die Abweſenheit ſonſt den Rechten nach hat, allerdings unwürdig machen, mithin eine Abkürzung der Zeit, binnen welcher deren Vermögen in gerichtlichen Gewahrſam und Verwaltung zu behalten, denen Rechten und der Billigkeit deſto gemäſer, je mehr auch dadurch denen öfters bedürftigen Anverwandten, welche keine erforderliche Sicherheit zu ſtellen und aufzubringen vermögen, gerathen und geholfen wird, bewogen, aus Landesherrlicher Macht hierinnen Aenderung zu treffen, und ſo wohl denen Gerichten als derer Abweſenden Bluts-Freunden, billigmäßige Erleichterung angedeyhen zu laſſen. Setzen, ordnen und wollen demnach, daß 1) von dem Tag der Bekanntmachung dieſer Verordnung diejenige Zeit, binnen welcher denen Abweſenden Obrigkeitswegen vorzuſehen, und deren ſo wohl zur Zeit der Abreiſe bereits beſitzendes, als ihnen nachhero anfallendes Vermögen durch zu verordnende Vormündere zu verwalten, auf Zehen volle Jahre geſetzet, und 2) dieſe zehen Jahre von der Zeit, da jeder Abweſender entweder ſich aus hieſigen Landen entfernet und weder der ordentlichen Obrigkeit, der die Obſorge ſeines Vermögens oblieget, noch ſeinen nächſten Bluts-Freunden und Anverwandten von ſei-

nem Leben und Aufenthalt Nachricht gegeben oder dergleichen Nachricht das letztemal ertheilet, zu lauffen anfangen, mithin 3) nach Verlauf ſothanen 10jährigen Stillſchweigens, des Abweſenden nächſten Bluts-Freunden, denen zu ſolcher Zeit nach Ordnung der hier gültigen Rechte das Erb-Recht in deſſen Vermögen ohne Teſtament zuſtehet, neben hinlänglicher Beſcheinigung des Grads der Anverwandſchaft mit demſelben, und Erbieten zu eidlicher Erhärtung, daß ſie binnen denen obveſtgeſetzten Zehen Jahren von deſſen Leben und Aufenthalt keine Nachricht erhalten, um die Verabfolgung deſſen Vermögens, es ſey ſolches gleich lang oder kurz unter Vormundſchaftlicher Verwaltung geweſen, nachzuſuchen erlaubet ſeyn, darauf 4) die Obrigkeit den Abweſenden ſo wohl, als alle und jede, ſo an deſſen Vermögen irgend eine Anforderung zu haben glauben, durch eine drey ganze Sächſiſche Friſten enthaltende und in öffentlichen Zeitungen zu geſchehende Edictal-Ladung auf einen zu beſtimmenden Tag vor- und auffordern, dann 5) in ſothaner Tagfarth, wenn die Gerichtszeit verfloſſen und ſich der Abweſende weder perſön- noch ſchriftlich gemeldet, auf Anruffen derer nächſten Freunde und Erben derſelbe für todt erkläret, und folgends 6) dieſen das Vermögen ohne einige Sicherſtellung ausgeantwortet werden, ihnen auch 7) wenn gleich nachmals die eigentliche Sterbe-Zeit des Abweſenden bekannt würde, und nach ſolcher eine andere Erbfolge ſtatt finden ſollte, oder ſich nähere Collateral-Verwandte melden mögten, eigenthümlich verbleiben, doch aber 8) wenn der Abweſende ſelbſt wiederkäme oder ſeine ehelich gebohrnen Deſcendenten mit zulänglicher Legitimation ſich meldeten, dem- oder denenſelben der Stock des Vermögens, ſo weit ſolchen die Freunde und Erben zu erſetzen im Stande, der bis dahin genoſſene und zu genieſſende Abwurf aber keinesweges, zurückgegeben werden ſoll; Jedoch wollen Wir dieſe Verordnung 9) auf ſolche, die vor deren Bekanntmachung bereits aus hieſigen Landen ſich entfernet gehabt, als denen die Unwiſſenheit hierunter allerdings zu ſtatten kommt, und derentwegen es daher bey dem zeitherigen Gerichts-Brauch verbleiben ſoll, gar nicht, 10) auf ſolche aber die mit Inbegriff der Zehen Jahre, binnen welchen ſie nichts von ſich wiſſen laſſen, noch nicht völlige 25 Jahr alt, anders nicht, als daß ihnen ihrer Minderjährigkeit halber ſo viele Zeit bis ſie ſothanes Alter zurückgeleget, über die 10 Jahre billig noch zugegeben werden ſollen, verſtanden wiſſen.

Befehlen demnach denen Prälaten, denen von der Ritterſchaft, Unſern

ſern Fürſtl. Aemtern und denen Stadt-Räthen, nach eines jeden Zuſtändigkeit, nicht nur dieſe Verordnung allenthalben durch öffentlichen Anſchlag bekannt machen zu laſſen, ſondern auch darnach in vorkommenden Fällen zu verfahren. Daran geſchiehet Unſere zuverläßige Meinung. Urkundlich mit Unſerm hierunten aufgedruckten Herzoglichen Canzley-Siegel beſiegelt und gegeben Coburg zur Ehrenburg, den 8. Auguſt 1767.

Sereniſſimus,

40.

V. G. G. Wir Chriſtian Ernſt und Franz Joſias, Gebrüdere, H. z. S. ꝛc.

Fügen hiermit jedermänniglich, denen es nöthig und gebühret, zu wiſſen: Obwohl von Unſeren in Gott ruhenden Vorfahren verſchiedentlich anbefohlen und verordnet worden, daß die Schäfere und andere Unterthanen denen Hunden und Schaaf-Rüden, Creutze oder Klöppel anzuhengen, und dieſelbe zu nichts anders, denn zu Bewahrung ihrer Heerde und Hauß-Friedens zu gebrauchen, auch auſſerhalb derer Thore oder Dorffs-Zäune nicht frey lauffen zu laſſen ſchuldig ſeyn ſolten; So müſſen Wir dannoch mißfällig vernehmen, daß ſolches zum offenbahren Nachtheil Unſerer Wildbahn, der Gebühr nach, nicht beobachtet worden. Wann aber dieſem Unweſen ferner nicht nachzuſehen ſeyn will; Als begehren, ordnen und befehlen Wir hiermit, daß alle diejenige, ſo ſtarcke Hunde auf denen Dörffern haben, dieſelbe beſtändig an Ketten halten, die Schäffere und Hirten aber ihren Rüden Creutze zu Drey Viertel Ellen in der Länge und Breite und ein Viertel tief vom Halſe an biß unter die Bruſt oder nach Gelegenheit noch länger hinab, anhengen, überhaupt auch keiner, er ſey einländiſch oder fremd und reiſend, (wenn-ſolcher zumahl deſſen vorher erinnert worden;) oder ſonſt, wer er wolle, auſſer denen Stadt-Thoren und Dorffs-Zäunen, ſeine groſſe oder mittelmäßige Hunde frey lauffen, ſondern entweder mit einem Klöppel von Fünff Viertel oder wenigſtens einer ganzen Ellen lang, behenget gehen laſſen, oder an Stricken führen ſollen: Welches letztere auch die Jagd- und Forſt-Bediente ſelbſt, nebſt allen, die ſonſt Jagens und Hetzens befugt, genau zu beobachten, und ihre Hunde an Fang-Leinen oder gekoppelt mit ſich zu führen, ſo wohl die Fleiſcher dar-

nach gleichfalls ſich zu richten, und da ſie ja im Heim- oder Rückweg zu Forttreibung des Viehes die Hunde ledig laſſen müſſen, mit Fleiß dahin zu ſehen verbunden ſeyn ſollen, daß ſelbige ſich von der Straſſe oder Weg nicht verlauffen. Wie dann nicht nur denen Jagd- und Forſt-Bedienten, auch ihren Leuten, hierdurch ernſtlich anbefohlen, jedem Unſerer übrigen Gewehr-führenden Unterthanen aber erlaubet wird, die freylauffende Hunde ſo fort todt zu ſchieſſen, ſondern es ſoll auch der Eigenthums-Herr oder ſonſt, wer dieſer Unſerer Verordnung vorſetzlich oder aus merklicher Fahrläßigkeit zuwider lebet, auf jeden Ubertrettungs-Fall, ohne Anſehen der Perſon, in Zwey Gülden Strafe genommen, und davon zwey Viertheil zum Jagd-Zeug verwendet, von den übrigen zwey Viertheilen aber der eine demjenigen, ſo dergleichen beym Forſt-Amt anzeigen und den Verbrecher überführen wird, und endlich der letzte vierdte Theil demjenigen, in deſſen Voigtey und Nieder-Jagds-Bezirck dergleichen ſich ereignet, pro denunciatione zur Ergötzlichkeit abgegeben werden. Wir ſetzen, ordnen und befehlen demnechſt auch, daß diejenige, ſo in Unſerm Lande Jagens und Hetzens berechtigt, daſſelbe, bey Vermeidung willkührlicher ſchweren Straffe, nicht durch ihre Bauern und dergleichen Perſonen ohne Unterſcheid, ſondern durch ſolche, ſo entweder die Jägerey gelernet, oder ſonſten nicht übel berüchtiget ſind, exerciren ſollen. Und damit ſich niemand mit der Unwiſſenheit zu entſchuldigen Fug und Gelegenheit haben möge, iſt dieſes Patent in denen Aemtern, Städten, Flecken und Dörffern zu publiciren, und in Unſerm Amt- Jagd- Forſt- und Rath- auch Poſthäuſern, wie ingleichen an denen Gerichts-Stuben, Thoren, Schencken und Wirthshäuſern, zu jedermanns Nachricht anzuſchlagen, und an alle dem Unſer ernſter Wille und Meynung zu vollbringen.

Zu Urkund haben Wir Unſer Fürſtl. Secret hierunter drucken laſſen. Geben Saalfeld und Coburg, den 8. Septembr. 1736.

Chriſtian Ernſt, H. z. S. ꝛc. Frantz Joſias, H. z. S. ꝛc.

41.

V. G. G. Wir Ernſt Friedrich, H. z. S. ꝛc.

Fügen hiermit zu wiſſen: Nachdem Wir zu Erhaltung der Waldungen für nöthig finden, die im Jahr 1753. bereits ergangene Verordnung wider

wider die denſelben ſo ſchädliche Abhauung der Mayenbäume zu erneuern und zu beſtätigen: Als befehlen Wir hiermit, daß ſowohl derjenige, welcher in der Frühlingszeit einen Mayenbaum abhauet, als auch derjenige, bey welchem einer dergleichen angetroffen wird, ohne Rückſicht, ob derſelbe aus Herrſchaftlichen Waldungen, oder ausländiſchen oder auch eigenen Gehölzen gehauen worden, mit Vier Thaler Strafe belegt, und ſolche ohnnachſichtlich von ihm beigetrieben werden ſoll.

Wornach ſich alſo jedermann zu achten und für Schaden zu hüten. Gegeben Coburg z. E. den 2. May 1789.

Sereniſſimus.

42.

V. G. G. Franz Joſias, H. z. S. ꝛc.

Fügen hiermit jedermänniglich zu wiſſen: Ob zwar vorhin kundbar, welchergeſtalt die von Clöſtern, Kirchen, Stifftungen, und dergleichen Corporibus geſchehende Acquiſition unbeweglicher Grund-Stücke, oder auch Lehenſchafften, Gülten, Erb-Zinſſen, Zehenden, und ſolcher Güter, welche in denen Rechten denen immobilibus beygezehlet, oder gleichgeachtet werden, als eine dem libero Commercio und Intereſſe publico nachtheilige Sache, gleich als es auch in andern, ſowohl Evangeliſch- als Catholiſchen Landen gehalten wird, in Unſeren hieſigen Fürſtenthum und Landen, ohne Landesherrliche ausdrückliche Diſpenſation bereits bishero keinesweges geſtattet worden. Nachdem Wir jedoch glaubhafft vernehmen müſſen, als ob unter dem Vorwand einer dieſerhalb nicht vorhandenen ausdrücklichen Diſpoſition, hierüber Zweifel erreget, und von einigen Clöſtern und Stifftungen unbewegliche Güter an ſich zu bringen getrachtet worden; Und Wir aber dergleichen ungebührlichen Beginnen, aus dem Grunde abzuhelffen nöthig erachten; Als machen Wir andurch Unſere ernſtliche und beſtändige Willens-Meynung dahin bekannt, daß alle Veräuſſerungen unbeweglicher und dahin gehöriger Güter und Stücke ad manus mortuas, zu ewigen Zeiten in Unſern Fürſtenthum und Landen verboten ſeyn und bleiben, folgbar kein Cloſter, Stifftung, Kirche, oder ſolches Corpus, welches unter die manus mortuas zu rechnen iſt, Fug und Macht haben ſolle, von ſolcherley Gütern

und Stücken, ſie ſeyen Lehen oder Erbe, Adeliche, Bürger- oder Bauern-Güter, weder durch Käuffe, ſie ſeyen erblich, oder auf Wieder-Kauff, Tauſch, oder andern dergleichen ad transferendum dominium qualificirten titulum, wie der Namen haben mögte, etwas an ſich zu bringen. Und ob Wir wohl dergleichen Corporibus die Gelegenheit zu ſicherer Anlegung ihrer Capitalien nicht benehmen wollen, folglich in dieſer Abſicht, und damit der öffentliche und privat Credit einigen Anſtoß nicht leide, geſchehen laſſen, daß ſelbigen gegen Vorleyhung ihrer Gelder, ſolcherley unbewegliche Güter, Renten und Gefälle, unter obrigkeitlicher und reſpective Lehensherrlicher Einwilligung, bey welcher jedoch die in dem Landesherrlichen Generali vom 7. Decembr. 1729. vorgeſchriebene Maſſe, genau zu beobachten iſt, unterpfändlich verſchrieben werden, und ihnen in ſolcherley Fällen die ſchleunige Juſtiz angedeyhen, folglich auch die Hülffe und Immiſſion ad effectum jus reale conſequendi et fructus percipiendi nicht verweigert werden ſoll; So ſollen ſie jedennoch durch ſolche Immiſſion einige Poſſeſſion nicht erlangen, ſondern vielmehr von Obrigkeits wegen ein Sequeſter beſtellet, und die von ſolchen erhebende Güter-Nutzung, dem immittirten Gläubiger geliefert, hiernächſt auch mit Beobachtung gehöriger Ordnung zur öffentlichen Subhaſtation geſchritten werden, bey welcher aber die creditirende pia corpora ſich des Licitirens keinesweges anzumaſſen haben.

Woferne auch einem Cloſter, Stifftung und andern Corpori, oder ad piam causam ein unbewegliches Gut, oder anderes vorbeſchriebenes Stück, per Teſtamentum, oder andere Diſpoſitionem mortis cauſa verſchaffet, oder auch per donationem inter vivos zugewendet würde, ſoll ſolches zwar in rechtlicher Maſſe und Ordnung unverwehret ſeyn, jedoch dergeſtalt und alſo, daß in ſolchen Fällen die acquirirende manus mortua, das ihr auf ſolche Weiſe zugekommene unbewegliche Gut oder Stück, längſtens binnen Jahres-Friſt, a tempore acquiſitionis anzurechnen, an einen anſtändigen Käuffer hinwieder zu überlaſſen ſchuldig und gehalten, im Fall aber binnen ſolchen Termin die Losſchlagung freywillig nicht geſchähe, der Judex rei ſitae befugt und verbunden ſeyn ſoll, den Verkauff gerichtlich und ſub haſta zu bewürken.

Gleichwie Wir nun über dieſe Unſere, mit vorbedachten Rath und Willen, auch vorgängiger Vernehmung des ohnmaßgeblichen Gutachtens

Unſerer

Unſerer getreuen Landſchafft, abgefaßte Landesfürſtliche Verordnung, von Unſern Landes-Collegiis, Ritter- und Landſchafft, auch Unſern Aemtern, Stadträthen, Gerichten und Voigtheeyn, auch allen Unſern Unterthanen ſtracklich und genau gehalten wiſſen wollen; Alſo haben Wir zu Urkund deſſen gegenwärtiges Patent unter Unſern vorgedruckten Fürſtlichen Inſiegel eigenhändig unterſchrieben, und durch den Druck öffentlich zu publiciren anbefohlen. Geſchehen und gegeben Coburg zur Ehrenburg, den 26ſten Auguſt 1756,

Franz Joſias, H. z. S. rc.

43.

Unſere rc. rc.

Nachdeme Hochfürſtl. gnädigſte Landesherrſchaft ungerne vernommen, wie ſchlecht derer Fürſtl. Aembter Urbarien und ſpeciale Beſchreibung derer Lehenbaren Güter beſchaffen, da deren darinnen mehr ſummariſch und mit bloſer Anzeige oftmals nicht aller praeſtandorum, woraus denn vielerley Streit und Irrungen erwachſen, gedacht iſt; demnechſt auch Fürſtl. Landesherrſchaften zum praejudiz nicht alleine andern unterſchiedener Lehensauftrag mit Vorbeygehung derer Fürſtl. Aembter geſuchet werden wollen, ſondern auch zu ebenmäßigen Herrſchaftl. Nachtheil die Vereinzelung derer Güter, ja ſogar auch Zerreiſſung beſonderer Lehenſtücke verſtattet worden; Und dann nunmehro ſowohl die Güter, als beſondere Stücke in den mühesamb errichteten neuen Cataſtro mit reſp. bey bemerkten Zugehörungen und Lagen ganz ſpecial beſchrieben ſind, dahero die bisher o gemißbrauchten Vereinzel- und Zerreiſſungen in Zukunft umb ſo weniger ferner zugelaſſen werden können und ſollen; Als begehren Namens ſämtliche Hochfürſtl. gnädigſte Herrſchaften und auf Dero gnädigſten ſpecial Befehl Wir hiermit ernſtlich, ihr wollet die Urbaria nach denen neuen Steuer-Cataſtris revidiren und einrichten, auch künftighin darauf und dahin bedacht ſeyn, damit die ſo ſchädliche Dismembrirung derer Güter und beſondern Stücke ferner nicht geſtattet, ſondern vielmehr die bereits zertheilten, bey ſich ereignenden Erb- und Alimentations-Fällen wiederum zuſammengebracht werden. An dem rc. Und rc. Dat. Coburg den 10. Sept. 1731.

F. S. zur Geſ. Regierung verordnete Räthe daſ.

Joh. Friedr. Gruner, D.

An die Aemter.

44.

44.

Unſere ꝛc.

Nachdem bey Hochfürſtl. Regierung von der auch Hochfürſtl. Cammer unterm 23. delapſi die beſchwerende Anzeige geſchehen, daß der in der Landes-Ordnung und ſonſten durch mehrmalige Reſcripta unterſagte Vereinzelung derer Bauer-Güter, beſonders derer, ſo mit Frohnen behaftet, ungeachtet zeithero manche Zerreiſſung ſolcher Güter zugelaſſen worden, woraus hernach, beſonders in Anſehung derer Frohnen, allerhand Inconvenienzien erwachſen wären; und dahero die Nothdurft erfordern, dergleichen ſchädliche Vereinzelung nicht mehr zu geſtatten, ſolches auch gar wohl gegründet befunden worden; Als begehren Nahmens Unſers gnädigſten Herrn Hochfürſtl. Durchl. Wir hiermit, Ihr wollet, nach Inhalt der Landes-Ordnung, denn denen mehrmals, beſonders unterm 10. Sept. und 21. Nov. 1731. erlaſſenen Circular-Reſcriptis gemäs, obbenannte Güter-Vereinzelungen fürohin nicht weiter geſtatten, und dadurch denen in Anſehung der Frohnen, auch bey Einquartirungen ſich ereignenden Unordnungen vorzubeugen, weniger nicht den Bedacht vielmehr dahin nehmen, daß ſolche zerriſſene Güter, bey ſich ereignenden Fällen wieder möglichſtermaaßen zuſammen kommen mögen. Daran geſchiehet Unſere Meinung. Und ꝛc. Dat. Coburg den 6. Juli 1762.

Regierung.

An die Aemter. W. F. v. Beulwiz.

45.

Die Hochfürſtl. S. zur Regierung anhero verordnete Canzlar und Räthe laſſen Andreas Schrammen zu Buchenrod, als Vormund Annen Barbaren Bauerin zu Buchenrod, auf deſſen unterm 22. huius beſchehene unterthänige Anfrage hiermit zur Reſolution vermelden:

> daß, wenn gleich ſeiner Pfleg befohlnen Vater als jüngſten Sohn das Wahlrecht bey der väterlichen Güter-Vertheilung zugeſtanden hätte, ſolches dennoch als ein ius perſonaliſſimum mit deſſen Tode dergeſtalt erloſchen ſey, daß ſeine hinterlaſſene Tochter Anne Bauerin ſich deſſen nicht zu erfreuen habe.

Wornach ſich zu achten. Sign. Coburg den 28. Jun. 1760.

46.

Die Hochfürſtl. S. zur Regierung anhero verordnete Canzlar und Räthe laſſen der adel. Hanſtein. Vogtey zu Einberg auf deren in der Böhm-Guttgeſelliſchen Näherrechts-Differenz unterm 25ſten delabentis anhero erſtatteten Bericht und gethanen Anfrage cum remiſſione actorum andurch zur reſolution vermelden:

Daß das allegirte Reſcript de 27. Novbr. 1749. kein neues Geſetz, ſondern die Beſtättigung eines alten längſt in uſu geweſenen ſey, vermöge welches das Näherrecht ex vicinitate, nirgends, als bey der Stadt Coburg und deren Weichbild, wo es ſpecialiter recipiret, geduldet, ſondern nur blos ex iure conſanguinitatis et congrui zugelaſſen worden, mit der Bedeutung, den Beſcheid in cauſa, dieſem gemäß abzufaſſen. Wornach ꝛc. Signatum Coburg den 30. Nov. 1762.

F. S. Canzley daſ.

W. F. v. Beulwitz.

47.

Die Hochfürſtl. S. zur Regierung anhero verordnete Canzlar und Räthe laſſen der adel. Hanſteiniſchen Vogtey zu Einberg auf deren in der Böhm-Guttgeſelliſchen Näherrechts-Sache unterm 9 huius anhero erſtatteten Bericht cum remiſſione actorum andurch zur reſolution vermelden:

Daß die Böhmiſche anmaßliche Läuterung wegen des gegen das aberkannte Näherrecht ex capite vicinitatis gerichteten gravaminis, weil durch ſolches fermi poteſtas legislatoria und das notoriſche Provincial-Recht, vermöge deſſen auſſer dem hieſigen Weichbild kein Nachbarrecht üblich, auf eine ungebührliche Weiſe angetaſtet werden will, nicht zu admittiren, ſondern zu reiiciren, auch desfalls weder in Schriften, noch Sätzen das mindeſte anzunehmen ſey; Daferne aber leuterantiſcher Theil wegen derer übrigen vermeintlichen gravaminum die Leuterung fortzuſetzen gemeinet wäre, ihm ſolches

jedoch auf ſeine alleinige Gefahr und Koſten Vortrag geſtattet werden können. Wornach ſich zu achten. Sign. Coburg den 15. Novembr. 1763.

F. S. Canzley daſ.

W. F. v. Beulwitz.

48.

V. G. G. Wir Franz Joſias, H. z. S. u. ſ. w.

Fügen hiermit zu wiſſen, und iſt jedermänniglich vorhin bekannt, welchergeſtalt Wir zu Vertilgung derer Raupen, und dergleichen denen Gärten, Bäumen und Früchten ſchädlichen Geſchmeiſſes, ſowohl als zu Ausrottung der ebenmäßig nicht wenig Schaden und Nachtheil bringenden Sperlinge, unter dem 17. Febr. 1740. gemeſſene Verordnung ergehen laſſen. Nachdem Wir aber mißfällig wahrnehmen und vermerken müſſen, daß bis anhero denen hierunter getroffenen Verfügungen mit dem gebührenden Eifer nicht nachgelebet worden; Und aber dieſer zum gemeinſamen Schaden gereichenden Nachläßigkeit nicht nachzuſehen ſeyn will; als wollen wir andurch nicht nur alles dasjenige, was in ſothanem Mandat vom 17. Febr. 1740. der Raupen halber verordnet und anbefohlen worden, hiermit nochmals, und gleich, als ob es hier buchſtäblich eingerücket, nochmals zu ſchuldigſt und genauer Befolgung anbefohlen und wiederholet haben; Sondern Wir erneuern auch hiernächſt das wegen der Sperlinge ergangene Geboth, und wollen hiermit ernſtlich, daß ein jeder Hauswirth ſchuldig und verbunden ſeyn ſolle, vor ſich und die Seinige, dieſen ſchädlichen Vögeln mittelſt Zerſtörung derer Neſter, Ausnehmung derer Jungen oder Eyer, auch ſonſt in andere füglich und dienliche Wege, jedoch ohne Gebrauch der Feuer-Röhre, nachzutrachten und Abbruch zu thun; Zu welchem Ende ein jeder Hauswirth gehalten ſeyn ſoll und andurch angewieſen wird, derjenigen Gerichts-Vogtey, oder Lehen-Herrſchafft, unter welcher er ſeine weſentliche Wohnung hat, alljährlich zwiſchen Michaelis und Martini, als welche Zeit hiermit zum ordentlichen Lieferungs-Termin geſetzet wird, Vier Sperlings-Köpfe, oder für jeden Kopf Zwey Sperlings-Eyer zu liefern, im widrigen Fall aber jeden Kopf mit 6 Pfennigen zu bezahlen. Wie nun über

über ſothane erhaltende Lieferung jede Gerichts- Vogtey- und Lehenherr ein genaues und namentliches Verzeichniß zu halten hat, um hierdurch auf jedesmaliges Erfordern, und wie hierunter die ſchuldige Gebühr geleiſtet worden, darlegen zu können; Alſo haben hiernächſt dieſelben, zu Vermeidung alles Unterſchleifs und Betrugs, die eingebrachte Sperlings-Köpfe und Eyer verbrennen zu laſſen.

So ernſtlich nun dieſe Unſere Verordnung gemeynet, und nicht nur auf das jetzige, ſondern auch künftige Jahre zu ziehen und zu befolgen iſt; So nachdrücklich befehlen Wir hiermit allen Unſern Beamten, Unterobrigkeiten und jedermänniglich hierüber, bey Vermeidung Unſerer Ungnade und ernſter Ahndung, gehorſamlich und ſtrecklich zu halten. Wie dann zu deſſen Urkund ſolche, mittelſt öffentlichen Anſchlags an denen Gerichts-Städten, Gemeinde-Häuſern, Thoren und ſonſt üblichen Orten zu jedermanns Wiſſenſchaft gebracht werden ſoll. Hieran geſchiehet Unſere Meynung. Dat. Coburg z. E. den 18. Martii 1747.

Franz Joſias, H. z. S. ꝛc.

49.

Unſere ꝛc.

Es iſt bey Hochfürſtl. Regierung allhier zu vernehmen, und aus den erſtatteten Berichten und ſonſten zu erſehen geweſen, daß denen ſo vielfältig ergangenen Landesherrl. Verfügungen, die Ausrottung der ſchädlichen Raupen und Sperlinge betreffend, die gebührende Folge bisher überall nicht geleiſtet worden, auch daß von verſchiedenen Unter-Inſtanzen hierunter eine vermeintliche Unwiſſenheit vorgeſchüzt werden wollen. Nachdem nun aber dieſer Hintanſetzung der zum Beſten des Landes emanirten Geſetze ferner nicht nachzuſehen iſt; Als iſt cum remiſſione Actorum hiermit Unſer Begehren, Ihr wollet pro Competentia die Anordnung dahin treffen, daß

1) längſtens bis zu Ende des Monats März alle und jede Bäume, Hecken, Sträuche, Zäune und Stauden von den Raupen-Neſtern und Geſchmeiß durch die ſonſt gewöhnlichen Raupenſcheeren oder Abreiſten und Wegſchneiden der beſchmizten Sommerlatten, Aeſte

und Sproſſen fleißig gereinigt, die abgenommene Neſter und Aeſte, auch dürre Blätter an gewiſſen Orten auſſerhalb der Stadt, Dörfern und Höffe zuſammengetragen und in freyer Luft verbrannt, keinesweges aber in fließende oder ſtehende Waſſer ausgeſchüttet oder verſcharret werden. Wobey Ihr denen Schultheiſſen und Fluhrſchützen nicht nur aufzugeben, über die genauſte Beobachtung dieſer Landesherzogl. Verordnungen ſtrenge zu wachen, ſondern auch nach Befund ſelbſten unvermuthete Viſitationen anzuſtellen, oder anſtellen zu laſſen, auf allen Fall aber die Contravenienten ohne Anſehung der Perſon mit 2 bis 5 Rthlr. willkührliche Strafe zu belegen, auch dem Anzeiger einer ſolchen gemeinſchädlichen Nachläſſigkeit ein Drittheil der Strafe unter Verſchweigung ſeines Nahmens zukommen zu laſſen. Ferner iſt von Euch

2) dahin zu ſehen, daß jeder Hauswirth den ſchädlichen Sperlingen, durch Ausnehmung und Zerſtöhrung der Neſter und ſonſten, jedoch ohne Gebrauch der Feuerröhre, möglichſt nachſtelle, zu welchem Ende jeder Hauswirth ſchuldig seyn ſoll, der Gerichtsvogtey und Lehnherrſchaft, unter welcher er ſeine weſentliche Wohnung hat, alljährlich zwiſchen Michaelis und Martini, Vier Sperlingsköpfe, oder für jeden Kopf zwey Sperlingseyer zu liefern, im widrigen Fall aber jeder Kopf mit 6 Pfennigen zu bezahlen, wannenhero jeder Gerichts- Vogtey- und Lehnherr ein ziemliches namentliches Verzeichniß zu halten, um ſich hierunter ſofort legitimiren zu können, auch zu Vermeidung alles Unterſchleifs die gelieferten Sperlingsköpfe und Eyer ſofort verbrennen zu laſſen. Da nun über dieſe, das Beſte des Landes beziehende Verordnungen ſtrecklichſt zu halten; So habt Ihr wegen deren Publication nicht nur ſondern Anſtand das erforderliche zu verfügen, ſondern auch ſolche alljährlich, und zwar ſpäteſten bis zu Ende des Monats January zu wiederholen. Daran ꝛc. Und ꝛc. Datum Coburg den 29. Jan. 1785.

ꝛc. Regierung ꝛc.

An die Aemter.

50.

50.

V. G. G. Wir Ernſt Friedrich, H. z. S. ꝛc.

Fügen hiermit zu wiſſen: Nachdeme bishero mehrmals vorgekommen, was maſſen denen Fürſtl. Landes-Ordnungen und allen wiederholten ernſten Verboten und Warnungen zuwider, nicht alleine auf dem Lande und in Dörfern, ſondern auch vornemlich bey Unſerer Fürſtl. Reſidenzſtadt allhier, die Garten-Holz- und Feld-Dieberenen dergeſtalt überhand genommen, daß ſowohl zu Winterszeit Zäune, Planken und andere Verwahrungen eingeriſſen, verwüſtet und verſchleppet, Häuſer und Hütten in Gärten und Weinbergen erſtiegen, erbrochen, Thüren und Schlöſſer abgeriſſen, das darinnen gefundene geſtohlen, Stacketen, Hürten, Pfähle, Bindgerten, Riegelſtangen, und anderes Holzwerk geraubet, ſogar auch fruchttragende, und andere auf öffentlichen Plätzen und Spaziergängen ſtehende Bäume und Ruhebänke umgehauen oder verderbet und weggeſchleppet; mithin alles aufs boshaftigſte verwüſtet worden; als auch über Sommers- und zu Herbſtzeiten niemand das Seinige für dergleichen Diebs- und Raubgeſinde behalten, noch genug bewahren können, daß nicht bey Nacht, ſogar auch am hellen Tage, in Gehölzen, Aeckern, Wieſen, Wein- und Hopfen-Bergen, Obſt- und Küchen-Gärten, oder Beeten, alles hinweggeſtohlen worden; Geſtalten ſich einige ſogar an die Fruchtgarben auf dem Felde gemachet, und, ohnverſchont Herrſchaftlichen Zehenden, die Körner ausgeſchlagen, auch andere Leichtfertigkeiten mehr verübt haben.

Damit nun denen aus ſothanen vermeſſentlichen Diebereyen entſtehenden allgemeinen Klagen und ohnleidlichen vielen Beſchwerlichkeiten mit Ernſt, Eifer und Nachdruck geſteuert werden möge; So haben Wir, nicht alleine wegen Unſerer Miliz bey hieſiger Stadt und auf der Veſtung geſchärfte Verordnung ergehen laſſen, und wollen darüber ohnnachbleiblich gehalten wiſſen, ſondern Wir finden auch der Nothwendigkeit, das obbemeldeter Frevel und Begünſtigungen halber bereits im Jahr 1739. erlaſſene Mandat ſeinem ganzen Innhalt nach hierdurch ausdrücklich zu erneuern, und ſolches mittelſt dieſes nochmals im Druck öffentlich publiciren zu laſſen, und dahero jedermänniglich, Alte und Junge, männ- und weiblichen Geſchlechts, für allen fernern Feld-Holz-Gärten-Weinberg-Frucht-Obſt-Kraut-Rüben- oder andern dergleichen Diebereyen, auch übrigen

vorhin genannten Freveln, klein oder groß, wie die Namen haben, bey Vermeidung nachgeſezter ohnnachbleiblicher Strafen, verwarnen zu laſſen; Anförderſt aber, damit ſo leichte nichts verſchwiegen oder verheelet, ſondern alles, ſo viel nur möglich, beahndet werde, anförderſt zu verordnen, daß

1.

Bey hieſiger Reſidenz-Stadt mehrere ehrliche, und beſonders verpflichtete Aufſeher oder Kundſchafter in Geheim zu beſtellen, deren Name verſchwiegen zu behalten, und durch dieſelben hinlängliche Nachrichten einzuziehen.

2.

Sollen die Eigenthümer derer Häuſer, ſowohl innerhalb der Ring-Mauer, als in denen Vorſtädten, für ihre Haus- und Mieth-Leute, ſowohl auch einquartierte Soldaten und andere Eingeſeſſene, in ſo weit Red und Antwort zu geben ſchuldig ſeyn, daß ſie verdächtige Leute nicht einnehmen, auf derer Eingenommenen Haushalten und Nahrung aber fleißige Achtung haben, auch, da etwas verdächtiges gemerket würde, denenſelben ausbieten, und ſolches bey denen Lehenherren anzeigen, dieſe aber, ſo weit ſie nach ihrer Competenz nicht ſelbſten Abſtellung vorkehren können, es an Unſere Regierung zu fernerer Anordnung berichten ſollen, ſo Wir Uns auch zu jeden Lehensherrn verſehen, und ihnen hiermit ausdrücklich befohlen haben wollen, Pflichtenhalber fleißige Aufſicht zu führen, damit ſich kein liederliches oder verdächtiges Geſindel auf ihren Lehnen einniſte. Wie dann

3.

Sowohl vorgedachte eigenthümliche Hausbeſitzere, als die, ſo in einem Hauſe beyſammen wohnen, ingleichen Nachbarn und jedermänniglich, wer einen Holz- Garten- Feld- Weinberg- oder andern dergleichen Diebſtahl, und ſonſtigen Frevel und Ueppigkeit mit hinlänglichen Grunde, zu rechter Zeit, da, durch Hausſuchung, oder auf andere rechtliche Weiſe noch hinter die Wahrheit zu kommen, bey Unſerm Civil- oder Centamte anzeigen wird, allerdings verſchwiegen bleiben, und ſein Name nicht bekannt gemachet, ſondern vielmehr er, nach Befinden, mit einer guten Vergeltung angeſehen werden ſoll.

4. Eben

4.

Eben dieſes ſoll auf dem Lande, damit auch Unſere Vaſallen und andere Gütherbeſitzere ſowohl, als auch der Bauersman, oder Dorfs, Gemeinden ihre Gehölze, Feld, und Garten, Früchte in Sicherheit behalten mögen, ebnermaſſen Statt finden, mithin jedes Orts ein oder mehr Fluhrer und Aufſeher beſtellet, auch die Angeber vorgegangener Diebereyen ohne einige Koſten gehöret, und deren Namen nicht offenbaret werden, ſondern ſolche Denuncianten billige Belohnung angedeihen.

5.

Iſt jedermann befugt, einen Holz, Feld, oder Garten, Dieb, wo dieſer betreten wird, er ſey von der Miliz, oder ſonſt, wer er wolle, zu pfänden; welcher aber ſolcher Pfändung thätlich zu widerſetzen ſich unterſtehen würde, der ſoll mit doppelter, oder, nach Beſchaffenheit der Umſtände, noch härterer Strafe angeſehen werden; und ſind die Pfande ſofort jedweden Orts gehöriger Obrigkeit zu behändigen, was aber dieſe, als obgemeldt, ſelbſt nicht auszumachen vermögend oder befugt, das haben ſie an Unſere Regierung zu berichten, oder auch ans Centamt ohnverheelet zu notificiren.

6.

Wer von einem vorgegangenen Garten, Feld, Holz, oder dergleichen Diebſtahle und andern Frevel Nachricht, Wiſſenſchaft und genugſame Vermuthung des Thäters erlanget, ſolches aber verſchweiget, verheelt, und gehörigen Orts nicht anzeiget, der ſoll keineswegs, und ſo wenig als ein wirklicher Heeler, Abkäufer oder Mitgenoſſe der geſtohlnen Waaren ohngeſtraft bleiben.

7.

Wer nun das erſtemal auf einem ſolchen Feld, Holz, oder Garten, Diebſtahl, oder andern Frevel betreten, oder deſſen überzeugt wird, er habe viel, wenig, oder auch gar nichts davon gebracht oder verübt, der ſoll, nebſt doppelter Erſtattung des Schadens an den Beſchädigten und Wiederherſtellung des Verdorbenen, nach Befinden, mit unbeſtimmter Zuchthausſtrafe belegt werden, immaſſen auch denen von der Miliz ſolch

erſten,

erſtenfalls mit ohnnachbleiblichen Spitzruthen oder Gaſſenlaufen, Verwarnung geſchehen iſt.

8.

Zu mehrerer Entdeckung und beſſerer Abſtellung dergleichen Diebereyen und Unfertigkeiten ſollen die aus denen Häuſern und Gärten entwendeten Sachen jedesmal in dem hieſigen Intelligenz-Blatt mit deren genauer Beſchreibung bekannt gemacht werden.

9.

Sehr zu beklagen, daß ein und andere liederliche Eltern, nach ihrem eigenen böſen Exempel, ihre Kinder von Jugend an zu nichts anders, als zum Müßiggang und daraus entſtehenden Betteln, ſo endlich aufs Stehlen hinausläuft, angewöhnen; ſo ſollen dergleichen, alle göttlichen Gebote, Vernunft und Chriſtenthums ſogar vergeſſene Eltern wiſſen, daß ihnen, weder dem Manne noch dem Weibe, die Vorſchüzzung ihrer unſchuldigen Kinder oder deren Verſorgung zur Gnade, Verſchonung oder Verminderung der Strafe gereichen, vielmehr an ihnen ſelbſt die Uebelthaten ihrer durch ſchlechte Zucht verwahrloſeten Kinder ernſtlich und nach Befinden mit Zuchthausſtrafe geahndet werdn ſollen. Wie denn endlich

10.

Wenn Kinder, die noch in der Eltern Brod und Verſorgung ſind, auf ſolchen böſen Diebswegen betreten werden, anförderſt genau zu erkundigen iſt, wie es mit denen Eltern ſelbſt, ihrer Nahrung und Kinderzucht halber, beſchaffen ſey? Und da hierinnen Mangel vermerkt würde, auch ernſtliche Verwarnung nicht Statt fände, ſondern derer Kinder anderweites Verbrechen vorkäme, ebenfalls, wie bey vorigen Punkt, die Alten mit den Jungen nachdrücklich geſtrafet, und nach Umſtänden aufs Zuchthaus geſchaffet werden ſollen. Diebiſche Kinder hingegen, an deren Verwirkung die Eltern keine Schuld haben, unter vierzehen Jahren, beyderley Geſchlechts, ſollen von ihren Eltern, Vormündern oder Lehrmeiſter, in Beyſeyn einer Gerichtsperſon, auch unter ernſtlicher Vorſtellung und Verwarnung aus Gottes Wort, empfindlich gezüchtiget, und zur Abbitte ſowohl bey dem Beſtohlenen, als bey Gericht angehalten werden.

den. Die aber älter als vierzehen Jahre ſind, nach Beſchaffenheit des erſten, oder wiederhohlten Verbrechens auf das Zuchthaus zu ſchaffen.

Wir wünſchen Landesväterlich, daß die Eingangs gemeldten bisherigen Dieberenen und Frevelthaten, deren nothwendige Abſtellung Uns zu dieſer erneuerten Verordnung bewogen, hinfüro unterbleiben, mithin es der geſezten Strafen nicht bedürfen möge:

Daferne aber dargegen zu einiger Zeit im geringſten von iemanden, wer der ſey, gehandelt würde; Befehlen Wir Unſerm Landes-Regierungs- und Juſtiz Collegio, Militar- Civil- und Cent-Beamten und Officieren, denen von der Ritterſchaft, Stadt-Räthen, auch andern Erb-Gerichts- und Lehens-Voigteyen, ingleichen denen Schultheiſſen und Gemeind-Vorſtehern auf denen Dörfern, ſoviel einem zukömmt, über dieſes Unſer ernſtliches Mandat mit Eifer und Nachdruck zu halten, dagegen nichts zu Schulden kommen, verſchweigen noch verheelen zulaſſen, ſondern gehöriger weiter- und höherer Orten, die zu Abſtellung eines ſo beſchwerlichen gemeinen Unheils, gereichende nöthige Anzeige, ohne Anſehung der Perſon oder andere Abſichten, zu thun, mithin jedweder ſeines Theils, ſo viel an ihnen iſt, Unſere nothwendige nützliche Vorſorge und Willens-Meynung zu befördern, widrige, misliebige Vorkehrung aber nicht zu veranlaſſen.

Zu Urkund haben Wir dieſes Patent mit Unſerm Canzley-Siegel bedrucken und publiciren laſſen. So geſchehen Coburg zur Ehrenburg, den 26. September 1785.

51.

Nachdem die Frage vorgekommen, in wie ferne die Poſthalters, und Poſtillons, in Anſehung derer Sachen, welche die Paſſagiers auf denen Poſten bey ſich führen, auf den Fall, wenn etwas davon verlohren gehet, zu ſtehen ſchuldig, und die Nothwendigkeit erfordert, daß zu Vermeidung aller daher entſtehenden Irrungen eine zuverläßige Anordnung gemacht und zu jedermanns Wiſſenſchaft um ſo mehr gebracht werde, ie gewiſſer zeithero verſchiedentlich wahrzunehmen geweſen, wie einige auf die Gedanken gerathen, daß, wenn etwas von ihrer Bagage verunglücket oder verlohren gegangen, die Poſtmeiſtere, Poſthalter und Poſtillons ſolches zu erſetzen, und davor zu haften verbunden und gehalten wären: Als hat man

vor rathſam erachtet, durch gegenwärtiges Avertiſſement hiermit öffentlich zu erklären und kund zu machen, daß in Gemäsheit anderer Orten und benachbarten Landen kein Poſtmeiſter, Poſthalter und Poſtillon vor den ohne ſeine Schuld und Fahrläßigkeit entſtandenen Schaden und Verluſt derer denen Paſſagiers zugehörigen Sachen zu ſtehen habe, zumal da einem jeden Reiſenden, ſeine Bagage nach eigener Willkühr aller Orten auf- und zuzumachen, oder von der Poſt gar wegzuſchaffen, frey ſtehet, ihm ſelbſt aber hiebey oblieget, genau Acht zu haben, ob alles das Seinige vorhanden, richtig angekommen und verwahret ſey.

Es werden aber auch zugleich ſämmtliche Poſtverwalter und Poſthalter hiermit ernſtlich und nachdrücklich angewieſen, die Reiſenden bey dem Auf- und Umpacken, daß ſie nach ihren Sachen ſelbſt ſehen, und fragen mögten, nicht nur fleißig zu erinnern, ſondern auch ihres Orts die erforderliche Sorge zu tragen, damit gleichwohln alles auf das beſte geſetzet, gepacket, angebunden, und verwahret, und ſolchergeſtalt auf Seiten ihrer durch einige Fahrläßigkeit, oder ſchlechte Beſchaffenheit derer Poſt-Wägen, Schoß-Kellen und Poſtladen zum Verluſt und Schaden kein Anlaß gegeben werden möge. Wornach ſich zu achten: Und iſt dieſes Avertiſſement denen Reiſenden zur Nachricht und Warnung auf jeder Station öffentlich zu affigiren. Coburg, den 3. Novembr. 1772.

Herzogl. Sächſ. gemeinſchaftliches Poſt-Amt daſ.

52.

V. G. G. Wir Ernſt Friederich, H. z. S. ꝛc.

Thun hiermit kund und fügen zu wiſſen: Die große Unbequemlichkeiten und nachtheiligen Folgen, welche durch Beſchränkungen des Commerzes und beſonders des freyen Verkaufs der Lebensmittel entſtehen, haben bey der Uns zur angenehmen, und unvergeßlichen Pflicht gewordenen Fürſorge für Unſere Landesunterthanen Uns veranlaſſet, dahin zu denken, daß der ſo läſtige Zwang, der durch den Vorgang ſo vieler Stände des Reichs in dem Commerz veranlaſſet worden, für Unſere getreue Unterthanen möglichſt gemildert und auch hierunter für die Zukunft Sorge getragen werden möge. Wir haben in dieſer Rück-

ſicht

ſicht mit denen Herren Herzogen zu Sachſen Meiningen, und Sachſen Hildburghauſen Liebden Liebden, durch eine Zuſammenkunft vertrauter Räthe die Mittel in Ueberlegung ziehen laſſen, welche zu Erreichung jenes heilſamen Endzwecks dienen möchten, und haben in Einverſtändniß mit hochgedachten Herren Herzogen verſchiedene Puncte feſtgeſezet, welche gute Folgen für die Zukunft, und mit ihnen, Unſerm Landesväterlichen Herzen Beruhigung verſprechen. Setzen demnach und ordnen hiermit:

I) Daß ſo viel die geſammten Herzoglich-Sächſiſchen Lande dieſſeits des Waldes, als das ganze Fürſtenthum Coburg und die übrigen Herzoglich-Sachſen-Meiningiſchen und Hildburghäußiſchen Lande, ingleichen die Saalfeldiſche Landesportion und die Aemter Römhild und Themar betrifft:

1) Von nun an zu ewigen Zeiten zwiſchen den gedachten Landen ein völlig freyes Commerz und freyer Ein- und Verkauf aller Artickel, beſonders des Getraydes und anderer Victualien, ſo wie er von je her geweſen auch ferner verbleiben, und auf keine Weiſe unterbrochen werden ſoll. Daß

2) Aus dieſer Urſache ſämmtlichen Unterthanen dieſer Lande uneingeſchränkt und einem wie dem andern erlaubt ſeyn ſoll, die Wochenmärkte, welche in den Coburg- Meining- und Hildburghäuſiſchen Landen gehalten werden, zu beſuchen und mit Getrayde zu befahren; wobey auch

3) Denen Unterthanen eines jeden Fürſtenthums inſonderheit eben ſo frey gelaſſen wird, ihre Getrayde-Bedürfniſſe auf- und außer den Märkten im Lande zu kaufen, jedoch mit Vorbehalt der, an jedem Ort herkömmlichen Marktordnung. Daß:

4) Brauer, Becker, Fabricanten und Müller hierunter nothwendig mit zu verſtehen; hingegen

5) Aller wucherliche oder gewinnſüchtige Aufkauf bey nahmhafter Strafe und bey Confiscation des gekauften Getraydes, nicht nur nachdrücklich unterſagt, ſondern auch den Dragonern, Geleitsreutern und Geleitsſtellen die genaueſte Aufſicht hierauf ge-

meßenſt andurch aufgegeben wird. Damit auch hierunter deſto zweckmäßiger zu Werk gegangen werde, ſo ſoll jedem Denuncianten der dritte Theil der Strafe überlaſſen, auch ſein Name verſchwiegen und an den Thoren Anſtalt zu fleißiger Viſitation der Träger und Fuhren, wenn ſolche verdächtig ſcheinen gemacht werden.

6) In Anſehung des wucherlichen und gewinnſüchtigen Aufkaufs der Erdäpfel, des Brandeweins, der Stärke, des Mehls, Malzes, der Butter, Eyer und anderer Victualien wird das, was wegen des Aufkaufs vom Getrayde feſtgeſetzet worden, gleichfalls verordnet, und ſolcher bey nahmhafter Strafe verboten, dahingegen ein erlaubtes und die Betriebſamkeit erweckendes Commerz Uns zum Vergnügen gereichen wird.

II) In Anſehung der in dieſer Convention nicht begriffenen Länder haben Wir Unſere getreue Unterthanen zu erinnern, daß Wir keinesweges gemeinet ſind, ihren Erwerbszweigen einigen Eintrag thun zu laſſen, und daß Wir ihnen daher ihren bisherigen Handel mit den Benachbarten völlig frey ſtellen, jedoch mit der natürlichen Beſtimmung, daß gegen jeden Nachbarn, welcher den Handel einſchränket, ein gleiches zu beobachten ſey.

Um jedoch hierunter alles Mißverſtändniß zu vermeiden, ſo geben Wir folgende nähere Erläuterungen:

1) Gegen alle die Lande und Gegenden, welche dem Commerz keine Beſchränkungen gemacht, bleibt die Regul eines völlig freyen Commerzes bis auf weitere Verordnung feſtgeſetzt.

2) Gegen die Lande, welche das Commerz beſchränken, ſind folgende Unterſcheidungen zu beobachten:

a) Hat das Fürſtenthum Bamberg es zur Erforderniß gemacht, daß bey jedem Getrayde Einkauf fremdherriſcher Unterthanen ſolche ein Atteſtat ihrer Obrigkeit, daß der Einkauf zu ihrem Bedürfniß geſchehe, produciren und, wenn das zu exportirende Getrayde 30 Smr. oder darüber beträgt, eine ſpecielle Erlaubniß der Fürſtlichen Regierung erwürken, auch bey alle

dem

dem noch den Vorkauf der Inländer, wenn ſolche in den Kauf treten wollen, ſich gefallen laſſen müſſen. Zugleich iſt daſelbſt verordnet, daß gar kein Getrayde auſſer Landes auf die Märkte geführt, und daß diß alles bey Vermeidung der Confiscation des Getraydes oder des empfangenen Geldes, ſelbſt wenn das Getrayde erſt geladen wird, beobachtet, auch daß der Käufer auf jedem Fall mit Confiscation oder Strafe belegt, und dem Denunciaten ein Drittheil des confiscirten Getrayds oder der Strafe, auch nach Befinden von beyden gereicht, wie nicht weniger jeder Schultheiß, Dorfsvorſteher oder andere Militär- und Gerichtsperſon, ſo hierwider handeln würde, des Dienſt entſetzt, oder nach Befinden beſtraft, auch ſolche Strafe von Fürſtlicher Regierung ſelbſt beſtimmt, und hiernach auch jeder, der zu der bemerkten Exportation concurriret, behandelt werden ſolle. Gegen dieſes alles ſehen Wir Uns nun vermüßiget, das Nemliche zu verordnen, und befehlen daher Unſern Prälaten, denen von der Ritterſchaft, Aemtern, Städten und allen und jeden, ſich hiernach behörig zu achten, beſonders aber die nöthigen Anzeigen an Unſere Regierung nicht zu vernachläßigen, und überhaupt kein Getrayde in das Fürſtenthum Bamberg anders, als gegen Atteſtate, welche von der Orts-Obrigkeit Unſerer Lande mit einem vidit zu verſehen, paßiren zu laſſen, und ſolches auch in Anſehung der Gülten, Zehenden und andern Zinß-Getraydes zu beobachten. Dann begehren Wir aber auch, daß die Atteſtate, welche Unſere Unterthanen zu Abhohlung des Getrayds aus den Fürſtlichen Bambergiſchen Landen nöthig haben möchten, unentgeltlich von den Unter-Obrigkeiten ertheilt werden ſollen.

b) Iſt in den Fürſtlich Würzburgiſchen Landen *) auf alles exportirt werdendes Getrayde ein Aufſchlag gelegt, und verordnet worden, daß jede über 30 Malter betragende Exportation erſt bey der Fürſtlichen Regierung angezeigt, und die Uebertreter für jeden Batzen nicht bezahlten Aufſchlags mit 1 Rthlr. oder

 nach

*) Durch ein Reſcript vom 26. October 1790. iſt die freye Exportation des Getraides in die Fürſtl. Wirzburgiſchen Lande wieder geſtattet.

nach Befinden am Leibe beſtraft, dem Anzeiger auch die Hälfte der Geldſtrafe abgegeben werden ſolle. Dieſes alles iſt nun auch in Unſern Landen gegen das Fürſtenthum Würzburg zu ſtatuiren, von jedem Smr. Waizen 6 ggr. und von allem übrigen Getrayde vom Smr. 4 ggr. Aufſchlag zu bezahlen, und hat ſich hiernach jedermann gemeſſenſt zu achten.

c) Haben verſchiedene Länder, als Churſachſen, Sachſen-Gotha und Altenburg, Sachſen-Weimar und Eiſenach, Chur-Maynz wegen Erfurth, Heſſen-Caſſel und Brandenburg in Franken den Getrayde-Handel gänzlich geſperret; gegen ſolche iſt auch aus Unſern Landen der Getrayde-Verkauf bey Vermeidung der Confiscation und willkürlicher Strafe verboten, und ſoll dem allenfallſigen Denuncianten ein Drittheil der Strafe und des confiscirten Getraydes verabfolgt und ſein Name verſchwiegen werden, ſo wie Wir auch andurch gegen jene Lande alle Exportation der Victualien, ſie mögen Namen haben wie ſie wollen, unter ebenmäßiger Strafe und Belohnung des Denuncianten unterſagen.

Wir haben zu allen Unſern getreuen Landesunterthanen das Vertrauen, daß dieſelben die von Uns andurch erlaſſenen Verordnungen gehorſamlich befolgen, und die von Uns getroffene Beſtimmungen aus ihrem wahren Geſichts-Punkt anſehen werden, hoffen auch die zwiſchen denen in der Convention befindlichen Herzoglichen Häuſern verglichene, immerwährende Verhältniſſe noch auf mehrere Gegenden in der Folge ausgedehnt zu ſehen, und werden Uns landesväterlich erfreuen, wenn Wir hierdurch dem allgemeinen Wohlſtand unter die Arme greifen können. Datum Coburg zur Ehrenburg den 11. Januar 1790.

(LS) Sereniſſimus.

53.

Unſere ꝛc. ꝛc.

Erſame ꝛc.

Es iſt verleſen worden, was Ihr wegen der von dem daſigen Mezger-Handwerk mit vermeinter Beziehung auf die Landesordnung, gegen die

die von Johann Georg Wittmann daſelbſt, und Johann Martin Jacob, ingleichen Johann Nicol Heubach vorhabender Schlächtung einer Kuh und deren Vertheilung unter ſich, vor Einwendung gemachet. Da aber der einberichtete caſus keinesweges unter dem Verbot der Landes-Ordnung begriffen, ſondern denen Unterthanen überall erlaubt iſt, daß ihrer mehrere zuſammen einiges Vieh zu ihrem eigenen Gebrauch, aber nur nicht zum Verkauf ſchlachten; So habt ihr das Mezger-Handwerk zu bedeuten, ſich dergleichen Schlachtens fernerhin nicht zu weigern, da im widrigen ihr denen Bürgern zu erlauben, ſich des Hausſchlachtens zu bedienen. Daran ꝛc. Und ꝛc. Datum Coburg den 23. Dec. 1766.

Regierung ꝛc.

W. F. v. Beulwitz.

54.

Unſere ꝛc. ꝛc.

Wir haben verleſen, was Ihr auf das ad implorationem des Becken-Handwercks zu Neuſtadt an Euch wegen des Sonn- und Feyertäglichen Brod-Auslegens ſub 29. 9br. praeterlapſi erlaßene Reſcript nachhero berichtet. Ob man nun wohl, daß ihr denen Mezgern und Crämern das Fleiſch und Waaren-Auslegen an Sonn- und Feyertagen ſowohl unter als nach geendigten Gottesdienſt verbothen und abgeſtellet, allerdings approbiret; So läßet man es jedoch, ſo viel die Becker anbelanget nochmals darbey, daß denen Meiſtern an welchen das Sonntags-Backen iſt, wenn ſie an der Straße wohnen, das Brod an ihren Läden, andern dergleichen aber an gewöhnlichen Ort und Stelle unterm Rathhauße feil zu haltendes Brods, an Sonn- und Feiertagen verſtattet ſeyn ſolle, bewenden. Daran ꝛc. und ꝛc. Datum Coburg den 11. Jan. 1730.

ꝛc. Regierung ꝛc. J. F. von Carlſtein.

55.

V. G. G. Wir Ernſt Friederich, H. z. S. ꝛc.

Nachdem Wir vernehmen müſſen, daß ſich in Unſern Landen der Misbrauch einſchleichen wolle, daß verſchiedene Voigteyen eigenmächtig ſich unter-

unterfangen, an unbegütherte und ſonſten gar nicht angeſeßene Leute, ohne Vorwiſſen Unſerer, oder Unſerer nachgeſezten Fürſtl. Landes-Regierung, leere, und mit keinem andern Gebäude beſezt geweſene Pläze, zu Erbauung einzelner Tropfhäußer, zu überlaſſen, auch ſogar in verſchiedenen Ortſchafften wirklich aufgerichtet und erbauet worden ſind; daraus aber mancherley Schaden und Nachtheil für Unſere begütherte und angeſeßene getreue Unterthanen erwachſen kann: als vierbieten und unterſagen Wir dergleichen gegen den XLIX. Art. der Landes Ordnung ſchnurſtracks laufende Ermächtigung hiermit auf das gemeßenſte, und wollen ernſtlichſt, daß führohin jederzeit, wenn ein ſolches einzelnes Tropfhaus in einem Orte erbauet werden will, zuförderſt von der Voigtey, unter welcher das Tropfhaus erbauet werden ſoll, bey Uns, oder Unſerer Fürſtl. Regierung gebührende Anzeige zu machen, oder dieſelbe zu gewarten habe, daß ein ſolches ohne Vorwiſſen und hochobrigkeitliche Erlaubniß aufgerichtetes Gebäude auf ihre Koſten ſogleich wieder niedergeriſſen werden, und ſie annoch in willkührliche Strafe verfallen ſoll. Wornach ſich zu achten. Datum Coburg zur Ehrenburg, den 26. Januar 1786.

(LS.) Serenissimus.

56.

V. G. G. Ernſt Friederich H. z. S. ꝛc.

L. G. Da die gegen das unterm 26. Januar ai. pretera. emanirte, die Erbauung neuer Tropfhäußer auf dem Lande betreffende Mandat gerichtete Vorſtellung des Landſchaftlichen Engern Ausſchuſſes eines Theils auf eine unrichtige Auslegung des Tit. XLIX. der Landes-Ordnung gegründet worden, andern Theils aber die Landesherrl. Vorſorge zum Beſten des Landes eine dergl. Verfügung wie in beregten Mandate enthalten, nothwendig macht: So mögen Wir davon nicht abgehen, ſondern laſſen es vielmehr dabey bewenden, und begehren, nebſt remiſſion der, Eurem geehrteſten Berichte vom 20ſten letztverfloßenen Monats angefügt geweſenen Acten, hiermit gnädigſt, Ihr wollet ſolches der Landſchaft pro reſolutione bekannt machen. Daran ꝛc. Und ꝛc. Dat. Coburg z. E. den 13. September 1787.

ad regimen.

57.

57.

Unſere ꝛc.

Nachdem zu erfahren geweſen, daß bisher ganz unbemittelte, wegen ihrer Moralität ganz unbekannte, und kein ſicheres Gewerbe treibende Leute in den Städten und auf dem Lande, als Hinterſitzer und Schutzgenoſſen aufgenommen werden, die aus Mangel hinlänglicher Nahrung, entweder dem publico zur Laſt fallen, oder gar auf Abwege gerathen, und das Publicum in Unſicherheit ſetzen, ſolchem gemeinſchädlichen Weſen aber um ſo weniger nachzuſehen, da hierunter bereits im Jahre 1730. 1742. und mehrmals Anordnungen getroffen worden; Als werden ſolche hiermit nicht nur erneuert, ſondern Wir begehren auch andurch, Ihr wollet ſolchemnach, bey Vermeidung ſtrenger Ahndung, Niemand ferner aufnehmen, der nicht

1) erweißlich 50 Rthlr. im Vermögen hat, entweder an immobilibus oder ſicherm Capital, oder auch allenfalls durch angeſeſſene Landes-Unterthanen ſich auf ſo hoch verbürget, darneben

2) wegen ſeines bisherigen guten Lebenswandels, durch Beybringung glaubhafter Zeugniſſe von ſeiner vorigen Gerichts- oder Lehnherrſchaft ſich legitimiret, auch

3) wie und womit er ſich zu nähren gedenkt, glaubwürdige Mittel angiebt; welche Vorſicht nicht allein bey Reception ganz Fremder zu adhibiren, ſondern auch bey denen nicht zu vernachläßigen, die innerhalb Landes von einem Ort zum andern, oder auch an einem und demſelben Ort zum andern nur von einem Lehen auf das andere ziehen wollen, weswegen denn, zu mehrerer Verhütung alles Einſchleichens, alle häusliche Lehen fleißig zu viſitiren, die ſich etwa eingeſchlichenen, ſo ſich zur Reception in vorgedachter Maaße zu qualificiren nicht vermögen, ſofort wegzuſchaffen, die Lehnsbeſitzer aber, die ſie gedultet, in Strafe zu nehmen. Uebrigens habt Ihr die von Zeit zu Zeit recipirten Hinterſitzer mittelſt Berichts alljährlich bey Uns anzuzeigen, im Unterlaſſungsfall aber ohnnachbleibliche Ahndung zu gewärtigen. Daran ꝛc. Und ꝛc. Datum Coburg den 7. Martii 1788.

ꝛc. Regierung ꝛc.

J. M. Heuſchkel.

(L) 58.

58.

V. G. G. Ernſt Friedrich, H. z. S.

L. G. Da Wir die von Euch unterm 7. März ai. praet. in Betreff der Einnehmung der Hinterſitzer in Städten und Dörfern per reſcriptum circulare erlaſſene Verfügung zu genehmigen keinen Anſtand finden, und Unſere Landſchaft darüber um ſo weniger ſich zu beſchweren Urſache hat, je gewiſſer es iſt, daß deren genaue Befolgung lediglich zum Beſten und zur Sicherheit des Landes — wie auch zur Erhaltung guter Ordnung gereichet; So begehren Wir cum remiſſione der Eurem Berichte vom 22. paſſ. angefügt geweſenen Acten hiermit gnädigſt, Ihr wollet hiernach beregte Landſchaft mit Reſolution verſehen. Daran ꝛc. Und ꝛc. Datum Coburg z. E. den 17. Dec. 1789.

Sereniſſimus.

ad regimen.

59.

V. G. G. Ernſt Friederich, H. z. S.

L. G. Da Wir in Betracht derer von Euch in Eurem mit anſchlüſſig rückgängigen Beyfugen unterm 17. huius anhero erſtatteten unterthänigſten Berichte angeführten Umſtänden, dasjenige, was in Anſehung des ſogenannten Schutz- und Verſpruchgeldes in die ad 1758. ertheilten Erledigungs-Reſolutiones eingefloſſen iſt, in der von Euch ohnzielſetzlich eingefloſſenen Maße abzuändern, und die Anordnung dahin zu treffen rathſam finden, daß hinkünftig alle Hinterſitzere, ſie mögen ſteuerbare fundos an Aeckern, Wieſen und Gehölzen beſitzen, oder nicht, durchgehends ſowohl auf Amts- als andern Lehnen, das Schutz- oder Verſpruchgeld, wenn anders der Lehnherr ſonſt deſſelben berechtigt iſt, und deſſen Erhebung receßmäßig hergebracht hat, entrichten ſollen; Als machen Wir Euch ſolches hiermit bekannt, und begehren gnädigſt, Ihr wollet die erforderlichen expeditiones hiernach an die Behörde begreifen. Daran ꝛc. Und ꝛc. Datum Coburg z. E. den 29. Auguſti 1771.

Sereniſſimus.

An Herzogl. Regierung.

60.

60.

V. G. G. Wir Ernſt Friederich, H. z. S. ꝛc.

Demnach Ihro jetzo glorwürdigſt regierende Römiſche Kayſerl. Majeſtät aus Reichs-Väterlicher Vorſorge, nach vorgängigem allgemeinen Reichs-Schluß und erfolgter Kayſerlicher Allerhöchſten Genehmigung, wegen beſſerer Beobachtung des im Jahre 1731. in Anſehung derer Handwerks-Mißbräuche publicirten Patents, und Abſtellung verſchiedener annoch übrig gebliebenen Mängel bey denen Handwerkern, ein anderweites allgemeines Patent in das ganze Reich zu erlaſſen, ſich allergnädigſt bewogen geſehen; Und Wir dann auf die von des Herrn Churfürſten zu Sachſen Lbd. als Craisausſchreibenden Fürſten des Ober-Sächſiſchen Craiſes, an Uns ergangene Notification, Unſerer Reichsſtändiſchen Obliegenheit gemäß zu ſeyn erachtet, erweldetes Kayſerliche Edict, welches von Wort zu Wort folgendermaſſen lautet:

Wir Joſeph der Andere von Gottes Gnaden, erwählter Römiſcher Kaiſer, u. ſ. w. Entbieten allen und jeden Churfürſten, Fürſten, geiſt- und weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Landmarſchällen, Landeshauptleuten, Landvögten, Hauptleuten, Vitzdomen, Vögten, Pflegern, Verweſern, Amtleuten, Landrichtern, Schultheiſen, Bürgermeiſtern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemeinden, und ſonſt alle andern Unſeren und des Reichs-Unterthanen und Getreuen, was Würden, Standes, oder Weſens die ſind, denen dieſer Unſer Kayſerlicher offener Brief, oder glaubwürdige Abſchrift davon zu ſehen, oder zu leſen vorkommen wird, Unſern Freund-Vetter- und Oheimlichen Willen, kaiſerliche Huld, Gnade und alles Gutes, und thun Euer Lbdn Lbdn, And. And. Lbden Lbden und Euch hiemit zu wiſſen. Nachdem Uns von Churfürſten, Fürſten und Ständen bey der allgemeinen Reichsverſammlung geziemend angezeigt worden, wasmaſſen der um Abſtellung verſchiedener in Handwerksſachen eingeriſſenen ſchädlichen Mißbräuche im Jahr 1731. errichtete Reichsſchluß, und darnach bereits damals ins Reich ergangene kaiſerliche Patenten etlicher Orten genau nicht beobachtet werden, anbey eine fernerweite gedachten Reichsſchluſſes Erſtreckung und Verfügung auf einige andere noch vorwaltende Handwerksmißbräuche erforderlich ſey, worüber an Uns von der Reichsverſammlung ein und anderes in Vorſchlag gebracht,

nüzlich eingerathen, und von Uns die gebetene kaiſerliche Begnehmigung nach Innhalt Unſeres dahin erlaſſenden kaiſerlichen Commiſſions decreti ertheilet worden iſt; Als ſetzen, ordnen und gebieten Wir ſolchemnach aus kaiſerlicher Machtvollkommenheit hiemit, daß

Erſtlich obgedachter Reichsſchluß vom Jahre 1731. allenthalben durchs ganze Reich genaueſt einzuhalten, und zwar ſowohl unter den in demſelben auf die contravenirende Meiſter und Geſellen geſezten, als auch insbeſondere gegen die Geſellen, ſo den Mißbrauch des ſogenannten blauen Montags hartnäckig fortſetzen wollten, zu erſtreckenden Strafen, daß nämlich ſelbige nach gebührend beſchehener obrigkeitlichen Erkanntniß, wegen ihrer Uebertretung und Ungehorſams, in dem H. R. Reich auf ihren Handwerken an keinem Ort paßiret, ſondern von jedermänniglich für Handwerks-unfähig und untüchtig gehalten, auch wann ſie ausgetreten, ad valvas Curiarum oder andern öffentlichen Orten angeſchlagen und aufgetrieben werden, ſo lang und ſo viel, bis ſie ſolches, ihres Verbrechens und Unfugs wegen, obrigkeitlich abgeſtrafet, und publica authoritate zu ihren Handwerken wiederum admittiret worden, mit welcher Strafe auch gegen diejenigen Meiſter und Geſellen, ſo dergleichen Uebertreter wiſſentlich, hindangeſezter berührter ihnen kund gethaner obrigkeitlichen Erkanntniß, für tüchtig und Handwerksfähig zu halten, und zu Treibung des Handwerks beförderlich ſeyn wollten, zu verfahren ſeye, wie dann

Zweytens die an vielen Orten fortdauernde Haltung der ſogenannten blauen Montage (wo ſich die Handwerksgeſellen der Arbeit eigenmächtig entziehen, und nebſt den ſaumſeligen, welchen mit dem herumſchwärmen den gedienet iſt, auch die willige Arbeiter mit Widerſpruch der Meiſterſchafft davon abgehalten, und mit dem gröſſeren Haufen zu ziehen, wonicht genöthiget, doch veranlaſſet werden, ſo, daß an den Orten, wo dergleichen Unfug nicht geſtattet wird, oft ein Mangel an Handwerksgeſellen erſcheinet, wellen ſie dieſe Orte auf ihrer Wanderſchaft vermeiden) hiemit und fürs künftige nicht nur unter vorgemeldten Strafen den Handwerkspurſchen zu verbieten, ſondern auch derſelben Aufnahm und Beherbergung an dieſen Tagen allen Wirthen, Gaſtgebern, Schenken und andern dergleichen Perſonen durchgängig und nachdruckſam zu unterſagen, wobey den Lands- und Ortsherrn die Beſtrafung des ein und andern Contravenienten, wie

auch

auch die zu treffende Einrichtung überlaſſen bleibet, nach welcher den Handwerksgeſellen nach Maas derjenigen Tage, ſo ſie künftig mehr, als zeither üblich geweſen, in der Arbeit bleiben, eine Vermehrung des Lohns billigermaſſen angedeihen, und ſie zum Fleiß aufmuntern müſſe.

Drittens da man zeither bey verſchiedenen Handwerken, und insbeſondere bey der Weberey, wo zu Förderung ein und anderer Arbeit die Perſonen weiblichen Geſchlechts nützlich gebraucht werden können, derſelben Zulaſſung nicht geſtattet worden, ſolches hiemit und fürs künftige abzuſtellen, und den Meiſtern hierunter freye Hand zu laſſen, mit der Vorſehung, daß keinem Geſellen, der bey einem Meiſter, oder in einer Werkſtatt gearbeitet, wo zu Fertigung der Arbeit auch Weibsperſonen geholfen haben, dieſerhalb der mindeſte Vorwurf gemacht werden, noch eine Handwerkſtrafe ſtatt haben ſolle, welche vielmehr die Lands- oder Ortsobrigkeit gegen diejenigen Handwerker, ſo dergleichen Vorwurfs oder Beſtrafung ſich anmaſſen wollen, vorzukehren hat.

Viertens da ferner für das gemeine Weſen nicht zuträglich, daß, wie es zeither üblich geweſen, einem jeden Handwerksmeiſter nicht mehr als einen Lehrbuben zu gleicher Zeit zu haben, auch nur eine eingeſchränkte Zahl von Geſellen zu halten, erlaubt ſeyn ſoll, wodurch dann ein geſchickter Meiſter oft mehrere Arbeit wegweiſen, und der, ſo die Fertigung der Arbeit begehret, ſolche einem weniger geſchickten und ſchlechten Arbeiter übergeben muß, dahero hierunter auch die Abänderung zu treffen, daß den Meiſtern die Haltung mehr als eines Lehrbubens und der nöthigen Zahl von Geſellen, wovon auch die verheyratheten Geſellen, zumalen bey Commercial-Handwerkern, nicht auszuſchlieſſen, zu erlauben, dieſe Beſtimmung aber doch, ſo wie jene der Anzahl der im vorhergehenden Articulo zugelaſſenen Weibsperſonen, nach Bewandniß der beſondern, nicht an allen Orten gleich gearteten, und bey verſchiedenen Handwerks-Innungen ſich ungleich zeigender Umſtänden, jeder Lands- und Ortsobrigkeit zu überlaſſen ſeye.

Fünftens die in dem wegen der Handwerksmißbräuche im Jahr 1731. ergangenen Reichsſchluß enthaltene Verordnung, wegen Ausſchlieſſung verſchiedener Perſonen von Zünften und Handwerken allerdings dahin zu erſtrecken, und zu erklären billig und nützlich ſey, daß nebſt den Art. 4. daſelbſt benannten und anderen Perſonen der Kinder und Abkömmlinge vor-

 mals

mals von den Zünften und Handwerken ausgeſchloſſen, nachhero aber als hiezu fähig angeſehen, und deren Zulaſſung gebotten worden, nunmehro ein gleiches für die Kinder der ſogenannten Waſenmeiſter und Abdecker (dann von den vorhin von Handwerken, Gülden und Zünften nicht ausgeſchloſſenen Scharfrichters Kindern hier die Frage nicht wäre) zu geſtatten, und dergeſtalt zu ordnen ſeye, daß die Kinder und Abkömmliche ſolcher Leute, welche dieſe verwerfliche Arbeit noch nicht getrieben haben, noch treiben wollen, von den Handwerken und anderen ehrlichen Geſellſchaften und Gemeinheiten nicht auszuſchlieſſen, mithin die Söhne von den Handwerksmeiſtern, ohne daß es einer diesfalſigen Legitimation bedürfe, gleich anderer redlicher Leute Kinder unbedenklich in die Lehre zu nehmen, und für Handwerks, auch der Meiſterſchafft fähig anzuſehen ſeyen, die Töchter aber, ohne zu beſorgen habenden mindeſten Vorwurf ſich an Handwerksleute und andere ehrliche Perſonen verheyrathen können. Wonebſt auch jene, welche die verabſcheute Arbeit ihrer Aeltern und Vorfahrer wirklich getrieben haben, ſolcher aber ſich entziehen wollen, von den Handwerks-Innungen auch nicht auszuſchlieſſen, und nach deren von Kaiſerlicher Majeſtät, oder aus Kaiſerlicher Gewalt, auch der Lands- oder Ortsobrigkeit, beſchehener Ehrenhaftmachung ſothaner Lands- oder Ortsobrigkeit vorbehalten bleibe, wegen ihrer darauf folgenden Auf- und Annahm und deren Bedingniſſen das Dienliche zu verfügen. Dagegen, was alſo von einer Lands- oder Ortsherrſchafft, nach derſelben Landen und Ort beſonderen Umſtänden verfüget werde, von den andern Lands- oder Ortsherrſchafften, in ſo weit es ihren beſondern Landsumſtänden und Statuten nicht zuwider iſt, für gültig und genüglich ebenmäßig zu halten ſey. Damit nun

Sechſtens nach dem ferneren billigmäßigen und gemeinnützlich bezeigten Verlangen, aus vorſtehender weiteren Anordnung etwas durchgängiges gemacht, und ſolche durch das ganze Reich auf eine beſtimmte Zeit allgemein in Uebung kommen, und nicht hier und dar, gegen den Vollzug des im Jahr 1731. wider die Handwerksmißbräuche ergangenen Reichsſchluſſes, der ſich auf alle Handwerksmäßige Societäten und Gewerbe, ſie mögen Namen haben wie ſie wollen, erſtrecket, einige Schwierigkeiten vorgewendet, und deſſen nicht gnüglich beſchehene Bekanntmachung vorgegeben werden möge; Als beſtimmen und ſetzen Wir hiermit zur allgemein gleichförmigen durchgängigen Beobachtung obiger Unſerer Kaiſerlicher Verord-

nung

mung den Erſten Tag des nächſtkommenden Monats Julii laufenden Jahrs zum Termino a quo dergeſtalten an, daß, von ſolcher Zeit an, allenthalben Unſere vorſtehende Kaiſerliche Verordnung ohne Ausnahm und Unterſchied genau erfüllet, und fürs künftige gleich denen vorigen Kaiſerlichen Patenten vom Jahr 1731. ſtracklich eingehalten, und in allen und jeden Puncten gehorſamlich nachgelebet werde.

Immaßen alle und jede vorſtehende Punkte und Artikeln dieſer Unſerer verneuert und verbeſſerten Kaiſerlicher Ordnung, welche zu Aufnehmen und Gedeyhen gemeines Nutzens, mit Rath, Wiſſen und Willen der Churfürſten, Fürſten und Ständen des Heil. Röm. Reichs fürgenommen, gebeſſert und aufgerichtet ſind, Wir ſolche auch gnädigſt gutgeheiſſen haben: Alſo iſt hierauf durch jeden Stand des Reichs, was Würdens oder Weſens der wäre, in ſeinen Gebiethen, durch Ihre Stadthaltere, Vitzthümere, Amtleute, Pflegere und alle Ihre Bediente und Unterthanen, mit aller Obacht und Strenge ſonderlich gegen die Uebertreter dieſes Unſers Kaiſerlichen Gebots und Verbots zu halten und ſelbige zu vollziehen. Zu welchem heilſamen Ende dieſe Unſere Kaiſerliche Verordnung aller Orten gewöhnlichermaaſſen ohne Verzögerung zu verkünden, und jedermänniglich bekannt zu machen. Das iſt Unſer Will und ernſtliche Meinung.

Zu Urkund dieſes Briefs, beſiegelt mit Unſerm Kaiſerl. Innſiegel, der geben iſt zu Wien, den Drey und Zwanzigſten April Anno 1772. Unſers Reichs im Neunten.

Joseph.

(L. S.)

Ad Mandatum Sac. Cæſ. Majeſtatis proprium.

Frans Georg von Leykam.

Vt. R. Fürſt Colloredo.

Dieſer Abdruck iſt mit dem Kaiſerlichen unterſchriebenen und beſiegelten Original-Patent collationirt, und demſelben gleichlautend befunden, auch zu deſſen Urkund Ihro Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen Chur-Secret hierauf gedrucket worden. Geſchehen zu Dreßden am 27. Maji, 1772.

(L. S.)

im

in Unſern hieſigen Fürſtlichen Landen ebenfalls durch öffentlichen Druck und Anſchlag bekannt machen zu laſſen; Als befehlen und verordnen Wir andurch, daß Unſere ſämtliche Unterthanen, wes Standes und Weſens die ſeyen, bey Vermeidung derer im vorſtehenden Kaiſerl. Edict beſtimmten Strafen, demſelben in keinerley Weiſe zuwider zu handeln, ſondern ſich in allen darnach ſchuldigſt zu achten. Jmmaſſen Wir dann Unſerer Ritterſchaft, ſämmtlichen Beamten, Stadt-Räthen, auch Dorfs-Schultheiſen und Vorſtehern, hiermit alles Ernſtes aufgeben, dieſes Patent, mittelſt öffentlicher Abkündigung und Anſchlags, an denen Amthäuſern, Stadtthoren, Rathhäuſern, und auf dem Lande an gewöhnlichen Orten, zu jedermanns Wiſſenſchaft zu bringen, und daß demſelben bey ſämtlichen Handwerkszünften in allen nachgelebet, und darwider nicht gehandelt werde, nach eines jeden Competenz, genaue Aufſicht zu haben, auch, wo etwas deme zuwider ſich begeben ſollte, gehöriger Orten ſchleunige Anzeige zu thun. Alles bey Vermeidung Unſerer ſchweren Ungnade und ohnnachläßiger Beſtrafung. Geben in Unſerer Reſidenz-Stadt Coburg, den 14. Julii 1772.

(L. S.)

61.

Unſere ꝛc.

Nachdem bey Uns vorgekommen, daß die Handwerker in der Stadt und auf dem Lande ſich weigern, ganz arme Knaben, welche ein Handwerk lernen wollen, und ſich daher bey einem oder dem andern Meiſter melden, aufzunehmen, weil ſie die ſonſt gewöhnliche praeſtanda zu entrichten nicht vermögend ſind; So begehren Wir hiermit, Jhr wollet denen Handwerkern dieſes unbillige und ungebührliche Benehmen ernſtlich zu Gemüthe führen und ſie anweiſen, dergleichen arme aber lehrbegierige Knaben ohnentgeldlich ohne alle Weigerung aufzunehmen, im Widerſetzungsfall auch mit Zwangsmitteln gegen ſie vorſchreiten. Daran ꝛc. Und ꝛc. Datum Coburg den 29. April 1789.

ꝛc. Regierung ꝛc.

J. M. Heuſchkel.

An die Aemter.

62.

V. G. G. Ernſt Friederich H. z. S.

Wohlgebohrner und Veſte, auch Hochgelahrte Räthe L. G. Da aus denen auf Eure Veranſtaltung bey denen Aemtern, aus denen Innungen und Rechnungen gefertigten und hierbey wieder revertirenden Extracten zu erſehen geweſen, daß die Diſpenſationsgelder für die Wanderjahre, und wer zeithero von ſolchen participiret, in theils Innungen beſtimmt, in vielen aber nicht beſtimmt ſind, und von ſothanen Diſpenſations-Geldern auf dem Lande und in denen Städten mehrentheils die Aemter die Halbſcheid, die andere Hälfte hingegen die Handwerker erhalten, bey einigen ſelbige in drey Theile vertheilet, bey etlichen endlich denen Aemtern ganz verrechnet werden. So haben Wir auf Euer dieſes Puncts halber untern 10 paſſ. anhero ohnzielſetzlich erſtattetes Gutachten, und da nicht abzuſehen iſt, wie die Stadträthe die Handwerker, ja ſogar die Handwerks Geſellen an dem Landes-Herrl. Regali diſpenſandi Antheil nehmen können oder dürfen, reſolviret, daß künftighin alle Diſpenſations-Gelder für die Wanderjahre, deren Beſtimmung Wir Uns, im Fall ſolche in einer oder der andern Innung noch nicht enthalten iſt, vorbehalten, ganz in die Amts-Einnahme geliefert, und davon denen Zünften und Stadträthen weiter nichts mehr abgegeben werden, im übrigen aber es in Anſehung derer Meiſter-Einzünft- und Muthjahrgelder bey denen Innungen ſein Bewenden behalten ſoll. Wir machen Euch daher ſolches hierdurch zu Eurer Nachachtung bekannt, und begehren gnädigſt, ihr wollet darnach die erforderliche weitere Verfügung behörig thun. Daran ꝛc. Und ꝛc. Datum Coburg z. E. den 1. May 1769.

Sereniſſimus.

ad Regim.

63.

Demnach bey dem Herzogl. Sächß. Ambt allhier, das hieſige Tüncher-Handwerk beſchwerend angebracht daß demſelben abermahls, allenthalben auf dem Land, bey denen von Adel, auch in Flecken und Dörfern von denen Schreinern, Maurern und andern Stöhrern, durch Pfuſcherey groſer Abbruch geſchehe, auch dahero um deſſen ernſtliche Abſtellung, dem

ehemals deshalben ergangenen Herzogl. Regierungs-Befehl gemäs, nachgeſuchet: Und dann dergleichen Commiſſions-Verboth, unter dem 8. Sept. 1723. und 19. Iulii 1737. bereits ergangen; Als werden die geſammten Schultheißen hieſigen Fürſtl. Ambts, hiermit nochmahlen nachdrücklichſt bedeutet, alle dergleichen in denen Flecken und Dorfſchaften, ſich äuſernde Stöhrer, vor aller Tüncher-Arbeit, bey Vermeidung Innungsmäſiger Drey Gülden Strafe, zu verwarnen, im Fall aber dieſelben, hieran ſich nicht kehren würden, ſogleich im Fürſtl. Ambt allhier, berichtliche Anzeige, zu weiterer Verordnung zu thun. Wornebſt ſie ihren Gemeinden wiſſend zu machen haben, daß, wenn der Stöhrer nicht ſo viel, als die Strafe und Koſten betragen, im Vermögen hat, der Bauherr dafür hafften und bezahlen ſoll. Signatum Coburg, den 8. Februar 1786.

Herzogl. Sächß. Regierungs-Commiſſion daſ.

64.

V. G. G. Wir Franz Joſias, H. z. S. ꝛc.

Wohlgebohrner und Veſte auch Hochgelahrte Räthe liebe Getreue. Wasmaßen die hieſigen Chirurgi, ohneachtet ſelbigen ſowohl durch die Medicinal-Ordnung, als auch die mehrmals ergangenen Reſcripta und ſonſten das Unternehmen innerlicher Curen und Arzeney-Ausgaben ſcharf unterſagt worden, gleich wohl öfters ſothanen Verordnungen zum Nachtheil des Publici entgegen zu handeln ſich unterfangen haben, auch durch die dieſerhalb ihnen andictirte Geldſtrafen ſich davon nicht abhalten laſſen, ſolches iſt Uns aus Eurem unterm 26. paſſ. anhero erſtatteten gehorſamſten Bericht gebührend referiret worden: Wie Wir nun dieſem gemeinſchädlichen Unweſen keinesweges nachzuſehen, ſondern vielmehr demſelben, Eurem ohnmaßgeblichen Vorſchlage nach, ernſtlichere Mittel entgegen zu ſetzen allerdings gemeinet ſind; Als iſt hiermit Unſer gnädigſtes Begehren an Euch, Ihr wollet die ſämmtlichen in hieſigen Fürſtl. Landen befindlichen Chirurgos und Bader, unter nochmaliger Verweiſung auf die bereits vorhandenen deshalbigen Verordnungen ernſt und nachdrücklich bedeuten laſſen, daß welcher unter ihnen ſich künftighin eine innerliche Cur, ohne Aſſiſtenz eines Medici, vorzunehmen anmaßen würde eoipſo und ohne alle weitere Nachſicht, auf immer aus der Zunft ausgeſchloſſen, zugleich auch ſei-

ſeines Privilegii und aller ſonſt zuſtändigen Befugniſſe gänzlich verluſtig ſeyn und im Lande nicht weiter gelitten werden ſolle. Denen Aemtern und Gerichten aber habt Ihr die genaueſte Aufſicht darüber zu injungiren. Daran ꝛc. Und ꝛc. Datum Coburg zur Ehrenburg, den 19. May 1763.

F. J. H. S.

65.

V. G. G. Wir Ernſt Friederich H. z. S. ꝛc.

Fügen hiermit zu wiſſen: Nachdem Wir für nöthig erachtet, gewiſſe Verordnung zu treffen, nach welcher ſich, zu Vermeidung alles Unterſchleifs, ſowohl die Gold- und Silberarbeiter beim Einkauf Golds und Silbers und anderer Pretioſen zu richten, als auch das Publicum bei deſſen Verkauf und ſonſten ſich zu achten: Als ſetzen, ordnen und wollen Wir, daß

1.

die Gold- und Silberarbeiter kein altes oder ausgebranntes Gold und Silber, kein Gold- oder Silbergeſchirr, Ringe, Uhren, Treſſen und dergleichen Pretioſen, es ſey von wem es wolle, unter dem wahren Werth erkaufen ſollen, und wären

2.

dergleichen Sachen als geſtohlen oder verloren bei ihnen angeſagt, oder in öffentlichen Blättern gemeldet, und es würden ihnen ſolche zum Kauf gebracht: ſo haben ſie ſelbige zurück zu behalten und ſolches angezeigten Orts zu melden. Gleichergeſtalt haben ſie

3.

alle dergleichen Sachen, die an ſich ſchon verdächtig, als Kirchengefäße, Effecten, die mit Wappen, Namen, oder andern äußern Kennzeichen verſehen oder auch, an welchen dieſe vielleicht gar weggelöſcht worden, wenn ſie ihnen zum Kauf, es ſey von wem es wolle, angeboten werden, inne zu behalten, und unverzüglich beim Centamt Anzeige davon zu machen. Nicht weniger haben ſie ſich

4.

alles Kaufens und Handelns ſolcher Sachen, wenn ſie auch an ſich ganz unverdächtig und noch ſo geringfügig wären, von Kindern und Dienſtboten,

ten, ohne vorher die Eltern oder Dienſtherrſchaft darum befragt zu haben, gänzlich zu enthalten.

Würden ſie nun

5.

entweder unter dem wahren Werth kaufen oder Sachen, ſo als geſtohlen oder verloren angezeigt, oder die an ſich ſchon verdächtig, nicht weniger unverdächtige von Kindern und Dienſtboten, ohne der Eltern und Dienſtherrſchaft Vorwiſſen, an ſich bringen und verſchweigen, mithin den einen oder den andern vorhergeſetzter Puncte übertreten: ſo ſind ſie nicht allein, nach Beſchaffenheit der dabei eintretenden Umſtände, viel oder wenig ſtraffällig, ſondern ſie ſind auch die ſolchergeſtalt an ſich gebrachten Sachen unentgeltlich herauszugeben, und, wenn ſolche nicht mehr vorhanden, es ſey nun, daß ſie verarbeitet oder ſonſt veräußert worden, den Werth derſelben, ſo, wie ihn der Eigenthümer oder Sachverſtändige eidlich ſchätzen wird, nicht weniger allen ſonſtigen, durch ihre Schuld verurſachten Schaden zu erſetzen gehalten; Dahingegen ihnen

6.

nachgelaſſen iſt, Sachen, die an ſich nicht verdächtig, von unbekannten Perſonen, wenn ſie ſonſt nur unverdächtig, auf Treu und Glauben, um den wahren Werth und Gewicht zu erkaufen; jedoch haben ſie dabei jedesmal den angegebenen Nahmen und Wohnort des Verkäufers, das Gewicht und die Beſchaffenheit der erhandelten Sache, nebſt dem Kaufpreis genau zu notieren, die erkaufte Sache ſelbſten aber, wenn ſie von einem Einheimiſchen, 8 Tage, und wenn ſie von einem Auswärtigen, 14 Tage lang unverarbeitet und unveräußert ſorgfältig aufzubehalten, und wenn ſich binnen der Zeit fände, daß dieſelbe entwendet oder verloren worden, ſolche dem ſich meldenden Eigenthümer, gegen Erſtattung des dafür ausgelegten Kaufgelds, wiederum verabfolgen zu laſſen; würden ſie aber vor Ablauf obiger Friſt die erkaufte Sache verarbeiten, oder ſonſt veräußern: ſo ſind ſie zwar mit dem Erſatz des Werths derſelben zu verſchonen, gleichwohl willkührlicher Strafe unterworfen; dagegen und zulezt verbieten Wir

7.

den Juden und fremden Händlern den Einkauf des alten auch ausgebrannten Silbers und Golds bei Vermeidung der Confiſcation. Wornach ſich

alſo

alſo jedermann zu achten und für Schaden zu hüten hat. Sign. Coburg zur Ehrenburg, den 21. April 1789.

Sereniſſimus.

66.

Unſere ꝛc. ꝛc.

Nachdem durch das ungebührliche Schießen bey Einholung eines Trollwagens bey einer Hochzeit, vor kurzem ein junger Bauern-Purſch gefährlich verwundet worden, und dieſem Unweſen ferner durchaus nicht nachgeſehen werden kann; Als wird pro futuro alles Schießen ſowohl bey obiger Gelegenheit als auch am neuen Jahr, ingleichen bey Kindtaufen und Hochzeiten hiermit gänzlich und aufs ſchärfſte verboten. Und begehren Wir andurch Ihr wollet dieſe Verordnung pro Competentia ohngeſäumt bekannt machen, und darauf ſehen, daß ſolcher pünctlich nachgelebet werde, auch jeden der dawider handelt mit Fünf Gulden in Strafe nehmen. Daran ꝛc. Und ꝛc. Datum Coburg, den 28. Jan. 1791.

ꝛc. Regierung.

J. M. Heuſchkel.

An die Aemter.

67.

Unſere ꝛc.

Nachdem bey Uns zur Anzeige gekommen, daß der Fürſtl. Landes-Ordnung Tit. 70. zuwider, verſchiedene, die gar keine Tauben zu halten berechtiget, dennoch ſolche zu halten und die Berechtigten die Anzahl, ſo ihnen erlaubt, zu übertreiben ſich unterfangen, dieſen Unweſen aber länger nicht nachgeſehen werden kann; So haben Wir in Gemäßheit gedachter Fürſtl. Landes-Ordnung, Euch anzuweiſen reſolviret, daß,

1) Niemand mehr als 8 paar Tauben auf 30. S. Feld.

2) 4 paar auf 15. Smr. und

3) 2 paar auf 7 bis 8 Smr. Feld, wer aber weniger hat, gar keine halten ſoll. Wir begehren dahero hiermit, Ihr wollet dieſerwegen pro Competentia nicht nur ſonder Anſtand das erforderliche verfügen, ſondern auch von Zeit zu Zeit gehörige Viſitationen anſtellen, die Controvenienten wegen jeden Paares, ſo ſie über die Zahl halten, mit 10 ggr. Strafe an-

 ſehen,

ſehen, und dieſe Verordnung alle Jahre im Monath Januar von neuen publiciren. Daran ꝛc. Und ꝛc. Datum Coburg, den 29. Januar 1785.

ꝛc. Regierung ꝛc.

68.

Unſere ꝛc.

Demnach bey Hochfürſtl. Regierung von der auch Hochfürſtl. Cammer allhier die Anzeige geſchehen, daß die hieſigen Landesunterthanen, welche Enten halten wollen, ſolche nicht genugſam verwahren, ſondern ſelbige auf die Herrſchaftl. Teiche und Fiſch-Waſſer gehen und fallen laſſen, wodurch die Herrſchaftl. Fiſchereyen nicht wenig verwüſtet werden, mit dem Anhang dieſe ſchädliche Unordnung durch ein zu erlaſſendes Generale abzuſtellen; Als begehren Wir darauf hiermit, Ihr wollet in Eurem Amts-Bezierk alle die ſo Enten halten wollen, gemeſſenſt bedeuten, ſolche in ihren Häuſern und Höfen zu behalten, und nicht auf die Teiche und Fiſchwaßer gehen zu laſſen, im Widrigen aber zu gewärtigen, daß ſelbige von denen Herrſchaftl. Jägern todgeſchoſſen werden ſollen. Daran ꝛc. Und ꝛc. Datum Coburg, den 4. May 1773.

ꝛc. Regierung.

W. F. v. Beulwitz.

An die Aemter.

69.

Demnach man zeithero bey Fürſtlicher Cammer mißfällig vernehmen müſſen, daß viele Händler, Fuhrleute und Juden allerhand Waaren zum Verkauf, theils ſelbſt in die Häuſer bringen, theils durch andere Mäckler herumtragen laſſen, ohne vorhero hierzu die nöthigen Hauſir-Zettul beym Fürſtlichen Gleits-Amt zu löſen, wodurch Gnädigſter Herrſchafft ein nicht geringes an der Einnahme vom Hauſir-Gelde entgehet, welcher Benachtheiligung man nachdrücklichen Einhalt zu thun, Pflichten nach, verbunden iſt; Als werden nicht nur alle Händler, Fuhrleute und Juden mittelſt dieſes in allen Gaſthöffen zu affigirenden Anſchlags ernſtgemeſſenſt und bey Vermeidung der in Fürſtlicher Gleits-Ordnung benemten Strafe hierdurch angewieſen, nichts allhier zum Verkauf herumzutragen, oder durch andere ausbieten zu laſſen, ſie haben denn vorhero ihre Schuldigkeit bey Fürſtlichen Geleits-Amt, mittelſt Löſung ordentlicher Hauſir-Zettul,

die

die ein jeder bey gleichmäſiger Strafe Selbſt zu holen, und ſich in mehrbeſagten Fürſtlichen Gleits-Amt Selbſt zu melden hat, entrichtet, ſondern es werden auch alle Trödler bey eigner Geltung verwarnet, ohne Hauſir-Zettul dergleichen Waaren zum Austragen nicht anzunehmen, wie denn auch die Gaſtwirthe die ankommende fremde Händler, Fuhrleute und Juden deſſen zu erinnern, und allen hierunter bemerkenden Unterſchleif dem Fürſtlichen Gleits-Amt gegen Empfang des Drittels von der Strafe ſofort anzuzeigen haben. Wornach ſich alſo zu achten und für Strafe zu hüten iſt. Gegeben Coburg den 17. Dec. 1762.

Fürſtl. Sächſ. Cammer daſ.

70.

V. G. G. Wir Chriſtian Ernſt und Franz Joſias, Gebrüdere, H. z. S. ꝛc.

Fügen hiermit zu wiſſen: Demnach iedermänniglich vorhin bekannt, was maſſen biß anhero in Beerdigung und Betraurung derer Verſtorbenen, wie an mehr andern Orten, alſo auch inſonderheit in Unſerem hieſigen Fürſtenthum und Landen, ein übergroſſer Aufwand zur faſt durchgängig und dergeſtaltigen Gewohnheit werden wollen, daß hierbey von denen meiſten, entweder aus Uebermuth, oder vermeynter Nothwendigkeit, andern nachzufolgen, alle gute Ordnung, und ſelbſt die eines ieden Stand und Vermögen gemäſſe Schranken, zu ihrem eigenen gröſten Schaden überſchritten worden; Und Wir dahero, um dieſem Unweſen endlich abzuhelfen, aus landesväterlicher Vorſorge vor das Wohl und Aufnehmen Unſerer Lande, länger nicht Anſtand nehmen können, mit vorgängiger Erforderung Unſerer getreuen Landſchafft unterthänigſten und ohnmaßgeblichen Gutachtens, derer Trauer-Fälle wegen ſolche Einrichtung zu treffen, bey welcher künfftighin Ordnung gehalten, aller unnöthiger und unnützlicher Aufwand aber, ſamt dem daraus nothwendig auf Unſere getreue Landes-Stände und Unterthanen erwachſenden Ungemach fürohin vermieden bleiben möge: Als wollen und befehlen Wir, daß bey allen künfftigen Trauer-Fällen folgendes beobachtet werden ſolle:

§. 1. Soll iedermann, er ſey wes Standes oder Weſens er wolle, alles Gepränges und unnöthiger Koſten, ſowohl bey Einkleidung der Leiche,

(welche

(welche auch denen Pathen, auſſer bey dürfftigen Leuten, künfftighin nicht mehr erlaubet ſeyn ſoll,) als bey Ausſtellung des Sarges, deſſen Eröffnung in der Kirchen hiermit zugleich unterſaget wird, ſodann beſonders auch der Bekleidung und Behängung der Gutſchen, Pferde und Geſchirre, mit ſchwarzen Boy oder Tuch, desgleichen die Ausſchlagung der Zimmer und Gemächer, auch Kirchen-Stühle, mit Trauer-Tuch oder Zeug, nicht nur bey dem Begräbniß, ſondern auch nachher gänzlich, bey Funfzig Thaler Strafe, ſich enthalten. Jedoch bleibet bey Begräbniſſen, wo ſolches üblich und dem Stande des Verſtorbenen gemäs, eines Leichen-Wagens mit behängten Pferden ſich zu bedienen, unverwehret.

§. 2. Und weilen auch bey Leichen, mit denen Cränzen und dergleichen, öffters viel unnützes Gepränge pfleget getrieben und vergebliche Koſten verurſachet zu werden; So wollen Wir zwar geſchehen laſſen, daß die Leichen und Särge derer Kinder und unverheyratheten Perſonen damit gezieret werden mögen, es ſoll aber aller Ueberfluß und groſſer Aufwand dabey alles Fleiſſes vermieden werden, und dergleichen allein denen Eltern, oder andern, welche die Leiche zur Erde beſtatten laſſen, anzuſchaffen frey verbleiben, denen Pathen aber, Verwandten und anderen Fremden, ſolches zu thun nachdrücklich, und bey der im folgenden 4. §. geſetzten Strafe, hiermit unterſaget ſeyn; Wie dann auch bey hieſigem Waiſenhaus zu dem Ende Cränze angeſchaffet worden, und fernerhin vorgehalten werden ſollen, damit diejenigen, ſo deren bey Beerdigungen benöthiget, ſolche gegen eine geringe Abgabe zum ordentlichen Gebrauch erlangen, einfolglich auch die Eltern des unnöthigen Aufwandes, dergleichen Cränze auf eigene Koſten anzuſchaffen, überhoben bleiben können.

§. 3. Sodann ſollen Eheleute einander länger nicht, als ein ganzes, Kinder aber ihre leibliche, ſowohl auch Stief- Groß- und Schwieger-Eltern, ein halbes Jahr betrauren, dabey auch die Pleureuſen nur denen von Adel, und Unſern würklichen Hof- und anderen mit denenſelben in gleichem Rang ſtehenden Räthen; niemand, als denen Adelichen Weibs-Perſonen, aber Pleureuſen, flöhrne Ueberhänge, ſogenannte Stürze oder doppelte Flor-Kappen, zu tragen erlaubet ſeyn, auch dieſe Trauer-Zeit über die Kleidung bey gemeinen Bürgers- und Bauers-Leuten, als welche nur ordentliche ſchwarze Kleidung zu tragen haben, gar nicht, bey honoratioribus aber nur einmal und zwar dergeſtalt geändert werden, daß, nachdem die

die Helfte derſelben verfloſſen, die tiefe Trauer gemindert, und ſogleich in ordentliche ſchwarze Kleidung verwandelt werden könne.

§. 4. Kinder ſollen von ihren leiblichen, auch Stief- Groß- und Schwieger- Aeltern, ſodann Geſchwiſter, wie auch Vater- oder Mutter-Brüdere und Schweſtern, nicht weniger die im erſten Glied der Schwägerſchaft, wenn ſolche allerſeits das vierzehende Jahr ihres Alters erreichet gehabt, länger nicht, als ein Vierteljahr, wann die Verſtorbenen aber jünger, oder nicht ſo nahe verwandt geweſen, nicht über Sechs Wochen, in ordentlicher ſchwarzer Kleidung, ohne daß dabey einige Veränderung erlaubet, betrauret werden. Welches alles, was ſowohl in dieſem als vorherſtehendem §. geordnet, bey Vermeidung Zehen Thaler Strafe zu beobachten iſt, wie denn auch diejenigen, welche ſchon wirklich im Trauren begriffen ſind, ſich bey der näheſten Trauer-Abänderung, bey Vermeidung ebenmäßiger Strafe, nach dieſer Verordnung zu achten haben. Ferner

§. 5. Soll bey allen Sterbfällen, ohne Ausnahme Standes und Würden, gänzlich und bey Dreyßig Thaler Strafe verboten ſeyn, Bediente und Geſinde, von was Gattung dieſelben ſeyn, in Trauer zu kleiden, oder auch nur mit Flöhren, Schleyern, oder andern dergleichen Trauerzeichen zu verſehen. Wie nun dasjenige Geſinde, ſo bey denen vor dieſer Verordnung vorgefallenen Trauern mit einiger Trauerkleidung verſehen worden, ſolche ſogleich binnen einem Monat nach Publication dieſer Landesherrlichen Verordnung ohnverlängt abzulegen hat: Alſo iſt denn auch obiges Verbot von denen Krankenwärtern und Wartweibern, ingleichen von denen, welche den Todten aus- und einkleiden, um ſo mehr zu verſtehen, und wird dieſen inſonderheit unterſaget, von des Abgelebten hinterlaſſener Kleidung, oder denen Betten, worauf dieſelbe gelegen, ſich das mindeſte zuzueignen, ſondern diesfalls mit billiger Belohnung ſich zu begnügen. Denen Todtengräbern aber, Marſchallen, Leichenbittern und Bitterinnen, ſoll ſtatt der Flöhre und Schleyer, als mit welchen ſie ſich ſelbſt zu verſehen haben, ein gewiſſes an Geld, nach Proportion der Leiche, dafür gereichet werden, worunter jedoch alle Uebermaſſe nicht nur zu vermeiden, ſondern auch diejenige von bemeldten Leuten, ſo ungebührliche Aufforderung dieſerhalb machen wollen, damit abzuweiſen, und nach Befinden zu beſtrafen. Dahingegen, was zeithero an Flöhren denen Geiſtlichen, Schulbedienten und

Creutzträgern, zu geben üblich geweſen, es bey jeden Orts hergebrachten Gewohnheit gelaſſen wird.

§. 6. Es ſoll hiernächſt alles Gaſtiren mit Eſſen und Trinken, wenn es auch gleich allein mit Vorſetzung einiges Confects, oder Kuchen und Gebackenes, geſchehen wollte, dadurch denen Leidtragenden nur vergebene Koſten zugezogen werden, in Städten und Dörfern, gänzlich und bey Strafe Zehen, Funfzehen bis Zwanzig Thaler, verboten ſeyn, auſſer nur, daß, wenn von denen weit entſeſſenen Anverwandten einige ſich bey der Leich-Begängniß einfinden, ſelbige, desgleichen auch die Leichenbitter, und wer ſonſt bey der Leiche aufwartet, wohl nach Nothdurft geſpeiſet werden mögen, wobey jedoch alle unziemliche Extension und Mißbrauch jedes Orts Obrigkeit ſorgfältigſt zu verhüten wiſſen wird. Hingegen wird hierbey die Austheilung an Geld und Victualien vor Arme zwar nicht verboten, jedoch ſolle ſolches nicht an dem Tag des Begräbniſſes, ſondern an einem andern beliebigen Tag geſchehen.

§. 7. Gleichwie nun in allen Fällen, da dieſer Unſerer Landesherrlichen Verordnung zuwider gehandelt werden würde, die Uebertretere, ohne einiges Anſehen der Perſon, wann ſie nur hierzu vermögend ſind, mit denen obgemeldten Geldſtrafen zu belegen, und zu deren Abtrag ſtrecklich anzuhalten ſind; alſo ſollen hingegen diejenigen, welche ſelbige Unvermögens halber nicht entrichten können, an deren Stadt, mit Gefängniß oder Hand-Arbeit, nach Beſchaffenheit derer Perſonen und Uebertretungen, beſtrafet werden. Würde ſich auch jemand freventlich unterſtehen, mit der übermäſſigen Trauer, wann er dieſerhab in Strafe genommen, dennoch fortzufahren; So ſoll ein ſolcher vermeſſener Uebertreter Unſerer Landesherrlichen Verordnungen nicht nur mit doppelter, ſondern auch, nach befindenden Umſtänden, nach höherer Strafe angeſehen werden.

§. 8. Soll von denen Beamten auch anderen Unter-Obrigkeiten Unſers hieſigen Fürſtenthums und Landen mit Ernſt hierüber gehalten, und gegen die Uebertreter mit der angedroheten Strafe verfahren werden, inſonderheit Unſer Fiſcal, ſodann auch die Schultheiſſen und andere Gerichts-Perſonen, welche insbeſondere künftighin auf dieſe Ordnung mit zu verpflichten, ſowohl in Städten als Dörfern mehrberegter Unſerer Lande,

wenn

wenn ſie in Erfahrung bringen, daß dawider gehandelt würde, ſolches bey Gerichte anzuzeigen nicht unterlaſſen, oder bey Verſchweigung zu gewarten haben, daß ſie ſelbſt ſowohl als die Uebertretere mit der Strafe, ſo bey jedem Articul verordnet, beleget werden, wie denn auch allen denen, die dergleichen Uebertretungen entdecken und denunciiren werden, der dritte Theil der Strafe angedeihen, und nur die übrigen zwey Drittel als fructus jurisdictionis angeſehen werden, auch derer denuncianten Namen, wenn es verlanget wird, verſchwiegen bleiben ſollen. Wir wollen auch Unſeren Beamten, welche an denen Orten, wo Uns die Gerichte ſelbſt eigen ſind, gedachte zwey Drittel Uns zu berechnen hätten, zu deſto mehrerer Aufmunterung ihres Fleiſſes in Beobachtung dieſer Ordnung, die Hälfte davon, als ein Accidens beylegen, daß ſie alſo, wann der Denunciant ein Drittel bekommet, Uns nur einen Drittel berechnen mögen.

Befehlen hierauf inſonderheit allen Unſern Beamten, Gerichten und Befehlshabern, in Städten und auf dem Lande, bey Vermeidung Unſerer Ungnade und ernſter Strafe, über dieſes Unſer Trauer-Reglement nachdrücklich zu halten, und wider die Verbrechere, ohne Anſehen der Perſon, mit denen darinne geſezten Strafen zu verfahren. Damit auch niemand mit einiger Unwiſſenheit ſich entſchuldigen könne, ſo haben Wir daſſelbe zum Druck zu bringen, und von öffentlicher Canzel, alljährlich den Erſten Sonntag nach Trinitatis Nachmittags, abzuleſen anbefohlen. Datum in Unſerer Fürſtlichen Reſidenz Ehrenburg zu Coburg, den 14. Junii, Anno 1745.

71.

Unſere rc.

Nachdem auf die bey Hochfürſtl. Regierung beſchehene Anzeige, welchergeſtalt der ehehin im Druck emanirten Feuer-Ordnung zuwider verſchiedene ſich weigerten, die Schlöte bey ordentlicher Feuerung des Jahres zweimal, die im Feuer arbeitende Handwerksleute aber, wie es erforderlich, öfters fegen zu laſſen, auf vorgängige Communication mit Fürſtl. Cammer beſchloſſen worden, ſolche Verordnung zu erneuren. Als begehren Namens Unſers gnädigſten Herrn Hochfürſtl. Durchl. Wir hier-

hiermit, Ihr wollet denen unter Eurem Amtsbezirk geſeſſenen Handwerks- und andern Leuten, gemeſſenſt anbefehlen, daß ſelbige ihre Schlöte durch den hieſigen privilegirten Schlotfeger ordentlich des Jahres zweimal, nemlich im Octobr. oder Novembr. und in dem Monat Februario, die im Feuer arbeitende Handwerksleute und Becker aber, ihre Feuereſſen alle zwey Monate ohnweigerlich, und bey willkührlicher Beſtrafung fegen laſſen ſollen. Daran ꝛc. Und ꝛc. Dat. Coburg, den 12. Januarii 1756.

ꝛc. Regierung ꝛc.

72.

Unſere ꝛc.

Es iſt bey Uns, von dem hieſigen Camin-Feger Freund, die in Abſchrift hierbeygehende Anzeige geſchehen, daß auf dem Lande ſo viele ſchlecht gebaute und Feuergefährliche Schlöte vorhanden wären. Da nun deren Wiederherſtellung und richtige Verwahrung um ſo viel nothwendiger, je gröſſer der vor das Publicum und Herrſchaftl. Intereſſe zu befürchtende Schaden werden kann; Als begehren Wir hiermit, Ihr wollet denen in Euer Amt gehörigen Unterthanen und Lehnleuten, ſintemalen an die Landſchaft das desfalls nöthige bereits verfüget, gemeſſenſt aufgeben, ihre nicht Feuerveſte Schlöte ſofort in guten Stand zu ſetzen, im widrigen aber zu gewärtigen, daß auf ihre Koſten eine Commiſſion zur Viſitation und Reparatur der Schlöte von Ort zu Ort erkannt werden ſolle. Daran ꝛc. Und ꝛc. Datum Coburg, den 6ten Nov. 1777.

Cammer ꝛc.

73.

V. G. G. Ernſt Friederich H. z. S. u. ſ. w.

Fügen hiermit zu wiſſen: Nachdem Wir mit gröſtem Mißfallen vernehmen müſſen, wie das gefährliche Dreſchen und Flachs-Brechen bey Licht, in Unſerm Fürſtenthum und Landen dergeſtalt überhand genommen, daß daraus für Unſere getreue Unterthanen leicht beſorglicher Nachtheil und Gefahr

fahr erwachſen könnte, Wir aber, dieſem Unweſen länger nachzuſehen, mit Unſerer Landesväterlichen Vorſorge nicht vereinbaren können, als ſetzen, ordnen und wollen Wir, daß von nun an das Dreſchen und Flachs-Brechen bey Licht, mit oder ohne Laternen, gänzlich unterlaſſen, und unter keinerley Vorwand mehr geduldet werden ſolle, und hegen Wir zu Unſern getreuen Unterthanen das Fürſtliche Vertrauen, es werde dieſer alleinig zu ihrem Beſten ergehenden Verordnung von ihnen treulich und mit gebührendem Fleiß nachgelebet werden; um ſo mehr, als Wir Uns vorbehalten, die Frevler, auf welche jede Unterobrigkeit und Schultheiſſen jedes Orts genau Achtung zu geben, und ſie ſofort bey Unſerer Landes-Regierung anzuzeigen haben, mit harter willkührlicher Strafe zu belegen. Coburg zur Ehrenburg, den 14. Martii 1782.

74.

V. G. G. Ernſt Friederich, H. z. S. ꝛc.

Wohlgebohrner ꝛc. Was Ihr in Betreff der bey Unſerer Rent-Cammer von denen Hofbauern zu Fornbach und Neukirchen, gegen das vorhin wegen des Dreſchens bey Licht erlaſſene Verboth eingericht wordenen beſchwerenden Vorſtellung berichtlich an Uns gelangen laſſen, ſolches iſt Uns behörig vorgetragen worden. Wie Wir nun bewandten Umſtänden nach geſchehen laſſen wollen, daß das Getraide in denen Scheunen hinkünftig bey wohlverwahrten Laternen ausgedroſchen werde, hierauf auch Unſer Reſcript vom 28. Febr. a. c. wiederum aufgehoben, in Anſehung des Flachsbrechens aber, es hiebey lediglich bewenden zu laſſen beſchloſſen haben; Als begehren Wir cum Remiſſione Actorum und derer original Anfugen hiemit, Ihr wollet ſolches denen Aemtern und Stadträthen per Circulare bekannt machen, erſtere anmit aber auch zugleich inculciren, daß die Schultheiſſen jeden Orts die Stådel öfters viſitiren, und ob die Laternen ohnſchädlich angebracht nachſehen ſollen. Daran ꝛc. Und ꝛc. Datum Coburg z. E. den 18. Oct. 1782.

Sereniſſimus.

ad regimen.

75.

V. G. G. Ernſt Friedrich, H. z. S. u. ſ. w.

Wir haben bereits vor mehreren Jahren Uns veranlaſſet gefunden, zum Beſten und zur Sicherheit Unſerer getreuen Unterthanen das ſchädliche Flachsbrechen bey Licht, es ſey das Licht in einer Laterne oder nicht, und unter welchen Vorwand ſolches auch geſchehen wolle, ernſtgemeſſenſt zu unterſagen, und die allenfallſigen Uebertretter dieſes Unſers wohlgemeinten Landesherrl. Befehls mit gebührender Ahndung zu bedrohen.

Ob Wir nun ſchon verhoffen, daß Unſerer nur gedachten gnädigſten Willensmeynung von Jedermann werde gehorſamlich nachgelebet worden ſeyn; So wollen Wir jedoch, um Unſere getreue Unterthanen an die zu ihrem eigenen Beſten dienende Erfüllung ihrer Gehorſams-Pflicht deſto lebhafter zu erinnern, Unſere gnädigſte Intention dahin resp. nochmals eröfnen, daß von nun an alles Flachsbrechen bey Licht, es ſey das Licht in einer Laterne oder nicht, und unter welchem Vorwand das auch ſey, ſowohl, als auch das höchſt gefährliche Dörren des Flachſes an den Oefen in den Stuben gänzlich, und bey Vermeidung hoher Geld- oder körperlicher Strafe unterlaſſen werden ſolle. Gleichwie Wir Uns nun zu allen Unſern getreuen Unterthanen gewiſſeſt verſehen, daß ſie die Erfüllung Unſers Landesväterlichen Willens ſich von ſelbſten angelegen ſeyn laſſen; Als befehlen Wir aber auch zugleich allen und jeden hohen und niedern Obrigkeiten, und insbeſondere den Schultheiſſen jedes, auch allen und jeden Einwohnern eines Orts, auf die Feſthaltung dieſes Unſers Landesherrlichen Mandats ſtrecklich zu halten, und die Frevler ohngeſäumt bey Unſerer Fürſtl. Landes-Regierung anzuzeigen, von welcher ſodann nicht nur die gebührende ſcharfe Ahndung mit Geld oder körperlicher Strafe vorgekehret, ſondern dem Denuncianten auch unter Verſchweigung des Namens, ein Drittheil der Geldſtrafe, oder eine ſonſt proportionirte Vergütung zuerkannt werden wird. Datum Coburg z. E. den 3. Nov. 1785.

Serenissimus.

76.

Unſere ꝛc.

Es iſt bey Uns die mißfällige Anzeige geſchehen, daß dem §. 22. der ehedem im Druck erſchienenen Feuer-Ordnung vom Jahr 1659. entgegen, nicht nur auf den Gaſſen und Straſſen der Stadt, ſondern auch in den Städeln, Scheunen, Holz- und Viehſtällen das Tobackrauchen überhand nehmen ſolle. Gleichwie nun aber dieſem Beginnen wegen der daraus entſtehen könnenden Feuersgefahr durchaus nicht nachgeſehen werden kann; Alſo wird Kraft dieſes alles Tobackrauchen auf Gaſſen und Straſſen der Stadt, ingleichen in den Städeln, Scheunen, Holz- und Viehſtällen nicht nur ernſtlich und bey Drey Reichsthaler Strafe, wovon dem Denuncianten ein Drittel abgegeben werden ſolle, hiemit unterſaget, ſondern Wir begehren auch zugleich hierdurch, Ihr wollet hiernach pro competentia weitere Verfügung erlaſſen, und, daß dieſer ſämtlicher Unterthan zum Beſten gereichenden Verordnung durchgehends gebührend nachgelebet werde, genaue Obſorge tragen. Daran ꝛc. Und ꝛc. Datum Coburg den 21. Mart. 1791.

ꝛc. Regierung ꝛc.

77.

1.

Soll kein Subſtitutus künftighin inveſtiret, ſondern damit, bis er nach dem Tode des Paſtoris emeriti zum völligen Dienſte gelanget, Anſtand genommen werden.

2.

Bey dem actu Praeſentationis et Inueſtiturae ſoll der Zulauf unnöthiger Perſonen fürohin unterbleiben, und an dem Oberntiſch, nebſt denen Commiſſariis, und, nach Gelegenheit, den Kirchen-Patron, oder deſſen Gerichtshaltern, der Praeſentandus vel Inueſtiendus, denn in Städten die Diaconi, der regierende Bürgermeiſter und der Stadtſchreiber zugezogen, ingleichen der Coburgiſche Stadt-Kirchner, wo derſelbe auſſer der hieſigen Reſidenz zugegen iſt, und der Schulmeiſter geſpeiſet, und auf jede Perſon vor die Mahlzeit, incluſiue des Biers, zwölf gute Groſchen und ein Maas Wein paßiret werden. Hingegen

3. Sol-

3.

Sollen die Gemeind-Bürgermeiſter und Viertelsmeiſter, in denen Städten, die Schultheiſſen und Dorfs-Vorſteher des Orts, wo die Kirche iſt, und ein Schultheis, oder ein Dorfs-Vorſteher, von jedem eingepfarrten Ort, ingleichen die Kaſtenmeiſtere, entweder an einen Nebentiſch, jedoch ſo, daß vor jede Perſon an Speiſe und Trank nicht mehr als ſechs gute Groſchen verzehret werde, geſpeiſet werden, oder jede dieſer Perſonen 6 gute Groſchen, nach Willkühr zu verzehren, bezahlt erhalten, und

4.

Auſſerdem aller Aufwand an Taback, Bier und dergleichen künftig gänzlich unterſaget ſeyn. Wie dann auch

5.

Bey dem Einzug eines Pfarrers keine beſondere Mahlzeiten gehalten werden, vielmehr das Einholen, Entgegenreiſen, und dergleichen vergeblicher Aufwand gänzlich eingeſtellet, und weder in Gotteskaſten noch Gemeind-Rechnungen das mindeſte dieſerhalb paßiret, ſondern von denen allein getragen werden ſoll, die dergleichen unternehmen. Geſtalten auch ferner

6.

Bey Ablegung der Probe der Praeſentandus ſich mit einem von ihm ſelbſt zu bezahlenden Pferd oder Fuhrwerk behörigen Orts einzufinden, nicht minder auch bey der in hieſiger Reſidenz vorzunehmenden Ordination ſich gleichmäßig auf eigene Koſten zu ſtellen, und dabey keiner Auslöſung zu gewärtigen hat, wohl aber

7.

Denen dem Actui ordinationis beyzuwohnen habenden zweyen Abgeordneten derer Gemeinden an Diät-Geld, ſo viel als ein jeder nach ſeinem Stand gewöhnlichermaſſen zu erhalten pfleget, abgegeben, weitere Zahlung aber durchaus nicht paßiret werden ſoll. Gleichergeſtalt

8.

Soll bey des neuen Pfarrers zu veranſtaltenden Anzug und Abholung deſſen

deſſen Mobilien niemand, als der Kaſtenmeiſter, zugegen ſeyn, und dieſem nur das gewöhnliche Tagegeld, ohne weitere Zehrung, abgegeben werden. Und wie

9.

Die neuanziehende Pfarrer durch Mitführung geringfügiger und des Transports unwürdiger Sachen, ihren künftigen Pfarrkindern, oder denen Gotteskäſten, unnöthige Mühe und Koſtenaufwand zu verurſachen, billiges Bedenken nehmen ſollen; Alſo ſind hingegen die benöthigten Fuhren in den Städten gegen billigen Lohn anzudingen, auf dem Lande aber von denen Gemeinden in guter Ordnung und nach herkömmlicher Concurrenz zu verrichten. Sign. Coburg, den 20ſten Dec. 1758.

78.

V. G. G. Wir Ernſt Friederich, H. z. S. ꝛc.

Urkunden und fügen hiermit zu wiſſen: Ob Wir ſchon verhoffet haben, daß diejenigen, die ehehin ſich dem Hochverbotenen Wildpretsſchieſſen ergeben, von dieſen freventlichen Unternehmungen abgehen würden, und niemand auch ſich neuerlich zu dergleichen begeben werde, ſo haben Wir dennoch mit gröſtem Mißfallen vernehmen müſſen, wie Unſer dieſes Vergehens halber im Jahr 1765. unter dem 23. April erlaſſenes Patent nicht nur die Wildpretsdiebe von Unſerer Wildbahn nicht abhalten mögen, ſondern daß ſolche ſogar in ganzen Haufen, und beſonders in dem Weidacher und Mährenhäußer Refieren ſich blicken laſſen, und mit unerhörtem Frevel gegen die erſchienene Förſter-Gewalt gedrohet. Nachdem nun aber dieſen gegen die allgemeine Sicherheit laufenden höchſt ſtrafbaren Beginnen länger nachzuſehen Wir nicht gemeinet ſind, und Uns vielmehr veranlaſſet ſehen, die von Uns ohnehin ergangene Landesfürſtliche Verfügung ernſtlich zu ſchärfen, und daher Unſern Jägereybedienten die unbedingte Erlaubniß gegeben haben, auf alle ſich betreten laſſende Wilddiebe, ohne ſie vorher anzurufen, Feuer geben zu können, ſo haben Wir ſolches mittelſt dieſes gedruckten und öffentlich zu affigirenden Patents zu jedermanns Warnung bekannt machen laſſen. Urkundlich haben Wir dieſes Patent eigenhändig unterſchrieben, und iſt es mit Unſern Fürſtl. Canzleydecret bedrucket worden.

den. Datum in Unſerer Reſidenzſtadt Coburg zur Ehrenburg, den 18. Dec. 1784.

Sereniſſimus.

79.

Gewährſchafts = Patent.

V. G. G. Wir Ernſt Friederich, H. z. S. u. ſ. w.

Thun kund und fügen hiermit zu wiſſen: Demnach Wir der Nothdurft erachtet, eine allgemeine Landes-Verordnung, wie es der Gewährſchaftshalber in Pferde- Rind- und andern Vieh-Handeln gehalten, und bey vorfallenden Klagen darauf erkannt werden ſolle, in Unſerm Herzogthum Coburg ergehen zu laſſen: Als ſetzen, ordnen und wollen Wir, auf vorher erfordertes ohnzielgeblich-räthliches Gutachten Unſerer nachgeordneten Landes-Regierung, wie auch Unſrer getreuen Landſchaft, daß

I) wann zwiſchen dem Käufer und Verkäufer, oder ſonſten contrahirenden Partheyen wegen der Eviction, oder Gewährſchaft und Schadloshaltung etwas beſonders bedungen, abgeredet und geſchloſſen worden, es auch darbey ſein Bewenden haben, und jeder Theil ſelbigem ein Genügen leiſten, auch deme ohnverbrüchlich nachleben ſolle. Daferne aber

II) nichts beſonders bedungen worden, und ſich hernach gleichwohlen begeben ſollte, daß das verkaufte oder vertauſchte Vieh mangelhaft wäre, ſo ſoll es mit der Gewährſchaft folgendermaſſen gehalten, und zwar ſo viel

die Pferde

anbelangt, für Haupt-Mängel geachtet werden, wann ein Pferd

1) Rotzig,

2) Räudig,

3) Haarſchlechtig oder ſchleebäuchig,

4) ſpringkollerend, taub- oder lauſchkollerend iſt.

Im übrigen aber wegen der Leber- Nieren- Milz- und Lungen- Fäulung, oder Herzſchlechtigkeit, der Verkäufer oder Vertauſcher, es wäre dann daß ſolches

ſolches beſonders bedungen worden, einige Gewährſchaft zu leiſten nicht ſchuldig ſeyn. Damit aber

III) ſolche Schadloßhaltung nicht zur Ungebühr mißbrauchet werden kann, ſo ſoll ein jeder Verkäufer oder Vertauſcher für obgedachte Haupt-Mängel, wann gleich keine gewiſſe Zeit bedungen oder vorbehalten worden, Sechs Wochen, von der Zeit des geſchloſſenen Contracts gut ſeyn, und die Gewährſchaft leiſten. Da aber keine kürzere oder längere Gewährſchaft ausdrücklich bedungen worden, ſind die Partheyen deme, wie oben im §. I. gemeldet, auch nachzukommen ſchuldig. Es ſoll jedoch

IV) innerhalb der gedachten Sechs Wochen, oder auch beſonders bedungenen engeren oder weiteren Gewährsfriſt, der beſchwerte Theil dem andern, von welchem er das mangelhafte Pferd erhandelt, entweder auſſer Gericht, jedoch erweißlich beſprechen, oder in des Beklagten Theils Abweſenheit, vor ſeinem Gericht es anzeigen, oder da es nicht thunlich, vor ſeinem, des Klägers eigenen Gericht es eröfnen, und durch Roßverſtändige, daß bey der Beſichtigung dergleichen Mängel befunden worden, ſich ein ſchriftliches Zeugniß ertheilen laſſen, oder auch den Verhändler oder Verkäufer vor ſeinem Gericht ordentlich belangen, und hierauf Urtheil und Recht erwarten. Was nun die Mängel bey denen

Ochſen, Stieren, Kühen und Rindern anbetrift, verordnen und befehlen Wir, daß

I) wann ein ſolches verhandeltes Vieh innerhalb 60 Tagen von Zeit des getroffenen Handels, bey dem Schlachten oder Hinfallen, mit der Unreinigkeit der Franzoſen, Zacken oder Pfinnen behaftet geweſen zu ſeyn befunden würde, der Verkäufer oder jener contrahirende Theil, von welchem ſolches Vieh hergekommen, dem Käufer, oder ſonſt contrahirenden Theil und Gegenparth, die Gewährſchaft zu leiſten, und das empfangene Kaufgeld völlig wieder zurück zu geben ſchuldig ſeyn ſolle. Falls aber ſolche Unreinigkeit nach Verflieſſung derer 60 Tage, jedoch noch innerhalb 4 Monate nach getroffenem Handel, ſich befinden ſollte, alsdenn der Schaden, ſo viel den Kaufſchilling betrift, zwiſchen den Käufer und Verkäufer, und alſo beeden Theilen, jedem zur Helfte und zugleich getragen, wegen des Intereſſe, Koſten und etwann andern daraus zukommenden Schäden aber, nichts gut gethan werden, und zu obgemeldter Schuldigkeit der Gewähr-

 ſchaft-

ſchaft, ſoll nicht nur der leztere, ſondern auch der vorgehende Verkäufer, ſo lang und ſo weit der obgeſezte ſechzigtägige, *) oder viermonatliche Terminus dieſelbe erreichen wird, mit begriffen und verbunden ſeyn, dahingegen auſſer ſolcher Gewährsfriſt, alle fernere Gewährſchaft aufhören, und kein Theil dem andern ferner zu leiſten ſchuldig ſeyn, ſondern der Schade dem Käufer, oder demjenigen, ſo das Viehe unter ſolcher Zeit in ſeinem Beſiz und Eigenthum gehabt, allein zuſtehen und verbleiben. Was

II) das ſogenannte Meerlinſige anbelangt, wenn ſolche nicht abzuhäuten, und nach Ausſage derer Viehverſtändigen (welche jedoch darüber an die Behörde vorhero Bericht zu erſtatten, und darauf Verordnung abzuwarten haben) das Fleiſch, ohne Gefahr und Schaden der Geſundheit, nicht zu genieſſen, ſoll es der Gewährſchaft halber, eben ſo wie mit denen Franzoſen, Zacken oder Pfinnen gehalten, darbey aber auch beobachtet werden, ob nicht etwan die Haut und Unſchlitt dem Verhändler ohne Gefahr zurück gegeben werden könnte, dahingegen, wenn ſolche Meerlinſen, ohne daß ſie das Fleiſch ſchon angegriffen, nach Ausſage derer Verſtändigen, annoch wohl abzuhäuten, und das Fleiſch, auf vorherige ordentliche Erkänntniß, ohne Gefahr und Schaden zu eſſen iſt, in ſolchem Fall kann es dem Verhändler, von welchem ſolches Vieh hergekommen, gegen die Wiedererſezung des etwan ſchon bezahlten Kaufpreiſes, zum Genuß zurückgegeben werden, welches er ſodann, wann auch an dem Kaufſchilling noch nichts bezahlet worden, anzunehmen ſchuldig iſt. So viel nun

III) die Lungen- Leber- Nieren- und Milzfäulung bey dem Rindvieh betrift: Wann ſolches daran fället, iſt der Verkäufer auf dreyßig Tage zur Gewährſchaft verbunden, bey dem Schlachten aber hat es nichts zu bedeuten, und iſt das Fleiſch zu genieſſen, worüber jedoch in denen Städten und Orten, wo zünftig und geſchworne Meiſter und Fleiſchſchäzer des Mezgerhandwerks, oder Viehebeſchauer wohnen, dieſelbe in denen Orten aber, wo ſolche nicht vorhanden, andere verſtändige ehrliche Männer zur Beſichtigung darüber geführet werden ſollen, welche nach Geſtalt und Befinden der Sachen, derentwegen ſie auch jederzeit bey denen Beamten auf dem Land,

*) In dieſem Jahr 1774. in Druck erlaſſenen Mandat ſteht dreyßigtägige; allein, es iſt ein Druckfehler, und muß ſechzigtägige heiſſen; welche auch durch ein Regierungsreſcript vom 18. Merz 1788. bekannt gemacht worden iſt.

Land, oder in Unſerer Fürſtl. Reſidenzſtadt bey dem Rath die Anzeig, nebſt Erſtattung eines pflichtmäßigen Gutachtens zu thun haben, da denn ermeldeter Stadtmagiſtrat, weiters an Unſere Landesregierung Bericht erſtatten, und darüber, ob und was von gedachten Fleiſch, ohne Gefahr und Schaden zu genieſſen, oder was davon an Fleiſch, oder ob die Haut und Unſchlitt zu verwerfen seyn mögte, vorhero den Beſcheid erwarten ſolle, wo hernach bey erſteren Fall, da es nehmlich zu genieſſen, es keine Gewährſchaft bedarf, im zweyten Fall aber, da es entweder gar oder nur zum Theil verworfen werden ſollte, die Gewährſchaft von dem Verhändler nach Proportion des verworfenen Theils, auf dreyßig Tage zu leiſten iſt. Was nun hierauf

IV.) das Schwindelköpfig, Dormlich oder Schwindelhirning, mit der fallenden Krankheit, mit dem Stein oder auch Fürfall behaftet, Markflüßig, Gewüchs im Schlund habend ſich nicht fütternd, belanget, ſoll die Gewährſchaft nur auf vierzehen Tage lang von dem Verkäufer, oder Verhändler geleiſtet werden. Uebrigens und

V.) wegen derer ſogenannten Nachtſchäden, als:

Feuer,
Milzbrand, und
Uebergeblüth,

wie auch aller andern Mängel, ſo in dieſer Verordnung nicht ausgedruckt seynd, ſie mögen Namen haben, wie ſie wollen, iſt keine Gewährſchaft zu leiſten, wofern nicht ſolche, wie in dem Eingang gemeldet, beſonders wäre bedungen worden. Wegen derer

Schweine,

ſoll es der Gewährſchaft halber folgendermaſſen gehalten werden:

I.) Wann ein Schwein lebendig und gleich bey dem Kauf beſichtiget, und mit Pfinnen befunden wird, ſo kan es dem Verhändler wiederum zurück gegeben werden, oder wenn es der Käufer jedennoch behielte; ſo hat er es auf ſeine Gefahr, und wird in ſolchem Fall keine Gewährſchaft geleiſtet.

II.) Wann der Käufer bey dem Handel die Beſichtigung nicht fürnehmen läßt, hat er es ebenmäſſig auf ſeine Gefahr, und der Verkäufer keine Gewährſchaft zu leiſten.

III) Wenn auch bey dem Handel die Beſichtigung vorgenommen, und nichts auf der Zungen von denen Pfinnen, gleichwohln aber ſolche nach der Schlachtung im Leib gefunden worden, in ſolchem Fall hat der Verkäufer für die Gewährſchaft auf drey Wochen lang zu haften.

Woferne ſchließlichen ſowohl von obgedachten Hauptmängeln derer Pferde, als auch der Ochſen, Stiere, Rinder und Schweine, oberwehnten die Gewährſchaft erfordernden Mängeln, bey dem Handlen nichts ausdrückliches gemeldet, noch deren Gewährſchaft bedungen, ſondern ſolche Mängel mit Stillſchweigen übergangen worden, ſo ſoll dem ohnerachtet der Verkäufer, oder Vertauſcher, zur Leiſtung der Gewährſchaften über ſolche mit Stillſchweigen übergangene obernannte Mängel, verbunden ſeyn; Die Haut aber eines binnen der Gewährszeit gefallenen Stücks, nicht dem Waſenmeiſter, ſondern dem, der daſſelbe Stück Vieh, ganz, oder zur Helfte zu gewähren hat, auch ganz, oder zur Helfte verbleiben. Im Fall auch etwann nur ein oder anderer von obgedachten, nebſt andern oben nicht benannten Mängeln, bedungen und verabredet, die übrige obernannte, die Schuldigkeit der Gewährſchaft auf ſich habende Mängel aber, mit Stillſchweigen übergangen worden, alsdann ſoll der Verhändler zur Gewährſchaft derer mit Stillſchweigen übergangenen übrigen obgedachten Mängel, gleichwohlen verbunden ſeyn. Worbey Wir dienſam, und zu Abſtrickung mancherley Weiterung abzweckend finden, daß alle, auf denen öffentlichen Viehmärkten getroffen werdende Käufe und Tauſche, bey einer darzu beſonders zu deputirenden Magiſtratsperſon, angezeiget werden ſollen, welche dann a) die contrahirende Perſonen nach ihren Nahmen, Religion und Domicilio, b) die Gattung des verhandelten Viehes, c) den Preiß, und d) die bey dem Handel etwa verabredete Bedingniſſe, kürzlich aufzuzeichnen hat. Vor dieſe Mühe hat ein jeder contrahirender Theil der aufzeichnenden Magiſtratsperſon einen Groſchen zu zahlen.

Wiewohl nun nach Innhalt dieſer Verordnung in allen ſowohl zwiſchen hieſigen Fürſtl. Landesunterthanen vorkommenden, als auch gegen dieſe von Fremden angebracht werdenden Klagfällen zu ſprechen iſt; So wird jedoch ſolches dahin limitiret, daß wo von Unterthanen, benachbarter, oder fremder Herrſchaften, die entweder keine, oder auf kürzere Termine, oder auf weniger Fälle eingeſchränkte Gewährleiſtung geſtatten, der-

glei-

gleichen Klagen angebracht werden, ſolche von denen Unſrigen, nach denen Satzungen und Gewohnheiten derer Lande, worunter die Klägere gehören, entſchieden werden ſollen. Wir befehlen dahero allen Unſern Beamten, Stadräthen, Gerichten und Voigteyen Unſerer Lande, über dieſe Unſere Landesfürſtliche Gewährſchaftsverordnung, bey allen vorkommenden Fällen ſträcklich zu halten und darnach zu ſprechen; Damit auch niemand mit der Unwiſſenheit ſich entſchuldigen möge; So haben Wir dieſes Mandat in Druck bringen, mit Unſern Fürſtl. Canzleyſecret beſiegeln, und an gewöhnlichen Orten, mittelſt öffentlichen Anſchlags, publiciren laſſen. Geben in Unſerer Reſidenzſtadt Coburg zur Ehrenburg, den 19. Julii 1774.

80.

Unſere ꝛc.

Nachdem Unſers gnädigſten Landesherrn Hochfürſtl. Durchl. ſchon vor geraumer Zeit befohlen, daß alle Rechnungen, welche Quartalweiß geführet werden, nicht nach denen Calender-Quartalen genommen, ſondern auf jedes, vom 1. 8br. anfahend, 3 Monate gerechnet, mithin der 8br. Novbr. & Xbr. aufs Quartal Luciae; der Jan. Febr. & Martius aufs Quartal Reminiſcere; der April, May & Jun. aufs Quartal Trinitatis; der Iulius Aug. und 7br. aber aufs Quartal Crucis genommen, auch die Diener-Quartale darnach bezahlet werden ſollen; Alß haben Wir Euch ſolches hierdurch bekannt zu machen, ohnermangeln wollen, im Namen ob höchſtgedacht Ihro Hochfürſtl. Durchl anbey begehrende, Ihr wollet zu Uebereinkunft der Einnahme mit der Ausgabe, auch bey denen, Fürſtl. Amts wegen zufertigenden Quartal-Extracten über Herrſchaftl. Gefälle Euch darnach reguliren, mithin den nächſten Quartal-Extract Reminiſcere bis vlt. Martii verfertigen und von 3 Monaten zu 3 Monaten alſo continuiren laſſen. Daran ꝛc. Und ꝛc. Dat. Coburg, den 25. Februar 1755.

Cammer ꝛc.

J. L. Bremer.

An die Aemter.

81.

Unſere ꝛc.

Nachdem bey Hochfürſtl. Regierung von der auch Hochfürſtl. Cammer wegen Sicherſtellung und Beytreibung derer dictirten Strafen, der Antrag

trag dahin gemachet worden, daß Ihr führohin die beſtraften inländiſchen unter den Fürſtl. Aemtern nicht ſeßhaften Leute, als bey welchen die Execution derer Strafen allerhand Schwierigkeiten unterworfen, ſo lange in Amts-Verwahrung zu behalten, bis ſelbige bezahlet, oder derentwegen unter den Aemtern geſeßene annehmliche Bürgen beſtellet haben, da dann erſtern Falls ſothane Straf-Gelder, wenn gegen die Beſcheide gültige remedia ſuspenſiva ergriffen würden, einſtweilen in Depoſito zu laſſen, und in dem Straf-Extract mit einer Note zu bemerken, damit ſelbige nach entſchiedener Sache, entweder in Einnahme gelaſſen, oder wieder in Ausgabe gebracht werden könnten; ſolchen Antrag auch zu genehmigen kein Bedenken gefunden worden; Als begehren Wir hiermit, Ihr wollet Euch deme künftig gemäß bezeigen. Daran ꝛc. Und ꝛc. Datum Coburg, den 3ten Martii 1767.

ꝛc. Regierung.

An die Aemter.

82.

Executions-Ordnung.

Demnach bishero die Reſten an Herrſchafftlichen Gefällen bey denen Unterthanen ſich ſo ſehr gehäuffet, daß bey manchem Ambte nicht nur etliche hundert, ſondern wohl gar etliche tauſend Gülden rückſtändig verblieben, wodurch erfolget, daß man bey allhieſiger Cammer Geld auf Borg zu groſſem Nachtheil Hochfürſtl. Herrſchafft, und zu nicht geringer Gefahr berührter Cammer aufnehmen, viel Intereſſe davon geben, auch nicht ſelten aus eigenen Privat-Mitteln ein merkliches dabey zuſetzen müſſen: Und dann dergleichen bey denen meiſten Unterthanen verſpürter geflieſſener Verzug fernerhin um ſo viel weniger erleidlich fallen will, je mehr die Reſten theils aus einer Erb-Schuldigkeit, theils aber ex contractu, und da der Reſtant dafür den Werth empfangen, eigentlich herrühren, alſo nicht die geringſte Urſache obhanden, warum die Reſtanten ſich damit aufhalten können: Dahero man auf ernſtlichere Mittel und Wege, wie dieſe ſo ſtarke Reſten dereinſten heraus getrieben werden möchten, bedacht ſeyn müſſen; Als hat man bey Fürſtl. Geſambt-Cammer, damit der Reſtant nicht auf einmahl allzu ſehr gravirt, und deſſen, ſo viel möglich, annoch geſchonet, gleich-

gleichwohl aber die rückſtändige Gefälle eingebracht werden mögen, endlich folgenden Modum exequendi vor gut befunden:

Erſtlich ſoll von denen Rechnungs-Beambten denen Unterthanen, wenn eine Intrade fällig, von der Verfall-Zeit an, vierzehen Tage mit der Liefer- oder Bezahlung Nachſicht verſtattet werden: Wann aber der Unterthan ſolche vierzehen Tage ohne Bezahlung vorbey ſtreichen läſſet, ſo ſoll er

Vors Andere mit der Execution belegt werden, jedoch auf dieſe erleidliche Maaße, daß einem Exeqvirer zu Fuß anfangs mehr nicht, als vier Batzen täglich, und einem Exeqvirer zu Pferd neun Batzen auch täglich, und überhaupt: In einer Stadt aber noch einmahl ſo viel, es mögen der Reſtanten viel oder wenig ſeyn, von denen geſambten Reſtanten gegeben, und darauf von jedes Orths Bürgermeiſter oder Schultheiſſen repartirt werden ſolle.

Drittens ſoll der Exeqvirer in einem Dorffe (ein anders iſts in einer Stadt, da mehrere Zeit zur Execution erfordert wird,) länger ſich nicht aufhalten als einen Tag: Wenn aber der Reſtanten in einem Dorff wenig, ſollen ihme, nach Gutbefinden des Beamten, noch mehrere Dorffſchafften ſolchen Tags, um die Executions-Gebühr deſto erträglicher zu machen, angewieſen werden. Nachdem nun die Reſtanten durch dieſe ſehr erleidentliche Execution zur Gnüge zur Bezahlung ihrer praeſtandorum das erſte mahl erinnert worden; So ſoll zwar der Exeqvirer wieder abtreten, jedoch denen Reſtanten die Anzeige thun, daß ſie inzwiſchen, und biß er mit der Execution bey andern Dorffſchafften herum kommen, Richtigkeit treffen, und bey ſeiner Rückkunfft ihme Qvittung, daß es geſchehen, vorzeigen ſolten, bey Vermeidung doppelter Gebühr, wenn er das andere mahl exequiren müſte: So balden nun dieſes erfolget, hat er

Vierdtens mit ſeiner aus dem Ambte oder denen Stadt-Räthen erhaltenen Reſten-Specification an andere Orthe ſich zu begeben, und gleicher Geſtalt, wie im vorhergehenden dritten Punct erwehnet worden, zu verfahren. Im Fall aber durch die erſte Execution nicht alle Gefälle herausgebracht werden könnten, ſo hat der Executor

Fünfftens wieder an denen erſten Orthen den Anfang zu der andern Execution zu machen, und doppelte Gebühr täglich zu fordern, länger

aber nicht, als zwey Tage an einem Orthe zu bleiben, ſodann ſich weiter zu begeben, und dieſen modum exequendi auch an andern Orthen zu gebrauchen. Solte aber auch dieſer Gradus zu exequiren fruchtloß abgehen, ſo hätte

Sechſtens der Beambte nicht mehr das ſimplum, ſondern das duplum des Reſts, welche der Reſtant bey dieſer zweymahligen Execution ohnabgetragen gelaſſen, nach dem Reichs-Abſchied de anno 1613. §. 9. zu fordern, dem Reſtanten annoch eine Friſt uff vier Wochen zur Zahlung zu laſſen, und, wenn ſelbige nicht erfolget, deſſen fahrende, und da auch dieſe nicht anlänglich, ſo gar auch deſſen unbewegliche Haabe ſub haſtam zu bringen, und mit dem erſtandenen pretio den Reſt zu tilgen. Sign. Coburg, den 4. Aprilis, Anno 1716.

Fürſtl. Sächſ. Geſambtſchl. Cammer daſ.

83.

Puncta für die Fürſtlichen Rechnungs-Beamte.

1.

Sind von denen Fürſtlichen Rechnungs-Beamten, die über die ihnen anvertraute Einnahme derer Herrſchaftlichen Amts-Revenüen zu führende Rechnungen iedes Jahr auf Michaelis zu ſchlieſſen, und ſodann Sechs bis längſtens Acht Wochen nach dem Rechnungs-Schluß, alſo auf Andreä, mit Belegen, und beygefügter richtig und zuverläßigen Liquidation derer Reſten, bey Vermeidung einer Geld Buſſe von Fünf Rthl. ad examinandum zur Fürſtlichen Kammer zu übergeben. Damit aber dieſes ohne Hinderniß zur geſetzten Zeit geſchehen könne, hat

2.

Ein ieder Rechnungs-Beamte die ihm anvertrauten Amts-Revenüen an Geld, Getraid und andern Natural Stücken mit allem Fleiß bey denen verfallenen Terminen, ohne einigen Verzug einzubringen, und die moroſen Debitores und Cenſiten nach 14tägiger Nachſicht, bey Vermeidung der Selbſtgeltung, ſo aus beweislicher Fahrläſſigkeit etwas davon caduc wird, nach Anleitung der im Druck emanirten Executions-Ordnung, zur Bezahlung ſtrecklich anzuhalten; Hiernächſt

3. Alle

3.

Alle einkommende Revenüen, ſo nicht ſobald zu Amts-Ausgaben nöthig, ohne Verzug und binnen acht Tagen gegen Schein zur Kammer einzuſenden, oder zu Bezahlung der Kammer-Aſſignationen, ſo deren ergangen, anzuwenden; Dann

4.

Was an Geld oder allerhand Victualien und Natural-Stücken auf Aſſignation abgegeben worden, iedesmal längſtens acht Tage nach ieden eingefallenen Quartal, bey Verluſt der Poſten, zur Kammer richtig einzurechnen. Zuförderſt auch

5.

Ueber die Amts-Einnahmen und Ausgaben iährlich ein beſonderes Diarium zu halten, und auf eine Seite alle ſich täglich ergebende Einnahmen, auf die andere Seite aber alle Ausgaben zu tragen, die Latera und Summen alle Sonnabend darinnen abzuſchlieſſen, und alſo in Ordnung zu halten, damit man ſobald, was eingekommen und ausgegeben worden, auch noch zu gewähren beſtehe, daraus erſehen könne, welchemnach ein Jahrs-Manual in Rechnungs-Form beyzufügen, und alle in Ganzen ſich ergebende Einnahmen und Ausgaben in ſelbiges, unter behörigen Titel, ſobalden einzutragen, ſolches auf Michaelis iedes Jahr vollends zu completiren, abzuſchlieſſen, und die Jahrs-Rechnung daraus ins Reine zu bringen. Ferner und

6.

Hat er ſolche mundirte Jahrs-Rechnung, wie oben §. 1. bereits erwehnet, in ſechs Wochen, oder längſtens zwey Monaten darauf, alſo zu Andreä, mit Belegen, und der Reſten-Deſignation zur Kammer zu übergeben, und die darüber bey der förderſamſt vorzunehmenden Examination gemachte und ihm zugefügte Rechnungs-Monita und Defecten binnen acht Tagen gründlich und mit behöriger Beſcheidenheit zu erläutern und zu beantworten, und ſich anbey alles ungebührlichen Syndicirens, bey Vermeidung einer gewiſſen Geld-Straffe zu enthalten, nach deſſen Erfolg aber den Rechnungs-Abſchluß ohne Verzug gewärtig zu ſeyn. Im Fall ſich nun

7.

Beym Rechnungs-Abſchluß ergäbe, daß Rechnungs-Führer einen Reſt an Geld, Getraide oder andern in die Rechnung einſchlagenden Natural-

tural-Stücken, den er mit liquiden Reſten nicht ſobalden gewähren könnte, ſchuldig verbliebe, ſo ſolle nach einer zur Zahlung geſetzten 8tägen Friſt, wenn ſolche in dieſer Zeit nicht erfolgte, mithin ſich ein Eingriff in die Herrſchafftlichen Revenüen, und alſo ein propre Reſt dadurch veroffenbahrte, ſofort

8.

Durch einen auf ſeine Koſten abzuordnenden Rechnungsverſtändigen Commiſſarium ein würklicher Abſchnitt in Rechnung bey ihme gemachet, und er nach Befinden ſeines Vergehens halber, entweder mit einer Geld-Buſſe, Suſpenſion, oder gar Remotion ab officio angeſehen werden; wie denn auch zu Abwendung der ſtarken propre Reſt-Würkung, nach Gutbefinden, eine durchgängige Aemter-Viſitation, durch Abſchickung derer Rechnungs-Reviſorum, anzuſtellen, Rechnungs-Abſchnitte machen, und die Reſten examiniren zu laſſen, ausdrücklich vorbehalten bleibet. Und weiln

9.

Bisanhero wahrgenommen worden, daß ein und anderer Rechnungs-Beamter ſich hat beygehen laſſen wollen, in denen Rechnungen ungebührliche Neuerungen zu machen, und ſogar die Rechnungs-Capita abzuändern: So haben dieſelbe ſich deſſen fürs künftige gänzlich zu enthalten; Nicht weniger auch

10.

Und ſchließlichen ihre Rechnungen reinlich und deutlicher fertigen, und nicht ſo eng an einander ſchmieren zu laſſen, auch wo die Geld-Rechnungen ſich auf die Natural-Rechnungen beziehen, iedesmaln die Folia richtig anzuzeigen, damit die Reviſores bey deren Unterſuchung die Zeit nicht vergeblich verderben müſſen, und nicht im Stand ſind, das abzuändernde abändern zu können. Sign. Koburg, den 3ten Jan. 1760.

F. S. Kammer.

84.

V. G. G. Ernſt Friederich, H. z. S. u. ſ. w.

Fügen hiermit Jedermänniglich zu wiſſen: Demnach Uns von Unſerer nachgeordneten treugehorſamſten Landesregierung nach der von dieſer

ſer mit Unſerer Rentcammer gepflogenen Communication geziemend angezeiget worden, welchergeſtalt ſeit geraumer Zeit häufig wahrzunehmen geweſen, daß durch übertriebene Nachſicht derer Beamten und Steuereinnehmere in Beytreibung derer öffentlichen Gefälle und Steuern, bey denen Unterthanen oft ſo große Rückſtände ſich gehäufet, auch von denen Beamten auf die Quantität der zu entrichtenden herrſchaftlichen Gefälle bey Conſensertheilungen nicht hinlänglich Rückſicht genommen worden, daß oftermalen nach entſtandenem Concurs ſogar hypothecariſche Gläubigere, da nach den Rechten denen öffentlichen Gefällen und Steuern das ius prioritatis vor dieſen zuſtehet, ihre Forderungen ganz oder zum Theil eingebüſſet, wodurch aber überhaupt der öffentliche Credit, und beſonders das Anſehen der gerichtlichen Conſenſe nicht wenig Schaden leiden und ſubſidiariſche Klagen erwachſen. Wann Wir dann aus landesväterlicher Vorſorge der Nothdurft zu ſeyn erachtet, nachdruckſame Verfügung zu treffen, daß dieſer aus Nachſicht derer Beamten und Adminiſtratoren, und aus nicht genugſam erwogenen Werth der Güter und ihrer Praeſtandorum bey Ertheilung der gerichtlichen Conſenſe erwachſende Nachtheil vermieden, der öffentliche Credit aufrecht erhalten werde, auch die Rechnungsbeamte in Beytreibung der herrſchaftlichen Gefälle und Steuern, und die Juſtizbeamte in Ertheilung der gerichtlichen Conſenſe alle mögliche Aufmerkſamkeit anzuwenden verbunden werden; Als ſetzen, ordnen und befehlen Wir

1. daß die Rechnungsbeamte die herrſchaftlichen Gülten nicht länger als ein Jahr creditiren ſollen, weilen, bey längern Credit, der Gültbauer, wenn er die Gült auf mehr als ein Jahr auf einmal liefern ſoll, ruiniret werden muß, Steuern, Real- und Perſonalſteuern nebſt Abgaben an öffentliche Fonds aber

2. der Rechnungsbeamte nicht länger als ein und ein halb Jahr creditiren ſolle; wenn aber, wie Wir jedoch nicht verhoffen:

3. ein Rechnungsbeamter ſich es beygehen laſſen ſollte, Unſern Unterthanen länger Credit zu geben, ſo ſollen zwar bey entſtehenden Concurs die angeſchwollenen herrſchaftlichen und andere öffentliche Gefälle und Steuern ihr hergebrachtes ius prioritatis ohnabänderlich beybehalten; der Rechnungsführer hingegen ſogleich per ſententiam

locatoriam, in ſofern er den übrigen Gläubigern, ſie mögen Hipothecarii oder Chirographarii ſeyn, durch ſeinen geſetzwidrigen Credit der herrſchaftlichen und andern öffentlichen Gefällen präjudiciret, zur Schadloshaltung derſelben condemniret und durch ſteckliche Execution angehalten werden, als wider welchen Locationsbeſcheid kein Rechtsmittel ſtatt finden ſolle, und nehmen Wir nur den Fall davon aus, wenn der Rechnungsführer vor dem Locationsbeſcheid, welchen wir hiermit zum termino praecluſivo ſetzen, durch gerichtliche Atteſtate beſcheiniget, daß er ſelbſt nicht durch richterliche Hülfe die herrſchaftlichen und andere öffentlichen Gefälle in der geſetzmäſigen Art beytreiben können. Mit der Anforderung der übermäſig creditirten Gefälle an die Concursmaſſe verweiſen Wir die Rechnungsführer hinter die Stelle der bloſen Handſchriftsgläubigere. Damit aber der, einem Lande ſo unentbehrliche Credit möglichſt erhalten werde, ſo ordnen Wir

4. daß die Juſtizbeamte und ſämmtliche Unterrichter bey Conſensertheilungen wie überhaupt, alſo vorzüglich auf Gülthöfe, die herrſchaftliche und andere öffentliche Gefälle, als Intereſſen eines Capitals zu fünf vom Hundert anzuſetzen, die Summe zu berechnen, von dem Werth des zu verhypothecirenden Guts abzuziehen, und von dem Ueberreſt erſt, wenn keine alten Abgaben auf dem Gute mehr haften, ein Drittheil zu conſentiren, und ſie die Abgaben an Naturalien nach dem Cammertax in Anſchlag zu bringen, widrigen Falls aber, und wenn ſie nicht erſt die herrſchaftliche und andere öffentliche Abgaben in vorgeſchriebener Maaſe berechnet und abgezogen, ſie ex propriis die verkürzten Conſensgläubigere zu befriedigen haben.

Gleichwie nun dieſe Landesherrliche Verordnung zum allgemeinen Beſten gereichet; Alſo befehlen Wir hiermit allen und jeden hohen und niedern Obrigkeiten, nach eines jeden Zuſtändigkeit, über ſothanes Mandat ſträcklich zu halten, und ſich für Schaden und Nachtheil zu hüten.

Urkundlich haben Wir dieſe Unſere Landesfürſtliche Verordnung mit Unſerer Unterſchrift und Vordruckung Unſers gröſſern Canzleyinſiegels bekräftiget, auch daß ſolche durch den Druck zu Jedermanns Wiſſenſchaft gebracht

gebracht werde, anbefohlen. Gegeben Coburg zur Ehrenburg den 26. April 1781.

Ernſt Friederich, H. z. S.

85.

Unſere ꝛc.

Nachdem Sereniſſimus, in Anbetracht daß die Nachkommen desjenigen, der zum Beſten und Unterſtützung der Armen ein Vermächtniß ſtiftet, in gänzlichen Verfall gerathen, und der Capitalſtock, zumal wenn er nur blos bey privat Theilungen von Erben zu Erben übernommen wird, mit der Zeit gar verlohren gehen kann, gnädigſt zu befehlen geruhet haben, daß jede Nachkommen eines ſolchen gutmüthigen Stifters gleich bey der Theilung ſchuldig und gehalten ſeyn ſoll, dergleichen vermachten Capitalſtock nach jedes Orts Competenz per hypothecam expreſſam ſicher zu ſtellen, und der Armuth zum Beſten keine Gebühren zu verlangen, wobey aber auch Sereniſſimi höchſte Willensmeinung zugleich dahin gehet, daß hierbey nicht blos auf die in Zukunft verſchaft werdenden, ſondern auch auf die bereits verſchaften Vermächtniſſe Rückſicht genommen werde; Als begehren Wir hiermit, Ihr wollet Euch hiernach behörig achten und pro competentia das Erforderliche verfügen. Daran ꝛc. Und ꝛc. Datum Coburg den 16. Maii 1786.

Regierung ꝛc.

J. M. Heuſchkel.

86.

Demnach man euch zum Zehender zu N. anzunehmen und zu beſtätigen gemeynt; Als ſollet ihr zuſagen und geloben, auch zu Gott, dem Allmächtigen, mit erhobenen Fingern einen leiblichen Eyd ſchwören und ablegen, daß ihr

1.

Dem Durchlauchtigſten Fürſten und Herrn, Herrn Franz Joſias, Herzogen zu Sachſen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Weſtphalen, Landgrafen in Thüringen, Markgrafen zu Meiſſen, Gefürſtetem

Gra-

Grafen zu Henneberg, Grafen zu der Mark und Ravensberg, Herrn zu Ravenſtein ꝛc. ꝛc. Unſern gnädigſten Fürſten und Herrn, getreu, hold, gehorſam und gewärtig ſeyn, Ihrer Hochfürſtlichen Durchlaucht Nutzen, Beſtes und Frommen werben und befördern, dargegen allen Schaden und Nachtheil nach äuſſerſten Kräften und Vermögen abwenden, Nechſt dieſem aber

2.

Dem von Ihro Hochfürſtlichen Durchlaucht euch vorgeſezten Beamten gehorſame Folge leiſten, und ſeines Gebots und Verbots geleben wollet.

3.

Sollet ihr inſonderheit den euch anbefohlenen Zehend in fleißige Obacht nehmen, die Marckung, Bezirck, Lag-Bäume und Steine, auch derer einzelnen Stücke auſſer der Marckung, euch Beſtens erkundigen und Achtung darauf geben, daß darvon nichts eingezogen oder vermenget werde, und da ein oder mehr Marckſteine oder Lag-Bäume verſuncken, umgefallen, ausgeriſſen, und dieſerhalb ſich Streit ereignen, den Herrſchafft-Höfen, Schäffereyen und Fürſtlichen Intereſſe Neuerungen und Schaden zugezogen werden wollte, daſſelbe ſobalden gehöriger Orten zur ſchleunigen Abhelffung anzeigen und nicht verſchweigen.

4.

Alle zehendbare Stück, ſo an allerhand Viehe, Wein, Getreide, Weizzen, Korn, Gerſten, Habern, Dinckel, Erbſen, Linſen, Wicken, Hayden, Reiß, Hirſe, Hopffen, Heu, Obſt, Rüben, Kraut, Flachs, Hanff, Erdäpfeln und andern, wie es Namen haben mag, in euren anvertrauten Zehend gehörig, treulich auszehenden, darunter niemanden, wer der auch ſey, Geiſt- oder Weltlich, Groß oder Klein, aus Freundſchaft, Gunſt, beſorgender Ungunſt verſchonen und übergehen, etwas nachlaſſen, oder durch die Finger ſehen, weniger eure eigene oder anderer Güter frey machen und ausziehen, auch nicht verſtatten, daß das mindeſte weder von Feld- noch Garten-Früchten, ehe zuvor richtige Auszehndung geſchehen, vom Felde oder Gärten genommen, geführet oder abgetragen werde: Auch gegen niemanden einige Affecten bezeigen: Und da

5. Je-

5.

Jemand vor der Erndte aus Noth zur Brödung ſchneiden müſte, welches derſelbe jedesmal bey Strafe der doppelten Zehndung, anzuzeigen hat: So ſollet ihr, wie viel geſchnitten, fleißig aufmercken und aufzeichnen, und hernach darauf zehlen und zehenden.

6.

Wann verſpühret würde, daß der zehende Hauffe oder Garben zu Gefährd gelegt, und geringer als die andern gemacht, ſollet ihr einen andern Hauffen oder Garben nehmen; auch wenn das Getraide ungleich, und an einem Ort beſſer als am andern ſich ergeben ſollte, ſolches nicht Hauffenweis, ſondern die zehende Garbe, ingleichen nach Befindung vom Dorff oder zum Dorff auszehenden und zuſammen tragen. Nichtsweniger es auf gleiche maſe bey dem Heu-Auszehenden mit den Schobern halten, und hierunter nichts vortheilhafftiges nachſehen; das Heu treulich einführen, und anders wohin nicht verſchleiffen, verkauffen oder verſchencken. Ingleichen den Kleinod-Zehenden an Kraut, Rüben, Flachs ꝛc. auf das ſorgfältigſte zuſammen bringen, und in dieſen allen aus Fahr- und Nachläßigkeit, beſorgender Arbeit oder Mühe nichts zurücklaſſen, ſondern alles und jedes, wie es Namen haben möge, treulich einliefern. Und da auch

7.

Bis anhero wahrzunehmen geweſen, daß viele in ihren Weinbergen die beſten Trauben ausgeſchnitten, in Gärten das beſte Obſt abgenommen, und in denen Kraut-Feldern die ſchönſten Kraut-Häupter, Wirſing und Kohl ausgeſchnitten, und vor der Auszehendung weggebracht, und gröſtentheils verkaufft haben; So ſollet ihr genaue Aufſicht haben, daß ſich niemand deſſen unterfangen möge; Und wann ihr in ſichere Erfahrung bringen würdet, daß dergleichen von ein oder andern heimlich geſchehen; ſo ſollet ihr ohngeſäumt bey euren Beamten deßfalls die richtige Anzeige thun.

8.

Die Früchte, ſo ausgezehendet, ſollet ihr ordentlich auf Hauffen zuſammen tragen, und gebräuchlichermaſſen mit Büſchen zeichnen, dann

dem Beamten anzeigen, und emſig darob ſeyn, daß dieſelbe trocken, und ſobald es immer möglich, eingeführet werden. Würde aber der Bauer aus Eigennuß mit der Fuhr zurück halten, und andern zuvor arbeiten oder fahren wollen, ſolches ſofort gehöriger Orten anſagen; darbey ihr verwarnet ſeyn ſollet, um Verhütung allen Verdachts, das Zehend-Getraid nicht herein zu tragen, ſondern durch den beſtellten Bauern einführen zu laſſen, oder im Fall an etlichen Früchten nur einzelne Garben, und keine ganze, oder auch halbe Fuhre zuſammen gebracht werden könnte, oder bey jetzigen ſchweren Kriegs-Läuften kein Bauer zu erlangen ſeyn würde, mit Vorbewuſt des Beamten auf Schubkarren, oder durch Tragen in Zehend-Stadel bringen, und nicht in eigenen Häuſern niederlegen: Wie ihr dann auch ſelbſt

9.

Eure eigene, oder anderer Leute Arbeit nicht erſt verrichten, hergegen den Zehend auf dem Felde liegen laſſen, und zum Abtrag und Stehlen Urſach geben ſollet. Ferner

10.

Vor euch, euer Weib und Geſind von Feld keinen Bock und Garben, noch von denen Gärten Obſt, Kraut, Rüben, und was es ſeye, heimtragen und entwenden, oder andern zu thun verſtatten, weniger den Zehenden verpartiren, verkauffen, vertuſchen, oder durch Nehmung Geſchencks, nachlaſſen, vielmehr, da ihr hierinnen etwas Verdächtiges, Veruntreuung und Feld-Schaden von andern, oder euern Mit-Zehendern in Erfahrung bringen würdet, ſolches bey euern geleiſten ſchweren Pflichten nicht verſchweigen, ſondern wie einen treuen Diener gebühret, ungeſcheuet und ohne den geringſten Anſtand euren Beamten eröffnen ſollet. Beſonders aber ſollet ihr

11.

In Auf- und Abladen mit den Garben gebührlich umgehen, dieſelben nicht ſtauchen, hin und herſchlagen, daß das Getraide ausfalle, und dadurch deſtomehr Rieß-Getraid (welches auf das treulichſte zu ſammeln in Verwahrung zu bringen und zu verrechnen iſt) gemacht, und Schaden verurſachet werde.

12. Was

12.

Was eingeſammelt, ſollet ihr jedesmal genau zehlen, richtig aufzeichnen, und dem Beamten darvon treulichen Bericht thun. Hiernechſt aber alles in ein ordentliches Ernd-Regiſter bringen, und dieſes unterſchrieben dem Beamten ſogleich nach der Erndte einhändigen. Vornemlichen aber ſollet ihr

13.

Die Städel ſowol bey der Erndt- als Treſchzeit jedesmal fleißig verſchlieſſen, und darauf Achtung geben, daß dieſelbe verdächtiger Weiſe zu ungewöhnlicher Zeit nicht geöffnet, und zum Abtrag und Untreue Anlaß gegeben werde; Hiernach

14.

Was jeden Tag getroſchen und aufgehoben, gleichfalls ſobald in das Treſch-Regiſter eintragen, und mit allen Ernſt euch befleißigen, das Getraid und Ueberkehr rein auszutreſchen, und die Körner aus Unachtſamkeit und geſuchten Vorthel nicht im Geſtröhe zu laſſen, ſondern dieſes ſorgfältigſt auszuſchütteln, und da ihr befinden würdet, daß noch Körner in ſolchen, ſolches noch einmal austreſchen. Ingleichen kein übermäßig Affterich und Ueberkehr, ſondern nur, was von der Ueberkehr in den Reitern bleibt, machen, noch diesfalls euren eigenen Nutzen mit der Herrſchafft Schaden ſuchen. Nicht minder ſollet ihr

15.

Des Abtragens aus den Städeln an Garben, Getraide, durch Münchmachen, und andern dergleichen untreuen Vertuſchen und verbotenen Abzwacken, euch nicht allein vor eure Perſon und Geſind gäntzlich enthalten, ſondern auch bey euern geleiſteten Pflichten und Vermeidung der ſchweren Straffe Meineyds, auf eure Mitzehender, Treſcher, den Hoffmann und ſein Geſind, auch andere, ſo in Hof- und Zehend-Städeln aus- und eingehen, daß dergleichen von ihnen nicht geſchehe, fleißig Achtung geben, und wann ihr etwas widriges und untreues verſpürt, ſolches ſobalden gehöriger Orten anzeigen; Hierüber

16.

Euch eines aufrichtigen, unpartheyiſchen bezeichneten Gemäſes, aller-

maſſen euch daſſelbe bey dieſer Annehmung zugeſtellet, gebrauchen, und zweyerley Gemäſes, ſowohl als aller andern Vervortheilung und ungebührlichen Händel im Meſſen, bey unnachbleiblicher ernſter Straff im Einnehmen und Ausgeben gänzlichen enthalten. Die Herrſchafft und Bauern gegen einander nicht vervortheilen, noch das beſte Getraid den Bauern, und der Herrſchaft das geringſte geben, oder den Bauern einen Vorſprung machen.

17.

Wann beym Aufheben im Stadel eine Neige verbleibt, ſollet ihr dieſelbe durch die Metzen austheilen oder zurück behalten, und nechſten Tages ohne Unterſchlagung auf geſamten Hauffen ſchütten, keinesweges aber Zehender, Treſcher und Bauern ſolche unter ſich vertheilen, und der Herrſchaft verbotener Weiſe entziehen: Ingleichen

18.

Die Fütterung und Geſtröh zuſammen halten, davon nichts abtragen, oder andern zu thun verſtatten, ſondern damit rathſam und treulich gebahren. Schließlichen und

19.

Sollet ihr auf den Vieh-Zehenden an Füllen, Kalbern, Lämmern, Ziegen, Schweinen, Gänſen, Rauchhünern und dergleichen ebenmäſige gebührende Obacht haben, alles und jedes auf das genaueſte anmerken und ſorgfältigſt dahin bedacht ſeyn, daß von Niemanden hierunter einiger Unterſchleiff zum Schaden gnädigſter Herrſchafft gemachet werde, und wo ihr dergleichen verſpüren würdet, ſolches ſofort ohne Anſehung der Perſon dem Beamten zu behöriger Unterſuch- und Beſtrafung anzeigen. In Summa euch hierunter allenthalben alſo erzeigen, wie einem verpflichteten, treuen, aufrichtigen Diener geziemet und wohl anſtehet, und ihr ſolches gegen Gott, der Landes-Fürſtlichen hohen Obrigkeit, Dero euch vorgeſezten Beamten und euern Nechſten zu verantworten getrauet, und darbey nicht anſehen Gunſt, Freudſchafft, Feindſchafft, Gifft, Gabe, oder anders, wie es Namen haben möge.

Hergegen ſolle euch die ordentliche Beſoldung und gebührlicher Lohn, wie in dieſem Amt herkommen, woran ihr euch begnügen zu laſſen, und anderer verbotenen Mittel und Griffe bey harter Strafs-Vermeidung zu enthalten, gereicht, auch gebührender Schuz, da euch euer Dienſtwartung halber etwas begegnen ſollte, geleiſtet werden.

Da

Da ihr nun vorgeſetzten Puncten alſo getreulichen geloben und nachkommen wollet, werdet ihr Hand-Gelöbniß thun, und darauf mit erhobenen Fingern nachfolgenden körperlichen Eyd zu Gott ſchwören.

Eyd.

Alles, was mir jetzo vorgeleſen, ich gar wohl verſtanden, und in meinem Gewiſſen mit Verwarnung des Meineyds, gebührlich erinnert worden, das will ich ſtet, feſt, getreulich und unverbrüchlich halten, ſo wahr mir Gott helffe, durch Jeſum Chriſtum, unſern Herrn und Heyland, Amen.

87.

ꝛc. Gute Freunde!

Demnach mißfällig zu vernehmen geweſen, wasmaßen ſich einige fremde Werber eigenmächtig unterfangen, ſo gar hieſige Fürſtl. Landes-Unterthanen zu auswärtigen Kriegsdienſten zu bereden, und ohne gnädigſten Vorbewuſt und Einwilligung hinweg zuführen, dergl. Werbung aber von Fürſtl. Gnädigſter Landes-Herrſchaft, beſage copeylichen Anſchlußes, nicht geſtattet werden will; Als begehren Namens ꝛc. Wir hiermit, Ihr wollet hierunter fleißig invigiliren auch die Landes-Unterthanen, daß ſie ohne ſpecialen Vorbewuſt und Genehmhaltung, bey Vermeidung nachdrücklicher Strafe, ſich in fremde Kriegsdienſte nicht begeben ſollen, nachdrücklich verwarnen und dahin anweiſen, daß ſie vielmehr diejenigen, ſo ſie hierzu bereden wollen, oder ſonſten unerlaubte Werbung attentiren, ſofort angeben ſollen. Daran ꝛc. Und ꝛc. Datum Coburg, den 20. Aug. 1740.

Räthe.

An die Aemter.

88.

V. G. G. Ernſt Friederich, H. z. S. u. ſ. w.

Wohlgebohrner und Veſte, auch Hochgelahrte Räthe l. G! Nachdem aus der abſchriftlich beyliegenden von Unſrem Geheimen Rathe und Obriſten von Gersdorf unterm 18den hujus anhero erſtatteten berichtlichen

chen Anzeige, zu erſehen geweſen was für Exceſſe von fremden Werbern einige Zeit her in Unſern hieſigen Landen verübet worden ſind; Und Wir dann dieſem Unweſen durchaus geſteuert wiſſen wollen: Als begehren Wir hiermit gdſt. Ihr wollet durch das Amt die ſämbtlichen Schultheißen nicht weniger auch die Stadträthe gemäßenſt anweiſen, daß ſie auf alle fremde Werber, welche ſich nicht durch Päße von denenjenigen Officiers, denen die Werbung von Uns zugeſtanden worden iſt, behörig legitimiren können, genaue Aufſicht führen, ſolche auf den Betretungs-Fall arretiren und auf die Hauptwache anhero liefern laſſen. Daran ꝛc. Und ꝛc. Dat. Coburg, zur Ehrenburg den 23. Jan. 1772.

Sereniſſimus.

An Herzogl. Regierung.

89.

V. G. G. Ernſt Friederich H. z. S. ꝛc.

L. G. Da Uns ſeit einiger Zeit zu Ohren gekommen, daß von denen ſich hier aufhaltenden Werbern verſchiedene Exceſſe zu Schulden gebracht worden; Wir aber blos die freywillige Werbung geſtattet haben, und denen dabey vorgehenden Ausſchweifungen nachzuſehen nicht gemeinet ſind; Als begehren Wir hiermit gnädigſt, Ihr wollet dieſes per Circularia, denen Beamten, Stadträthen, Vogteyen, und Schultheißen bekannt machen laſſen, und die Verfügung thun, daß die auf Werb-Exceſſen betroffen werdende Werber ſofort zu Arreſt gebracht werden ſollen. Worauf Wir ſodenn Eures Berichts zu Faſſung weiterer Reſolution gewärtig ſind. Daran ꝛc. Und ꝛc. Dat. Coburg, zur Ehrenburg, den 12. Apr. 1777.

Sereniſſimus.

An die Herzogl. Regierung.

90.

V. G. G. Ernſt Friedrich, H. z. S. ꝛc.

Wohlgebohrner ꝛc. L. G. Es iſt Uns vorgetragen worden, was Ihr in einem unterm 28. leztabgewichenen Monats anhero erſtatteten unter-

unterthänigſten Bericht wegen Beſtimmung der Grenzen des iudicii militaris alhier angebracht und gebeten habt. Nun können Wir zwar in Anſehung derer Fremden auf Werbung und ſonſt hier anweſenden Soldaten das forum militare nicht gänzlich zurückſetzen, weiln bekannt, daß die Werb-Officiers ihre Untergebnen in geringern Vorfällen ad Iudicia civilia et criminalia nicht ſo leicht, als ad militaria, zu ſtellen pflegen. Jedoch erachten Wir der Ordnung allerdings gemäß, hierdurch dieſes für das künftige pro regulativo feſt zu ſetzen, daß die fremden Soldaten nicht nur in gravioribus delictis ad Centenam gezogen, ſondern auch alsdann, wenn zwiſchen ihnen und bürgerlichen Perſonen ein auch nur geringfügiger Handel vorwaltet, ein Judicium mixtum von dem foro militari eines, und dem foro civili oder criminali andern Theils niedergeſetzet werden ſoll. Es iſt daher Unſer gnädigſtes Begehren an Euch, Ihr wollet Euch bey vorkommenden Fällen darnach achten, auch die weitere Eröfnung und Verfügung darnach thun. Daran ꝛc. Und ꝛc. Dat. Coburg, z. E. den 16. Iuny 1768.

Ernſt Friederich H. z. S. ꝛc.

91.

V. G. G. Franz Joſias, H. z. S. ꝛc.

ꝛc. L. G. Anliegend laſſen Wir Euch die mit Euren gehorſamſten Bericht wegen der zwiſchen einigen Neuſtädtiſchen Bürgern in Montour vorgegangenen Schlägerey, und deshalb auch ſonſt wegen ungebührlichen Reden gegen die Officiers, wider den Beamten zu Neuſtadt vorgekommenen Beſchwerden an Uns geſandten Acten wiederum remittiren. Nachdeme ſich nun durch die Auſſag derer vernommenen Perſonen der Ungrund derer dem Amtmann zu Neuſtadt angeſchuldigten ungebührlichen Zuentbiethungen zu Tage leget. Wir es hiernächſt auch in Unterſuch- und Beſtrafung derer von denen unter der Montour ſtehenden Leuten verſchuldeten Vergehungen bey der durch die Kriegs-Artickel genugſam determinirten Maaſe, und daß ſonach ſolche delicta, die nicht währendem Commando, ſondern außer demſelben vorfallen, vor die militair Gerichte nicht zu ziehen, ſondern dem foro ordinario zur Ahndung zu überlaſſen, gänzlich bewenden laſſen, und zu Vermeidung künftiger Unordnungen die Officiers ihre Leute nach geendigtem Commando unverzüglich dimittiren ſollen; Als haben Wir hiernach

den

den Obriſt-Lieutenant von Gersdorf bedeuten wollen, iedoch, daß weil wegen der quaest. Schlägerey die Frevler bereits mit militariſcher Strafe beleget worden, es vor dieſesmal dabey ohne Ahndung bewenden ſolle, und machen Euch ſolches zu weiterer Verfügung hierdurch gnädigſt bekannt. Daran ꝛc. Und ꝛc. Datum Coburg, z. E. den 20. Sept. 1752.

Sereniſſimus.

ad Regim.

92.

V. G. G. Franz Joſias, H. z. S. ꝛc.

Wohlgebohrner und Veſte auch Hochgelahrte, Räthe, liebe Getreue! Wir haben in Andenken, was von Uns in Betref der Unterſuchung derer Götz-Bezoldiſchen Iniurien Händel vor Unſern Centamt an Euch reſcribiret worden. Nachdeme Wir aber auf fernerweit von Unſerm Geh. Kriegs-Rath und Obriſten von Stang, geſchehene Vorſtellung und darinnen beſcheinigte Obſervanz befunden haben, daß diejenigen Officiers vom Land-Regiment, welche keine bürgerliche Nahrung und Gewerbe treiben, unter dem foro militari in perſonal-Vorfallenheiten ſtehen, folgbar diejenigen Untersuchungen, ſo wider dieſelben und andere der Civil Iurisdiction unterworfene Perſonen zugleich vorzunehmen, jedesmahls vor einem iudicio mixto zu verführen ſeyn; So haben Wir ſonach gnädigſt reſolviret nach Inhalt Unſerer erſten Verfügung, obgedacht Bezoldiſche Götziſche injurien-Sache von Unſerm Geh. Kriegs-Rath und Obriſten von Stang, dann den Cent-Amtmann Gotter conjunctim unterſuchen zu laſſen; Es iſt dahero Unſer gnädigſtes Begehren, Ihr wollet erſagten Cent-Amtmann deshalb mit nöthiger Commiſſion verſehen, immaſſen Wir ſub hodierno auch das nöthige an gedachten Unſern Geh. Kriegs-Rath von Stang gefüget haben. Daran ꝛc. Und ꝛc. Datum Coburg, zur Ehrenburg, den 13. Novembr. 1751.

Franz Joſias, H. z. S. ꝛc.

An die Herzogl. Regierung.

93.

93.

V. G. G. Chriſtian Ernſt und Franz Joſias, Gebrüdere, Herzoge zu Sachſen ꝛc.

Wohlgebohrner und Veſter, auch Hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue! Euch iſt bekannt, welchergeſtalt bey Gelegenheit einer im verwichenen Jahr zwiſchen einem hieſigen Contingents-Mousquetier, Namens Johann Niclaus Siegmunden, und etlichen Centbaren Amts-Unterthanen, zu Dörflas vorgefallenen blutigen Schlägerey und Verwundung, der Iurisdiction halber zwiſchen dem foro militari und Unſerm Cent-Amte, allerhand Zweifel vorgefallen, und darauf von Uns die gnädigſte Verſicherung geſchehen ſey, daß zu Verhütung dergleichen Colliſionen beyde Theile mit fernern gnädigſten Verhaltungs-Befehl verſehen werden ſollten. Wann Wir dann hierauf reſolviret haben, daß die unterm Creiß-Contingent ſtehende, oder Veſtungs-Garniſon gehörige Soldaten, an Officiers und Gemeinen, wann ſie perſonam rei darſtellen und belanget werden, in perſonalibus, die Sache mag ciuilis oder criminalis ſeyn, ihr forum privilegiatum militare haben und behalten, in realibus aber das forum rei ſitae haben, und die ordentliche Obrigkeit daſelbſt erkennen ſollen, dahingegen in denen Fällen, wo die rei oder complices delictorum aus Soldaten, und Bürgers oder Bauersleuten beſtehen, die Sache vor einem judicio mixto durch den Obriſten oder Hauptmann, und das Cent-Amt zugleich dergeſtalt zu tractiren ſey, daß der Iudex militaris praeſidire, und das Cent-Amt die Acta führet, allerſeits expeditiones auch, nebſt denen Berichten an Uns, von Ihnen coniunctim, ohne Haltung gedoppelter Acten, verrichtet und unterſchrieben werden, maſſen ihnen beyderſeits hierzu Commiſſio perpetua in Kraft dieſes ertheilet ſeyn ſolle; Als begehren Wir hiermit gnädigſt, Ihr wollet Euch nicht nur ſelbſt darnach gebührend achten, ſondern auch dem Civil-Amt hiervon zu deſſen ſchuldiger Gelebung Eröffnung thun. Wie Wir dann nicht weniger an Unſern Kriegs-Rath und Obriſten von Hahnſtein hiernach unterm heutigen Dato reſcribiret haben. Daran ꝛc. Und ꝛc. Datum Coburg, zur Ehrenburg, den 27. Auguſt a. 1738.

An Fürſtl. Geml. Regierung allhier.

94.

V. G. G. Franz Joſias, H. z. S. ꝛc.

L. G. Aus denen anbey zurückkommenden Berichten und Acten, iſt Uns von denen zwiſchen zwey Grenadiers Harten und Löſchen, dann einigen Bauern Nicol Grän, und Andreas Brücknern zu Oeßlau ohnlängſt vorgegangenen Schlägereyhändeln, unterthänigſter Vortrag geſchehen. Nachdem Wir nun die Beſtraffung beſagter Grenadiers ſub hodierno verfüget und zugleich damit fürs künftige, die Unterſuchung in ſolcherley Fällen durch verweigerte Stellung derer Grenadiers nicht behindert werde, das Regulativ gemacht haben, daß in dergleichen nicht vor die militar-Gerichte gehörigen Sachen, Unſern Aemtern und Gerichten auf jedesmalige Requiſition, jedoch nur zur Vernehm- und keinesweges zur Beſtrafung, mit der Stallung willfahret werde; Alß fügen Wir Euch ſolches mit abſchriftlicher Communication daß dieſerhalb an Unſern Obriſt-Lieutenant von Gerſsdorf erlaſſenen reſcripti, hierdurch zu wiſſen. Daran ꝛc. Und ꝛc. Datum Coburg, z. E. den 4. May 1754.

Franz Joſias, H. z. S. ꝛc.

Ad regimen.

95.

V. G. G. Ernſt Friederich, H. z. S. ꝛc.

L. G. Nachdem Wir gemeinet ſind, es in Anſehung dererjenigen, welche von der Militz contra ſextum ſich vergehen, bey den vorhin unterm 27. Novembr. 1743. per reſcriptum ad Conſiſtorium gemachten Anordnung und ertheilten Vorſchrift künftighin ohnverändert zu belaſſen; Als iſt auf Euern unterthänigſten Bericht vom 16. Iulii andurch Unſer gnädigſtes Begehren an Euch, Ihr wollet Euch nach ſothaner Vorſchrift bey ſich ereignenden Fällen beſtändig richten, mithin auch die, welche neuerlich, nachdem ſie gegen das 6te Gebot geſündiget, ſich haben anwerben laſſen; zu Bezahlung des pro alimentatione partus et pro defloratione beſtimmten Quanti anweiſen, die weltliche Beſtrafung derſelben hingegen dem foro mili-

litari

litari anheim geben. Daran ꝛc. Und ꝛc. Datum Coburg, z. E. den 30. Iulii 1767.

ad Conſiſtorium.

Sereniſſimus.

96.

V. G. G. Wir Ernſt Friederich H. z. S. ꝛc.

Fügen hiermit zu wiſſen und befehlen Kraft dieſes, daß das Vermögen der von der hieſigen Miliz treulos deſertirenden confiſciert und von den Competenzen an die Militair-Gerichte abgeliefert werden ſolle. Gegeben Coburg, zur Ehrenburg, den 18. Jun. 1789.

Sereniſſimus.

97.

V. G. G. Ernſt Friederich, H. z. S. ꝛc.

Wohlgebohrne und Veſte, auch Hochgelahrte Räthe, l. G. Da wir den mittelſt des abſchriftlichen beyſchlüßigen Berichts der Univerſität zu Jena angezeigten Mißbrauch in Anſehung derer teſtimoniorum paupertatis der Studenten abzuſtellen nöthig finden, und dergleichen Atteſtata lediglich be Unſerer Regierung und Conſiſtorio geſucht und praevia cauſae cognitione ertheilt wiſſen wollen: So machen Wir Euch ſolches zu Eurer Nachachtung andurch bekannt und begehren gnädigſt, Ihr wollet an die Aemter und Stadträthe die Verfügung dahin erlaſſen, daß ſie künftighin keinen Studioſo ein Teſtimonium paupertatis ertheilen, ſondern die Supplicanten mit ihren desfallſigen Geſuche an Unſere Regierung oder Conſiſtorium verweiſen ſollen. Daran ꝛc. Und ꝛc. Dat. Coburg, zur Ehrenburg, den 30. Octobr. 1778.

An Herzogl. Regierung allhier.

Sereniſſimus.

98.

V. G. G. Wir Franz Joſias, H. z. S. ꝛc.

Thun hiermit kund und fügen jedermänniglich zu wiſſen: Demnach Wir mißfällig wahrnehmen müſſen, welchergeſtalt in Unſerm Fürſtenthum und Landen das Charten-Spielen immer mehr und alſo überhand nehmen wolle, daß viele von Unſern Unterthanen und Angehörigen, an ſtatt ihren ordentlichen Geſchäfften obzuliegen und ihrer Nahrung und Berufes abzuwarten, ſich vielmehr des Spielens befliſſen, und andurch ſich und die ihrigen ins Unglück und Verderben geſtürtzet; Und Wir dannenhero auf Einſchränkung ſothanen zeitverderblichen Charten-Spiels den Bedacht genommen, und in ſolcher Abſicht gnädigſt reſolviret haben, alle und jede in- und ausländiſche Charten, deren man ſich in hieſigen Landen gebraucht, gegen Entrichtung eines gewiſſen Stempel-Geldes, als nemlich von

Einem Stück Franzöſiſchen- oder auf Franz-Art gemachten Charten		2 ggl.	
- - Leipziger Piquet-Charten		1 ggl.	6 Pf.
- - Teutſchen Charten	gute	1 ggl.	
- - -	mittlere		6 Pf.
- - -	geringe		3
von einer Taroc Charten		4 ggl.	

ordentlich ſtempeln und von Unſerer Rent-Cammer die Einrichtung dazu treffen, hiernach aber den Verkauf und Gebrauch ungeſtempelter Charten allen und jeden gänzlich unterſagen und bey Strafe verbieten zu laſſen; Als ordnen und begehren Wir mittelſt gegenwärtigen offenen Patentes, daß ein jeder, ſo bishero mit Charten gehandelt und deren annoch zum Verkauf vorräthig hat, ſolche bey Zehen Rthl. Strafe binnen acht Tagen in hieſiger Stadt, und innerhalb drey Wochen auf dem Lande, von Zeit der Publication zur Stempelung bey Fürſtlicher Cammer einzureichen, auch damit jedesmals nach denen Meſſen zu continuiren, nicht weniger nach Verkauf ſothaner Friſt, bey Vermeldung gleichmäßiger Strafe von Zehen Rthl. niemand in Unſern hieſigen Fürſtlichen Landen, wes Standes und Würden er ſey, und unter was Vorwand es geſchehen möchte, mit andern als geſtempelten Charten zu ſpielen ſich unterfangen möge, diejenigen aber, welche mit Charten handeln und über Führung ungeſtempelter Charten ſich betreten laſſen, jedesmal mit Funfzig Rthl. beſtrafet und von allen dieſen

geſez-

geſezten Strafen 1/3 des Orts Obrigkeit, 1/3 dem Denunciant̃en, und 1/3 dem Stempel-Verwahrer überlaſſen werden ſollen. Wir ordnen und wollen dannenhero, daß jedes Orts Obrigkeit und Gerichte ſowohl als alle Unſere Angehörige und Unterthanen, bey Vermeidung Unſerer Ungnade und ernſtlicher Ahndung, fleißige Aufſicht führen und Sorge tragen ſollen, damit dieſer Unſerer gnädigſten Willensmeinung gehorſamſt nachgelebet werde. Wornach ſich jedermänniglich zu achten. Urkundlich iſt dieſes offene Patent mit Unſerm Canzley-Inſiegel bedruckt. So geſchehen Coburg, den 12. Septembris 1753.

99. a.

V. G. G. Ernſt Friederich, H. z. S. ꝛc.

Wohlgebohrner und Veſte, auch Hochgelahrte Räthe, l. G. Wir haben mit Mißfallen veronnmen, daß einige zeither der ehehingegangenen Verordnung in Anſehung der Schon- und Heegung der Nachtigallen um hieſige Stadt und auf dem Lande nicht behörig nachgelebet, ſondern hin und wieder Nachtigallen weggefangen und in Kefigten und Stuben gehalten worden. Wie Wir nun dem in den Jahren 1739. und 1740. erlaſſenen deshalbigen Verbothe genau nachgelebet, und in Unſerm Fürſtl. Lande darüber allenthalben ſtrecklich gehalten wiſſen wollen. Alſo begehren Wir hiermit gnädigſt, Ihr wollet daſſelbige fördersamſt wiederum erneuern, und diejenigen, welche ſich des Wegfangens und Verkaufs, oder auch der Haltung der Nachtigallen in Häuſern ſchuldig machen, mit empfindlicher Strafe belegen. Daran ꝛc. Und ꝛc. Datum Coburg z. E. den 22. März 1770.

Sereniſſimus.

ad regimen.

99. b.

V. G. G. Chriſtian Ernſt und Franz Joſias, Gebrüdere Herzoge zu Sachßen ꝛc.

Wohlgebohrner und Veſter, auch Hochgelahrte Räthe, l. G. Nachdem Wir nöthig finden, das Hinwegfangen der Nachtigallen in hieſiger

Stadt ſowohl, als auf dem Lande, mit Nachdruck abſtellen zu laſſen; Als begehren Wir hiermit gnädigſt, Ihr wollet ſolches nicht allein bey Strafe verbieten; Sondern auch anbey verfügen, daß von inſtehenden Johannis an, hinführo zu keiner Zeit jemand, wer der auch ſey, eine Nachtigall in der Stube, oder vor denen Fenſtern haben, vielmehr ſolche alſofort frey gelaſſen, und wer dawider handeln würde, in Sechs Rthlr. Strafe genommen werden ſolle. Daran ꝛc. Und ꝛc. Datum Coburg z. E. am 16. May 1739.

In Vollmacht Unſers Hrn. Bruders Ldd. und vor Uns.

Franz Joſias.

An die F. S. Regierung zu Coburg.

100.

Unſere ꝛc.

Nachdem Wir leider! vernehmen müſſen, daß ohnlängſt ein wüthender Hund mehrere Hunde auf dem Lande angefallen und gebiſſen; Als iſt andurch Unſer Begehren, Ihr wollet pro Competentia ſchleunigſt verfügen, daß ſofort alle von tollen Hunden gebiſſene ſowohl, als alle etwa künftig Merkmale der Wuth äußernde Hunde ſogleich erſchoſſen, und zu möglichſter Sicherheit und Abwendung aller beſorglichen Gefahr, die zweckmäßigſten Vorkehrungen getroffen, auch allen Mezgers-Hunden Maulkörbe angelegt werden. Daran ꝛc. Und ꝛc. Datum Coburg den 16. Auguſt 1790.

ꝛc. Regierung ꝛc.

101.

Unſere ꝛc.

Es haben Unſers gnädigſten Herrn Hochfürſtl. Durchl. unterm 2ten huj. gnädigſt anhero reſcribiret, daß zu mehrerer Sicherheit derer auf denen Straſſen befindlichen Leute, und zu Vermeidung mehrerer zu beſorgenden Inconvenienzien, die Stadt-Mezgere ihre Hunde, wenn ſie ſelbige nicht würklich zum Treiben des Viehes brauchen, jedesmal mit Maulkörben verſehen, auch wenn ſie auf das Viehholen ausgehen, dieſelben nicht

nur

nur führen, ſondern auch in ſo lange, bis ſie würklich zu treiben anfangen, denen Hunden die Mulkörbe nicht abnehmen, und alſo ſelbige zu keiner Zeit, als nur bey dem Viehtreiben, bey Vermeidung Fünf Gülden. Frk. Straf frey herum laufen laſſen ſollen. Wir begehren dannenhero hiermit, Ihr wollet ſolches dem Mezger-Handwerk behörig bekannt machen, und daß dieſer Verfügung ſträcklich nachgelebet werde, genaue Aufſicht tragen. Daran rc. Und Wir rc. Datum Coburg den 15. Dec. 1755.

rc. Canzlar und Räthe.

An die Aemter und Stadträthe.

102.

Unſere rc.

Ihr ſeyd erinnert, Was Wir, wegen der tollen Hunde, unterm 16. Auguſt vorigen Jahres an Euch reſcribiret und dieſerwegen verordnet haben. Da nun vor kurzer Zeit der traurige Fall eingetreten, daß von dergleichen Hunden nicht nur ein Kind in Scheuerfeld, ſondern auch eines in der Stadt gebiſſen worden, wovon das erſtere eines elenden Todes geſtorben; ſo wird obige Verfügung nicht nur hiermit durchgängig erneuert, ſondern auch dahin erſtreckt, daß jeder, der an ſeinem Hund etwas verdächtiges bemerkt, und ſolchen nicht ſogleich tod ſchieſſen oder ſchlagen, ſondern fortlaufen laſſen wird, in eine Geldſtrafe von Zwanzig Thalern verfallen, und zugleich für ſchuldig erkannt ſeyn ſoll, allen Schaden, der durch den Hund etwa verurſacht werden wird, nebſt den Koſten zu erſetzen. Wir machen Euch dahero ſolches zu Eurer Nachachtung andurch bekannt, und begehren hiermit, Ihr wollet dieſe Unſere wohlgemeinte Verordnung zur ſchleunigen öffentlichen Publication bringen, und daß ſolcher behörig nachgelebet werde, pro Competentia die genaueſte Obſicht tragen. Daran rc. Und rc. Datum Coburg, den 17. Juny 1791.

rc. Regierung rc.

An die Aemter und niedern Gerichte.

103.

Ordnung der Höcken.

1.

Soll eine gewiſſe Anzahl Höcken in hieſiger Stadt dergeſtalt beſtimmet

met ſeyn, daß in jedem Viertel in der Rinkmauer nicht mehr als zwey, auf dem Steinweg zwey, auf dem Bürglas einer, vor dem Judenthor und Webergaſſe zwey, vor dem Steinthor und Stezenbach zwey, und vor dem Ketſchenthor Eine ſeyn, und jedesmal mit Vorwiſſen und Erlaubniß E. E. Stadtraths angenommen und ordentlich verpflichtet werden. Doch verſtehet ſich

2.

dieſe Zahl nur von denenjenigen, ſo mit Victualien, als grünen Gemüßen, Flügelwerk, Butter, Eyer und Käſen handeln, der Obſthandel aber ſoll, wie bishero, doch unter denen §. 7. beſchriebenen Bedingniſſen, ferner geſtattet ſeyn.

3.

Jedem, den die Höckerey erlaubt wird, ſoll ſich zuförderſt eines Chriſtlichen Lebens und Wandels befleißigen, und ſeinen Nebenchriſten durch unerlaubte Vortheile nicht betrügen.

4.

Keinem, der Höckerey zu treiben die Erlaubniß erhalten, ſoll geſtattet ſeyn, das geringſte von obgedachten Victualien auf dem öffentlichen Markte, unter welcherley Vorwand es auch immer ſeyn möge, zu kaufen, eben ſo wenig iſt

5.

ihnen erlaubt, die Landleute, ſo etwas zum Verkauf herein bringen, vor denen Thüren oder in denen Gaſſen anzugehen und Victualien zu verhandeln, vielmehr ſollen ſich die Höcken

6.

ſo viel möglich beſtreben, die Victualien alle auſſerhalb des Landes und nicht im Lande zu kauffen, welches leztere zwar bey jezo allgemeiner Sperre ihnen nicht gänzlich zu verwehren, nach aufgehobener Sperre aber gänzlich unterſagt und verboten ſeyn, ob auch gleich

7.

der Obſthandel jeden ferner zu gönnen, ſo ſoll ſich doch niemand, der ſolches wieder zu verkauffen willens, unterſtehen, von dem fremden hieher gebrach,

gebrachten Obſt an denen Wochenmärkten eher, als nach 3 Uhr Nachmittags, die übrigen Tage aber nicht das geringſte zu kauffen, als ſolange vor hieſige Bürgerſchafft der Kauf frey und allein vorbehalten ſeyn ſoll, auch wird alles öffentliche Ausſetzen und Verkaufung des Obſtes an denen Sonn- und Feyertagen vor Endigung des Nachmittag Gottesdienſtes bey Strafe der Confiſcation deſſelben und nachdrücklicher Strafe hiermit unterſaget. Würde nun

8.

ſich jemand von denen privilegirten Höcken auf dem Markt, oder vor denen Thüren und auf denen Gaſſen betreten laſſen, ſo dieſen Puncten zuwider handelte, der oder die ſollen anfänglich, nebſt Confiſcirung derer erkauften Victualien, mit Gefängniß oder Sperrung zwiſchen die Thüren geſtrafet, bey erfolgter anderweiten Uebertretung aber ihnen ſogleich alle Höckerey gänzlich unterſaget, aus der Zahl der Höcken ausgeſtrichen, und ſtatt deſſen ein anderer angenommen, auch ſonſten nach Befinden nachdrücklich geſtrafet werden. Und wie

9.

dieſe Verordnung, die Beförderung des wahren Nutzens hieſiger Bürgerſchaft und des ganzen Publici einzig und allein zum Grund hat, alſo lebt man auch der Hofnung, daß jeder Einwohner ſelbſt darauf ſehen werde, ſolche aufrecht und in ſeinem Weſen zu erhalten, mithin jeden Uebertretungsfall gewiſſenhaft anzeigen, wie dann jeder, der ſolches thun wird, nach Befinden entweder alle von denen Höcken unerlaubter Weiſe erkaufte und weggenommene Victualien ganz oder zur Helfte zur Belohnung erhalten, die andere Helfte aber in das hieſige Waiſenhaus abgegeben werden ſoll. Wornach ſich alſo von Publication dieſer Verordnung an, nicht nur die Höcken ſelbſt, ſondern auch jedermann zu achten. Signatum Coburg, den 11ten Decembr. 1771.

Bürgermeiſter und Rath daſ.

104.

Verordnung wegen des Trödelns.

Nachdem bis anhero mißfällig wahrgenommen worden, daß eine

Menge hieſiger Manns- und Weibsperſonen ſich den Müßiggang ergeben, und dabey mit trödeln und Pfänder-Verſetzung großen Betrug geſpielet, dadurch aber die gemeiniglich aus Noth das Ihrige auf den Trödel oder auf Verſatz ausſchickende Perſonen in unverwindlichen Schaden verſetzet haben, ſo daß dieſem Unweſen länger nicht nachgeſehen werden kann; Als ſind auf hohen Befehl und mit Genehmigung Herzogl. Landes-Regierung folgende Perſonen:

Dorothea Bäumertin,
Magdalena Schalckin,
Anna Dorothea Engelbrechtin, und
Magdalena Roſina Neubertin

zu ordentlichen Umtragerinnen oder Trödlerinnen und Verſetzweibern beſtimmet, auch auf die im Stadt-Handelsbuch enthaltene Puncte ordentlich verpflichtet worden. Welches andurch dem Publico bekannt gemacht, und zugleich nicht nur allen und jeden, ſo von dem Ihrigen etwas durch andere Perſonen verſetzen oder vertrödeln zu laſſen gemeinet, ſondern auch allen denen, die etwas im Trödel kauffen, oder auf Pfänder leihen wollen, ernſtlich anbefohlen wird, ſich auſſer obbenannten Perſonen mit niemanden im Verſetzen oder Vertrödeln inskünftige einzulaſſen, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß der unberufene, welcher ſich mit ihm einläſſet, und ihme entweder Waaren zum verſetzen oder vertrödeln gegeben, oder dergleichen von ihm in Verſatz genommen und erkauffet, mit nachdrücklicher Strafe beleget werden ſolle. Wornach ꝛc. Sign. Coburg in Curia den 6. Decbr. 1769.
Bürgermeiſter und Rath daſ.

105.

ꝛc. Gute Freunde!

Da Inhalts Eures unterm 19. huj. anhero erſtatteten Berichts, ſehr bedenklich fället, von der wegen des Trödelns einmal gemachten Verordnung wieder abzugehen, und andern dazu nicht verpflichteten Weibern ſolches zu geſtatten; So habt Ihr des Einſpännigers Laroſchens Eheweib mit ihrem Geſuch ab- und auf die gemachte und im Druck publicirte Verfügung zu verweiſen. Daran ꝛc. Und ꝛc. Datum Coburg, den 24ten April. 1770.
ꝛc. Canzlar und Räthe.

An den Stadtrath allhier.

106.

V. G. G. Chriſtian Ernſt und Franz Joſias, H. z. S.

Wohlgebohrne und Veſte, auch Hochgelahrte Räthe, liebe Getreue! Nachdem Wir vor nöthig finden, daß künftighin von denen Gaſtwirthen hieſelbſt richtige Verzeichniſſe aller bey ihnen herbergenden Perſonen alltäglich an den Stadtwachtmeiſter ausgeſtellet, und von dieſem ſodann, nebſt denen Thorzetteln, jedesmalig weiter an Uns beſorget werden; Als begehren Wir hiermit gnädigſt, Ihr wollet ſolches alſo förderſamſt veranſtalten, und dabey inſonderheit denen Gaſtwirthen, daß ſie niemalen jemand verſchweigen ſollen, bey namhafter Strafe auferlegen. Daran ꝛc. Und ꝛc. Datum Coburg z. E. den 16. Nov. 1730.

In Vollmacht Unſers Herrn Bruders Lbdn und von Uns.

Franz Joſias, H. z. S.

107.

Gute Freunde!

Nachdeme höchſt mißfällig vernommen worden, daß in verſchiedenen hieſigen Cramläden, Mäuſepulver und anderes Gift, wider die Medicinal-Ordnung und mehrmals beſchehenes Verboth, dennoch zum Verkauf befindlich ſeye, wodurch denn öfters großer Mißbrauch des Gifts, wie erſt kürzlich, da ein Ehemann, Namens Heumann zu Mödlitz, von der Cramerin Gümpelin Mäuſepulver erhalten, und damit ſein Eheweib vergeben wollen, geſchehen, zu entſtehen pfleget, ſolchen aber abzuſtellen, höchſt nöthig iſt; Als begehren Namens ſämtliche Hochfürſtl. gnädigſte Herrſchaften Wir hiermit, ihr wollet ohnverzüglich in allen großen und kleinen Cramläden, worinnen einiger Giftverkauf vermuthet wird, mit Zuziehung eines von beyden Apothekern, ob dergleichen daſelbſt vorhanden, genau nachſuchen laſſen, das befindende wegnehmen, und diejenigen, bey welchen es gefunden worden, zur gebührender Beſtrafung anzeigen. An dem ꝛc. Und ꝛc. Datum Coburg, den 23. May 1731.

ꝛc. Räthe.

An das Fürſtl. Amt und den Stadrath hieſ. conjunctim.

108.

108.

rc. Gute Freunde!

Euch wird bekannt ſeyn, welchergeſtalt durch ein von dem Sartoriuſiſchen Dache in der Ketſchengaſſe, wo der Ziegeldecker, Johann Heinrich Halter, am 10. huj. gearbeitet, wiewohl ohne deſſen Verſchulden herabgefallenes Stück Ziegel, des Fuhrmanns Ziegenfelders Tochter, am Kopfe ſchwer verwundet worden. Damit nun dergleichen nicht weiter geſchehe; So begehren Wir hiermit, Ihr wollet ſämtliche Ziegeldecker und andere an Häuſern und Gebäuden arbeitende Perſonen gemeſſenſt bedeuten, vor Anfang ihrer Arbeit, und ſo lange ſelbige dauert, an der obern und untern Seite des Hauſes, gewiſſe Warnungszeichen, durch aufgeſteckte Wiſche, oder ſchief von denen Häuſern an, über die Gaſſe gelegte Stangen, auszuſtellen, damit die vorübergehenden ſich darnach richten, und niemand zu Schaden kommen möge, zu welchem Ende Ihr die feſtgeſez'te Warnungszeichen dem Publico durch das Wochenblatt bekannt zu machen. Daran rc. und Wir rc. Datum Coburg, den 22. July 1777.

rc. Canzlar und Räthe.

ad Senatum Coburg.

109.

rc. Gute Freunde!

Nachdem bey gegenwärtig anſcheinenden Thauwetter nöthig ſeyn will, in Zeiten ſolche Veranſtaltung zu treffen, damit beſorglicher Unreinigkeit in der Stadt und daher entſtehen könnenden nachtheiligen Folgerungen vorgebauet werde; Als habt Ihr in ſolcher Abſicht die ſchleunige Verfügung zu thun, daß die durch die Gaſſen der Stadt gehende Hauptgraben überall in ziemlicher Weite, und dergeſtalt, damit Menſchen und Vieh, in ſolchem zu verunglücken, keine Gefahr laufen mögen, eröffnet und ausgehauen, dann aber auch von denen Beſitzern derer Häuſer die Rinnen und Gräben, welche aus denenſelben in die Hauptgräben gehen, ebenfalls ausgeräumet, und ſo gefertiget werden mögen, auf daß mittelſt ſelbiger aller Unrath ſeinen Abfluß ungehindert nehmen, und ſomit aus der Stadt geleitet werden könne; Wie ſich denn auch von ſelbſt verſtehet, daß das auf vorbemeldte Weiſe auszuhauende Eiß und Schnee nicht in denen Gaſſen liegend zu laſſen,

ſen, ſondern aus der Stadt zu bringen, weniger nicht die in denen Gaſſen ſchon befindlichen Schneehauffen entweder einzuebnen, oder wegzuſchaffen ſeyen.

Im übrigen habt Ihr euch ſonſten, wenn das Wetter völlig aufgegangen, oder häufiger Regen einfället, auf genaue Säuberung des Markts und derer Gaſſen behörige und zeitige Abſicht zu tragen. Daran ꝛc. Und ꝛc. Datum Coburg, den 27. Febr. 1755.

Räthe ꝛc.

An den Stadt-Rath allhier.

110.

Von Gottes Gnaden, Wir Ernſt Friederich, Herzog zu Sachſen ꝛc. Urkunden und fügen hiermit zu wiſſen:

Ohnerachtet bereits in den Jahren 1622. 1680. 1690. 1738. 1743. 1773. und 1781. in Anſehung der Reinlichkeit auf Gaſſen und Straßen der hieſigen Reſidenz-Stadt, verſchiedene Policey-Verfügungen getroffen worden: So hat doch leider! die Erfahrung gezeiget, daß ſolche größtentheils bishero unbefolget geblieben, vielmehr wahrzunehmen geweſen, daß durch öffentliche Miſtſtätten und Ableitungen der Cloacke auch Anhäufung anderer Unreinigkeiten ſelbſt in den Hauptſtraßen der hieſigen Stadt, nicht nur ein widriger Anblick und übler Geruch, ſondern auch eine der Geſundheit — beſonders in der wärmern Jahreszeit, höchſt nachtheilige Ausdünſtung überhand nehmen will.

Wir haben dahero nach dem Beyſpiel anderer Reſidenzen und Landſtädte Uns gnädigſt bewogen geſehen zu Handhabung guter Ordnung auch in Anſehung dieſes Policey-Gegenſtandes, nachfolgende ernſtgemeſſene Vorkehrung zu treffen:

1) Soll hinführo kein Haus-Beſitzer und Innwohner, wenn er nicht dazu beſonders privilegirt iſt, und ſich mit einer Conceßion zu legitimiren vermag erlaubet ſeyn, außen vor ſeinem Hauſe und auf der öffentlichen Gaſſe eine Miſtſtätte anzulegen. Dahero dann alle dergleichen bereits allſchon vorhandene unprivilegirte Miſtſtätten bey Fünf Reichsthaler Strafe innerhalb 14 Tagen von Zeit der Publication dieſes Unſers Mandats, gänzlich

lich hinweg geſchaffet, die einmal privilegirten Miſtſtätten aber, mit einem tüchtigen Deckel verſehen und gänzlich zugedecket, auch

2) binnen dieſer nehmlichen Friſt und bey gleichmäßiger Strafe, alle Ableitungen der Miſtſtätten und Cloacke, wenn es anders nur möglich iſt, und geſchehen kann, ſo angeleget werden ſollen, damit von den hiervon abfließſenden Unreinigkeiten, wo möglich, nicht das mindeſte auf Gaſſen und Straßen laufen, und folglich aller widriger Anblick, übler Geruch und ſchädliche Ausdünſtung vermieden bleiben möge.

3) Wenn Düngung gefahren wird, ſolche aber wegen Enge des Hofraums innerhalb des Hauſes nicht aufgeladen werden könnte, ſondern zuvor heraus auf die Gaſſe getragen werden müßte; So hat der Beſitzer derſelben, wie zeithero öfters geſchehen, ſothane Düngung nicht mehr Tags oder Abends zuvor, ſondern vielmehr erſt an dem nemlichen Tage, wenn ſolche gefahren wird, heraus auf die Gaſſe zu ſchaffen, ſodann aber innerhalb 2 Stunden nach der letztern Fuhr, den Platz vor ſeinem Hauſe, wo die Düngung gelegen, vollkommen wieder ſäubern zu laſſen.

4) Iſt es niemanden erlaubt, ſeine ſ. v. Nothdurft, welches zeithero bisweilen zur Nachtzeit geſchehen, auf öffentlicher Gaſſe und Straße zu verrichten.

Und auf gleiche Weiſe iſt auch alle Unreinigkeit vor den Gaſthöfen, Bierhäuſern und Schenken ſorgfältig und dergeſtalt zu vermeiden, daß hinführo keinem Biergaſte und Niemand mehr nachzuſehen, außen am Hauſe ſein ſ. v. Waſſer abzuſchlagen.

Desgleichen ſoll auch

5) überhaupt nichts unfläthiges auf die Gaſſen und Straßen der Stadt geſchüttet oder geworfen, mithin keine Scherben, Ziegelſtücke, Steine, Schlacken, Erde, Schutt und anderer Unrath, weder vor die Häuſer und Gebäude in der Stadt, noch außerhalb der Stadt an die öffentlichen Spaziergänge hingeſchmiſſen werden, weshalb dann

6) die Gerber, in Anſehung ihrer Loherde, ingleichen die Metzger und andere Perſonen, welche in ihren Häuſern ſchlachten oder ſchlachten laſſen, wegen Ausſchüttung des Blutes, ein gleiches zu beobachten, auch

7) ſämmt-

7) ſämmtliche hieſige Einwohner ernſtlich angewieſen werden, die Reihen zwiſchen den Häuſern alljährlich viermal von allem ſich geſammelten Unrath ſauber reinigen zu laſſen.

Gleichwie nun hiernächſt

8) es dabey ſein Bewenden behält, daß wie zeithero geſchehen, die Plätze vor den Häuſern wöchentlich einmal, und zwar am Samſtag Abends, ordentlich und rein gekehret werden; Alſo iſt iedoch das Kehricht nicht auf Haufen liegen zu laſſen, vielmehr alſo gleich wegzuſchaffen. Ferner hat aber annoch auſſer dieſem

9) ieder Hausbeſitzer täglich dafür zu ſorgen, daß Morgens um 8 Uhr weder Menſchen- noch Viehkoth, noch der mindeſte andere Unflath vor ſeinem Hauſe, ſo weit deſſen Bezirk reichet, anzutreffen, vielmehr alle dieſe Unreinlichkeit bis um iene Zeit ſchon weggekehret ſey. Und ſollte etwa

10) iemand Holz anfahren, Holz machen, Fäßer pichen, oder ſonſten etwas vornehmen laſſen, wodurch die Straße vor ſeinem Hauſe unſauber gemachet würde; ſo ſind dieſe unreinlichen Ueberbleibſel von kleinen Spänen und Geſtröh, alſogleich zuſammen zu kehren und fortzuſchaffen.

Derienige nun, der

11) den 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. und 10. Punct dieſes Unſers Landesherrlichen Mandats entgegen zu handeln ſich unterfangen wird, ſoll ohne weiters und ohne Anſehen der Perſon, in Zween Rthlr. unabläßige Strafe verfallen, hiebey auch die Häuſerbeſitzer und Miethleute, für ihre Kinder, Dienſtgeſinde und Tagelöhner zu haften verbunden ſeyn, ganz unvermögende Perſonen hingegen ſollen am Leibe geſtraft werden.

Damit aber

12) noch überdieſes auch der hieſige Markt, als der erſte öffentliche Platz, ſo viel möglich ſauber und rein erhalten werden möge; So iſt ſolcher wöchentlich zweymal, und zwar Mittwochs und Sonnabends nach den geendigten Wochenmärkten alles Fleißes zu kehren, und hat Magiſtratus darauf zu ſehen, daß hierinnen pünktliche Ordnung gehalten und das Kehricht auf Haufen ebenfalls nicht liegen gelaſſen, ſondern nach dem Kehren jedesmal gleich hinweg geſchaffet werde; Wie denn auch endlich

13)

13) gedachter Magiſtrat gleichmäßige Vorſehung dahin zu treffen, daß die unförmliche weit hervorragende hölzerne Dachrinnen, deren Waſſerabguß nicht nur im Winter beym Schmelzen des Schnees, ſondern auch in andern Jahreszeiten bey einfallenden Regenwetter, die Straßen zum Gehen und Fahren ſehr unbequem machet, nach und nach zumal in den Hauptſtraßen abgeſchaffet, und die Waſſerabgüſſe mittelſt blecherner an der Wand des Hauſes herunter zu führender Schläuche abgeleitet werden möge.

Wir gebiethen demnach hiermit aus Landesherrlicher Macht und Gewalt, daß dieſem Unſerm Fürſtlichen Mandat von Unſern getreuen Bürgern und Inwohnern Unſerer Reſidenz gebührend nachgelebet — dahingegen aber die Uebertreter deſſelben, zur gebührenden Beſtrafung angezeiget werden ſollen, weshalb Wir denn, damit ſich dieſerwegen Niemand mit Unwiſſenheit entſchuldigen, ſondern ſothanes Mandat zu jedermanns Wiſſenſchaft gelangen möge, ſelbiges zum Druck zu befördern und weiters öffentlich bekannt zu machen befohlen, anbey auch Uns annoch dahin erklären: Daß ſämmtliche vorbenannte eingehende Strafgelder zum Beſten des hieſigen Armeninſtituts verwendet, hiervon aber dem Denuncianten, unter Verſchweigung ſeines Nahmens, jedesmal ein Drittel gereichet und abgegeben werden ſolle.

Urkundlich haben Wir ſolches Mandat eigenhändig unterſchrieben und mit Unſerm Fürſtl. Inſiegel wiſſentlich bekräftigen laſſen.

So geſchehen Coburg zur Ehrenburg, den 9. October 1790.

(L.S.)

III.

V. G. G. Ernſt Friederich, H. z. S. u. ſ. w.

Wohlgebohrner und Veſte, auch Hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue! Iſt, obgleich den hieſigen Müllern ſowohl das geſchwinde Fahren mit ihren Karren unterſagt, als auch denſelben, ihre Karren-Pferde beym Ab- oder Aufladen vor den Häuſern auf das ſorgfältigſte anzubinden, aufgegeben worden, darwider dennoch gehandelt — und deshalb öfftere Beſchwerde geführet worden. Damit nun allen daraus entſtehen könnenden Unglücksfällen und Unannehmlichkeiten nach Möglichkeit vorgebauet und das Publicum beruhi-

ruhiget werden möge; So wollen Wir den Müllern gemeſſenſt aufgegeben wiſſen, hinführo mit ihren Karren ſchneller nicht als in einen gemäßigten Schritt zu fahren, auch ihre Pferde in den Gaſſen nicht unangebunden ſtehen laſſen; Widrigen Falls aber, und wenn ein Müller betroffen wird, daß er ſchneller als in einen gemäßigten Schritte fährt oder ſein Pferdt in einer Gaſſe ohnangebunden ſtehen läßt, ſoll derſelbe in jedem Contraventions-Falle mit Zwey Rthl. ohnnachläßiger Strafe belegt- und von dieſem Strafgelde demjenigen, welcher einen ſolchen Contraventions Fall zur gerichtlichen Anzeige bringen wird, die Hälfte abgegeben werden. So wie auch ferner mißfällig zu vernehmen geweſen, daß die Bauern, welche Getraidt, Holz oder andere Bedürfniſſe in die Stadt fahren, von ihrem Geſchirre weggehen, und ſolches ohne Aufſicht auf den Gaſſen ſtehen laſſen, woraus ein Blöcken des Viehes und ſonſten die unangenehmſten Folgen entſtehen können. Alſo iſt auch dieſerhalb die Anordnung dahin zu treffen, daß unter den Thoren die Bauern ihr Geſchirr nicht ohne Aufſicht oder unangebunden in den Gaſſen ſtehen zu laſſen bedeutet, die ſich deshalb widerſpenſtig bezeigenden ſowohl durch die Stadtknechte als auch durch die Gaſſenvoigte ermahnet, im Nichtachtungsfalle aber die Ungehorſamen mit Zehen Ggr. Strafe belegt- und die Hälfte davon dem Denuncianten abgegeben werden ſolle; Als wornach Ihr dann das weitere an die Behörde zu verfügen habt. Datum Coburg, d. E. den 5. April 1785.

Sereniſſimus.

M2.

ꝛc. gute Freunde!

Ihr ſeyd erinnert, was Wir, auf Sereniſſimi gnädigſten Befehl, daß zu Vermeidung beſorgender Unglücks-Fälle nicht nur denen hieſigen Müllern das geſchwinde Fahren mit ihren Karren unterſagt, ſondern auch denen mit Getraidt, Holz und andern Bedürfniſſen in die Stadtfahrenden Bauern aufgegeben werden ſoll, ihr Geſchirr nicht ohne Aufſicht oder unangebunden in den Gaſſen ſtehen zu laſſen, unterm 14. April 1785. an Euch reſcribiret haben.

Nachdem nun bishero mißfällig wahrzunehmen geweſen, daß dieſer Höchſten Verordnung in allen nicht behörig nachgelebet worden; Als wird ſolche, unter der in dem ergangenen und Euch vorhin in Abſchrift communicirten Höchſten Reſcript comminirten Strafe, nicht nur Kraft dieſes erneuert, ſondern Wir begehren auch hiermit, Ihr wollet hiernach nochmalen pro Competentia das erforderliche verfügen, in Anſehung der Bauernfuhren auch die Veranſtaltung dahin treffen, daß, wenn ſie auch mit der gehörigen Aufſicht und Vorſicht ihr Geſchirr auf den Gaſſen ſtehen laſſen, ſelbige dennoch iedesmal ſo zuſtellen, daß dadurch der gewöhnliche Geh- und Fahrweeg nicht verſperret, ſondern jedermann ungehindert und ohne Gefahr vorbey paſſiren könne.

Wie nun dieſe wiederholte Verordnung behörig befolget worden; darüber habt Ihr Eure berichtliche Anzeige des förderſamſten cum actis anhero zu erſtatten. Daran ꝛc. Datum Coburg den 18. Jan. 1787.

Praeſident, Canzler, Räthe und Aſſeſſores.

An

1) die Herzogl. Landſchaft,

2) das Herzogl. Amt allhier,

3) den Stadtrath alhier.

Nachtrag

Nachtrag zu den Beyträgen der coburgiſchen Landesgeſetze pag. 26.

101) Reſcr. regim. daß die Metzgers- und andere Hunde mit Maulkörben verſehen ſeyn ſollen. d. d. 15. Dec. 1755.

102) Reſcr. regim. geſchärfte Verordnung wegen der tollen Hunde. d. d. 17. Jun. 1791.

103) Ordnung der Höcken. d. d. 11. Dec. 1771.

104) Verordnung wegen des Trödelns. d. d. 6. Dec. 1769.

105) Erläuterungs-Reſcript. d. d. 24. April 1770.

106) Landesherrliche Verordnung, daß die Gaſtwirthe Niemand verſchweigen, und richtige Verzeichniſſe der bey ihnen herbergenden Perſonen täglich ausſtellen ſollen. d. d. 16. Nov. 1730.

107) Regierungs-Verordnung, daß die Krämer mit Mäuſepulver und Gift nicht handeln ſollen. d. d. 23. May 1731.

108) Regierungs-Verordnung, daß Ziegeldecker und andere Perſonen, die an Gebäuden arbeiten, Warnungs-Zeichen ſtecken ſollen. d. d. 22. Jul. 1777.

109) Regierungs-Verordnung, daß die durch die Gaſſen gehenden Hauptgräben vom Eis und Schnee zu reinigen. d. d. 27. Februar 1755.

110) Mandat wegen Reinlichkeit der Gaſſen und der Straſſen. d. d. 9. Octobr. 1790.

111) Landesherrl. Reſcript, wegen des geſchwinden Fahrens der Müller mit Karren, ingleichen, daß die Bauern ihr Geſchirr nicht ohne Aufſicht ſtehen laſſen ſollen. d. d. 5. April 1785.

112) Erneuertes Regierungsreſcript deshalben. d. d. 18. Jan. 1787.

IV. Drey

IV.

D r e y
R e c e ſ ſ e
zwiſchen
S. Coburg und den Klöſtern Banz und Langheim.

I.

Von Gottes Gnaden Wir Chriſtian Ernſt und Franz Joſias Gebr. H. z. S. ꝛc. tot. tit. Urkunden hiermit und bekennen für Uns Unſere Erben und Nachkommen: Demnach von vielen Jahren her in unterſchiedenen puncten zwiſchen unſern Aemtern Coburgiſchen Fürſtenthums und dem Cloſter Bantz Benedictiner-Ordens, wegen deſſelben in Unſerer hohen Obrigkeit habender Dorffherrſchaften, Lehen, Gülden, Zinnßen, Zehenden, und Gütter oder andern Einkommens auch Rechten und Gerechtigkeiten, und Freyheiten, allerley Irrungen vorgewaltet, zu deren gütlicher Erörterung Wir ſo fort bey angetrettener Unßerer Landes-Regierung Unß geneigt erfinden laſſen, auch um Beförderung ſolchen erſprießlichen Endzweck von dem Hoch-Ehrwürdigen Herrn Gregorio derzeit Abten und Praelaten gedachten Cloſter und Convents zu Bantz unterſchiedentlich erſuchet worden; Und dann durch Unſere hierzu Committirte Räthe, nebſt des Herrn Prae-

Wir Gregorius aus Verhängniß Gottes Abbt und Praelat des Stifts und Cloſters Bantz Benedictiner-Ordens, Prior und geſamtliches Convent, Urkunden hiermit und bekennen für Uns und Unſere Nachkommen, was maßen zwiſchen denen Hochfürſtl. Sachſen Coburg. Aemtern an einem, ſodann Unſrem Stift und Cloſter Bantz, am andern Theil von vielen Jahren her, wegen Unßerer im Fürſtenthum Coburg gelegenen Dorffſchaften, Erblehen, Vogteilichen Unterthanen und Leuten, Adelichen und andern Vaſallen, auch wohl hergebrachten Rechten, Gerechtigkeiten und Freyheiten allerley Beſchwernißen, Zwieſpalt und Irrungen ſich herfür gethan. Gleichwie Wir nun zu deren gütlichen Erörter- und Beylegung bey denen dermalig regierenden Durchl. Fürſten und Herrn, Herrn Chriſtian Ernſt und Herrn Franz Joſias Gebrüdern, Herzogen zu Sachßen tot. tit. um eine beyderſeitige beliebige zuſammentrettung zu verſchiedenenmalen gezie-

Praelaten und Kloſters-Gevollmächtigten Abgeordneten, nach vorhero gepflogener mühſamer Unterſuchung und Handlung nachfolgender Vergleich, vermöge deſſen die vorhergegangene Strittigkeiten erörtert und beygeleget ſeyn, hingegen wornach alle in Zukunft vorkommende Sachen für beſtändig reguliret ſeyn und bleiben ſollen, biß auf beyderſeitige ratification verabredet und geſchloſſen worden, immaßen von Wort zu Wort folget:

geziemende Anſuchung gethan. Als haben auch höchſt beſagte Ihro Hochfürſtl. Durchlauchtigkeiten ſothanen erbieten gnädigſt ſtatt zu geben gar keinen Anſtand genommen, ſondern vielmehr zu Unterſuchung obbemeldter Irrungen die gebetene zuſammentrettung beliebet;

Wobey dann von hierzu committirten Fürſtl. Räthen, nebſt Unſern und des Cloſters Gevollmächtigten Abgeordneten nach vorhero gepflogener mühſamer Unterſuch- und Handlung nachfolgender Vergleich, vermög deſſen die vorhergegangenen Streitigkeiten nicht allein erörtert und beygeleget, ſondern auch hernach alle dergleichen in zukunft vorkommende Sachen für beſtändig regulirt ſeyn und bleiben ſollen, biß auf beyderſeitige ratification, verabredet und beſchloſſen worden, immaßen von Wort zu Wort folget:

Zu wiſſen ſey hiermit: Nachdem die Durchl. Fürſten und Herren, Herr Chriſtian Ernſt und Herr Franz Joſias Gebrüdere Herzoge zu Sachſen, Jülich, Cleve, und Berg, auch Engern und Weſtphalen ꝛc. Bey Dero, vermög allhöchſt Kayßerl. Judicatorum und Commiſſariſcher Ueberweißung erhaltenen Landes-Portion am Fürſtenthum Coburg, auch darauf angetrettenen alleinigen Landes-Regierung, ſich vortragen laſſen, was maßen zwiſchen Deroſelben Aemtern und Gerichten eines, dann dem löbl. Kloſter Bantz Benedictiner-Ordens, wegen deſſen im Fürſtl. Sächß. hoher Landes-Obrigkeit habender Lehenſchaften und Güther, auch Leuten Recht und Gerechtigkeiten anderer Seits, mancherley Zwieſpalt und Irrungen theils bey vorheriger, ſeit Ao. 1699. fortgewährter Landes-Communion entſtanden, theils von noch ältern Zeiten vorgewaltet: Und dann der Hoch-

Ehr-

Ehrwürdige, in Gott Andächtige Herr Gregorius, des vorgedachten Cloſters Bantz, der Zeit Abt, in Schriften um gütliche Unterſuchung und Erledigung ſothaner Gebrechen, ohne gerichtliche Weitläuftigkeit, zu wiederholtenmalen angeſuchet; Als haben Höchſtgedacht Ihro Hochfürſtl. Durchlauchtigkeiten ſothanen Erbieten Gnädigſt ſtatt zu geben, keinen Anſtand genommen, ſondern vielmehr, zu dieſem Ende, unterſchriebene Dero Fürſtl. Hof-Räthe beſonders committiret, da dann der 26. Iulii 1736. zur erſten Tagfahrt benennet, und darbey die von ſeiten des Herrn Praelaten und Cloſters Bantz ebenfalß endesunterſchriebenen Bevollmächtigte ſich eingefunden, ſo fort zur gütlichen Handlung der Anfang gemachet, ſolche zu unterſchiedenen malen fortgeſetzet, auch endlich nach reiflicher Ueberlegung, folgender Vergleich biß zu Hochfürſtl. Gnädigſt. Herrſchaft ſo wohl auch des Herrn Praelaten und Convents zu Bantz vorbehaltene ratification, geſtiftet, verabredet und geſchloſſen worden: Gleichwie nun

Imo.

Dem Hochfürſtl. Hauße Sachßen Coburg auf und über des Cloſters Bantz im Coburgiſchen territorio gelegene cent und uncentbare Lehnſchaften, Gütter, Zehenden, Zinnßen und Stücke, wie auch Deroſelben Beſitzer und Inhabere durchgehends die Landesfürſtl. hohe Obrigkeit in Eccleſiaſticis et Politicis, nebſt allem was derſelbigen, vermöge des Inſtrumenti Pacis Weſtphalicae und anderer Reichs-Grundſätze anhängig, wohlhergebrachter maßen zuſtändig iſt, und es dabey ſeine vollkommene Richtigkeit, wie auch bey deme, was zwiſchen dem Fürſtenthum Coburg und denen Biſthümern Bamberg, und Würtzburg verglichen und receſſiret worden, wovon dem Cloſter Bantz, quoad paſſus concernentes glaubhafte Extracte communiciret werden ſollen, das beſtändige verbleiben behält; Alſo ſind auch

IIdo.

Eingangs höchſtgedachte Ihro Hochfürſtl. Durchl. dem Cloſter Bantz an deſſen im Fürſtenthum Coburg habenden Lehenſchaften, Güttern, Zehenden, Zinnßen oder andern Einkommen und Nutzungen, auch hergebrachten immunitaeten, Vogteyen und Erbgerichten, Rechten und Gerechtigkeiten jemals einigen Eintrag oder Behinderung machen oder verhengen zu laſſen Keineswegs gemeinet, vielmehr aber verſichern dieſelbe Gnädigſt das

nur gedachte Kloſter, ſothaner im Coburgiſchen territorio gelegenen Gütter Freyheiten und Gerechtigkeiten halber, jederzeit Landes Fürſtl. zu ſchützen zu handhaben und gegen männiglich bey Gleich und Recht zu erhalten. Solchemnach ſollen

IIItio:

Die Reichs- Craiß- und Landes-Steuern, in ordinariis et extraordinariis, wie dieſe leztern jedesmal von denen Land-Ständen des Fürſtenthums Coburg, nach erheiſchender Nothdurft pro bono publico verwilliget und von Fürſtl. Landes-Regierung ausgeſchrieben werden, wie bißhero alſo auch in Zukunft von denen Cloſter Bantziſchen Voigten und Verwaltern, nach Maaßgebung derer in annis 1595. und 1651. im Druck publicirten Steuer-Mandaten und fernerweiten Verordnungen, welche gleichergeſtalt dem Cloſter communiciret werden ſollen, bey denen Cloſterlichen Unterſaßen und Lehenleuten, gebührend erhoben, auch reſpective zur Fürſtl. Cammer und Landſchafts-Caſſa mit zugehörigen Gewährſchafts-Regiſtern und Anmerkung jedesmaliger zu- oder Abgänge terminlich getreulich und richtig, nach Abzug der Einnahms-Gebühr, gegen quittung geliefert werden. Als nun

IVto:

Bey dieſem Steuer-punct vom Cloſter beſondere Vorſtellung geſchehen, daß 1) bey anderweit nöthig befindender reviſion des cataſtri, demſelben geſtattet werden möchte, ſeine Unterſaßen Gemeinden, auch deren Lehn und Gütter ſelbſten zu revidiren 2) die zur Abtey ohnmittelbar gehörigen Tiſch-Gütter, welche dermalen, jedoch wieder käuflich vererbet wären, auf dem Fall der Wieder-Einlöſung, ſo wohl auch 3) die ehemals Adelich geweſene Anſitze oder caſtra zu Frieſendorff und Großen Garnſtadt, und endlich 4) die ſo genannten Wachß-Aecker der Steuer oder anderer Anlagen befreyet zu laſſen; So iſt darauf die Fürſtl. Erklärung ertheilet, daß ad 1) Es bey der vor etlichen Jahren geſchehenen reviſion und peraequation der Steuer-Anſchläge fernerhin zu laſſen, darauf gründliche Abrechnung zu pflegen, und die darnach regulirte Clöſterliche Steuer-Einnahme alſo fort zu führen; Sollte aber in zukunft eine anderweite durchgängige Steuer-Reviſion Hochfürſtl. Landes Herrſchaft wegen, angeordnet werden; So würden Dieſelbe nach denen

ſo

ſo dann mit Jhro Landſtänden zu concertirenden und nützlich befindenden inſtructions-puncten, dem Cloſter, wegen ſothaner peraequation deſſen uncentbaren Lehnſchaften, deßfalß Auftrag zu thun nicht entſtehen; Geſtalten einige praegravation ſo wenig derer Clöſterlichen, als anderer Landes-Unterthanen, niemalen geſtattet, ſondern, wo dergleichen benzubringen, billige remedur ſo fort verſchaffet wird. Ad 2) Woferne anförderſt die qualitaet eines ohnmittelbar Abtheilichen Tiſchguths erweißlich gemachet, und vermög ehemaligen alienations-contracts von denen jetzigen Beſitzern reluiret werden würde, ſo dann daſſelbige bey der Steuer-immunitaet wiederum, ingleichen auch Ad 3) das obbemeldte vormals Adeliche Caſtrum zu Frießendorf ſamt deſſen eigentlichen unmittelbaren zugehörungen, ſo wohl auch das ſogenante Schlößlein zu Großengarnſtadt, ſamt dem dabey befindlichen Garten und Holz, der zeitherigen Exemtion fernerhin genieſen; Da hingegen es Ad 4) wegen der Wachß-Aecker bey der cataſtirten Steuerbarkeit billig verbleiben, jedoch der bisherige Rückſtand erlaſſen ſeyn, und die Steuer-Lieferung von Zeit der Unterſchrift dieſes Vertrags hinführo terminlich geſchehen und die Gewährſchaft darauf eingerichtet, obige Exemtion oder andere immunität aber auf Türcken-Steuern, oder, wo ſonſten, vermög derer Reichsconſtitutionen dergleichen nicht ſtatt findet, nicht verſtanden noch extendiret werden ſolle.

V.

Des Cloſters Vogteylichkeit anbetrefend, wird der herkomliche Unterſchied unter cent- und uncentbaren Orten nothwendig vorausgeſetzet und beybehalten; Mithin ſoll das Cloſter Bantz auf deſſen Sieben Centbaren Häußlichen Lehen a) zu Großengarnſtadt, vermög des Amts Coburg Erb-Buchs de Ao. 1516. ſowohl auch des Trappſtatter Receſſes de Ao. 1599. §. Ebenermaßen iſt der Siebende punct u. ſ. w. um Lehns- und Schuldſachen zu richten und zu helfen haben; dahingegen dem Fürſtl. Cent-Amte zu Coburg Steinſetzung und Marckung vorbehalten bleibt; zu vorgemeldten Lehen und Schuld-Sachen aber ſoll alles gehörig ſeyn was die Bantziſchen Gütter realiter afficiret, als da ſind Strittigkeiten über Erbſchaft, Eigenthum, Poſſeſſion, Dienſtbarkeit, oder mit Lehnherrl. Conſens geſchehene

a) Vogtaica iuriſdictio in cauſſis civilibus, vid. infr. ad §. VII. competit auf Centbaren Häußlichen Lehen et quidem ſola, mininime vero die Erbgericht ſ. coercitio delictorum leviorum, quae penes centenam manet.

Verpfändung, dann auch Ehe-Beredungen zu errichten, teſtamenta aufzunehmen, Erbtheilungen zu machen, denen dabey intereſſirten Weibs-Perſonen oder Minderjährigen, Vormünder zu beſtellen und deren Rechnungen abzunehmen, wie auch andre perſonal-Ungehorſam- und Schuld-Sachen. Die Beſtraffung derer Verbrechen insgemein b) aber verbleibet dem Fürſtl. Amte.

VI.

Nachdeme ferner, aus vorgekommenen erheblichen Urſachen das Fürſtl. Regierungs-Verbot, daß niemand anderswo, als bey der Vogtey des Caſtri, zu welchem er eigentlich gehörig erſcheinen ſolle, veranlaſſet worden; c) Cloſterlicher ſeits hingegen die Beſchwerlichkeit mehrerer Orten abſonderliche Voigte zu halten, nebſt andern vorgeſtellet worden: Als iſt auch dieſem Punct abhelfliche maße dergeſtalt gegeben, daß erſt angeregtes Verbot zwar wiederum aufgehoben ſeyn und es bey des Cloſters bißherigen Gerichts-Stellen gelaſſen, jedoch aber d) auch von ſeiten des Cloſters die Vogteylichkeit, zumalen bey nunmehro vorhandenen regulativo dergeſtalt gebrauchet und geübet werden ſolle, damit keine Beſchwerung hinkünftig vorkommen möge.

VII.

An uncentbaren Orten wird dem Cloſter, nebſt der beym vorhergehenden Vten punct gedachten Vogtey auch die Erbgerichtsbarkeit und mit dieſer dasjenige, was vermög Fürſtl. Landes-Ordnung de Ao. 1556. artic. XXI. darzu ſpecifice referiret iſt e), dergeſtalt zugeſtanden, daß wenn ſich der-

b) i. e. omnia delicta communia; etiam leviora, quae alias auf uncentbaren Häußlichen Lehen ad jurisdictionem inferiorem, die Erbgerichte referuntur in ord. Provinc. tit. XXI. verb. Hierüber die Kleinen ꝛc.

c) jurisdictio de loco ad locum prorogari non poteſt. Arnold Vinnius in ſelect. iur. quaeſt. lib. I. cap. 4. p. 19.

d) Sin itaque ex parte monaſterii ſubditi grauari velint praeter conceſſa in hac tranſactione, utique euocatio nach Banz und Buch iterum prohiberi poteſt, et ſubditis, ne compareant, interdici.

e) Vogtey und Erbgerichte itaque ſunt diverſa: ad illam tantum pertinent cauſae civiles, bürgerliche Sachen, quae in paragr. praeced. V. enumerantur; ad hanc vero ſpectat etiam coercitio delictorum leviorum communium, prout utraque iurisdictionis ſpecies etiam intextu Ord. Provinc. allegato diſtincta eſt per verba: Hierüber die Kleinen ꝛc.

dergleichen in einem uncentbaren Dorf vermengter Lehenſchaften, auf Bantziſchen Lehen oder Hofrait f) zutragen, dem Cloſter das Erkenntniß und Beſtraffung gebühren, auch dahin geringe Diebſtähle, welche ſich nicht über Fünf Gülden Fränk. belauffen und weder reiteriret noch ſonſt denen Umſtänden nach, zu den Obergerichten qualificiret, gezogen werden ſollen: Wie dann hingegen alles, was beſage angeführter Fürſtl. Landes-Ordnung, zu denen Ober-Gerichten gehörig, als wo zu auch attentata in criminibus maioribus, wenn ſie ad effectum aliquem extrinſecum gekommen, zu referiren ſind, dem Cent-Amte Coburg zu unterſuchen und zu beſtrafen ferner verbleibet.

VIII.

Wenn ſich aber dergleichen zur Erbgerichtsbarkeit referirte Strafbare Fälle an gantz und durchaus uncentbarn Orten auſſer g) den häußlichen Lehen und Hofraiten innerhalb der Flur-Marckung auf eintzelen oder h) der Gemeind zuſtändigen Aecker, Wieſen, Gehöltzen, Gaſſen, Weegen, und Steegen, zu tragen; So gehören dieſelbe mit der Unterſuch- und Beſtraffung zur Dorffs- und Gemeinde-Herrſchaft, ſolche ſey nur einem, wie dem Cloſter Bantz zu Buchenrod und Frieſendorff, oder mehrern Lehens-Herren zuſtändig: Jedoch verbleiben auch deßfalß die Ober-Gerichts-Fälle, dem Fürſtl. Cent-Amte vorbehalten; Gleich wie auch dem Cloſter Bantz, als Erb-Lehn-Herrn i) wegen derer ſolche Lehen raliter betreffen-

f) intelliguntur häußlichen Lehen, mit ihren Hofraiten, quod claret, ex oppoſitione §. ſeq. VIII. Wann ſich aber ꝛc. dergleichen Fälle außer den häußlichen Lehen ꝛc.

g) außer opponitur § praecedenti per adverſativam Aber, hic.

h) oder non ponitur hic cumulative, ſed declarative et copulative, daß die eintzeln Stücke der Gemeinde zuſtändig ut univerſitati, non ut ſingulis, excluduntur itaque non ſolum, die eintzeln Stücke ſo andern Lehn-Herren zuſtändig, und diejenigen Stücke, ſo gar nicht Lehnbar ſind, ſed etiam iſta, welche nach Bantz ſelbſt Lehnen; nam jurisdictio inferior die Erbgericht in ſtrafbaren Fällen circumſepta tantum auf Häußlichen Lehen und Hofraiten concesſa eſt, §. praeced. VII. quod hic extenditur tantummodo auf die der Gemeind zuſtändigen eintzeln Stücke, minime ulterius ſicuti et per verba ſequentia:

Der Gemeinde zuſtändig, omnia et ſingula praedia, ſo der Gemeind nicht zuſtändig excluduntur, conf. infr. §. XXIII. wegen Gleußen. Gemeind-Herrſchaft non tribuit iurisdictionem; nam nec venduntur, nec hereditarie tranſmittuntur, nec cenſum praeſtant. &c.

i) Qualitas requiſita als Erb-Lehn-Herrn, excludit praetenſam cognitionem et inſtan-

fenden Klagen k) über Poſſeſſion, Eigenthum oder Dienſtbarkeiten, auch Beſichtigung, Markung und dergleichen die gehörige l) inſtanz und cognition unbenommen bleibet.

IX.

Damit nun auch beym Exercitio der dem Kloſter obverſtandener maſſen an uncentbaren Orten zukömmlichen Erbgerichtsbarkeit aller fernern Irrungen, ſoviel möglich, vorgebauet werden möge; So ſoll 1) ſoviel die Qualitæt oder Fährlichkeit derer Verwundungen anbetrift, das Kloſter den Verwundeten durch einen coburgiſchen verpflichteten Chirurgum beſichtigen laſſen, und deſſen ſchriftliche Anzeige ohne Verzug an die Fürſtlich Sächſ. Regierung einſchicken, um darauf das weitere der competenz und dieſem Vertrag gemäß, verfügen zu können.

X.

Wenn ſich 2) ein zu denen Obergerichten, oben beym VIIten Punct angezogener maßen, gehöriges Verbrechen zuträget; So ſollen die Miſſethäter, damit ſelbige flüchtigen Fuß zu faſſen um ſo weniger Zeit und Gelegenheit gewinnen mögen, ſofort von des Kloſters Lehnleuten gefänglich eingezogen, genau bewachet, und wie ſolches geſchehen, innerhalb der erſten vier und zwanzig Stunden an Hochfürſtl. Regierung einberichtet werden, damit zu derſelbigen gefängliche Abholung gleichermaßen ohnverzügliche Verordnung ans Centamt ergehen möge; Immaßen denn das Kloſter, oder deſſen Leute, einen ſolchen Delinquenten über zwey, oder längſtens drey Tage zu bewahren nicht gehalten, hingegen auch die Auslieferung nicht zu verweigern, noch zu verzögern hat, ſondern ſolchenfalls dem Centamte ins Bantziſche uncentbare Lehen einzufallen zukömmet. Sothane Auslieferung aber geſchiehet ordentlicher Weiſe aus dem Kloſter-Lehen

inſtantiam in cauſis mere civilibus hic enumeratis, wegen derer Stücke, ſo nicht Bantziſchen Lehns ſind, ſive alii domino cenſualia ſint, ſive plane immunia praedia, ideoque notanter additur ſolche i. e. dem Kloſter Bantz angehörigen Lehen.

k) Klagen, i. e. quando cenſiti Banzenſes rei ſunt, actor enim ſequi tenetur forum rei, ut infra §. XV. in fine tranſactione firmatum, minime ergo, quando hi ipſi partes actorum obtinent.

l) Gehörige, i. e. in cauſis tantum ciuilibus expreſſis, ut excludatur omnis abuſus.

Lehen entweder an die Landſtraße ſolcher Orten, wo dieſe hindurch gehet, oder anderwärtig an der Fluhr-Markung. Und iſt das Kloſter an denen bey ſolcher gefänglichen Annehmung aufgehenden Cent-Koſten etwas zu tragen nicht verbunden, auch nicht befugt, einige Verwahrungs- oder Auslieferungs-Gebühren vom Fürſtl. Centamte zu fordern. Geſtalten dann überhaupt mit obgemeldten erſten Angrif einiger Verzug oder andere Gefährde nicht zu gebrauchen.

XI.

3) Die Inſpection oder Section eines Lebens gefährlich, oder ſonſten, nach Beſchaffenheit derer zu den Obergerichten gehörigen Fälle, hart Verwundeten, oder eines gar ertödteten Körpers, wie auch die Nehmung des Leib-Zeichens, geſchiehet, weilen ſolches keinen Verzug leidet, an dem Ort, wo der verwundete oder todte Körper befindlich, vom Fürſtl. Centamte, jedoch der Uncentbarkeit ſolchen Orts ein vor allemal und in alle Wege ohnnachtheilig; Wie dann dem Kloſter davon zeitige Nachricht gegeben werden, und unbenommen ſeyn ſoll, einen ſeiner Bedienten darzu abzuſchicken.

XII.

So wird auch 4) das cadaver eines Selbſtmörders auf Banziſchen uncentbaren Lehen durch des Kloſters Lehnleute ſofort bewachet, und der caſus an Hochfürſtl. Regierung ſchleunig berichtet, damit deſſen Abnehmung und Hinwegſchaffung durch den Scharfrichter, und was bey ſolcherley Fällen ſonſt denen Rechten nach nöthig iſt, ans Centamt ohnverzüglich verfüget werden möge. Und ſoll darunter des Orts uncent- und Erbgerichtsbarkeit nicht gefährt, ſondern gleichermaßen ein vor allemal vorbehalten und beſtens bewahret ſeyn, auch darbey, wie beym vorigen punct, ein Banziſcher Vogt oder anderer Abgeordneter admittiret werden.

XIII.

5) Die annotatio bonorum eines flüchtig wordenen Uebelthäters, wenn derſelbe auf Banziſchen Lehn geſeſſen, oder Erbſchaft und Schuldforderung hätte, ſoll dem Kloſter alleine zuſtehen; dieſes aber ein richtiges Verzeichniß des Vermögens an Fürſtl. Regierung einſchicken, und dem fugitivo nichts verabfolgen laſſen. Daferne nun der Thäter ſolvendo und

in-

in expenſas condemniret wird; So iſt das Kloſter, als Erblehnsherr, dem Fürſtl. Centamte zu Erlangung ſeiner inquiſitions Koſten zu verhelfen gehalten; mag auch ſeine bey der Sache zu fordern habende Gebühr in billiger maße beytreiben. Wann hingegen der delinquent nicht ſolvendo, oder mit dem Leben bezahlen muß, verſtehet es ſich von ſelbſten, daß weder die Ober- noch Erbgerichte Koſten zu fordern haben.

XIV.

Endlich 6) wenn zweifelhaft, ob eine Schlägerey, Verwundung oder andere Beſchädigung nach der oben beym VIIten punct auf die Landesordnung gegründeten Regel, zu denen Ober- oder Erbgerichten zu referiren ſey? Soll bey Hochfürſtl. Regierung, auf einlangende gründliche Berichte ſowohl vom Kloſter Banz, als vom Fürſtl. Centamte, eine kurze unpartheyiſche Unterſuchung in beyderſeitiger Gegenwart vorgenommen, und bey unverhoft entſtehender gütlicher Auskunft, praevia inrotulatione ein Urtel, wozu der provocirende Theil die Koſten vorzuſchieſſen, eingeholet und gehörig eröfnet werden, dargegen auch dem gravirt zu ſeyn glaubenden part ein remedium ſuſpenſivum einzuwenden und auszuführen ohnbenommen ſeyn. Da nun

XV.

Bey denen Erbgerichten es vornemlich auf den locum commiſſi delicti ankommet; So ſollen in denen darzu gehörigen Fällen, wenn ſolche auf Kloſter Banziſchen uncentbaren Lehn vorgegangen, ſowohl die Verbrecher, als die zu Erkundigung der Wahrheit benöthigte Zeugen, ſie ſitzen auf Fürſtl. Amts- oder andern Lehn, auf des Kloſters an die Erblehensherren zu erlaſſende requiſitoriales geſtellet werden; Gleichwie auch an ſelbiges, wegen deſſen uncentbarer häußlicher Lehenleute und Unterſaſſen Stallungsſchreiben (dergleichen es hingegen bey centbaren Unterthanen nicht bedarf) von denen Sachſen Coburg. Fürſtlichen Aemter ergehen, und darauf die Stallung ohnverweigerlich geſchehen. In Sachen aber, ſo nur geringe verbaliniurien oder contracte ll) anbetreffen,

ll) Debita ex contractu omnes cauſas civiles reliquas complectuntur, in quibus cenſiti Banzenſes reorum locum ſuſtinent. conf. ſupr. §. VIII.

treffen, ſoll die regula, ut actor ſequi teneatur forum rei m) hinführo beobachtet werden, mithin die Stallungs-requiſition nicht ſtatt finden.

XVI.

Bey allen, ſowohl zur Vogteylichkeit als zu den Erbgerichten gehörigen und dem Kloſter Banz quoad primam inſtantiam vorgemelder maßen zukommenden Fällen, bleibet denen Unterthanen von des Kloſters Verordnungen, Beſcheiden, Weiſſungen, Sentenzien, wenn ſie dadurch graviret zu ſeyn vermeinen, innerhalb zehn Tagen an die Hochfürſtl. Sachßen-Coburg. Landesherrſchaft und deren nachgeſezte Regierung zu provociren, zu appelliren, oder zu ſuppliciren ohnbenommen. Jedoch ſollen weder mandata, inhibitiones, noch appellations-Proceſſus ſogleich erkennet, ſondern anförderſt die einlangende Beſchwerungs Schriften dem Kloſter communiciret, und auf deſſen unverzüglich zu erſtattenden, vom impetranten oder Kläger, nach Billigkeit abzulöſenden Bericht und mit einzuſchickende acta, entweder ſofort, oder nach einem mündlichen Verhör der Sache, was billig und rechtens, cum remiſſione actorum, verfüget, in cauſis pecuniariis et aeſtimabilibus aber unter vierzig Gülden frk. keine Klage angenommen, noch proceſſualiſches Verfahren verhänget, und dafern in cauſis incertae aeſtimationis vel gravioris praejudicii es einer mehrern Ausführung bedürfe, auch desfalls alle production und Geldſplitterung möglichſt abgeſchnitten werden. Woferne auch der gravirliche Beſcheid nicht ohnmittelbar vom Kloſter oder deſſen Canzley, ſondern von deſſelben Vogtey zu Buch oder ſonſtiger niederer inſtanz ertheilet worden; So ſolle dieſes Falls die Sache gleichergeſtalt an den Herrn Prälaten remittiret werden, ſelbige beym Kloſter behörig zu unterſuchen, und bald möglichſt zu erörtern, darauf aber gleichwohlen, auf des fernerweit provocirenden Theils Beſchwerde, der Bericht cum actis an Hochfürſtl. Regierung erſtattet, und es, wie oben gemeldet, Proceſs Ordnungsmäßig gehalten werden.

XVIII.

Nachdeme auch die uncentbaran Unterthanen, wegen ihrer dem Kloſter

m) Actor enim forum, quod elegit, ipſe ſponte ſequi tenetur, indeque opus non eſt, ut per requiſitoriales citetur.

ſter Erblehnbaren Gütter, über und außer denen ihrer ſeits ſich begebenden Lehns-Veränderungs-Fällen, und deßhalb gewöhnlichen Gebührniſſen, beſonders einem jedesmaligen neuerwählten Herrn Prälaten eine Erbhuldung, n) die centbaren hingegen die vogteyliche Lehenspflicht, und diejenigen, ſo nur einzele Feldſtücke vom Kloſter zu Lehn tragen, die lediglich auf ſolches Stück gerichtete eydliche Handgelöbniß, wie auch die Beyſaſſen oder Beſtändner eine ſogenannte Mannspflicht, nach denen am Ende dieſes Vertrags ſub Litt. A. B. C. & D. angefügten formularien o) bishero geleiſtet und reſpective erneuert, dabey auch ein jeder uncentbarer häußlicher Erblehnsmann von jedwedern häußlichen Lehen 15 Xr. oder 5 gr., ein Beſtändner 10 Xr. oder 3 gr. und 4 pf., und die Beſitzer einzeler Feldſtücke 4 Xr oder 1 gr. 4 pf. pro recognitione entrichtet haben; So behält es dabey ſein unveränderliches Verbleiben; Jedoch iſt die obgedachte Erblehns-Huldigung für eine Landes-Huldigung nicht zu achten, noch weiters, als auf die Erbgerichtsbarkeit zu extendiren. Und da nun der Herr Prälat nebſt dem Kloſter Bantz die Fürſtl. Sächß. Landes-Superioritaet und hohe Obrigkeit reſpectu derer, als Eingangs angeführet, im Coburg. territorio gelegenen Klöſterl. Gütter, und auf denenſelben habenden iurium ohne die mindeſte Bezweifelung erkennet; So ſoll bey vorgehenden Veränderungen ſowohl der Fürſtl. regierenden Landesherrſchaft als bey der Abtey zu Bantz, ein iedesmaliger Herr Prälat und deſſen uncentbare häußl. Lehenleute von würklicher Ablegung der Landes-Huldigung befreyet bleiben; Gleichwie ferner

XVIII.

Im Fürſtenthum Coburg der freye Zug von einem Lehn aufs andere ohne Unterſchied von Alters herkommlich, mithin Abzuggeld oder Nachſteuer niemals gefordert noch geſtattet worden; Alſo ſoll es bey denen Kloſter Bantziſchen ſowohl, als denen Fürſtl. Amts-oder andern Lehnſchaften, fernerhin dabey beſtändig gelaſſen werden; Solcher freyer Zug auch auf die außerhalb Coburg. territorii gelegenen Bantziſchen Lehen extendiret ſeyn.

XIX.

n) Quod declaratur paulo poſt in hoc ipſo §o Erblehns-Huldigung, non extendendum ultra effectus der Erbgerichte. Vt intelligatur iurisdictionem inferiorem praedio inhaerere.

o) Da dieſe Formularien nichts merkwürdiges enthalten, ſo ſind ſie weggelaſſen worden.

XIX.

Bey denen Hochfürſtl. Sachßen⸗Coburg. Zünften ſind auch die in territorio auf Kloſter Bantz. uncentbaren Lehen ſitzenden Handwerksleute ſich einzulaſſen, das Meiſterrecht zu gewinnen, und denen Innungs⸗Articulen ſich gemäß zu bezeigen, mithin in Handwerksſachen unter dem Fürſtl. Amte Coburg zu ſtehen verbunden; Jedoch ſoll dieſes auf andern perſonal-Sachen, noch ſonſten zu Benachtheiligung der Klöſterl. Erbgerichtsbarkeit keinesweges extendiret noch gebrauchet werden; So iſt auch

XX.

Das Salpeter⸗Graben auf uncentbaren Bantz. Lehen nichts weniger zu geſtatten. Es ſoll aber der Salpeter⸗Gräber, ſo oft er ein oder andern Orts in derer Unterthanen Wohnungen, Stallungen oder andern Gebäuden einzuſchlagen Vorhabens, mit Vorzeigung der von Fürſtl. Cammer an ihn ergehenden Verordnung, bey dem Kloſter vorhero Anzeige thun, auch überflüßigen Einreißens bey Antretung ſeiner Arbeit ſich enthalten, die angefangene ohnverzögerlich fortſetzen, und bey deren Endigung alles, ohne derer Unterthanen Schaden oder Entgeld, in den vorigen Stand wiederum herſtellen, immaßen ſeine inſtructions-puncta ſolches vorhin erfordern, und mit ſich bringen. Dafern aber die poſſeſſores derer vormahls adelichen, jetzo klöſterl. Häuſer zu Frieſendorf und Großen⸗Garnſtadt, das Salpeter⸗Graben in denenſelben caſtris nöthig finden, haben ſie ſolches durch den Coburg. Salpeter⸗Graber verrichten zu laſſen.

XXI.

Der Gemein nützlichen, und zu Abwendung verderblicher Feuersgefahr nothwendigen, vorlängſt gemachten Veranſtaltung, da der Coburg. privilegirte Schlotfeger alljährlich zu rechter Zeit durchgehends im Lande alle Feueranſtätten viſitiren, und gegen den geſezten geringen Lohn rein fegen und kehren muß, haben ſich die Bantziſchen cent⸗ und uncentbaren häußlichen Lehenleute ebenermaßen nicht zu entziehen.

XXII.

So bleibet hingegen dem Kloſter Bantz unbenommen, in deſſen uncentbaren Lehen Hinterſaſſen oder Beſtändner ein⸗ und aufzunehmen, von

(X) 2 denen⸗

denenſelbigen, nebſt dem jedes Ort gewöhnlichen Einzug, das jährliche Verſpruchgeld, nemlich einen halben Gulden frk. zu erheben, auch dieſelbigen, aus gnugſam gegründeter Urſache ihres Uebelverhaltens, hinwiederum abzuſchaffen, und ſoll demſelben in ſolcher maße keine Hinderung gemachet, noch verſtattet werden.

XXIII.

Nachdem nun ferner, ſo viel Dorf Gleußen, und zwar inſonderheit 1) die centbarliche Obrigkeit daſelbſt anbetrift, in dem zwiſchen dem hohen Stift Wirzburg und dem Hochfürſtl. Hauſe Sachßen-Coburg Ao. 1599. zu Trappſtatt errichteten Vertrag verglichen und verabſchiedet:

Daß das Kloſter Bantz auf ſeinen des Orts habenden vogteylichen Unterthanen, wie auch auf dem Rotenhaniſchen Mann, zu den beneficiis zu Bamberg gehörig, und darzu auf den Gemeindhäuſern, Waſſern, Aengern und Plätzen, auch auf den Gaſſen und der Gemeinde zu Dorf und Feld. Und hingegen dem Hochfürſtl. Hauſe Sachßen, auf des Amts Coburg eigenen und übrigen Gan-Erben Unterthanen, zu beſagten Gleußen und darzu auf der gemeinen Land- oder Geleitſtraße (ſo ſich auf 24 Schuhe und nicht weiter erſtrecket, aber jedoch, da ſie im Dorf etwas enger, auf die Hofrait und Häuſer nicht extendiret werden ſoll) zuſamt dem Pfarr- und Schulhauſe, die hohe centbarliche Obrigkeit auch alleine bleiben, jeder Theil ſich deren mit Angriff, inventiren, arreſtiren, und andern der Cent und hohen Obrigkeit anhängigen Rechten zu gebrauchen haben, und dadurch die vorhergegangene Rechtfertigung am Kayſerl. Cammer-Gerichte gefallen ſeyn ſolle. rc. So hat es dabey ſein verbindliches Verbleiben, und ſoll ſothane Vergleichung und Verabſchiedung ohne die geringſte Beeinträchtigung beyderſeits beſtändig beobachtet werden; 2) das ius circa Sacra hingegen, und was vermöge inſtrumenti Pacis Weſtphalicae dazu gehörig iſt, verbleibet dem Hochfürſtl. Hauſe Sachßen Coburg zu Gleußen durchgehends alleine. Weilen hiernächſt 3) die Dorfs- und Gemeind-Herrſchaft zu Gleußen Ganerbiſch, mithin die dazu gehörigen Fälle dem Hochfürſtl. Hauſe Sachßen-Coburg und dem Kloſter Bantz conjunctim et indiviſim zukommt; So ſoll die alljährliche Abhörung der Dorf- und Gemeinde-Rechnung hinführo auch conjunctim an einem Tag gemeinſchaftlich geſchehen; Und iſt dabey, aus ein und andern Urſachen, mithin zu keiner weitern Folge, verglichen, daß dem Herrn Prälaten, wenn

er

er ſelbſt gegenwärtig, für ſeine Perſon der Fürſitz und die erſte propoſition zu thun, nebſt der Vorunterſchrift der Rechnungs-iuſtification auch anderer dabey vorkommenden gemeinſamen Ausfertigungen gegönnet und gelaſſen werden ſolle. Wann aber der Herr Praelat ſelbſt und in Perſon nicht gegenwärtig iſt, ſondern den Priorem oder andere ſeiner conventualen abordnet; So hat der Coburg. Beamte den Vorſitz, die Propoſition geſchiehet durch den Cloſter-Bantziſ. Syndicum nomine des Herrn Praelaten und des Hochfürſtl. Amts Coburg, mit der Vorunterſchrift aber wird es gehalten, wie mit dem Vorſitz. Und iſt zu ſothaner Dorffs-Rechnungs-Abhörung und zuſammenkunft der nächſte Werckeltag nach Philippi Iacobi pro termino ordinario, wenn es kein Faſtag, für beſtändig feſte geſetzet worden (4to) Wenn in Dorfs- und Gemeind-Sachen etwas ſo keinen Verzug oder Aufſchub biß zum ordentlichen Rechnungs-Tag geſtattete, vorfällét, weßhalb eine Zuſammenkunft nöthig; hat derjenige, welchem die erſte Nachricht von dergleichen eylichen Geſchäfte zukömmet, dem andern Theil ſchleunige communication zu thun, damit die Gemeinſame Veranſtaltung befördert werden möge. (5to) Zu förderlicher Erörterung und Beſtrafung geringer Verbrechen oder Frevel, ſo nicht zu der hohen Cent, ſondern insgemein zur Dorffs-Herrſchaft gehören, auf Gemeind-Häußern auch gemeinen Gaſſen, Wegen und Stegen, oder andern Gemeind-Plätzen ſich zutragen, iſt eine alternativa von Jahren zu Jahren von und biß zu dem obbemeldeten Termino ordinario dergeſtalt beliebet worden, daß ſolche eines Jahrs dem Kloſter, des folgenden Jahrs aber dem Fürſtl. Amte Coburg, und alſo ferner wechſelsweiſe competiren und die Thäter, ohne Unterſchied des Lehens, jedoch auf vorhergehende reciprocirliche requiſition geſtellet werden ſollen (6to) Ingleichen ſoll mit dem Kirchweyh-Schutz und was darzu gehöret, von Jahren zu Jahren alterniret p) ſolcher jedoch collective gemeiner Dorfs Herrſchaft wegen exerciret, ausgeruffen, Friede gebotten, und geheeget, auch ſo viel die der Gemeinde zuſtändige Häußer, Gaſſen, Weege, und Plätze anbetrift, diejenigen ſo darauf gevrefelt, ſo fort nach Befinden geſtraft werden. Wann ſich aber in privat-Häußern oder Hofraiten, und ſonſt auf denen Lehen zu Dorff und Felde dergleichen begiebet; Da ſollen auf Veranſtaltung deſſen, an wel-

(X) 3 durch

p) Hoc non obſervatur, ſed vtraque pars abſtinet, quod, vt in perpetuum ceſſare debeat, declaratum ab Abbate ad Regimen Cob. a. 1750.

chen jedesmahl ſothane alternativa iſt, die Frevler wenns Fremde ſind, durch die Gemeinde in Verhaft genommen, und behalten, auch nebſt einheimiſch zu Gleußen angeſeſſenen, demjenigen Theil, welchem der locus delicti inſonderheit zugehörig iſt, zur Unterſuchung und Beſtrafung heimgewieſen, mithin auch reciproce geſtellet, ſolchergeſtalt aber bey der Kirchweyh gleichwohl durchgehender Schutz gehalten werden.

(7mo) Dem Fürſtl. Amte Coburg bleibet die Abhörung und juſtification der Kirch- und Caſten-Rechnung privative und alleine. q). Jedoch ſoll dem Kloſter der Beyſitz ſine voto vel ſubſcriptione geſtattet, aus der Gemeinde ſubſtanz und Mitteln, ohne Mitwiſſen und Einwilligung des Herrn Praelaten, als Mit-Gemeind-Herrn, zu Kirchen-Sachen, wider das Herkommen, nichts neuerliches verwendet, vom Kloſter aber, was der Billigkeit und der Pfarr-Gemeinde Schuldigkeit gemäß, nicht gehindert noch difficultiret werden; Worbey dann verabredet, daß die Abnahme und gewöhnliche r) Mahlzeit der Dorffs-Rechnung auf dem Kloſter Bantziſchen, der Gottes-Caſten-Rechnung aber in dem Amts-Coburg. Wirths-Hauß geſchehen ſolle.

(8vo) Die Wirthſchafts und Brau-Gerechtigkeit zu Gleußen anbelangend; So ſollen nur die zwey Gaſt-Wirthshäußer, nemlich Johann Chriſtoph Schubarts, ſo dem Fürſtl. Amte Coburg und Joh Sebaſtian Müllers, ſo dem Kloſter Bantz Lehnbar, daſelbſten geſtattet, mithin fernerweite Conceſſiones nicht ertheilet werden; Alldieweilen aber gleichwohl die hernach benannte Fünf Sachßen-Coburg. Unterthanen, als Georg Angermüller, Niclaus Oehrl, Andreas Oehrl, Barbara Fintzelin, und Georg Göckel, einiges Brau- und Schenk-Recht erlanget, hergebracht auch bißhero und jederzeit exerciret zu haben, behaupten wollen; So geſchiehet von Hochfürſtl. Sachßen Coburgiſcher Herrſchaft die nochmalige und endliche Erklärung, das Bantziſche Wirthshauß mit Rechtlicher Ausführung des Poſſeſſorii oder petitorii nach dem Weeg Rechtens, ordentlich und genüglich

q) Neque hoc obſervatur, ſed ſicuti ante hanc transactionem dispunctio rationum aerarii Eccleſiaſtici univerſitati cum Paſtore loci relicta, ita etiam poſt placuit Conſiſtorio, ut abſtineat Praefectura, ne ſumptus piae cauſae oneroſi fierent. Praetendebat quidem Abbas primis annis implementum hujus aſſidentiae, ſed mox quievit et quieſcit. Bene praeſunt et ex utilitate aerarii hujus, ut vocantur magiſtri, die Caſten-Meiſter.

r) Hae Epulae nunquam fuerunt in uſu, ut potius hoc ex errore irrepſerit intuitu der Gottes-Caſten-Rechnung.

nüƷlich zu hören, ein oder mehrere auswärtige Urtheile, auf des provocirenden Theils Koſten, einzuholen, immittelſt auch das Brauen und Schencken, auf gedachten Fünff Güttern, anders nicht als reſtrictive, dergeſtalt zu geſtatten, daß ſie ſich deſſen lediglich zu ihrem Hauß-Trunck und nur Maaßweiße zu verzäpffen gebrauchen mögen. Hingegen Faß oder Eymerweiße etwas hin zu geben, anderwärtig erkaufften Wein, Bier, Breuhan, oder dergleichen Getrancke einzuführen, Gäſte zu ſpeißen, oder Fuhrleute und andere mit Waagen und Pferden reiſende aufzunehmen oder über Nachts zu beherbergen ſich bey nahmhafter Straffe gänzlich enthalten ſollen. Nachdem auch endlichen.

XXIV.

Bey dem Bantziſchen Guth zu Frieſendorf ſich wegen der Jagd und des Krebsbachs Irrungen ereignet; So werden ſolche hiermit dergeſtalt beygeleget und abgethan, daß (1) ermeldtes Guth beym Beſitz, Uebung und Genuß der Nieder-Jagd im daſigen Dorfs-Fluhr, auch darzu gehörigen Gehöltz, nebſt dem Fürſtl. Amte Coburg, als Koppel, ruhig und ohne jemandes Beeinträchtigung, gelaſſen und geſchützet werden ſollen. Dahingegen (2) die hohe Jagd, wozu auch die Rehe gehören, dem Fürſtl. Amte Coburg ohnſtreitig alleine verbleibet. Wann nun (3) in denenſelben beeden Gehöltzen, Reichersberg und Geyersleiten genannt, die Eicheln dergeſtalt häuffig gerathen, daß, über die Atzung des hohen Wildprets, ein Ueberfluß vorhanden, ſo ſoll ſolcher von beyderſeits, nemlich vom Fürſtl. Amtsſchreiber zu Coburg oder Forſtbedienten zu Füllbach und dem Bantziſ. Vogt der Gemeinde Frieſendorf verlaſſen, und was dafür accordiret jedweden Theil zur Helfte gezahlet werden. (4) Die Gräſerey hingegen, nebſt der Huth, auf gewöhnliche maße und Zeit, wird dem Kloſter zu pfleglichen Gebrauch alleine gelaſſen. Wie dann auch (5) das Fürſtl. Amt und der Forſt-Bediente zu Füllbach des obgedachten Krebs-Bachs nur biß an, nicht aber in der Frieſendorffer Fluhr Marckung hinführo gebrauchen ſolle.

Uhrkundlich iſt dieſes Vergleichsproject und abgehandelte puncten wie eingangs gemeldt, biß auf ratification unterſchrieben und beſiegelt worden. Coburg den 3ten Maii 1740.

(L.S.) Ioh. Friedr. Gruner D.
(L,S.) Johann Sebaſtian Kob.
(L.S.) Johann Georg Frantz Lurtz.
(L.S.) P. Gallus Winkelmann.
(L.S.) Ioh. Theodor Schwarze. Syndicus.

Als

Als haben Wir ſowohl den Grund und die wahre Beſchaffenheit derer vorhero obgeſchwebten Irrungen und Strittigkeiten, als auch die zu deren gütlichen Erledigung ins Mittel gekommenen Vorſchläge, nach denen gehaltenen Protocollis vorgelegten Documentis und angeführten rationibus in genaue Erwägung genommen, darauf auch ſothane verabredete und verglichene puncta völligem Innhalts zu ratificiren, und pro norma perpetua zu confirmiren keinen Anſtand gefunden; Immaßen Wir dann für Unß, Unſere Erben und Nachkommen dem dieſen inſtrument inſerirten Vertrag durchgängig mit allen puncten und clauſulen Kraft dieſes genehm halten und beſtättigen, auch verſichern, ſo wohl den jetzigen Herrn Praelaten, als deſſelben Nachfolger und das Kloſter, wie auch deſſen Adeliche und ander Vaſallen, vogteyliche Erb- und Lehens-Unterthanen, Leute und Gütter dabey zu allerzeit zu laſſen, und von hoher Obrigkeit wegen gegen männiglich zu ſchützen. Befehlen dahero hiermit Unſeren ho Regierungs- Und Cammer-Collegiis darüber bey allen Begebenheiten ernſtlich zu halten, mithin weder Unſern Civil- Cent- oder andern Beamten, noch ſonſt jemanden, wer es auch ſeyn möchte die geringſte Beeinträchtigung dargegen zu geſtatten oder nach zu ſehen, ſondern dem Herrn

Nachdem Wir auch die puncta dieſes dergeſtalten geſchloſſenen Vergleichs hiernächſt in genauen Betracht und reiffe Ueberlegung gezogen, die hierüber geführten Protocolla Unß von Unßeren Bevollmächtigten oder Commiſſariis fürzeigen, und von allen Umſtändlich und getreulich referiren laſſen. So haben Wir nunmehro keinen Anſtand mehr, ſothane verabredete und verglichene puncta völligen Inhalts zu ratificiren und pro norma perpetua zu confirmiren, Wollen auch denen Unßerigen die geringſte zuwiederhandlung nicht geſtatten noch nachſehen Immaßen Wir dann für Uns und Unſere Nachkommen den dieſem inſtrument obinſerirten Vertrag durchgängig mit allen puncten und clauſulen Kraft dieſes genehm halten und beſtättigen. Zu Uhrkund und Bekräfftigung deſſen allen iſt dieſer Vertrag zweyfach ausgeferttiget, nochmalen collationiret, und gleichwie das eine Exemplar von denen beyden höchſtgedacht Hochfürſtlichen Durchlauchtigkeiten eigenhändig unterſchrieben und höchſt deroſelben Hochfürſtliches Inſiegel daran gehangen; So iſt auch diß Unßer gegenwärtiges gleichmäßig von Unß eigenhändig unterſchrieben und Unßre gewöhnliche Abbtey- und Convents Sigilla daran gehangen worden. Geſchehen und gegeben Kloſter Banß den Siebenden Martii

Herren Praelaten und Kloſter Bantz, auf deſſen Anzeige und Suchen ſchleunige Hülfe und juſtiz wiederfahren zu laſſen.

Zu Uhrkund und Bekräftigung deſſen allen iſt dieſer Vertrag zweyfach verfertiget, nochmals collationiret, und das eine Exemplar von Unß nicht alleine eigenhändig unterſchrieben, ſondern auch Unſer Fürſtl. Inſiegel daran gehangen, das andere Exemplar aber von dem Herrn Praelaten und dem Priore des Convents zu Bantz gleichmäſig ſubſcribiret und deren ſigilla angehangen worden.

Geſchehen und gegeben in Unßerer Reſidenz Stadt Coburg zur Ehrenburg den Siebenden Martii Nach Chriſti Unßers Herrn Geburth im Eintauſend Siebenhundert Ein und viertzigſten Jahr.

Chriſtian Ernſt H. z. S.
Franz Ioſias H. z. S.

Martii Nach Chriſti Geburth im Eintauſend Siebenhundert Ein und Viertzigſten Jahr.

Gregorius Abbas
Prior et conventus Banthenſis.
(L.S.)

II.

Zuwißen: Nachdem von vielen Jahren her zwiſchen denen Hochfürſtl. Sächſ. Coburgiſchen Aembtern und des Kloſters Langheimb Hof Tambach deſſen in Fürſtl. S. Coburg hohen Obrigkeit habenden Dorffſchafften und Gütter halben mancherley differenzien vorgewaltet, zu deren gründlicher Erledigung zwar unterſchiedlich die gütliche Auskunfft tentiret worden, zu ſolchem Endzweck aber wegen verſchiedener zu beyden ſeiten, ſich begebener Behinderungen in vorigen Zeiten nicht zugelangen geweſen, biß endlich von denen Durchlauchtigſten Fürſten, und Herrn, Herrn Chriſtian Ernſt und Herrn Frantz Joſia, Gebrüdern Herzogen zu Sach-

ſen tot. tit. nach angetrettener Dero alleiniger Landes-Regierung, mittelſt des an Dero Fürſtl. Regierung untern dato Coburg den 2. Aug. 1737. Gnädigſt erlaſſenen Reſcripti darzu beſonderer Befehl, Commiſſion und Auftrag ertheilet, darauf auch die S. Cob. Hof- und Regierungs-Räthe, Herr Doctor Johann Friedrich Gruner, und Herr Johann Sebaſtian Kob deputiret, zu würcklicher Antrettung gütlicher Handlung der 16. Sept. A. ejuſd. veranlaſſet, und zu ſolchem Ende von dem Hoch-Ehrwürdigen in Gott andächtigen, Praelaten, Herrn Stephano, der Zeit Abten, zu gedachtem Langheim Hr. P. Balduin Senfft, Probſt und Hofmeiſter zu Tambach, Hr. Joſeph Melchior Sell, des Kloſters Conſulent, nebſt Herr Johann Chriſtoph Spechten, Secretario zu Tambach, anhero bevollmächtiger und abgeordnet worden, da dann ſo fort zu würcklichen tractaten, derer bißhero vorgekommenen differenzien halber geſchritten, auch nach beederſeitigen müheſamb gepflogenen Unterſuchungen, und Abhandlungen, biß auf ratification, confirmation und Vollziehung, ſowohl Ihrer Hochfürſtl. Durchlauchtigkeiten zu S. Coburg, als auch des Hrn. Praelaten und Conuentus zu Langheimb, endesgeſetzten dato, nach folgender Vergleich-Receſs errichtet worden:

Es ſind nemlichen, die objecta dieſer tractaten, auf Fünf Hauptpuncta vornehmlich angekommen und zwar I) die Steuer, deren reuiſion, collectur, und Lieferung, II) die iurisdiction oder Gerichtbarkeit, und was derſelben anhängig, dann III) die Policey-Sachen, IV) die Folge, Reiß- Außſchuß und Muſterung, dann endlich V) die Jagd und Holtzung, auch anderes betreffend, und iſt alſo

(Imo.)

Wegen des gewiſſermaßen bey dem Kaiſerl. Reichs-Hofrath in lite verfängenen Steuerpuncts anförderiſt verglichen und feſt geſtellet worden, daß, nach deme von Hochfürſtl. S. Coburg. Herrſchaft vor einigen Jahren, wie durchgehends, alſo auch im Itſchgrunde, eine Steuer-Reuiſion angeordnet und zum Stande gebracht worden, es auch inſonderheit derer Kloſter Langheimiſchen Dorfſchaften, Gütter und Lehenſtücke halber, bey dem über ſothane peraequation und rectification errichteten cataſtro ſein beſtändiges Verbleiben behalten, und nach dieſem Anſchlag der Kloſter-Hof Tambach, ſowohl die beyden ordinar-Steuer-Termine Trinitatis und Andreae, als auch die von der S. Coburg. Landſchaft, nach Erforderung der

Reichs-

Reichs⸗, Craiß⸗ und gemeiner Landes⸗Nothdurft, jedesmahl verwilligende extra-Steuer⸗Termine, aller und ieder orten, wo derſelben die Steuer⸗receptur zuſtehet, erheben und zu denen Fürſtl. Steuer⸗Einnahmen nacher Coburg richtig und ohnverweigerlich lieffern ſolle, Immaßen zu ſolchem Behuf dem Kloſter Langheimb und deſſelben Hof Tambach, auf Veranlaſſen, die Communication ſo wohl des reuidirten Cataſtri in vollſtändiger Abſchrift, ſo viel die zu deſſen Steuer⸗receptur gehörige Dörffer Gütter und Stücke concerniret als auch des daraus gezogenen Heb⸗Regiſters, ohne Anſtand geſchehen iſt, und darbey vorbehalten bleibet, woferne einige bey ſothaner Ausmeſſung und Steuer⸗reuiſion, wider Vermuthen vorgegangene Ungleichheit oder praegravation ausfündig gemachet oder gezeichet werden möchte, deshalb behörige Anzeige zu thun, als worauf die ſchleunige und billige remedur verſichert wird.

Ueber dieſes iſt auch fürs Künftige verabredet und dem Kloſter Langheimb hiermit ein, und zugeſtanden, daß wenn, über Kurtz oder lange Zeit, eine anderweite Steuer⸗reuiſion nöthig befunden, und im gantzen Lande, oder auch nur in dem diſtrict, wo dieſelbe Langheimiſche Dorfſchaften, Gütter und Lehen ſituiret ſind, angeordnet würde, ſolche ſodann durch des Kloſters Langheim Tambachiſche officiales, nach dem fundamento des letzt revidirten cataſtri und durchgehenden Gleichheits⸗principii vorgenommen und vollſtrecket⸗ der ſolcher geſtalt anderweit reuidirte Anſchlag aber von demſelben zur Fürſtl. Regierung eingeſchicket und nach Befindender Richtigkeit deſſelben, daß Einnahm und Lieferung darnach einzurichten, reſolviret und verfüget werden ſollen.

Worbey dann inſonderheit abgeredet und verglichen worden, daß 1) das zum Gericht Rodach gehörige dem Hof Tambach Lehen und Vogteybare Dörflein Schlettach, und was in deſſen Flur⸗Marckung gelegen iſt aus vorgekommenen Urſachen, nur die ordinari-Steuern zu denen beyden Terminen Trinitatis und Andreae zu entrichten ſchuldig, der Extra-Steuern aber, nach Anweiſung bereits ergangenen Fürſtl. Cammer⸗Reſcripti, hinführo und zu allen Zeiten gänzlich gefreyet ſeyn und bleiben ſolle. Wie es dann auch 2) Wegen derer Gemeinſtücke zu Neuſes, Watzendorf, Goſſenberg und Harth, bey vorgemeldten beyden ordinar-Terminen ſein beſtändiges Bewenden hat, und ſothane Gemeind⸗Stücke, es ſeyen Aenger, Höltzer, Wieſen, Weyher oder anderes über vorberegte Zwey Termine keine andere und extraordinari-Steuern zu entrichten haben. Dahingegen es 3)

wegen

wegen derer andern priuatis zuſtändigen einzelnen, zu denen Güttern nicht gehörigen Stücke, Felder, Wieſen, Höltzer, Teiche und dergleichen, ſowohl in extraordinariis, als in ordinariis bey der cataſtrirten Steuerſchuldigkeit allerdings verbleibet. Weniger nicht 4) die auf das, über die Anzahl des zu Begattung der Felder benöthigten, aufgeſtellte Vieh gelegte Steuer, dann auch 5) die Gewerb-Nahrungs- und Handwerks-Steuer, ohne Unterſchied ob dergleichen Leute ſonſt ſteuerbare Gütter beſitzen, oder nicht, gleich denen in vorhergehenden numeris gemeldten Steuern, von dem Steuer-Einnehmer zu Tambach behörig eingebracht und geliefert, auch die dabey ſich ereignende Veränderungen jedesmal behörig angemerkt, ab- und zugeſchrieben, Inmaßen

6) Ueberhaupt bey allen temporal- und perpetuirlichen Ab- und Zugängen ein gleiches beobachtet, dahingegen

7) bey denen S. Coburg. Ober-Steuer-Caſſen auf jedesmahligen Steuer-Termin, der Tambachiſche Steuer-Einnehmer, nach alſo geſchehener richtiger Lieferung, ohne einigen Anſtand gebührend quittiret, und vom Ihm weitere Rechnung, beſondere Pflicht oder Caution nicht gefordert noch verlanget werden ſoll. Wie es denn auch

8) Wegen herkommlicher Steuer-Freyheit derer dem Kloſter Langheim und deſſen Hof Tambach unmittelbar zugehörigen Zehenden, Gülten, Waldung, Wieſen, Weyher, und anderer Renthen, Einkünften oder Gefälle auch hinführo in allen Fällen ſein beſtändiges Verbleiben behält; Dafern auch von denen S. Coburg. Steuer-Reuiſoribus bey jüngſthin beſchehener Ausmeſſung und Beſchreibung einige eigenthümliche Kloſter-Gütter in die Steuer mit angeſetzet befunden worden, ſolle dieſes dem Kloſter und deſſen Hof Tambach ohnſchädlich und ohnnachtheilig ſeyn, mithin auch ſothane frey eigenthümliche ohnmittelbare Kloſter-Gütter führohin aus den Cataſtro abgeſchrieben und zurückgelaſſen werden. Wiewohl auch

9) Das Kloſter beſorget, daß, weilen bey lezter Steuer-Reuiſion auf die denen Güttern und Grundſtücken obliegende Erbgefälle und Præſtationes reflectiret, dieſe aber weder denen Reuiſoribus gründlich bekannt geweſen, noch von denen Unterthanen allenthalben richtig angegeben worden, mit Berufung auf das cataſtrum, dem Hof Tambach Verdruß oder praeiudiz zugezogen werden möchte; So verſtehet ſich jedennoch ſelbſten, wird auch hiermit erkläret, daß das Steuer-Cataſtrum zum Beweis wider des Hofs Tambachs Lehens- und Erbgefälle, wie ſolche in Erb- und Lehenbüchern,

Büchern, auch andern documentis gegründet, keineswegeſ zu allegiren, noch gültig ſeyn ſolle; Nachdem auch

10) Oben dem Langheimiſchen Kloſterhof Tambach die Bewürkung derer in künftigen Zeiten etwa nöthig befindenden Steuer-Reviſionen zugeſtanden worden; So geſchiehet hiermit die Verſicherung, daß dem Tambachiſchen officiali, welcher ſothane Arbeit verrichtet, nach deren proportion, aus denen Coburgiſchen Steuer-Aerariis die Koſten entweder bahr, oder durch Anweiſung erſtattet, und ſeine Bemühung vergolten werden ſolle. Jedoch, daß das Kloſter Langheim und ein jedesmaliger Hofmeiſter, oder Steuer-Einnehmer zu Tambach in Steuerſachen, außer denen, was nach dieſem Receſs von Sachßen-Coburg ausgeſchrieben, verfüget, oder auf beſchehene Anzeige reſolviret und genehm gehalten wird, vor ſich nichts anzuordnen, noch zu ändern, auch auf dem Fall benöthigter militariſcher execution contra renitentes, deswegen bey denen Ober-Steuer-Einnahmen zu Coburg Anzeige zu thun, mithin der Beorderung und Abſchickung benöthigter Miliz zu gewarten habe, welche ſodann der Tambachiſche Steuer-Einnehmer denen widerſpenſtigen Reſtanten mit ordentlicher Verzeichniß des Rückſtandes bis zur Zahlung einzulegen, und nach befindenden Umſtänden wieder abzunehmen hat; Da im übrigen dem Hof Tambach in zukömmlichen Fällen, wo es keiner militariſchen Execution bedarf, wie bishero, alſo auch führohin eine civil-execution mit Gebrauch der Flinten oder Ober-Gewehr pro ſigno gegen die moroſe Steuer-Lieferanten vorzukehren, und die retardaten alſo einzutreiben ohnbenommen bleibet.

Dieweilen nun durch ſothane Erledigung aller derer, dieſes Steuer-Puncts halber, bey Kayſerl. Reichshofrath von Seiten des Kloſter klagbar angebrachten gravaminum, ein immerwährendes regulativum veſtgeſtellet; So wird auch erſtgedachtem liti & cauſae Kraft dieſes gänzlich renunciiret. So viel nun ferner

II.

Die bishero obgewalteten Jurisdictions-Irrungen anbelanget; So iſt der Unterſchied zwiſchen centbaren und uncentbaren Orten vorausgeſetzet, wegen beyderley aber der endliche Vergleich folgendermaßen getroffen, und hinführo zu beſtändiger beyderſeitiger ohnverbrüchlicher Beobachtung veſtgeſtellet worden; daß

§. 1.

Wenn an denen zu des Kloſters Langhelmb Hof Tambach ganz und mit allen Lehen, auch voigteylicher Obrigkeit gehörigen Dorfſchaften, ſo uncentbar ſind, nemlich zu Neuſes, Watzendorf, Goßenberg und Harth, auch deren Fluhr-Gränzen, mithin zu Dorf und Feld, auf Gaſſen und Straßen, ſamt denen bishero von daſigen Inwohnern und andern benachbarten mit beſitzenden Wuſtungen Weikersberg und Wippach ſchwere Mißhandlungen ſich zutragen; So vermög Kayſers Caroli V. peinlicher Hals-Gerichts-Ordnung und derer Rechte mit Todesſtrafen am Leib und Leben, oder cum relegatione, beſtraft werden, als da ſind: alle Homicidia, tam ſimplicia, quam qualificata, Procuratio abortus, expoſitio infantum, aſſaſſinium, venefitium, latrocinia, duellum, Selbſtentleibung, als da ſich jemand vorſetzlicherweiſe erhänget, ertränket, oder ſonſt ums Leben bringet, (wohin folglich caſus fortuiti und offenbare ungezweifelte Nothwehr nicht zu ziehen) Verſtümpelung eines Glieds oder andere ſchwere Leibes-Gepreßen, wodurch der Verwundete oder Beſchädigte zu Treibung ſeiner Handthierung oder Gewinnung ſeiner Leibesnahrung gar untüchtig gemachet, oder darinnen merklich ſehr gehindert wird, item alle gefährliche Stöß, Schläg, Würf, Schüß, Hieb, Stich, Tritt ꝛc.; Ingleichen wenn einer mit gewafneter Hand den andern zu ermorden ſuchet, und würklich Hand anleget, und dergleichen Fälle, die, nach ihren Umſtänden, wie obgemeldt, eine peinliche Leibes- oder Lebensſtraff, oder auch relegationem nach ſich ziehen, item, alle vorſätzliche Brandſchäden, ferner, alle delicta carnis, als da ſind: Sodomia, Poligaca, Lenocinium, Raptus, Inmieſtus, Adulterium, Stuprum violentum, Hurerey, unehliche Vermiſchung und Unzucht; wie auch Straßenraub, freventliche Leib und Lebensgefährliche Verweeglagerung und alle Dieberey über Zehen Gulden frk. wehrt, Pflüge auf dem Feld oder Mühlen berauben; Ingleichen andere furta qualificata, da nemlichen die circumſtantiae grauantes alſo beſchaffen, daß das Verbrechen criminaliter am Leibe, Leben, oder mit der relegation zu beſtrafen, welches auch von allen vorher und hernach recenſirten, zur hohen Cent gehörigen delictis zu verſtehen: Ingleichen Teiche abſtechen, zergraben, oder ſonſten dergeſtalt beſchädigen, daß daraus merklich großer Verluſt und Verderb entſtünde, item: Diebe oder andere Miſſethäter wiſſentlich verhehlen, beherbergen, oder mit ihnen einhalten. Ferner: Sacrilegium, Cri-

men

men laeſae Maieſtatis, Perduellionis, Proditionis contra rempublicam wi- der ſeine Obrigkeit oder Erbherrſchaft ſich empören, darzu rathen und hel- fen, tractio pacis publicae, depopulatio agrorum, crimen plagii, dann auch crimen falſi, als da ſind Verfälſchung der Münz, Brief oder Sie- gels, Maaß, Ellen und Gewicht, boshafte Ausreiſſung oder Verruckung der Mark und Grenzſteine und dergleichen, ſo wie oben geſezt, mit Leib und Lebensſtrafe, oder relegation zu belegen, item: Gotteslästerung, Meyn- eyd, Hexerey und Zauberey: Ingleichen famoſe libell; oder ſchändliche Schmähſchriften, worinnen ehrlichen Perſonen ein, nach Inhalt dieſes Receſſus zur hohen Cent qualificirtes delictum aufgebürdet und ange- ſchuldiget wird, erdichten, anſchlagen, ausſtreuen, oder unter die Leute bringen; So ſoll die Unterſuchung und Beſtrafung ſothaner hohen Cent- Fälle dem Fürſtl. Centamte Coburg zugehören und verbleiben, inmaßen der Auslieferung halber im folgenden §. 2ten diſponiret wird.

So viel aber ſonſten die iniurien oder Inzichten anbelanget, da nemlich einer den andern einer ſolchen Miſſethat bezüchtiget, welche, wie obgemeldt, peinlich oder mit der relegation zu beſtrafen wäre, und dar- über beym Centamte geklaget würde, ſoll deren Rechtfertigung und Be- ſtrafung bey dem Centgericht zu Coburg vorgenommen, jedoch aber auch dabey Maaſe gebraucht werden, daß, wann der iniuriant die Bezüchti- gung zu erweiſen ſich nicht getrauet, ſondern, daß ſolche aus Trunken- heit oder ſonſten ex levitate animi geſchehen, vorſchüzete, die Klage beym Centamt nicht angenommen, ſondern ſowohl als andere gemeine Schmäh- worte und Bezüchtigungen, welche keines von obigen peinlichen Verbrechen inferiren, ſofort an des Klöſters Hof Tambach Vogtey zur Unterſuchung und Verbüßung anheim und zurück gewieſen werden ſollen; dahingegen auch, wenn peinliche Bezüchtigungen beym Klöſterhof Tambach angebracht würden, oder bey einer vor denſelben gehörigen cognition ſich äußert, daß der inculpant veritatem inculpati delicti vorſchüzet, und zulängliche indicia ad inquirendum angiebet, die Sache gleichermaßen beym Hof Tambach nicht angenommen oder fortgeſetzet, ſondern alſobald zur Unterſuchung und Beſtrafung ans Fürſtl. Centamt Coburg verwieſen werden ſolle.

§. 2.

Denen Coburgiſchen Centbeamten, auch Land- und Gerichtsknechten, iſt keineswegs erlaubet, in die uncentbare Langheimiſche Orte und Lehen unter-

unter einigerley pretext mit oder ohne Waffen einzufallen, und daſelbſt die Uebelthäter und anderes verdächtiges Geſindel, oder das corpus delicti aufzuheben, noch einigen andern Cent- oder Gerichts-actum zu verrichten, zu Gebot aufzufordern, oder anders von Centwegen vorzunehmen, ſondern es ſoll dem Kloſterhof Tambach prima apprehenſio, oder der erſte Angrif und Verwahrung derer, nach Ausweiß dieſes Receſſus zur hohen Cent gehörigen Miſſethäter gemeldter uncentbarer Orten verbleiben, mithin ſowohl die delinquenten, als das corpus delicti jedesmahl von Tambachiſcher Vogtey wegen, an jedes Orts Fluhrgrenze, oder ſonſt an zu vergleichender gewiſſer Wahlſtätte, ans Fürſtl. Centamt extradirt, und deshalb forderliche correſpondenz gepflogen werden. Trüge ſichs jedoch zu, daß die Auslieferung oder die inſpectio corporis delicti vel vulnerum, item, die Nehmung des Leibzeichens an der gewöhnlichen Auslieferungsſtätte aus erheblichen Urſachen nicht geſchehen könnte, item, da auf uncentbaren Grund und Boden ein Selbſtmörder durch den Nachrichter abgenommen, oder aufgehoben werden müſſe ꝛc.; So will das Kloſter Langheim zwar geſchehen laſſen, daß dergleichen in loco delicti von denen Centbeamten in Beyſeyn eines Tambachiſchen Beamten vorgenommen werde; Es ſoll aber ſolches in alle Wege, ohne alle Unkoſten, oder andere Beſchwerlichkeit derer Gemeinden und Unterthanen geſchehen, vornemlich auch ſothanes extraordinarium zu einiger conſequenz oder praeiudiz der Centfreyheit nicht gereichen, noch angezogen, auch in dem Centamts-Protocoll ſich auf die in dieſem §. enthaltene Verwahrung expreſſe referiret werden. Und da nun ſolchermaßen

§. 3.

Dem Kloſterhof Tambach der erſte Angrif und Verhör obbemeldter uncentbarer Orten zukömmt; So hat auch derſelbe die gemeldter Orten ergriffene zur hohen Cent, nach denen obangeführten Fällen qualificirte Miſſethäter bis zur Auslieferung durch deſſen Büttel oder Gerichtsknecht, vermittelſt des Schließzeugs, und wie es ſonſten am füglichſten geſchehen kan, zu verwahren. Fallß nun ein delinquent ſolchergeſtalt obbemeldter Orten zur Haft und Verwahrung gebracht, hat der Hof Tambach ans Centamt innerhalb 24 Stunden notification zu thun, und ſich zur extradition oder Auslieferung zu erbieten, welche dann ebenfalls von dem Centamt innerhalb 24 Stunden anzunehmen, und der Verbrecher praeuia praecognitione, ſo jedoch über acht Tage nicht zu verzögern,

zögern, von der Wahlſtätte, wie oben gemeldet, nacher Coburg in Verhaft und inquiſition zu bringen; Da auch das Centamt ehender von einem der Orten ſich aufhaltenden Miſſethäter Nachricht erlanget, als der Hof Tambach, ſoll jenes der Captur und Auslieferung halber an dieſen ſchreiben, und darauf beydes ohnverzögerlich veranſtaltet werden. In andern, dieſem Vertrag gemäs, zur hohen Cent gehörigen Fällen, da der delinquent de fuga nicht ſuſpect, oder praeſtatio cautionis ſtatt findet, und der Verbrecher ſolche zu praeſtiren im Stande iſt, mithin es der captur nicht bedarf, hat der Vogteyherr die bey ihme geſchehene Anzeige der eingezogenen Erkundigung ans Fürſtl. Centamt zu überſenden, und ſowohl desfalls, als auch, wenn dieſes requiſitoriales ergehen läſſet, die Stellung des Thäters nicht zu verweigern, welches auch ratione derer zur inquiſition derer benöthigten Zeugen alſo zu beobachten.

§. 4.

Die bey ſolcherley Fällen auflaufenden Koſten anbetreffend, werden ſolche, wenn der Thäter angeſeſſen, oder ſonſten genugſam ſoluendo iſt, aus deſſen Vermögen genommen, und ſowohl dem Hof Tambach, als dem Centamte billigmäßig vergnüget, wie dann jener, daferne der Verbrecher ein Langheimiſcher, dieſem oder dieſes, wenn derſelbe ein Coburgiſcher Amts- oder anderer Fürſtl. Landes-Unterthan, und vorbemeldter Orten delinquiret hätte oder ergriffen wäre, jenem deshalb hülfliche Hand zu leiſten hat. Iſt hingegen der delinquent nicht ſoluendo, oder bezahlt mit ſeinem Leben; So hat ſowohl der Vogteyherr ſeine bis zur Auslieferung verwendete Koſten vor ſich zu tragen, als das Centamt ebenfalls nichts bekömmt; Jedoch iſt beyderſeits, aus Verabſcheuung deſſen, die adminiſtration der iuſtiz keinesweges zu vernachläßigen, noch daß die delicta ohnbeſtrafet bleiben, zu verhängen.

§. 5.

Die conſignation und adminiſtration des Vermögens eines zur Haft gebrachten oder flüchtigen delinquentens iſt dem Voigteyherrn allerdings zuſtändig, und dieſer dem Fürſtl. Centamte zu ſeinen Koſten in gehörigen Fällen, nach der Fürſtl. Regierung Ermäßigung auf des Centamtes requiſition zu verhelfen ſchuldig.

(Z) §. 6.

§. 6.

Daferne ein jezo nicht vorzuſehender Zweifel ſich ereignen ſollte, ob ein caſus zur hohen Cent qualificiret ſey, oder nicht, ſollen zur genauen Erkundigung des facti das Fürſtl. Centamt und der Hof Tambach zuſammen treten, verpflichtete Medicos und Chirurgos, oder, nach Beſchaffenheit der Umſtände, andere beederſeits zu erkieſende artis peritos adhibiren, und gütliche Unterredung pflegen, oder, daferne ſie unter ſich nicht einig werden könnten, jedweder an ſeine vorgeſezten gründlichen Bericht erſtatten, damit durch deren fernerweite communication ein Mittel zur Auskunft gefunden, oder allenfalls das judicium von inpartialibus eingeholet werden möge, welchem ſodann ohne fernern Anſtand nachgegangen werden ſolle.

§. 7.

Uebrigens ſollen obermeldte Kloſter-Langheimiſche centfreye Dorfſchaften und Unterthanen wie bishero, alſo auch führohin, von der Cent-Gerichts-Beſuchung, Cent-Folge, und allen andern von der Cent abhangenden oneribus und praeſtandis, wie die Namen haben mögen, gefreyet ſeyn und bleiben. Wie dann auch

§. 8.

Alle übrigen Sachen und Fälle, ſo oben recenſirter maßen unter der hohen Cent nicht begriffen, dem Vogtey-Herrn zu unterſuchen und zu verbüßen zukommen. Dahero demſelben an gemeldten uncentbarn Orten, in und auf denen häußlichen und andern Lehen- und Grundſtücken ſowohl, als der Gemeind zu Dorf und Feld, auf Gaſſen und Straßen zuſtändig ſind: Geboth und Verboth in Dorfs- und Gemeind- auch andern zur Vogtey- und Erb-Gerichten gehörige Sachen, als da ſind: Schlägerey, Blutrunſt, flieſende Wunden, Lähmung, wo der Beſchädigte zu Treibung ſeiner Handthierung oder Gewinnung ſeiner Leibes-Nahrung nicht merklich ſehr gehindert wird, item, Brandſchaden, wo kein Vorſatz oder gefließentliche Schuld einſchläget, Diebſtahl auf- und unter Zehen Gulden Fränkiſch, verbothene Waare feil haben, verbothen Gewehr tragen, verbothen Spiel treiben, ingleichen, Schänden, Schmähen, ſo viel oben §. Imo. zur hohen Cent nicht referiret, Rauffen, Schlagen, Werfen, Stoßen, Hauen, Stechen, Schießen, Tretten ꝛc. woraus keine Gefährlichkeit des

Todes,

Todes, noch gänzliche oder merkliche große Behinderung an Gewinnung der Leibes-Nahrung entſtehet; Ferner überackern, überetzen, übermähen, Rain und Stein zur uncentbaren Dorfſchaft gehörig, auch ſonſt alle Frevel zu Dorf und Feld, und alle andere Sachen und delicta, ſo keine von denen oben bemeldten hohen Centſtrafen nach ſich ziehen. So ſoll auch dem Kloſterhof Tambach zugehören die Mühl-Schau der denſelben Lehen- und uncentbaren Erlaß-Mühle im Itſchgrunde bey Heyrieth gelegen, item: Maas- Ellen- und Gewicht-Schau, bey obgemeldten uncentbaren Dorfſchaften, ſamt denen davon abhangenden Bußen, und woferne die Beſtrafung des Betrugs nicht zu denen oben recenſirten Centfällen qualificiret iſt. Wie dann dem Hof Tambach die Vogteyliche iurisdiction und Gerichtsbarkeit in allen cauſis ciuilibus tam realibus quam perſonalibus verbleibet.

§. 9.

Die bisher regulirte competenz ſowohl der hohen Cent, als auch der vogteylichen Obrigkeit und Erbherrlichkeit ſoll auch auf das Dorf Triebsdorf unterhalb der Finkenmühle, am Itſchfluß gelegen, gemeynet ſeyn, mithin daſelbſten, als einem ebenfalls dem Kloſterhof Tambach ganz lehenbaren Ort, eben dasjenige, was wegen derer obbemeldten vier uncentbaren Dörfer verglichen und feſtgeſtellet worden, ſtatt finden und beobachtet werden, dadurch jedoch keinem tertio etwas eingeräumet, noch benommen ſeyn.

§. 10.

Was aber andere im Itſchgrunde gelegene, ratione der Lehenſchaft gemengte, an ſich zwar ebenermaßen uncentbare Dorfſchaften anbelanget, nemlich Heyrieth, allwo das Kloſter dermalen 14 häußliche Lehen, nebſt der ohnweit dieſes Dorfs gelegenen Erleß-Mühle, beſitzet, und in Dorfs- und Gemeind-Sachen mit Gan-Erb iſt; Roßach allda daſſelbe 9 häußliche Lehen hat, dem Fürſtl. Amte Coburg aber die Dorfsherrſchaft zuſtehet, und Buchenrod, in welchem das Kloſter Langheim kein häußliches, ſondern nur einzelne Grundſtücke lehenherrlich beſitzet, auch bey- und auf angeregten Lehen und Grundſtücken die vogteyliche iurisdiction hergebracht hat, da ſoll es folgender Geſtalt gehalten werden: Begäbe ſich auf Langheimiſchen oder Tambachiſchen häußlichen Lehen, Hofrait und Gärten, ein nach obbeſchriebenen regulatiuo zur hohen

hen Cent qualificirtes delictum; So ſoll auch alles dasjenige, was in §. 1. wegen Beſchaffenheit derer Fälle, §. 2. wegen der Auslieferung und ſonſt, §. 3. wegen apprehenſion und Verwahrung derer Miſſethäter, §. 4. wegen der Koſten, und §. 5. wegen conſignation des Vermögens, dann auch, was §. 6. wegen der zweifelhaften Fälle diſponiret worden, weniger nicht die §. 7. angefügte Verwahrung der Uncentbarkeit halber allerdings und völlig ſtatt finden. Trüge ſich aber ein eben ſolcher zur hohen Cent gehöriger Fall auf denen zu des Kloſters häußlichen Lehen und Güttern gehörigen, oder andern einzelnen Feldſtücken zu; So ſoll dem Fürſtl. Centamt das corpus delicti zur inſpection, Aufhebung, Nehmung des Leibzeichens, und anderer centbarlicher Veranſtaltung durch einen Tambachiſchen officianten in terminis deſſelbigen Lehnſtücks, da der Fall geſchehen, und wo das corpus delicti gefunden worden, übergeben, auch in deſſen Beyſeyn inſpectio loci bedürfenden Falls ohnbehindert werden: Jedoch aber ſoll dadurch der an ſich eingeſtandenen Uncentbarkeit des Orts ſo wenig, als dem Hof Tambach wegen ſeiner darauf habenden Vogteylichkeit im mindeſten nichts benommen, noch praeiudiciret ſeyn: Dieweilen auch

§. 11.

Beſonders zu Watzendorf einige Irrungen obgewaltet; Als ſeynd dieſelben folgendermaßen verglichen, erörtert und beygeleget worden. Und zwar ſolle das Fürſtl. Amt Coburg von dem bis anhero zu Watzendorf exercirten Kirchweyhſchutz abſtehen, und ſolcher dem Langheimiſchen Kloſterhof Tambach von nun an dergeſtalt zugeſtanden ſeyn, daß dieſer durch die ſeinigen ſothanen Kirchweihe Schutz daſelbſten, ſowohl auch anderer uncentbarer Orten, im Namen Ihrer Hochfürſtl. Durchl. zu Sachßen Coburg, als hoher Obrigkeit und Schutzherrn, dann auch von wegen des Herrn Prälaten zu Langheim, als Erbvogten und Dorfsherrn, nach dem dieſem Vertrag angefügten formular, jedoch nicht an Sonn- und hohen Feſt- ſondern an Werkel- oder halben Feyertagen, nach vollendeten Gottesdienſt ausruffen laſſen, handhaben, und die darbey vorkommenden Frevel, wann ſolche in die oben regulirte hohen Centfälle nicht einſchlagen, ſondern zu der ebenfalls obbeſchriebenen Vogteylichkeit gehörig ſind, in gebührender Maße beſtrafen möge, die höhern Fälle aber an das Fürſtl. Centamt verweiſen und gelangen laſſen ſolle. Und nachdeme ferner

§. 12.

§. 12.

Der Kloſter Langheimiſche Hof Tambach den Beyſitz, und Mit, Unterſchrift in Abhör, und iuſtificirung derer Gotteskaſten-Rechnungen zu gedachten Watzendorf hergebracht; So verbleibet es auch nicht nur darbey fürs künftige beſtändig, ſondern es ſoll auch jedesmalen 8 Tage vor der Abnahme die Rechnung dem Hof Tambach communiciret, und hernach ein allerſeitig vollzogenes exemplar zugeſtellet, weniger nicht, was etwa an denen Kirch, Pfarr, und Schulgebäuden zu bauen und zu beſſern vorfället, bey ſothaner Abnahme der Kaſten, Rechnung überleget, wie es am nützlichſten einzurichten proiectiret, und darauf vom Fürſtl. Conſiſtorio Anordnung gemachet werden.

§. 13.

Die Erwählung oder Kühre, auch confirmation und Beſtätigung eines Schultheiſſen zu beſagtem Watzendorf ſoll jährlich kurz vor dem Termin der Kirch, oder Kaſten, Rechnung beym Hof Tambach geſchehen, der jedesmalige ſolchergeſtalt erwählte Schultheiß aber bey der Kaſten, Rechnungs, Abnahme den Fürſtl. Beamten den herkommlichen Handſchlag præſtiren, daß er zum Nachtheil gnädigſter Herrſchaft Kraft dieſes Vertrags competirenden iurium nichts vornehmen, noch geſtatten, auch da er etwa von andern dergleichen gründlich erführe, ſolches gehöriger maßen im gedachten Fürſtl. Amte Coburg gebührend anzeigen ſolle und wolle; Jedoch ſoll auch dieſer Handſchlag zu einiger Benachtheiligung oder Schmälerung derer dem Kloſter Langheim nach dieſem Vertrag zukommenden und feſtgeſtellten Dorfsherrſchaft und andern Gerechtſamkeiten, keinesweges angeführet noch gebrauchet werden.

§. 14.

Die Dorfs, und Gemeind, Herrſchaft mit ihren anklebenden effectibus, als da ſind: Dorfs, Ordnungen und Gemeinde, Satzungen zu mamachen, Schultheiſſen und Gemeind, Aemter zu beſtellen und abzuſchaffen, Dorfs, und Gemeind, Rechnungen abzunehmen, und dergleichen, ſoll an denen unzertbaren Orten Watzendorf, Neuſes, Goßenberg und Harth, ſowohlen auch zu Triebsdorf, weniger nicht die Theilhabung an dem Ganerbinat zu Heyrieth dem Kloſter Langheim und deſſen Hof Tambach fernerhin ohne einigen Widerſpruch oder Behinderung billig verbleiben. So ſollen auch

§. 15.

Diejenigen Dorfſchaften, welche in Fürſtl. Sächß. Coburg. Schutz und Schirm von Altershero geſtanden, darbey führohin und zu allen Zeiten ohnwiederruflich gelaſſen werden, und deſſen dabey führohin, gegen ohnweigerliche Entrichtung der dieſerwegen bishero alljährlich inſonderheit præſtirten Schuldigkeit, beſtändig zu genießen haben; Jedoch mit dieſer Erklärung und Beſcheidenheit, daß, gleichwie ſolcher Schutz gegen das Kloſter Langheim und deſſen angehörigen Hof Tambach niemals gemeinet geweſen; Alſo ſolle auch fernerhin derſelbe gegen ermeldtes Kloſter und deſſen Hof Tambach, als Vogtey und Erbherrn niemals und auf keinerley Weiſe mißgebrauchet, noch die Unterthanen und Innwohner derſelben Schutzdörfer, ſo wenig als anderer Orten von ihren Erbſchuldigkeiten, Frohndienſten und andern herkömmlichen, auch rechtsſchuldigen præſtandis keinesweges abgehalten, vielmehr aber zu dem pflichtmäßigen Gehorſam angewieſen, auch das Kloſter Langheim und deſſen Hof Tambach ſelbſt bey ſeinen der Orten habenden Rechten und Befugniſſen, gegen Männiglich, wider alle Beeinträchtigungen oder turbationes nachdrücklich gehandhabet und vertretten werden. Hiernächſt

§. 16.

Des Kloſters Langheim Vogteylichkeit, an denen dem Fürſtl. Amte Coburg zum Gerichte Rodach centbaren Orten, Weitramsdorf, Gersbach und Schlettach anbetreffend, auch wo daſſelbe ſonſten in andern centbaren Dorfſchaften, Hofgütter und Lehenſtücke beſitzet, ſoll der Kloſterhof Tambach über deſſen Lehen in Gült, Schuld- und Erbſchafts-Sachen zu cognoſciren, auch deſſen in Rechtskraft erwachſene Beſcheide zur execution zu bringen befugt ſeyn; Immaßen auch bey Vergantung oder öffentlichen Feilbietung des objecti executionis, deſſen Subhaſtations-Zetteln, durch den Schulmeiſter zu Weitramsdorf für der Kirche daſelbſt abgeleſen und verkündet, hiernächſt auch zum Hof Tambach wiederum überſchicket werden ſollen. Wie dann ferner erſtgedachter Hof Tambach die Vormundſchafts- Beſtellungen, ſamt deren Rechnungs-Abnahme, teſtamenta, obſignationes, inuenturen, Theilungen, Kauf-Tauſch- und andere Contracte, Conſens über Lehens-Verpfändunge ohne anderwärtige confirmation zu ertheilen, und in gehöriger maße und terminis darüber Brief-

Brieſliche Urkunden, ſowohl auch Geburts- und Abſchieds-Zeugniſſe aus-zufertigen, und endlich geringe Feld-Schäden, Mark- und Feld-Irrungen, überackern, übermähen, und dergleichen zu erörtern, auch deßhalb Wandel und Abtrag zu verſchaffen, dann auch die kleinen und geringen Brüche oder Mißhandlungen, nemlich Diebſtahl unter drey Schillingen, ſchlechte Schmähworte, Haarrauffen, Stoſſen, Werfen, Maulſchellen und dergleichen geringe trockene Schläge, ſo mit etlich Stunden Gefängniß oder wenigen Geldbuß zu belegen, hiermit ohngehindert zukommen und verbleiben. Alle übrige Scheltworte, Schmähung, Bezüchtigung, Schlägereyen, Frevel, und was ſonſten außer obigen bußfällig iſt, verbleibet hingegen, als zum Centgericht gehörig, dem Fürſtl. Amte, und wann in confiniis, wo die Dorfsfluhr oder die Gerichtsgrenzen mit einſchlagen, über Markung Rain oder Stein Irrungen vorfallen; So ſoll darvon bey dem gedachten Fürſtl. Amte zeitige Anzeige geſchehen, und ohne deſſen Wiſſen und Willen nichts vorgenommen, hiernächſt dem Hof Tambach der Beyſitz bey jährlicher Abnahe der Dorfs-Rechnung, auch mit Unterſchrift ſowohl derſelbigen, als der coniunctim zu reuidirenden Dorfs-Ordnung nicht verweigert, auch darüber ſowohl der Hof Tambach, als Fürſtl. Amts wegen, nach eines jedweden competenz gehalten werden. Alle übrige effectus der Dorfsherrſchaft aber verbleiben dem Fürſtl. Amte Coburg alleine: Jedoch ſolle das Verſpruch- oder Schutzgeld von Hinterſitzern und Beſtändnern, und zwar von jedem jährlich 10 ggr., halb dem Fürſtl. Amte, und halb dem Hof Tambach entrichtet werden; an centfreyen Orten und Lehen hingegen gebühret das Schutzgeld dem Hof Tambach alleine, ingleichen auch das Einzuggeld, wo demſelben die Dorfsherrſchaft zuſtändig. Und ſoll

§. 17.

Das Fürſtl. Amt Coburg geſchehen laſſen, daß das in vorigen Zeiten gehaltene Tambaiſche Lehen und Helfgericht wiederum in Gang gebracht, und vor demſelben ſowohl wegen derer nach Rodach Cent und Gericht- nach Tambach aber Lehen und Voigteybaren Dorfſchaften Weitramsdorf, Gerspach und Schlettach die oben §. 16. ſpecificirten Lehens- und definirte Voigtey-Sachen, als wegen derer uncentbaren, die zu denen Erbgerichten oben referirten Fällen, rechtfertiget, erörtert und entſchieden werden mögen. Woferne

§. 18.

In denen dem Hof Tambach, obverſtandener maßen, zugehörigen Fällen über deſſen Beſcheid ein oder anderer Theil ſich beſchweret befinden würde; Und aber bey erſtgemeldten Hof Tambach das beneficium Leuterationis nicht herkömmlich, ſo hat pro inſtantia intermedia derſelbe ſich beſchwert erachtende Theil förderſamſt an den Herrn Prälaten oder deſſen Pforten-Gericht zu Langheim zu provociren, und daſelbſten weitern rechtlichen Beſcheids zu gewarten. Wann nun beym erſtgedachten Pforten-Gericht anderweiter Beſcheid ertheilet worden, und der eine oder andere Theil es dabey bewenden zu laſſen nicht, ſondern ſeine Beſchwerung weiters an- und auszuführen gedächte, verbleibet denſelben an die Fürſtl. Sächß. Regierung zu Coburg, in rechtlicher Art und Ordnung ſich zu beruffen, allerdings ohnbenommen, ſondern vorbehalten, und ſoll allewege dem von der Tambachiſchen oder Langheimiſchen inſtanz provocirenden oder appellirenden Theil copia ſententiæ & Protocolli zu ſeinem Behuf, gegen billig mäſſigen Abtrag der Gebühr, nicht verſaget, ſondern förderſamſt ertheilet; auch integra acta, wenn ſolche verlanget werden, gegen gleichmäßig leidentliche Erſtattung der Gebühr vor verlangte copialien an Fürſtl. Regierung cum Apoſtolis reuerentialibus eingeſchicket werden. Gleichwie aber erſtgedachte Fürſtl. Regierung die temere Appellantes nicht ſofort anzunehmen, ſondern, auf erlangten gründlichen Bericht, ohne Weiterung cum condemnatione in expenſas ab- und zurück zu weiſen wiſſen wird; Alſo ſoll auch in cauſis leuioribus, ſo bey centbaren die Summa von fünf und zwanzig Gülden frk., bey uncentbaren aber von vierzig Gülden frk. nicht übertrift, die Appellation oder provocation bey Fürſtl. Regierung nicht angenommen, vielweniger proceſſualiſches Verfahren allda geſtattet, ſondern partes ad primam inſtantiam ſofort verwieſen, dann auch in cauſis ſummam appellabilem excedentibus, Ingleichen incertae æſtimationis, wo ein graue damnum oder præiudicium zu befahren, und da es einer mehrern Ausführung bedürfe, jedennoch alle protraction und Geldsvilterung, ſo viel möglich, abgeſchnitten, auch ſobalden res iudicata in appellationis inſtantia vorhanden, deren execution, wie Rechtens, dem iudici a quo überlaſſen, und partes dahin remittiret werden.

So viel auch hiernächſt cauſes ſimplicis querelae anbetrifft, und wenn die Unterthanen oder ſonſt iemand gegen des Hofs Tambach verfahren

fahren in obgemeldten Sache Klage oder Beſchwerung führen, ſollen die Kläger oder Supplicanten, da zuvor der Hof Tambach, oder der Herr Praelat und das Kloſter zu Langheim nicht erſuchet, noch ihnen die Billigkeit verweigert wäre, bey Fürſtl. Regierung nicht angenommen, ſondern zu Einholung ordentlichen Beſcheids an Tambach, oder den Herrn Praelaten nacher Langheim, nach Ausweiß obiger diſpoſition und Ordnung zurück gewieſen, und ſomit der ordentliche Weeg Rechtens durchaus und in alleweeg beybehalten werden. Immaßen auch ſonſten, ohne vorhergehende Erkundigung und darauf zu erſtattenden baldigen Bericht mit praeceptis oder inhibitionibus nicht zu verfahren noch unnöthige Weiterungen zugeſtatten, ſondern die Sachen in möglichſter Kürtze zur völligen Entſcheidung zu befördern; So bleibet auch iedwedem litigirenden Theil entweder zum Fürſtl. Regierungs-Beſcheid zu ſubmittiren oder auf Einholung auswärtigen Urtheils zu prouociren, frey und unbenommen.

§. 19.

Wegen der einem iedesmahligen Herrn Praelaten zu Langheim bey deſſen Hof zu Tambach zu leiſtenden Erbhuldigung und Lehens-Pflicht, haben die Kloſter Langheimiſche Gevollmächtigte die Obſeruanz, was maßen iederzeit drey unterſchiedene formularia, nach Beſchaffenheit eines iedweden Unterthanen oder Lehnmanns beſitzender Erb- und Lehen-Gütter oder Stücke öffentlich abgeleſen, darbey aber ſämtlich derienigen Pflicht, ſo ein iedweder, nach Unterſchied ſeines beſitzenden Häußlichen oder andern Lehens auch Beyſitzes abzulegen ſchuldig gerichtet; diſtinctim erinnert zu werden, und endlich Sämtlich die gewöhnliche general-Aydes-formul auf dasienige, was Ihnen vorgehalten worden, und iedweder ſchuldig wäre, zu praeſtiren pflegten, ſich bezogen, welches dann zwar auf ſich beruhet; Es ſoll aber von denen im Fürſtenthum Coburg geſeſſenen, ſowohl cent- als uncentbaren Unterthanen und Lehen-Leuthen keine andere Pflichts formul, als dieienige, welche von weyland Herrn Abbten Mauritio ſub dato 30. Nouembr. anno 1657. zur Fürſtl. Coburg. Regierung eingeſendet worden, und in copia alhier beygefüget iſt, verlanget noch geleiſtet werden, beſonders aber dieſes derer Centbaren dem Fürſtl. Amte Coburg zu praeſtirenden Landes- und Gerichts-Huldi-

gung in alle Weege ohnnachtheilig und ohnabbrüchig ſeyn. Gleich wie auch die uncentbaren von denen Fürſtl. Sächß. Huldigungen frey bleiben. Und nachdem endlichen beym Hof Tambach herkommens, daß, ſo oft einem neuerwählten Herrn Praelaten gehuldiget wird, von iedwedem Guthe oder auch einzeln Lehensſtück ein Schreib-Groſchen zu entrichten, ſo hat es auch darbey hinführo ſein beſtändiges Verbleiben.

§. 20.

Abzug-Geld oder Nachſteuer, da iemand von Coburgiſchen Aemtern, oder andern Lehen auf Langheimiſches Lehen, & vice verſa, ziehet, oder ſein Vermögen bringet, ſoll keinerſeits gefordert noch genommen werden, ſondern der freye Zug in beſtändiger Uebung verbleiben. Daferne aber ein dem Langheimiſchen Hof Tambach centfrey zugehöriger Unterthan an einen Ort ziehet, oder ſein Vermögen exportiret, allwo die Nachſteuer, gegen die auf Tambachiſches Lehen ziehende, geſuchet oder genommen wird; So ſoll der Hof Tambach ein gleiches iure retorſionis zu exerciren ohngehindert befugt ſeyn;

Da hingegen bey denen centbaren Tambachiſchen Orten ein ſolches dem Fürſtl. Amte zukommet und verbleibet.

§. 21.

Die Fürſtl. Coburg. Aemter und Nieder-Gerichte haben die Kloſter Langheimiſchen ohncentbaren Unterthanen und Lehenleute, vor ſich immediate nicht zu citiren, noch Verordnungen an dieſelben zu ertheilen, ſondern bey allen Fällen die gewöhnlichen requiſitoriales an den Hof Tambach ergehen zu laſſen, welches auch dieſer ſeines Orts, in zukömmlichen Fällen, zu beobachten, auch die reciprocirliche Stallung nicht zu verweigern hat. Und damit ferner ſub praetextu Commiſſionis dargegen zu handeln alle Gelegenheit und Beſchwerlichkeit vermieden werde; So ſoll in dem Fall; da von denen Fürſtl. hohen Collegiis dem Amt Coburg in vorkommenden, eben zu denen Tambachiſchen Erb-Gerichten nicht referirten Sachen, commiſſariſcher Auftrag ertheilet werden möchte, dennoch das Fürſtl. Amt dem Kloſter-Hof Tambach von ſothaner Commiſſion ſchriftliche Nachricht ertheilen, und, zu was Ende ein oder mehrere derer uncentbaren Un-

Unterthanen darzu zufordern ſeyen, eröfnen, und zugleich um derſelben Stallung ſchreiben.

III.

In Policey-Sachen.

§. 1.

Gleichwie die in allgemeinen Policey-Sachen ergehende Fürſtliche Ausſchreiben, Mandata, und Verordnungen die Voigteyliche Obrigkeit und Erbgerichte, zumahl was durch gegenwärtigen Vertrag darzu referiret worden, keinesweeges concerniren, noch ſolche zuſchmählern, vielmehr aber der allgemeinen Landes-Wohlfahrt halben verabfaſſet werden; Alſo ſoll deren publication an uncentbaren Orten, welche dem Hof Tambach mit der Dorfs- und Gemeind-Herrſchaft zuſtändig, durch den Langheimiſchen Hofmeiſter daſelbſten geſchehen, und ihme ſoviel exemplaria, als ſelbiger Orten zu affigiren, von Fürſtl. Regierung zugeſchicket, auch vom Hof Tambach über deren genaue Beobachtung und Nachlebung ernſtlich gehalten, die Uebertretter aber nach Befinden beſtraft werden; Wofern hingegen bey einem oder dem andern beharrliche Widerſetzlichkeit vermercket würde, ſo ſoll der Hofmeiſter oder Langheimiſche officialis zu Tambach ſolches zu mehrerer coercition an die Fürſtl. Regierung zu Coburg anzeigen und berichten.

§. 2.

Die an gedachten uncentbaren Orten wohnhafte Handwercksleuthe, die würcklich ihre erlernte profeſſion treiben, ſind ſchuldig, das Meiſterrecht bey denen Sachßen-Coburgiſchen Zünften und Innungen zu gewinnen, und ſich deren Ordnungen gemäs zu bezeigen; Inmaſſen dann dem Fürſtl. Amte in ſolchen Handwercks-Sachen ordinaria iurisdictio zuſtehet, folglich diejenige, ſo zünftig ſind, und über Innungspuncten verklaget werden, oder dieſer wegen Red und Antwort zu geben haben daſelbſten ſich ſiſtiren müſſen, und iſt ſolches vom Hof Tambach, auf des Fürſtl. Amts an denſelben ergehende Stallungs-Schreiben, nicht zu verweigern; Daferne auch gemeldter uncentbarer Orten, auf des Hofs Tambach Lehen, Pfuſcherey

 oder

oder Beeinträchtigung der Fürſtl. Sächßl. Coburg. Zünfte vermercket würde, ſoll das Fürſtl. Amt anförderſt an den Hof Tambach ſchreiben, und die Abſtellung erinnern, welcher darauf denen Zünften hierinnfalls an Handen zugehen hat. Wann endlich ein Handwercksmann, der anderer Orten das Meiſter-Recht bereits erlanget hat, auf Langheimiſches Lehen ziehet, ſoll derſelbe bey der Einzünftung leidentlich und mäßig gehalten werden. Nachdeme ferner

§. 3.

Das Salpeter-Graben vielmehr zur conſeruation derer Gebäude und Geſundheit derer Innwohner als zu einigen Nachtheil gereichet; ſo iſt daſſelbe auch auf denen Langheimiſchen Lehen zugeſtatten, jedoch aber ſolle vorhero der Salpeter-Graber beym Hof Tambach ſich melden, wo er einzuſchlagen vorhabens, Anzeige thun, und daß ſolches ohne Schaden derer Unterthanen geſchehen, auch ohne deren Koſten alles in vorigen ſtand wiederum geſtellet werde, Handgelöbniß zuleiſten verbunden ſeyn.

§. 4.

Mit dem Schlotfegern iſt es gleicher maßen lediglich auf die Abwendung verderblicher Feuers-Gefahr angeſehen. Und da nun der priuilegirte Schlotfeger zu Coburg ſchuldig, die Feuerſtätten auf dem Lande durchgehends alljährlich zu nöthiger Zeit zu viſitiren, und gegen den geſezten geringen Lohn rein zu kehren; So ſoll ſich derſelbe ebenermaßen beym Kloſter Hof Tambach anmelden, daß er ſeiner Obliegenheit treulich beobachten wolle, ſtipuliren, auch daſelbſten Anzeige thun, wo etwa Feuer-Neſter, oder andere Gefährlichkeit angetroffen und vermercket worden, damit die Abſtellung und beſſre Obſicht verfüget werde. Da auch

§. 5.

Von dem Kloſter-Hof Tambach die Erklärung geſchehen, bey denen demſelben zugehörigen Dorfſchaften auf beſſere Einricht- und Erhaltung des Gartens-Baues, auch Erziehung guter Obſt-Bäume ſelbſt bedacht zu ſeyn, immaſſen an denen meiſten Orten dergleichen ziemlicher maßen zu befinden; So ſollen deſſen Unterthanen und Lehen-Leuthe mit dem Beytrag zu Unterhaltung eines Landgärtners nicht beſchwehret werden.

IV.

IV.

In puncto der Folge, Reiß-Ausſchuß und Muſterung.

Seynd und verbleiben darzu die centbaren Unterthanen ohnſtrittig verbunden, ſollen aber auch an Orten Kloſter Langheimiſchen Lehens über herkommliche Schuldigkeit und proportion gegen andere führohin nicht beſchweret werden. Die uncentbaren Dorfſchaften aber haben der bisanhero genoſſenen Freyheit von gedachter Folge, Reiß, Ausſchuß und Muſterung auch ins künftige ſich allerdings zu erfreuen und zu gebrauchen. Daferne jedoch bey andringender allgemeinen Landes-Noth, welche Gott gnädiglich von dieſen Grenzen ferner abwenden wolle, durchgehendes Aufgeboth geſchehen müſſe; So ſoll von dem Hof Tambach auch aus erſtgemeldten uncentbaren und gefreyeten Orten eine proporcionirliche Anzahl Mannſchaft nacher Coburg oder wohin ſich es, in caſu neceſſitatis extraordinariae, zu allgemeiner Landesdefenſion nöthig und erforderlich ſeyn möchte, geſtellet werden.

Nachdem ſich endlich

V.

Die Jagd und Holtzung betreffend

Darüber mancherley Irrung ereignet, daß der Langheimiſche Kloſter-Hof Tambach die Niederjagd-Gerechtigkeit nicht alleine an Orten auſſerhalb Fürſtl. Sächß. Coburgiſcher Obrigkeit und Cent-Grenze im Würtzburgiſchen, wo, vermög Trappſtatter Vertrags de anno 1599. dem Fürſtenthum Coburg die hohe, dem gemeldten Kloſter-Hof aber die Niederjagd Gerechtigkeit priuatiue zuſtändig iſt, ſondern auch innerhalb Sachßen-Coburgiſcher Obrigkeit und Cent, an Orten, da dem Hof Tambach die Koppel-Jagd zuſtehet, darzu die Rehe ziehen, und nebſt dem Lauſchen, hetzen, abſchröcken, und Stallungen, auch des Flintentragens und Schieſſens ſich gebrauchen, und deßhalb auf poſſeſſion und herbringen gründen, deren keines aber von Sachßen-Coburg zugeſtanden werden wollen;

So iſt zu Abkommung aller fernerweiten Beſchwerniſſe und Mißhelligkeiten, nach reiflicher Erwägung beederſeitig angezogener fundamentorum endlichen der verbindliche Vergleich dahin geſchloſſen worden; daß es 1mo Und förderſt bey dem zwiſchen weyland Herrn Herzog Iohann Caſimirn zu

Sachßen-Coburg, und Herrn Abbt Johanne zu Langheim ſub dato Tambach den 27. Martii 1598. getrofenen Receſſ ſein ohnveränderliches Verbleiben haben, und demſelben allenthalben nachgelebet, übrigens aber und vors 2dere, an denen Orten außerhalb der Anno 1599. mit Gränz-Steinen vermarckten Fürſtl. Sachßen-Coburgiſchen hohen Obrigkeit und Cent, in der auf Würtzburgiſcher Centbarlichen Obrigkeit habenden, dicto anno ebenfalls mit Jagd-Steinen abgemarckten refier der Coburgiſchen hohen Jagd-Gerechtigkeit und Namentlich a) der Tambachiſche Flur und diſtrict, ſoweit ſich die Vermarckung der Sachßen-Coburgiſchen hohen Jagd-revier erſtrecket. b) Das Stöckholtz, ſoweit die Cent-Steine ſtehen. c) Vom alten Grund und der Gabel an, d) linckerhand hinan, durch die Neudorfer Tannen, in das Stöckholz, allwo das Stöckholz anfähet, e) weiters, das Stöckholz fort und hinvor, wie die Cent-Steine dahin ſtehen, f) An den Altenhöfer Flur, g) den Grund hinein, den Herrmanns-Graben genannt, wie die Cent- und Flurſteine ſtehen, h) Zum Wiesgrund die Aue genannt über das Wäſſerlein, ſo von Weitramsdorf herein fleußt, i) Hinüber in die Altenhöfer Eichenleiten, den Rangen hinauf, wie die Centſteine weiter ſtehen,

k) Auf den Greinbrg, denſelben hinab auf den Cent-Stein, nächſt am Wege, und

l) der Wieſen, gegen der Hergrammsdorfer Mühle über, den Fußſteig hinauf gegen Coburg, biß wieder zu einem Cent-Stein, der am Fußſteig bey olim Velten, nunc Hanß Stelzners Acker ſtehet, dann

m) Rechter Hand den Wiesgrund hinüber und über den Bach zu dem Fuhrmanns Brunn,

n) Den Wieſengrund hinauf zu der ſogenannten Krebs-Mühle,

o) Ober dieſer Mühle zu einem Centſtein auf olim Georg Welſchen nunc Nicolaus Enes Wieſen und neber dem Bautlers Acker. Ferner

p) zu dem ſogenannten Steinern Creutz zu einem großen breiten Creutzſtein an der Straß, und

q) weiters hinüber zu dem Probſtey-Holtz, wieder zu einem Cent-Stein

r) Fürter neben dem Probſtey-Holtz hin und neben der Ahorner Waldung, bis auf der Ahorner Höhe,

Der Hof Tambach ſeiner alleinigen Niedern Jagens-Gerechtigkeit, dem Herkommen gemäs, mit allem was dazu gehöret, inſonderheit auch mit

mit Flinten und Geſchoß, weniger nicht des Rehe-Schießens und Fangens, ſich zu gebrauchen haben, darbey iedoch ſolche pflechliche Maſſe halten ſolle, damit der hohen Jagd darunter kein Abbruch noch Hinterniß zugezogen werde. Geſtalten auch ſelbiger Orten Sachßen-Coburgiſcherſeits keine Nieder-Jagd geſucht noch verlanget werden, mithin dem Hof Tambach kein fernerer Eintrag geſchehen ſolle. Dahingegen 3tens Innerhalb der Coburgiſchen territorial-Grentzen, nehmlich:

1) das ganze Weitramsdorffer Gehölz,
2) das Stöckholz, ſo weit ſolches in Coburgiſcher Cent lieget,
3) Auf dem Lindach,
4) Im ganzen Gerſpecher Flur und Gehölz,
5) Im alten Teich,
6) Auf dem Erl-Diegel,
7) Auf der ſchwartzen Hayd,
8) Auf der Erds-Gruben ſive Ackers Gruben, vel Eckers Gruben,
9) zu der hohen Tann,
10) der ganze Eckersberg,
11) Auf der Maas den Grund hinein auf Weitramsdorf,
12) die Vörter Weitramsdorfer Eichel-Leithen,
13) in der Höll bis zum Pfötſchengrund,
14) den Pfötſchen-Grund hinein in den Scheuerfelder-Grund,
15) Ober der Neuen-Mühl das Gehölz,
16) Ferner auf den Brand,
17) Auf die drey Hügel im Scheuerfelder Gehültz,
18) Auf der Maaß, Weinberg und der Orten herum,

Das Kloſter Langheim, bey ſeiner Koppel-Jagd, des Rehefangens und Schieſſens ſich von nun an und führohin zu enthalten, beym Exercitio der Haaſen-Jagd und andern kleinen Waydwercks in denen letztbenannten Wäldern und Gehöltzen aber des Schieſſens mit Büchſen, Flinten und dergleichen in geziemender maaſe, ohne Abbruch und Behinderung der hohen Jagd, zugebrauchen haben, und darbey der Anno 1653. im Druck publicirten Jagd- und Waydwercks-Ordnung ſich gemäs bezeigen ſolle. Nachdeme

4ten, der Hof Tambach bereits a. 1598, der Nieder-Jagd im Schlettacher Fluhr und Gehölz an der Weinleiten hinter Weitramsdorf und demſel-

ſelben Flur gegen Weidach, auch um Heſig- oder Hinter Weitramsdorfer Eichenleiten ſich begeben; So hat es dabey ſein Verbleiben; Wie hingegen auch

5tens, der Hof Tambach ſeiner anderwärtig zu Watzendorf, Neuſes, Goßenberg und der Orten hergebrachten Nieder-Jagd ohnbenachtheiliget gelaſſen wird. Gleichwie nun

6tens, der Hof Tambach ſeiner in Fürſtl. Sächßiſcher Obrigkeit, Wildfuhr, und Jagd-Grentze habende eigenthümliche Gehültze bis anhero dergeſtalt pfleglich genutzet und bey gutem Aufnehmen erhalten hat, daß deshalb einige Beſchwerniß nicht vorgefallen; Alſo ſoll auch demſelben ſolcher der hohen Jagd ohnſchädliche Holtz-Schlag, Gebrauch und Verkauf und andern Nutznieſſung, ohne Anweiſſung und Behinderung derer Fürſtl. Forſt-Bedienten anheim geſtellet ſeyn und verbleiben.

Dieweilen nun ſolcher geſtalt alle bis daher vorgekommene grauamina des Kloſters Langheim und deſſen Hofs zu Tambach, mit beyderſeitiger Uebereinkunf aus dem Grund gehoben und erlediget ſind, ſowohl auch fürs zukünftige ein regulatiuum, weſſen erſtgedachter Hof Tambach bey ſeinen zugehörigen, ſo Cent als uncentbaren in Hoch-Fürſtl. Sachßen-Coburgiſcher hohen territorial- Obrigkeit gelegenen und begriffenen Dorfſchaften, Leuten, Güttern, Höfen, Mühlen, Lehen-immunitæten, Zinßen, Gefällen, Einkommen und dergleichen befugt und berechtiget ſeyn, auch wie es ratione modi & exercitii ſothaner Recht und Gerechtigkeit gehalten werden ſolle; veſtgeſtellet iſt; So verſpricht Eingangs ernannter jetziger Herr Prälat, auch des Kloſters Prior und Convent vor ſich und ihre Nachkommen aufs feyerlichſte und verbindlichſte darüber zu aller Zeit ſteiff, veſt und unverbrüchlich zu halten, ein mehreres noch weiteres nicht zu ſuchen noch zu geſtatten, die klöſterliche officiales zu genauer Beobachtung und Vollſtrekkung dieſes Receſſus anzuweiſen, und dafern von denenſelben, gegen Vermuthen, wider ſolchen Vertrag etwas verhänget und unternommen werden ſollte, ſolches ſobalden als nichtig abzuſtellen, und deshalb Erſtattung zu thun, immaſſen Wohlgedachter Herr Prälat und das Kloſter, Kraft erfolgender ratification, allen und jeden Exceptionibus iuris ciuilis & Canonici, Priuilegiorum ſiue ordinis in genere, ſiue Monaſterii Langheimenſis in ſpecie, primæ fundationis &c. inſonderheit auch rei non ſic, ſed aliter geſtæ

geſtæ vel intellectæ, aliud eſſe in aliud de territorio, und was dergleichen mehr erſonnen oder erdacht werden möchte, wohlbedächtig renunciret, mithin dergleichen gegen S. Coburg niemalen allegiret werden, noch ſtatt finden ſoll. Treulich ohne Gefährde. Jedoch dem Kloſter Langheim und deſſen Hof Tambach an ſeinen übrigen und anderwärts liegenden und beſitzenden Güttern, Leben, Unterthanen, Rechten und Gerechtigkeiten, Freyheiten und Befugniſſen, auch ſonſt einem jeden tertio ohne Schaden und Nachtheil.

Dahingegen verſichern Eingangs hochermeldt Ihro Hochfürſtl. Hochfürſtl. Durchl. Durchl. vor ſich, Ihro Fürſtl. Erben und Nachkommen ebenfalls, bey Fürſtl. wahren Worten, mit Begebung aller Exceptionen, daß Sie gegen dieſen Receſs nichts handeln und verfügen, ſondern darüber zu aller Zeit ſteiff, veſt und unverbrüchlich halten, auch das Kloſter Langheim und den Hof Tambach bey allen dem, was in dieſem Vertrag abgehandelt, geſchloſſen und veſtgeſtellet worden, landesfürſtlich ſchützen und handhaben, auch Dero Regierungs- und andern Collegiis ſolches alles genau zu beobachten, etwas, ſo denſelben zuwider, nicht vorzunehmen noch zu geſtatten, vielmehr aber alle und jede Beamten und Unterthanen, welche es concerniret, darnach anzuweiſen und zu beſcheiden, ernſtlich befehlen wollen, immaßen dann ebenfalls, daferne Dero Regierung oder andere Collegia, auch einiger Beamter oder ſonſten jemand, ſub praetextu iuris territorialis vel alio quocunque ein mehreres, oder etwas, ſo anders verglichen, erörtert und abgethan, ſuchen oder unternehmen wollte, ſolches ſofort abgewieſen, als nichtig wiederum abgeſtellet, und dem Kloſter die gebührende Satisfaction ſchleunig verſchaffet werden ſolle. Gleichergeſtalt treulich und ohne Gefährde.

Wiewohl nun dieſer Vertrag durchgehends müheſam und ſorgfältig dergeſtalt abgeredet und gefaſſet worden, damit alle widrige Auslegung und Mißdeutung, woraus weitere Irrung erwachſen könnte, vermieden bleiben möge; So iſt dennoch, auch auf ſolchen, wider alles Abſehen oder Vermuthen ſich begebenden Fall, oder auch da etwas, als nicht determiniret noch verglichen, neuerlich vorkäme, benderſeits beliebet, und Kraft dieß verbindlich compromittiret worden, daß ſodann anförderſt, auf erlangten gründlichen Bericht, von Fürſtl. Regierung zu Coburg an den Herrn Prälaten zu Langheim, oder von dieſem an Jene freundlich geſchrieben,

auch, nach Befinden, auf eine Zuſammentrettung zu gütlicher Erhebung des vorfallenden Zweifels oder Mißhelligkeit angetragen, und ſolche vornehmlich beſten Fleißes verſuchet, bey deren ohnverhofter Entſtehung aber jedwedentheils ein arbiter ernennet, auch eines Obmannes ſich beyderſeits vereiniget werden ſolle, welche ihn nach nochmals zu verſuchender gütlicher Auskunft, die ſo ein als andern Theils abzufaſſende Speciem facti cum argumentis & probationibus, nebſt noch einer Schlußſchrift anzunehmen, und an drey auswärtige unpartheyiſche Juriſten-Collegia (deren election dem Obmann mit gewiſſenhafter Beobachtung der Verſchwiegenheit anheim zu ſtellen) prævia inrotulatione, auf gleiche Koſten, zu verſchicken, und die einlangende Rechtſprüche zugleich mit einander in præſentia utriusque Partis zu eröfnen und zu publiciren haben, mithin demjenigen, worinnen alle drey oder zwey Rechtſprüche einſtimmig ſind, nachgegangen, und ſolche Irrung alſo vor entſchieden geachtet werden ſolle.

Urkundlich iſt dieſer Vertrag, bis auf ratification ſowohl Ihro Hochfürſtl. Hochfürſtl. Durchl. Durchl. zu Sachßen Coburg, als des Herrn Prälaten und Convents zu Langheim von denen hierzu Deputirten reſpective Fürſtl. Räthen und Gevollmächtigten unterſchrieben und beſiegelt worden. Coburg, den 11. Sept. 1741.

(LS.) Joh. Friedrich Gruner, D.
(LS.) Joh. Sebaſtian Kob.

(LS.) Fr. Balduinus Senfft.
(LS.) Joſeph Melchior Sell.
(LS.) Joh. Chriſtoph Specht.

III.

Kund und zu wiſſen ſey hiermit. Obwohlen man verhoffet, es würden die zwiſchen denen Fürſtl. Coburgiſchen Aemtern und Gerichten an einem, dann dem löblichen Kloſter Banz, in Anſehung derer in dem Herzogthum S. Coburg von dieſem Kloſter beſitzenden Güttern, Lehenſchaften und dieſerhalb zu exerciren prætendirenden Befugniſſen, Rechten und Gerechtigkeiten am andern Theil, vormalen obgeſchwebte Irrungen, durch den am 3. May 1740. unterzeichneten und beyderſeits ratificirten Receſs dergeſtalt erlediget und gehoben worden seyn, daß dadurch allen fernern Mißverſtändnißen vorgebauet wäre, ſo haben jedoch über die vermeintliche Dunkelheit und Unzulänglichkeit nur benannten Receſſus mancher-

cherley neue Irrungen erwachſen wollen, welche theils zu weitſchitigen gerichtlichen diſceptationibus, theils zu oftmaligen Schriftwechſel, theils aber auch ſogar zu Thathandlungen ausgeſchlagen: Dannenhero Ihro des Hrn Herzogs Franz Joſias zu S. Coburg Saalfeld, Hochfürſtl. Durchl. auf mehrmalen von dem Hochwürdigen, in Gott andächtigen Hrn. Gregorio Abbten mehr berührten Kloſter-Conuents darum beſchehenes ſubmiſſeſtes Nachſuchen, gnädigſt Sich bewogen geſehen, zu gründlicher und genauer Unterſuchung, jenen neuerlichen Irrungen Dero nachgeſezten treu-gehorſambſten Landes-Regierung, beſondern Befehl und Auftrag zu thun, deme zu unterthänigſt ſchuldigſter Folge auch nur erſagtes Collegium dem Geſchäft ſich bis anhero beſten Fleißes unterzogen, und nach allenthalben eingezogener gnugſamen Kundſchaft, mit denen auf jedesmalige Ladungen erſchienenen klöſterlichen Deputatis die erforderliche Conferenzial-Unterhandlungen, in denen auf den 7. Maii 1754. 17. und 18. April 1755. 25. Junii 1756. 27. Jan. 1757. und endlich am 7. Martii a. c. angeſezten Tagfahrten dergeſtalt proſequiret hat, daß man endlich in lezterſagten termino mit denen ad conferendum et tranſigendum ſattſam legitimirten Abgeordneten zu einem wirklichen Schluß gelanget, und man alſo beyderſeits in dem Stande geſetzet worden iſt gegenwärtigen Erleuterungs-Receſs (jedoch der höchſten Ratihabition Sereniſſimi Coburgo-Saalfeldenſis ſowohl, als der Begnehmigung des Herrn Prälaten zu Kloſter Banz und deſſen ehrwürdigen Kloſter-Conuentus vorbehaltlich) abzuſchlieſſen und zu unterzeichnen. Und zwar ſoll

I.

Der Eingangs erwehnte Receſs am 3. May 1740. mit allen ſeinen Inhalt, Puncten und Clauſuln, als eine ohnehin keiner Bezweifelung ausgeſetzet, gemein verbindliches pactum in vim tranſactionis et ſtatuti perpetuo valituri dergeſtalt kräftig und gültig ſeyn, daß dargegen nichts gethan, gehandelt oder unternommen werden, ſondern die darwider etwa ergehende Contrauentiones weder in petitorio noch poſſeſſorio von einiger Achtung Kraft oder Wirkung ſeyn, vielmehr als ungültig und nicht geſchehen geachtet und angeſehen werden ſollen. Allermaßen aber

II.

ſich ergeben, daß das löbliche Kloſter Banz in Betreff der demſelben, durch deſſen Vögte oder Verwalter in offt beſagtem Receſs de ao. 1740 §. II. zu exerciren zugeſtandenen, Steuer ſubCollectur von des Kloſters nacher

Coburg ſteuerbaren Unterſaſſen, fundis und Lehenſchafften, und beſonders ratione modi unter Beziehung auf die citato loco erſichtlichen Worte: Wie bisher, alſo auch in Zukunft verlangen wollen, daß ſein Subcollector von denen an Fürſtl. Rent-Cammer und Landſchafts-Caſſam zu Coburg terminlich zu liefern habenden Steuern nicht die gewöhnlichen höchſten Liefer-Gebühren à 9 pf. pro 1 fl. frk. innen behalten, ſondern daran ein Certum, aber nach proportion des ganzen Banziſchen Steuer-Stocks eine gewöhnliche Lieferungs-Gebühr um ein merkliches überſteigendes quantum à 3 fl. 4 gr. 101/2 pf. frk. decourtiren und darauf abgereichen wollen. Und aber man ab Seiten deren Herzogl. S. Coburgiſchen Caſſen ein ſolches dem klöſterlichen Subcollectori nicht eingeſtanden, denſelben weiter nichts, als die nur beſagten höchſten Liefer-Gebühren à 9 pf. pro 1 fl. frk. paſſiren laſſen, und das über den Betrag innebehaltene in Reſt geſchrieben hat, wodurch andere obiecta dermalen zugeſchwigen, bis zu dem Schluß des Jahres 1756. bey Fürſtl. Rent-Cammer ein Rückſtand von 63 fl. 15 gr. 51/4 pf., und bey der Landſchafts-Caſſa ein dergleichen von 189 fl. 19 gr. 41/2 pf. gewürket worden, alſo ſollen zwar nur benannte Reſte bis zu Ende des bemeldeten Jahres 1756. abgeſchrieben und erlaſſen ſeyn, dargegen aber wird S. Coburg. Seits verlanget, und Kloſter Banziſchen Theils ſich anheiſchig gemacht, daß a) von und mit Anfang des Jahres 1757. nur die gewöhnlichen höchſten Lieferungs-Gebühren à 9 pf. pro 1 fl. frk. paſſiret und aufgerechnet werden ſollten. b) Habe der Banziſche Steuer-Collector bey jeden Ordinar und Extraordinar-Termin eine richtige Gewährſchafft an Fürſtl. Cammer und reſp. Landſchaftes-Caſſam einzureichen; c) in ſolcher dem temporal-Ab- und Zugang gleich andern Unterſteuer-Einnehmern zu beſcheinigen; d) dasjenige was an dem Steuerſtock wegen nicht bemerckten Ab- und Zugang und ſonſten bishero ungeliefert und in Reſt verblieben, vollkommen abzutragen, und e) gleichwie man ſich Herzogl. S. Coburg. Seiten ohnehinn verſichert, es werde der Kloſter-Banziſche ſub-Collector weder einigen Reſt würcken noch ſonſten etwas, ſomit ſeinem hoc reſpectu habender Incumbenz nicht vereinbarlich zu Schulden kommen laſſen, in welchen ohnverhoffenden per culpam des Kloſters ſich etwa ergebenden Fall man ſich quaevis compententia und beſonders die regreſſirung an das Kloſter Banz ſelbſt ſowohl als die immediate Eincaſſirung deſſen, was die Banziſche ſub-Collectur von ein oder andern im Steuer-Cataſtro liegenden Stücken nicht gewähren ſollte, vorbehält; alſo verſpricht f) nur gedach-

dachtes Kloſter vor die facta ſeines officialis jedesmahl zu hafften auch denen Herzogl. S. Coburg. Steuer-Befugniſſen ſich nicht entgegen zu ſetzen. Als auch

III.

einige Jahre her zwiſchen dem F. Amte Coburg und dem löbl. Kloſter Banz verſchiedene Zwiſtigkeiten und koſtbare Rechtfertigungen bey Herzogl. S. Coburg. Landes-Regierung darüber obgeſchwebt ſind, daß von bemeldeten Amte dieſem Kloſter die Iurisdictio ciuilis realis 1) auf denen der Gemeinde Buchenrod zuſtehenden frey eigenen 2) auf denen in dieſes Dorfes Fluhr gelegenen priuatis zuſtändigen Grundſtücken diſputirt, und die diesfalſige diſceptationes in voluminoſe Acta erwachſen, welchen beyderſeits litigiis die Endſchafft zu geben, dienſam erachtet worden. Als will man Herzogl. S. Coburgiſcher Seits zu Bezeugung heegender Friedliebenheit et pro facilitando in reliquis negotiis amicabilis compoſitionis mit Beyſeitſezung deren ex §is VII. VIII. et XVI. et intuitu poſſeſſionis an ſich habenden momentorum a) dem Kloſter Banz die iurisdictionem inferiorem ciuilem in der §. V. et VIII. Receſſus de ao. 1740. mit receſſirten Maaß über die in dem Buchenröder-Fluhr gelegenen Gemeinde und priuatis ſiue ſingulis zuſtändige einzelne frey eigene Stücke zugeſtehen, ſich aber b) dasjenige vorbedingen, was §. XVI. et paſſim dicti Receſſus intuitu iurisdictionis ſubalternae et modi procedendi erſehen iſt. c) ſoll dieſe Nachgiebigkeit niemals und von wem es auch ſey, auch andern, der Dorfs und Gemeindherrſchaft berechtigte applicirt, noch zur conſequenz gezogen, oder ſich auf dieſem Caſum ſpecialiſſimum beruffen werden, wogegen ab Seiten das Kloſter Banz d) nicht nur dieſes als eine Herzogl. Gnade mit demüthigſten Danck anerkannt und acceptirt, ſondern auch e) bünſtigſt verſprochen wird, ſich dieſe Stücke nun und zu ewigen Zeiten nicht Lehenbahr, anderſeits aber f) keine Hinderniß zu machen, wenn dieſelbe insgeſammt oder einige daran dem F. Amte zu Lehen aufgetragen werden wollten; welchenfalls g) dieſes F. Amt die denen Lehenherrn competirenden real-Gerichtsbarkeit über ſolche Stücke ohne mindeſten Eintrag und Wiederſpruch des Kloſter Banz zu üben haben ſolle, geſtalten auch weder jezt noch in künftigen Zeiten demſelben h) einige Hinderung in Erhebung derer Steuern von dieſer Art Grundſtücken zu machen iſt, und damit ſothane Steuer-Einfahung deſto gründlicher und jedesmal zuverläſiger geſchehen möge, ſo agnoſciret i) nicht nur das Kloſter Banz die über beyderley fundos aus dem Amts Coburg. Steuer-cataſtro

gefertigte und bey angeſtellter individual Durchgehung rectificirte ſub A et B beyliegende Verzeichniſſe, ſondern es macht auch daſſelbe k) ſich anheiſchig, nicht nur diejenigen, welche dergleichen eigenthümliche Stücke nouiter acquiriren zu der bey denen nächſten Steuerterminen zugeſchehenden Anzeige bey der Amts-Steuer-Einnahme anzuweiſen, ſondern auch alle drey Jahre ein die ſothanigen Beſitzer und die ſich damit begebenden Veränderungen bemerckendes Verzeichniß zur Amts-Steuer-Einnahme überliefern zu laſſen, und ſomit zur Richtighaltung des Steuer-cataſtri behülfliche Förderung zu thun und endlich l) verſichert offt bemeldes Kloſter, daß die von dem F. Amte Coburg auf ſolcherley frey eigene Stücke zeither etwa ausgeſtellte hypothecariſche Schuld confirmationes agnoſciret ſeyn, bey Kräften erhalten, die Creditores hierbey geſichert und das F. Amt dieſerhalb quouis tempore et contra quoscunque vertreten und ſchadlos gehalten werden ſolle. Obwohl nun

IV.

Das Kloſter Banz bis anhero unter Beruffung auf verſchiedene angebl. actus poſſeſſorios verlangen wollen, die auf ihren im Herzogl. S. Coburgiſchen territorio gelegenen Lehen ſich begebende fornications-Fälle intuitu poenae ſecularis vor ſich ziehen und abthun zu können, ſo hat man iedoch ex parte ducali ſaxo Coburgenſi ihm ein ſolches in keinerley weiſe eingeſtehen könken, dannenhero ſich auch mehr bemeldtes Kloſter bewogen geſehen, von dieſem praetenſo gänzl. abzuſtehen und die weltl. Beſtrafung ſothaner Fälle, der ſonſtigen Behörde anheim zu ſtellen. Im Fall denn ferner

V.

ſich hinführo Brüche, Mißhandlungen und delicta ergeben werden, ſo behält es intuitu dererſelben bey dem maßgeblichen Inhalt Receſſus de ao. 1740. §. V. VII. VIII. IX. X. XI. XII. XIII. et XIV. ſein Bewenden, doch wird hiermit und in Betracht deren ſich dieſerhalb vor etlichen Jahren ereigneten Irrungen der §. XV. ſaepius allegati Receſſus und ſo weit der locus comiſſi delicti nochmals dergeſtalt agnoſcirt, daß hiernach die Stallungen utrinque geſchehen ſollen. Anlangend

VI.

Das Abzug-Geld oder Nachſteuer, da iemand von Coburg. Aemtern oder andern Lehen auf Banziſchen Lehen et vice verſa ziehet, oder ſein Vermögen bringet, ſo ſoll daſſelbe vi Receſſus de ao. 1740. §. XVIII. keiner Seits gefordert noch genommen werden, ſondern der freye Zug in beſtändiger Uebung

bung verbleiben. Dafern aber ein dem Kloſter Banz centfrey zugehöriger Unterthan an einen Ort ziehet oder ſein Vermögen exportirt, allwo die Nachſteuer gegen die auf Banz. Lehen ziehende geſucht oder genommen wird, ſo ſoll das Kloſter Banz ein gleiches iure retorſionis zu exerciren ohngehindert befugt, gleicherwohlen daferne ſich der Caſus in territorio Coburgenſi zuträgt, gehalten ſeyn, hiervon bey F. Regierung anförderſt beſchwerende Anzeige zu thun und remedur zu erbitten, ſich aber auf deren Erfolg oder Nichterfolg nach obigen regulis reciprocationis zu benehmen. Hierbey werden jedoch die Stadt-Räthe Coburg, Neuſtadt an der Heyde und Rodach ausdrücklich ausgenommen, indem ſelbige das Abzug-Geld in der Maas hergebracht, daß ſie ſolches erheben ohne daß von denen F. Aemtern dergleichen reciprociret wird. Dahingegen bey denen centbaren Banziſchen Lehenſchaften ſothanes iure reciprocationis zunehmends Abzug-Geld oder Nachſteuer dem F. Amte zu kommt und verbleibet.

VII.

Der Receſſus de ao. 1740. beſaget §. XXIII. n. 1. mit klaren und aus dem Receſſu de ao. 1599. entnommenen Worten, welcher geſtalt dem Kloſter Banz die hohe Cent auf ſeinen zu Gleußen habenden Voigteyunterthanen, wie auch auf dem Rottenhaniſchen Mann, zu dem beneficio zu Bamberg gehörig und auf denen Gemeindehäußern, Waſſern, Aengern und Pläzen auch auf den Gaſſen und der Gemeinde zu Dorf und Feld zuſtehe. Allermaßen jedoch bey Gelegenheit des in ao. 1753. ſich auf einen Gleußner Gemeind-Plaz ergebenen Fenzleiniſchen Ablebens, darum Zwiſt erhoben, weil von Seiten S. Coburg ſolcher notoriſcher maſen natürliche Todesfälle vor centenal keinesweges geachtet, andern theils aber die attentirte Einmiſchung des Hochſtifts Bamberg nicht geſtattet werden wollen; So wird zu Vermeidung disfalls ſich künftiger Mißdeutung, S. Coburgiſcher Seits andurch die nochmalige Erklärung gethan, wie von dieſem Herzogthum dem Kloſter Banz bey Ausübung der Cent-Befugniß zu Gleußen in receſſirter maſen nie einige Hinderung gemacht, folgbaar noch demſelben in Caſibus dubiis et incertis die inueſtigationem circumſtantiarum antecedentium et concomitantium zu bewürcken, und die inſpectiones cadaueris in ſo fern ſie dazu nöthig, vorzunehmen freygelaſſen werden ſoll, des Hochſtifts Bamberg Ingeſſion jedoch durchaus nicht nachgegeben noch geduldet werden kan; wohingegen Kloſter Banz in Fällen, da iemand auf den Straßen oder der Gemeinde notorie durch Krankheit umgekommen wäre, des abgelebten Cörper zur Section

nicht

nicht zu ziehen ſich anheiſchig machet, übrigens aber an denen zwiſchen dem Hochſtift Bamberg und Herzogthum Coburg obſchwebenden Differenzen einigen Theil zu nehmen höchlich verbittet. Endlich und

VIII.

iſt in dem Receſſu de ao. 1740. §. XXIII. n. 7. bey der dem F. Amte Coburg priuatiue vorbehaltenen Abhörung und iuſtification derer Kirch- und Kaſten-Rechnungen zu Gleußen, dem Kloſter Banz der Beyſitz ſine voto vel ſubſcriptione zugeſtanden, von dieſem löblichen Kloſter oben beſchwerend angebracht worden, daß ihme dieſer Beyſitz a tempore conditi Receſſus nicht angediehen ſey. Nachdeme aber von dem hieſigen Amte Coburg die Erleuterung gegeben worden, daß zu Erſparung der Koſten, daſſelbige die erwähnten Kirch- und Kaſten-Rechnung niemals mittelſt perſönlicher Anweßenheit abgehöret noch iuſtificirt habe, ſondern dieſes Geſchäfft von dem daſigen Pfarrer auch Kirch- und Gemein Vorſteher iederzeit vor ſich und zwar mit ſolcher Treue beſorget worden, daß ſich dieſes pium aerarium in ganz guten Umſtänden befinde, als hat man ſich Kloſter Banziſchen Seiten dabey beruhiget und nur vorbehalten, den Beyſitz alsdenn zu exerciren, wenn das F. Amt Coburg die Rechnung ſelbſt abnehmen würde, da inmittelſt auch dem Kloſter ohnverwehrt bleibt, ſich von Zeit zu Zeit die Rechnungen, wenn ſie abgenommen und iuſtificirt ſind, vorlegen zu laſſen und von denen Umſtänden der piae cauſae die behörige Wiſſenſchaft zu nehmen, doch ſolle lezterer der mindeſte Koſten-Aufwand daher nicht erwachſen. Uhrkundlich iſt dieſer Erleuterungs-Receſs von beyderſeits tranſigirendenden Theilen unterſchrieben und ſo mit bis auf Ratihabition zum Vollzug gebracht worden. Coburg den 31. Iulii 1758.

(L.S.) Chriſtoph Sigmund von Hendrich. (L.S.) Johann Zöller.
(L.S.) Wilhelm Friedrich von Beilwiz. (L.S) F. Caeleſtinus Lurtz,
(L.S.) Achat. Ludwig Carl Schmidt D. p. t. Cellarius.

I.

Ueber das Abzuggeld in dem Fürſtenthum Coburg, S. Saalfeldiſchen Antheils.

Inhalt.

I. Das Abzuggeld iſt ſeiner Natur und der Obſervanz nach ein Regale. §. 1-5. und

II. dafür iſt es auch von jeher im Fürſtenthum Coburg angeſehen, vom Fürſten aber nur iure retorſionis eingeführt, und daher gegen verſchiedene Reichsſtände und Nachbaren theils ganz abgeſchaft, theils auf eine gewiſſe Summe beſtimmt worden. §. 6.

III. Dem Vaſall ſteht alſo das Abzuggeld nicht zu; ausdrücklich und ſtillſchweigend hat die Landſchaft dies ſelbſt anerkannt. §. 7.

IV. Nur in den neuern Zeiten hat ſie Verſuche zur Erlangung deſſelben gemacht; §. 7. allein, ſowohl die geſamte Landſchaft, als auch einzelne Glieder deſſelben, ſind damit abgewieſen — (§. 8.;) jedoch ſolches

V. einigen Lehnherrn vom Landesherrn nachgelaſſen und zugeſtanden worden.

§. 1.

Der Menſch wurde, um des Genuſſes einer allgemeinen Sicherheit und Glückſeligkeit willen, ein Bürger.

Mit dem Eintritte des Menſchen in die bürgerliche Geſellſchaft aber, mußten nun auch zur Erhaltung jener Zwecke, Abgaben nothwendig werden, die von den Theilhabern jener erhaltenen Zwecke zuſammen erlegt wurden. Und dem Ganzen der Geſellſchaft konnte es nun auch nicht länger gleichgültig ſeyn, aus was für Gliedern ſie beſtehe, und wohin das Vermögen, das durch die von der Geſellſchaft geleiſtete Sicherheit erworben worden, gebracht und verwendet werde.

§. 2.

Die Freyheit, die Geſellſchaft wieder mit ſeinem Vermögen zu verlaſſen, konnte dem Menſchen nun zwar nicht genommen, aber doch erſchwert werden. Denn er hatte vom Staate die verſprochenen Bedingungen erfüllt erhalten, und auf ſolche Weiſe im Staate, durch die ihm da geleiſtete Sicherheit, ſich eignes Vermögen erwerben können. Die ganze Geſellſchaft verlangte alſo mit Recht, daß ihr von dem Vermögen, das aus ihrem Bezirk weggebracht werden ſollte, ein Theil zurück gelaſſen werden müſſe. Und Abzuggeld iſt alſo der beſtimmte Theil von den in ein fremdes Territorium zu ſchaffenden Gütern, welcher in dem Lande, aus welchem dieſe Güter weggeſchaft werden, dem Ganzen des Staats, oder dem, der dieſen vorſtellt, zurück gelaſſen werden muß. Das Abzuggeld hat alſo blos das Vermögen des Abziehenden zum Gegenſtand. Das beſondere Wohl des Staats kann es aber auch für nöthig finden, daß ſie das Auswandern ihrer Bürger verbietet; und ſo iſt den teutſchen Reichsunterthanen, mithin auch den Unterthanen des hieſigen Fürſtenthums, das gefährliche Auswan-

dern unter dem 9. Jannar 1770 verboten worden. a) Hier will der Staat alſo eben ſo wenig die Perſon, als dort die Sachen ſeines Bürgers verlieren.

§. 3.

Was nun das Abzuggeld betrift, ſo kann dies auf zweyerley Weiſe exiſtent werden. Es zieht 1) ein Bürger mit ſeinem Vermögen aus einem Staate in einen andern Staat, oder 2) es ſoll eines Verſtorbenen Vermögen aus einem Staate in den gebracht werden, wo die Erben des Verſtorbenen leben.

Der leztere Fall wurde ſo weit in verſchiedenen Ländern ausgedehnt, daß auch das Vermögen eines Fremden, der in dem ihm fremden Staate geſtorben, nicht ſeinen Verwandten, ſondern dieſem Staate heimgefallen, (ius albinagii, droit d'aubaine.) Frankreich übt dieſes Recht noch; und es iſt mit den hieſigen Landen erſt im Jahre 1778 aufgehoben worden. b)

§. 4.

Das Abzuggeld ſtehet daher nicht einem einzelnen Gliede des Staates zu, denn nicht der einzelne Theil, ſondern das Ganze des Staates hat ein wirkliches Intereſſe daben, daß aus dem Lande ein Vermögen weggebracht werden ſoll, das darinn doch erworben, oder wenigſtens erhalten worden; und darinn unterſcheidet es ſich vom Lehengeld; bey dieſem iſt kein öffentliches, ſondern ein privat Intereſſe, und darum erhebt es auch der einzelne Bürger des Staats. Eine wichtige Folge fließt nun hieraus: Abzuggeld wird nicht entrichtet, wenn einer mit ſeinem Vermögen von einem Lehen in ein anderes Lehen ziehet, ſondern wenn das Vermögen aus einem Territorium in ein anderes gebracht wird; das Lehngeld aber hat im Territorium ſtatt, denn da können ſich ſehr verſchiedene Lehnherren befinden.

§. 5.

Die Erhebung des Abzuggeldes iſt alſo ein Hoheitsrecht; die Natur der Sache ſowohl als die Obſervanz des teutſchen Reiches führt davon den Beweis. Wer die Steuer erhebt, erhebt auch gewöhnlich das Abzuggeld,

a) S. Beylage 1. b) Beylage 2.

geld, daher heißt es auch Nachſteuer, die lezte Steuer, collecta acceſſoria. c) Dies gilt aber nicht umgewandt, denn, wenn daher auch bisweilen der Fürſt einem ſeiner Unterthanen die Erhebung des Abzuggeldes zugeſtehet, ſo kann daraus für den begnadigenden Fürſten keine nachtheilige Folge gezogen werden. Indeſſen verdient immer hierbey bemerkt zu werden, daß das Recht, Abzuggeld zu erheben, nicht allein deswegen ein Regale iſt, weil es ſich gewöhnlich bey demjenigen auch findet, der die Steuern erhebt; ſondern weil es alle die Eigenſchaften an ſich hat, die ein Recht haben muß, wenn es zu einem Regale erhoben werden ſoll. In dem teutſchen Reiche, wo die verſchiedenſten Regierungsarten ſich beyſammen finden, finden ſich auch Beyſpiele, wo ein Fürſt in dem Territorium eines andern Fürſten Steuern erhebt; aus dieſer Erhebung gewiſſer Steuern in einem fremdherriſchen Territorium läßt ſich aber weder auf die Erhebung des Abzuggeldes, noch auf den Beſitz eines andern Regals eine ſtaatsrechtsgültige Folge ziehen. Auf dieſe Weiſe iſt auch die Stelle des Herrn von Selchow in ſeinem teutſchen Rechte zu verſtehen. Auch dieſer Staatsrechtslehrer zählt das Abzuggeld unter die Regalien; und glaubt, weil das Abzuggeld eine den Steuern ähnliche Abgabe iſt, die Beſteuerung aber allein dem Fürſten, und nicht dem Adel und den niedern Gerichten zuſtändig iſt, ſo ergebe es ſich ſchon ſogleich, daß das Recht, Abzuggeld zu erheben, niemanden, als allein dem Fürſten, der Regel nach, zuſtehen könne. Die Stelle ſelbſt iſt dieſe: Detractionis ius de cetero regalibus adnumerandum eſſe, inde ſtatim adparet, quod nemini, niſi principi, ius collectandi competat; et licet principes illud ſaepius cum ſubditis communicauerint; generale tamen argumentum contra principes pro nobilibus aliisque iudicibus inferioribus inde inferri omnino non poteſt. d)

§. 6.

Dieſe Grundſätze haben auch in dem hieſigen Fürſtenthume von jeher ſtatt gefunden. Indeſſen hat doch die milde Denkart der Coburg. Fürſten

 ſich

c) *Pfeffingeri* vitriar. Tom. III. lib. 3. tit. 18. §. 42. not. (c) pag. 1480. und §. 43. pga. 1481 *Pütteri* inſtitutiones iuris publici §. 368. 369. *de Selchow* elementa iuris germanici. §. 223. 224. d) h. c. §. 225. Eben dieſer Meynung iſt auch A. L. C. Schmid in ſeiner Abhandlung de iure detractus. Er rechnet das Abzuggeld zu den Regalien, weil es die Eigenſchaften eines Regals an ſich trägt.

ſich dieſes hoheitlichen Rechtes nicht eher bedienen wollen, bis ſie durch die Nothwendigkeit dazu gedrungen worden. Denn da man anfing, in andern Ländern theils von den dortigen Unterthanen, die in die Coburg. Lande ziehen, theils von den Coburg. Unterthanen, die in auswärtigen Landen das ihnen zugefallene Vermögen erheben wollten, eine gewiſſe Summe von dem Vermögen für den Staat abzuziehen, ſo verlangte das allgemeine Beſte ſelbſt, daß nun die Entrichtung des Abzuggeldes hier auch eingeführet würde. Die erſte Spur davon findet ſich in dem von Herzog Johann Caſimir unter dem 3. Jun. 1597. e) erlaſſenen Reſcripte; und daß vor dieſem Jahre das Abzuggeld in dem Fürſtenthum Coburg, außer etlichen Städten, nicht ſtatt gefunden, lehrt dieſes Reſcript ausdrücklich in folgenden Worten: „so doch in Unſern Landen und Aembtern dergleichen, außer „was etliche Unſere Städte belanget, nie gebrauchet, oder hingegen geübet „worden." In dem der Landesordnung unter Num. IX. beygefügten Mandat v. J. 1605. befindet ſich wiederholt die Behauptung, daß das Abzuggeld ein Hoheitsrecht iſt. Da nun nur iure retorſionis dieſes Hoheitsrecht vom Landesherrn eingeführt worden, ſo richtet ſich auch die Beſtimmung des abzuziehenden Vermögens jederzeit nach den Orten, wo ſich dieſes Rechtes gegen die hieſigen fürſtl. Unterthanen bedienet worden. f) Gewöhnlich wird 10 Procent genommen, und das gilt alſo in allen Fällen, wo nichts feſtes beſonders beſtimmt und ausgemacht iſt. Von den fürſtl. Regenten iſt nun theils mit einigen Reichsſtänden dieſes Hoheitsrecht ganz aufgehoben, theils auch eine feſte Summe beſtimmt worden.

Ganz aufgehoben iſt es mit 1) Braunſchweig-Lüneburg, g) 2) Mecklenburg-Schwerin. h) 3) Das Herzogl. Geſamthaus Sachßen, Erneſtiniſcher Linie, hat durch eine gegenſeitige Declaration im Jahr 1772. ſeine geiſtliche und weltliche Dienerſchaft vom Abzuggelde gänzlich befreyt. i) 4) Mit Schwarzburg-Rudolſtadt in Anſehung der beyderſeitigen Diener, hohen und niedern Standes ſowohl, als auch deren Wittwen und Kinder, nicht minder deren Aemter, Unterthanen von Mobilien und Capitalien. k) 5) Mit Sachßen-Meiningen in Anſehung der Aemter Neu-

e) Beylage 3. f) Beylage 4. in dieſem Reſcript wird zugleich beſtimmt, wie es in Anſehung der Capitalien, Mobilien und Conſenſe gehalten wird; worüber auch nachzuſehen Beylage 42. 43. g) Beylage 5. h) Beylage 6. i) Beylage 7. k) Beylage 8.

Neuhaus, Sonnenberg, jedoch mit Ausſchließung der Immobilien. l) 6) Mit der freyen Reichsſtadt Nürnberg. m) 7) Mit dem Grafen Giech zu Thurnau, mittelſt Reſcriptes vom 17. Merz 1734. 8) Mit Altenburg, vermöge Reſcripts vom 12. Jun. 1662. Von Canzleylehnbaren Stücken muß aber Abzug gegeben werden.

Auf eine gewiſſe Summe beſtimmt, iſt es, 1) mit Preußen auf 10 Procent; n) 2) mit dem Bißthume Bamberg auf 10 Procent; o) 3) mit den S. Hildburghäußiſchen Aemtern auf die Hälfte von dem Quanto des Lehngeldes, dergeſtalt, daß, wenn ein Grundſtück mit 10 Procent verhandlehnet wird, 5 Procent Abzug, und wenn 5 Procent Lehngeld davon entrichtet wird, 21/2 Procent Abzug gefordert werden. Von den in Natur weggeſchaft werdenden Mobilien aber wird kein Abzug entrichtet. p) Von Rittergütern und Canzleylehen wird jedoch zwiſchen Coburg und Hildburhaußen kein Lehngeld genommen.

4) mit dem S. Meiningiſchen Amte Schalkau 5 Procent.
5) mit der Obervogtey Gereuth 5 Procent. q)
6) mit den Schwarzburgiſchen Aemtern in Anſehung der Immobilien 5 Procent. r)
7) mit Würzburg 5 Procent. s *a*)
8) mit Schleuſingen 6 Procent.
9) mit Themar 5 Procent.
10) mit Römhild 5 Procent. t)
11) mit Schweinfurth 2 Procent. u)
12) mit Schmalkalden 5 Procent. x)
13) mit dem von Rotenhan 5 Procent.
14) mit Lahm 5 Procent in Anſehung der Lehen zu Schernek. y)
15) mit Eyringshofen 5 Procent.
16) mit Maroldsweißach 10 Procent.

§. 7.

l) Beylage 9. a-d. m) ſ. Extrahirter actenmäſiger Urſprung und Fortſetzung derer zwiſchen dem Hochfürſtl. Hauſe S. Coburg und der Reichsſtadt Nürnberg reciprocirlichen Nachſteuerfreyheit, Coburg, 1761. n) Beylage 10. o) Beylage 11. p) Beylage 12. q) Beylage 14. r) Beyl. 15. s *a*) Beyl. 41. t) Beyl. 15. *a*. u) Beyl. 15. *b*. x) Beyl. 15. *c d*. y) Beyl. 16. *a*.

§. 7.

Der Landesherr alſo, und nicht der Unterthan, iſt zur Erhebung des Abzuggeldes berechtigt; mithin kann der Vaſall oder Landsſtand von ſeinen Lehnleuten 1) wenn ſie aus ſeinem Lehen in ein anderes Lehen ziehen, eben ſo wenig, z) als auch 2) wenn ſie aus dem Lande ſelbſt ziehen, kein Abzuggeld verlangen.

Der teutſche Landesherr hat durch den bekannten achten §phen des Weſtphäl. Friedens einen unbeſchränkten Inbegrif aller Hoheitlichen Rechte, mit Ausnahme der wenigen, welche dem Kaiſer beſonders vorbehalten worden ſind, erhalten. Alle Hoheitsrechte alſo, die nach der Zeit, als die Landeshoheit ſchon im Gange war, das Bedürfniß des Zeitalters nothwendig gemacht hat, ſtehen ohne weiter zu erlangende Conceßion dem teutſchen Landesherrn in ſeinen Landen zu. a) Ganz anders aber iſt es in Anſehung der Rechte des Vaſallen. Dieſe ſind nichts weniger als unbeſchränkt; ſie erhalten vielmehr ihre verbindliche Beſtimmung vom Landesherrn. In den hieſigen Landen beſtimmen der 21. Artikel der Landesordnung, der Landtagsabſchied vom Jahr 1613, und die Landesfürſtl. Reſolutionen auf die Landſchaftl. Beſchwerden vom Jahr 1758, vorzüglich die Gerechtſame des Vaſallen, und was ihm darin zugeſprochen worden, verlangt er mit Recht.

§. 8.

Darin iſt ihm nun aber das Recht, Abzuggeld zu erheben, keineswegs nachgelaſſen worden. Auch hat im Jahr 1597, da der Landesherr das Abzuggeld einführte, kein Vaſall, die Städte ausgenommen, ſolches ausgeübt; es zeigen vielmehr die Aemter-Rechnungen ſelbiger und folgender Zeit, daß das Nachſteuer- oder Abzuggeld der Landesherrſchaft von den auſſerhalb Landes gezogenen, auch von den adelichen Lehen bezahlet worden; welches auch ſchon der Ausdruck allenthalben im Reſcript von 1597. zu erken-

z) Beylage 16. b. a) „So gewiß iſt es, daß jezt und ſchon von vorigen Zeiten „her, ſeitdem die Landeshoheit einmal in ihrem Umfange zu Stande gekommen „iſt, kein einzelnes Hoheitsrecht, das erſt neuerlich aufgekommen iſt, oder noch „künftig aufkommen möchte, davon irgend ausgenommen iſt. Pütters Beyträ„ge zum teutſchen Staats- und Fürſtenrechte 1. St. S. 199“

erkennen giebt. Allein, in jenen Zeiten dachte auch kein Vaſall daran, ſich das hoheitliche Recht des Abzuges zuzuſchreiben. Zum Beweis hiervon kann nichts Schöners angeführt werden, als das im Jahr 1616. abgelegte patriotiſche Bekenntniß eines alten Landſchafts-Mitſtandes, des **Wolf Chriſtoph von Heldritt**; dieſer edle Vaſall bekennt von ſich: „daß er

„an der Nachſteuer, als ſeines gnädigſten Fürſten und Herrn „offenkündiger Zuſtändigkeit, ſich nicht vergreifen möchte. b)

Zu dieſem lauten Bekenntniß geſellt ſich das eben ſo ſchöne ſtille Bekenntniß der übrigen landſchaftlichen Glieder. Denn ſelbſt noch bey den langwierigen Verhandlungen, die durch den Landtagsabſchied vom Jahr 1613. geendigt wurden, war keinem einzigen Landſtande eingefallen, ſich wegen der Nichterhebung des Abzuggeldes zu beſchweren. Dieſer angeführte Abſchied iſt aber als ein ewiges Grundgeſetz zur Entſcheidung der landſchaftlichen Beſchwerden feſtgeſezt worden; er enthält aber kein Wort vom Abzuggeld oder Nachſteuer, ſondern beſtimmt bekanntlich die Schranken der lehnherrlichen Gerichtsbarkeit und des Lehngeldes. Der nachher mit dem Jahre 1618. eingetretene 30jährige Krieg machte es unmöglich, daß die Fürſtengerechtſame überall gewahrt werden konnten; und ſo iſt wahrſcheinlich in jener unruhvollen Zeit auch der erſte Urſprung des Verſuches nach dem nur dem Fürſten zuſtehenden Abzuggelde zu greifen, zu ſuchen. Herzog **Albrecht** ſorgte für dies Regale im Jahr 1681. und 1684. c)

Es wäre aber unnöthig, in ein weitläuftiges Anführen dieſer mißlungenen Verſuche ſich einzulaſſen, und die beſondern Verhandlungen, die auch wegen dieſes Vorwurfs auf einigen Landtagen veranlaßt wurden, anzuführen, da in den Erledigungs-Reſolutionen vom 16. Sept. 1758. die ſämmtliche Landſchaft dahin beſchieden worden:

„finden wir das von E. getreuen Ritterſchaft ſowohl hier als in „der unterthänigſten Eingabe vom 16. Febr. des vergangenen Jah„res mit großer Weitläuftigkeit geſchehene An- und Vorbringen „keinesweges von der Erheblichkeit, daß Wir daher von Unſern in „der kundbarſten Uebung ſtehenden Regals der Abzuggelder-„Erhebung auch von denen adelichen Lehnſchaften abzugehen „Uns bewogen erachten könnten, dieſemnach begehren Wir hiermit „alles

b) S. Beyl. 17. c) Beyl. 3. *a. b.*

„alles Ernſtes, es wolle ſothane Ritterſchaft Unſern Beamten, oder „wem ſonſt die Beytreibung derer Abzugsgelder obliegt, einige Hin„derung oder Einrede, wie anjetzo zu Unſerer Empfindlichkeit ge„ſchehen wollen, nicht machen. Und ob Wir wohl die wenigen von „der Ritterſchaft, welche etwa in vorigen Zeiten in der poſſeſſione „vel quaſi der Abzuggelder-Erhebung per res iudicatas geſchützt wor„den, ſolche (jedoch unter feyerlichem Vorbehalt des fisci petitori„ſcher Anſprüche) darin turbiren zu laſſen nicht gemeinet, ſo können „Wir doch dißfalſigen extenſionibus und Folgerungen nicht nach„ſehen, wollen Uns auch an Unſerer landesfürſtl. poteſtate legisla„toria hierunter nichts begeben haben; geſtalten Wir diejenige, welche „ſich außer dieſen die Befugniß, Abzuggelder von ihren Lehnſchaf„ten zu erheben, aſſeriren, kraft dieſes wollen angewieſen haben, bin„nen dem oben bey dem Punct der Centbarkeit geſezten termino et „praeiudicio praecluſionis atque perpetui ſilentii ihre poſſeſſionem titu„latam beyzubringen, eine anders beeigenſchaftete Poſſeſſion aber atten„diren zu laſſen nicht gemeinet ſind.“

So wir nun die ganze Coburg. Landſchaft mit dem geſuchten Befugniß, Abzuggeld zu erheben, deſſen Verweigerung ſie ſogar als eine allgemeine Landesbeſchwerde aufgeſtellt, abgewieſen worden; ſo haben auch einzelne Beſitzer von Lehnſchaften und Glieder gedachter Landſchaft, Verſuche gemacht, meiſtens aber mit nicht glücklicherm Erfolge. So ſind z. B die von Heldritt. d) Das Ritterguth Hohenſtein, e) Rudelsdorf, f) Heldrittiſche Geſchlechtslehen zu Roßach, g) Carpzoviſche Lehen, h) Heßbergiſche Lehen zu Roßfeld, i) Amt Sonnenfeldiſche, im hieſigen Lande gelegenen Lehnſchaften, k) das Ritterguth Almerswind, l) das Ritterguth Einberg, m) und die Pfarreyen hieſiger Lande a) abgewieſen worden.

§. 9.

Dagegen iſt nun aber auch vom Landesherrn einigen Beſitzern von Lehnſchaften und Landſtänden auf eine beſtimmte Art und Weiſe das Ab-

zug-

d) Beyl. 18. 19. e) Beyl. 20. f) Beyl. 21. g) Beyl. 22. iſt das eigene Bekenntniß des Wolf Chriſtian von Heldritt ſub num. 1. h) Beyl. 23-32. i) Beyl. 33. k) Beyl. 33. *a*. l) Beyl. 33. *a*. m) Beyl. 33. *b*. *a*) Beyl. 33. *d*. *b*) Beyl. 33. *e*.

zuggeld von dem außer Landes geſchaft werdenden, nicht aber von dem im Lande verbleibenden Vermögen ihrer Lehenleute zu erheben, beſonders nachgelaſſen worden. Dahin gehören: 1) die S. Gothaiſchen und Meiningiſchen Cammergüther zu Schweickhof, Calenberg und Gauerſtadt. Auch Roſenau hat es neuerlich erhalten. n) 2) Die Clöſter Langheim und Banz: es heißt nemlich in dem den 11. Sept. im Jahr 1741. zwiſchen S. Coburg und dem Cloſter Langheim errichteten Receß §. 26.

„Abzuggeld oder Nachſteuer, da jemand von Coburgiſchen Aemtern „oder andern Lehen, auf Langheimiſches Lehen, et vice verſa, ziehet, oder „ſein Vermögen bringet, ſoll keinerſeits gefodert, noch genommen werden, „ſondern der freye Zug in beſtändiger Uebung verbleiben. Daferne aber „ein dem Langheimiſchen Hof Tambach centfrey zugehöriger Unterthan an „einen Ort ziehet, oder ſein Vermögen exportiret, allwo die Nachſteuer, „gegen die auf Tambachiſches Lehen ziehende, geſucht oder genommen wird; „ſo ſoll der Hof Tambach ein gleiches iure retorſionis zu exerciren ohnge„hindert befugt ſeyn; Dahingegen bey denen centbaren Tambachiſchen „Orten ein ſolches dem Fürſtl. Amte zukommet und verbleibet.

Dagegen lautet es in dem zwiſchen S. Coburg und dem Cloſter Banz den 3. May 1740. errichteten Receſſe §. 18.

„Gleichwie ferner im Fürſtenthum Coburg der freye Zug von einem „Lehen aufs andere ohne Unterſchied von Alters herkommlich, mithin Ab„zuggeld oder Nachſteuer niemals gefordert worden; Alſo ſoll es bey denen „Cloſter Banziſchen ſowohl, als denen Fürſtl. Amts- oder andern Lehnſchaf„ten fernerhin darbey beſtändig gelaſſen wurden; Solcher Freyzug auch „auf die außerhalb Coburg. territorii gelegenen Banziſchen Lehen extendiret „ſeyn.“

Ob nun gleich in dieſem Receſſe dem Cloſter Banz die Erhebung des Abzuggeldes auch auſſer Landes nicht nachgelaſſen worden iſt: ſo iſt doch ſolches noch in dem unter dem 13. Jul. 1758. errichteten Erläuterungs-Receß geſchehen; wo es heißt:

„Anlangend das Abzuggeld oder Nachſteuer, da jemand von Coburg. „Aemtern oder andern Lehen auf Banz. Lehen et vice verſa ziehet, oder ſein „Vermögen bringet, ſo ſoll daſſelbe vi Receſſus de ao. 1740. §. XVIII. kei„nerſeits gefordert, noch genommen werden, ſondern der freye Zug in be„ſtändiger Uebung verbleiben. Dafern aber ein dem Kloſter Banz cent„frey

n) Beyl. 45.

„frey zugehöriger Unterthan an einen Ort ziehet, oder ſein Vermögen ex-„portiret, allwo die Nachſteuer gegen die auf Banz. Lehen ziehende geſucht „oder genommen wird, ſo ſoll das Cloſter Banz ein gleiches iure retorſionis „zu exerciren ohngehindert befugt, gleichwohln daferne ſich der caſus in ter-„ritorio Coburgenſi zuträgt, gehalten ſeyn, hiervon bey F. Regierung an-„förderſt beſchwerende Anzeige zu thun und remedur zu erbitten, ſich aber „auf deren Erfolg oder Nichterfolg nach obigen regulis reciprocationis zu „benehmen. Hierbey werden jedoch die Stadträthe Coburg, Neuſtadt an „der Heyde und Rodach ausdrücklich ausgenommen, indeme ſelbige das Ab-„zuggeld in den Maas hergebracht, daß ſie ſolches erheben, ohne daß von „denen Fürſtl. Aemtern reciprocirt wird. Dahingegen bey denen centba-„ren Banziſchen Lehnſchaften ſothanes iure reciprocationis zu nehmendes Abzuggeld oder Nachſteuer dem Fürſtl. Amte zukommt und verbleibet.“

3) Die Beſitzer des Ritterguthes Ahorn, vermöge einer Declarations-Conceſſion und Verſicherung vom 25. April 1765. o) Sie erheben nemlich:

a) das Abzuggeld von ihren Lehenleuten, welche ſich auſſerhalb Landes begeben, wie auch von auswärtigen, welche nur Legate unter Hendrichiſcher Juriſdiction erheben und auſſer Landes ſchaffen. Dagegen haben ſie ſich verbindlich gemacht:

b) von allen den Unterthanen, deren Obrigkeiten, Gerichts- und Lehenherren kein Abzuggeld forderten, dergleichen auch nicht zu verlangen.

c) Sie ſollen aber es von denjenigen in den hieſig Herzogl. Landen zu erheben berechtigt ſeyn, welche gegen die Hendrichiſchen Lehensleute dergleichen erweislich hergebracht. Und

d) ſind die Fürſtl. in wirklichen Dienſten ſtehenden Geiſt- und Weltliche, keinesweges aber die Titulares, davon ausgeſchloſſen.

4) Der Herr von Könitz zu Unterſiemau, vermöge einer unter den 13. Oct 1783. dahin beſonders erhaltenen höchſten, auf ihn allein und ausſchließlich gehenden Conceßion: p) daß überhaupt dadurch das allgemein gültige Landesgeſetz, daß innerhalb Landes kein Abzuggeld genommen werden darf, keinesweges aufgehoben, ſondern die erhaltene Conceßion dahin ausgeübt werden ſoll.

a) Die Coburgiſche Geiſt- und weltliche Dienerſchaft bleibt auch alles Abzuggeldes befreyt, und eben ſo wenig

b) hat

o) Beyl. 38.

b) hat es ſtatt gegen die Fürſtlichen Aemter, Kaſtenämter, Cammer-güther und andere Fürſtliche Beſitzungen;

c) in Anſehung der Clöſter Banz und Langheim muß ſich nach den zwiſchen dem Hauſe S. Coburg und den beyden Clöſtern in den Jahren 1740. 1741. und 1758. errichteten Receſſen gerichtet werden, mithin dürfen dieſe beyden Clöſter von denen aus ihren — auf Unterſiemauer Lehen ziehenden Unterſaſſen, eben ſo wenig, als von Königiſcher Seits von denen aus ſeinen Lehen auf Langheimiſch- Cloſterhof- Tambachiſches und Cloſter Banziſches Lehen ziehenden Lehnleuten Abzuggeld fordern.

d) Da den Stadträthen in hieſigen Landen die Erhebung des Abzug-geldes nur in Anſehung ihrer im Stadtweichbilde belegenen Lehen innerhalb Landes zuſteht; ſo ſoll auch nur dann, wenn ein Königiſcher Lehenmann in eines Stadtraths Weichbild ſich weſentlich und mit Verkaufung aller lie-genden, nach Unterſiemau lehnbaren Grundſtücken, niederläßt, Abzuggeld gefordert werden können. Und ſollte endlich von den Lichtenſteiniſchen und Hendrichiſchen Lehen, von denen auf Königiſchen Unterſiemauer Lehen ziehenden Unterſaſſen die Nachſteuer gefordert und genommen werden; ſo ſoll ſolches dem Herrn von Königs in dem entgegengeſetzten Fall, ein Glei-ches zu thun nachgelaſſen ſeyn.

5) Den Rittergutsbeſitzern zu Mupperg, Herrn von Speßhardt, iſt es in dem im Jahr 1791. errichteten Receß §. 3. unter nachfolgenden Ein-ſchränkungen concediret und zugeſtanden worden:

a) daß ſolches Abzugsrecht nur von des Ritterguths, keinesweges aber von den Coburger Amtslehnen und Lehnleuten zu verſtehen, auch

b) dieſe Befugniß nicht innerhalb der Coburgiſchen Lande, ſondern von den Ritterguthsbeſitzern nur alsdann zu exerciren ſey, wenn ihre Lehn-leute extra Territorium Coburgenſe ziehen, oder wenn Auswärtige auf Rit-terguthslehen eine Erbſchaft erheben; wobey aber

c) der Fall ausgenommen bleibt, wenn Ritterguthsleute auf die Lehen der Coburgiſchen Stadträthe ziehen, immaßen belagte Stadträthe das ius detractus hergebracht, dahero dann die Ritterguthsbeſitzer, ihre retorſionis ſolches gegen ſelbige ſowohl, als auch gegen andere in Territorio Coburgenſi, die es hergebracht, z. B. gegen die von Königs und von Hendrich, und zwar in der Maaſe, in wie weit es dieſen concedirt worden, gleichfalls auszuüben befugt ſind; übrigens ſollen

 d) alle

p) Beyl. 93.

d) alle fürſtl. Sachſen Coburgiſche geiſt- und weltliche Diener, nachdem zwiſchen den ſämmtlichen fürſtlichen Häuſern Erneſtiniſcher Linie abgeſchloſſenen und im offenen Druck erſchienenen Receß vom 24. Nov. 1772. von der Bezahlung des Abzuggeldes gänzlich befreyet verbleiben.

§. 10.

Früher als der Fürſt ſelbſt, übten die Städte das Abzuggeld aus, wie dieſes ſelbſt aus der erſten Urkunde über das Abzuggeld in den hieſigen Landen, dem Caſimiriſchen Reſcript vom Jahr 1597. erhellt. Der Grundſatz, daß meiſtentheils demjenigen, welcher die Steuer erhebt, auch das Recht des Abzuggeldes zuſtehe, — ein Grundſatz, der nach obiger Bemerkung (§. 5.) nur recht verſtanden werden muß, — findet auch bey den Städten eine Aehnlichkeit. Die meiſten Stadträthe erheben von allen ihren Bürgern eine Abgabe unter dem Namen Beede. q) „Alle Haabe der Bürger „iſt beedbar“ hieße es. r) Daher iſt es vielleicht gekommen, daß einige Stadträthe

q) „Das Wort Beede oder Bäte iſt ſonſt der Name einer außerordentlichen Steuer, die ſowohl mit Bitten als mit Zwange geſammlet werden kann weil die gegemeine Laſt mit gemeinen Schultern getragen werden muß.“ Möſers Osnab. Geſch. 2. Th. p. 389. „Bäte iſt von dem Weſtphäl. **Bate** Hülfe; der Landmann ſagt **Bybate** Beyhülfe. Doch kann **Beede** auch von **Bitten** herkommen. Die Sache bleibt immer die nemliche; es wird geſammlet, und jeder muß beytragen, nachdem es die gemeine Noth erfordert. In der Carolingiſchen Periode nennte man es conjectus, als z. E. in priv. Dagoberti: ut nemo freda aut tributa, aut conjectos aliquos exigat. ap. Brower annal. trev. L. VII. p. 351. ferner in Capit. V. a. 819. §. 26. vt miſſi noſtri, quamdiu prope ſuum beneficium fuerint, nihil de aliorum conjectu accipiant. d. i. die Reichsbeamten ſollen in ihren Amtsgeſchäften, ſo lange ſie in ihrem Amte ſind, keine Bäten nehmen, oder nicht auf Kirchſpielsrechnung zehren, daſ. S. 387.“

„Die ordentliche Steuer ſezt einen Vergleich voraus, nach welchem der Empfänger die gemeine Laſt, ſie ſey groß oder klein, zu tragen einmal für alle überommen hat. Hier bedarf es keiner Rechnung; ſagt aber derſelbe, er käme nicht mehr mit dem Vergleiche aus, und die Schutzgenoſſen dürfen es nicht wagen, ihm eine weitere Beyhülfe zu verſagen, weil der Damm, der zu machen iſt, durchbrechen kann: ſo geht die Berechnung oder ein neuer Vergleich aus der Natur der Sache hervor.“ Möſer O. G. S. 387.

r) ſ. Kreyßig in den Beyträgen zur ſächſiſchen Hiſtorie Th. IV. p. 265. *Brückneri* diſſ. de praeſtatione annua in vrbe Coburgenſi uſitata, der Baeth. §. 7. und 8.

räthe Abzuggeld von ihren aus dem Weichbilde s) ziehenden Bürgern nehmen dürfen. Was beſonders die Stadt Coburg anlangt, ſo führt dieſe für ſich an, daß ſie ſchon im Jahr 1439. dieſes Recht ausgeübt habe. Es heiſſt nemlich in ihrem älteſten Stadtbuch S. 157. Anno u. ſ. w. „Montag nach dem heiligen Chriſttag, war der ganze Rath und Handwerk beyeinander in dem Rathhauſe, da kam Herr Albrecht Bach Ritter und that „ſeinen Geſchoß zu einer Abſcheidung und ſchwuhr darüber zu Gott und den „Heiligen und verſchoſſet alle ſein Haab, an Erbe, Aigen, fahrend Haab, „Bereitſchaft und alles, das er hat für XXXVIc Gülden; ausgenommen „alles, das er hat zu Coburg in der Stadt und in der Stadtfluhr gelegen, „und nemlichen IIc Gülden Bereitſchaft, das hat er ſeinen Sohn Jacob „Unterthan gemacht, der ſoll bey der Stadt bleiben, und das verſchloſſen, „uff denſelbigen Tag, ward der Rath und das Handwerk eins, daß er dreyhundert Gülden, zur Abſcheidung ſoll geben, und ſehen an, ſeine willige „Dienſte, die er der Stadt mannigfaltig, gein Böhmen und anderswohin „hat gethan, die obgenannten IIIc Gülden ſollen einſtehen, biß uff dieſen „nächſten Walburg Tag, bezahlt er dann IIIc Gülden nicht uff Sanct „Walburg Tag, ſo ſoll er darnach, als lang er ſolchen Gülden inhält, iaehr-„lichen

s) ſ. Fiſchers Geſch. des teutſchen Handels. 1. Th. S. 504. ſeq. „Weichbild: Das Weichbildrecht bedeutete nach ſeinem urſprünglichen Begriffe die Stadtgerichtsbarkeit und Obrigkeit, *) und hieß in lateiniſchen Urkunden jus oppidanum. **) Es iſt aber dieſer Stadtſchutz, in andern Urkunden Weichfriede genannt, von der Marktfreyheit und von dem Marktſchutze wohl zu unterſcheiden. Denn das erſtere machte die Stadt und ihr ganzes Gebiet befriedet, und gab ihr das Recht, jede Gewaltthat auf ihrem Gebiete zu rügen, und über alle darauf vorgefallenen Streithandel zu erkennen. Der leztere aber beſteht blos in der Befreyung und Sicherſtellung der Kaufleute zur Markt- und Meßzeit, und in der Befreyung des Markplatzes. Jedoch aus dieſem entſtand jenes, und daher zuweilen eine Vermiſchung."

*) Diplom Sigismundi R. R. de 1417. ap. Haltaus in gloſſ. col. 2052. — praeſertim iurisdictionibus in vulgari Weichpilde – nominatis. Mehrere Stellen beym Haltaus am a. O. Vergl. Möſers Osnabrück. Geſchichte. Abſch. I. B. l. S. 75. not c.)

**) Dipl. Com. Holſat. pro civ. Hamb. de 1288. ap. Lambec. rer. Hamb. L. l. p 45 Vt infra praeſcriptos terminos jure vtantur oppidano, quod Wickbeldesrecht vulgariter nominatur. Der Sinn des Worts Weichbildesrecht iſt iſt alſo ganz klar.

„lichen davon zu Zins geben XXVII. Gülden, halb uff Michaelis halb uff „Walburgis und man hat ihm Friſt geben, ein Jahr zwey oder drey und „nicht länger." t)

Nichtweniger führt gedachter Stadtrath einen Beſcheid ſchon vom Jahr 1551. u) für ſich an.

Bey dem von den Stadträthen erhoben werdenden Abzuggelde iſt jedoch ein ſehr wichtiger Unterſchied niemals zu vergeſſen. Die Stadträthe beſitzen nemlich außer ihrem Weichbilde x) noch andere Lehen, und von dieſen ihren außer dem Weichbilde gelegenen Lehenen dürfen ſie ſo wenig, als ein anderer Vaſall, dem nicht vom Fürſten dazu eine beſondere Conceßion ertheilet worden iſt, ſich der Erhebung des Abzuggeldes anmaßen; y) wobey jedoch dem Coburgiſchen Stadtrathe die Hälfte ſothaner Nachſteuer nachgelaſſen worden iſt. z) Beſonders iſt es, daß Scheuerfeld gegen die Stadt Coburg Abzuggeld erhebt. a)

Der Stadtrath zu Rodach hat durch ein Reſcript vom 3. Sept. 1736. das Abzuggeld, als ein von langen Jahren her ihm zuſtändiges Recht, anerkannt erhalten; ſo wie denn auch dem Stadtrathe zu Neuſtadt an der Heyde durch mehrere Reſcripte dies Recht zugeſtanden worden iſt. b)

§. 11.

Da nun das Abzuggeld ein Hoheitsrecht iſt, und nur von denen ausgeübt werden kann, welchen der Fürſt dazu eine beſondere Conceßion ertheilt hat, ſo verſteht es ſich ſchon von ſelbſt, daß Abzuggeld jederzeit nach der von dem Landesherrn geſezten Norm, und nicht anders ausgeübt werden darf. c)

§. 12.

Wenn die Lehne aber außer dem Territorium liegen, ſo hört der Fürſt alsdann in Anſehung dieſer Lehne auf, Landeshoheit zu beſitzen, mithin fällt auch die Erhebung des Abzuggeldes bey ſolchen außer dem Territorium liegenden Lehnen weg; es müßte denn etwas beſonders deswegen hergebracht ſeyn. d)

t) ſ. *A. L. C. Schmid* de iure detractus p. 17. u) Beyl. 40. x) Beylage 44. y) Beyl. 32. c. d. e. z) Beyl. 34. a) Beyl. 32. 32. a. b. b) Beyl. — — c) Beyl. 35. 36. 37. d) ſ. Beyl. 45.

Bey=

Beylagen

zu der Abhandlung

über

das Abzuggeld in dem Fürſtenthum Coburg, S. Saal-
feldiſchen Antheils.

1 — 45.

I.

Von Gottes Gnaden Wir Ernſt Friederich, Herzog zu Sachßen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Weſtphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenſtein ꝛc. ꝛc.

Urkunden und fügen hiermit zu wißen jedermänniglich: Demnach Ihro Römiſch Kaiſerl. Majeſtät aus höchſter Reichsväterlicher Vorſorge ſich bewogen geſehen, gegen des ſeit leztern Krieg ſo ſehr im Schwung gekommene Auswandern derer teutſchen Unterthanen in fremde Länder, die gehörigen Mittel vorzukehren, und dawider das in öffentlichen Druck erlaßene Patent, welches von Wort zu Wort folgendermaßen lautet:

Wir Joſeph der Andere von Gottes Gnaden, Erwehlter Römiſcher Kaiſer, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien und zu Jeruſalem König, Mit-Regent und Erbthronfolger der Königreiche Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien, Erzherzog zu Oeſterreich, Herzog zu Burgund, Lothringen, Groß-Herzog zu Toscana, Groß-Fürſt zu Siebenbürgen, Herzog zu Mayland und Bar, gefürſteter Graf zu Habsburg, Flandern und Tyrol ꝛc. ꝛc.

Entbieten N. allen und jeden Kur-Fürſten, Fürſten, Geiſt- und weltlichen Praelaten, Grafen, Freyen, Rittern, Knechten, Land-Vögten, Hauptleuten, Vitzdomen, Vögten, Pflegeren, Verweßeren, Amtleuthen, Landrichtern, Schultheißen, Bürgermeiſteren, Richteren, Räthen, Bürgeren, Gemeinden, und ſonſt allen Unſeren und des Reichs Unterthanen und Getreuen, in was Würden, Stand oder Weſen die ſeynd, denen dieſes Unſer Kayſerliches Edict fürkommt, Unſern freund-, Vetter- und Oheimlichen Willen, Kayſerliche Huld, Gnade und alles Gutes, und fügen Ew. Liebden Liebden, Andacht Andacht Lbden Lbden, und Euch hiemit zu wiſſen: Uns iſt von denen ausſchreibenden Fürſten der vorderen Reichs-Kreyßen verſchiedentlich angezeigt worden, was Maaßen ſeither dem vor kurzen Jahren ge-

endigten Krieg das Emigriren derer teutſchen Reichs-Unterthanen im Schwung gehe, und dieſes bedenckliche Unweſen ſo zunehme, daß dadurch das teutſche werthe Vaterland einen merklichen Verluſt vieler Dienſttauglicher Leuten erleiden, und nicht wenig entvölkert werde. Die von gedachten Kreiß-Ausſchreib-Aemtern zum Theil durch Edicten gemachte Vorkehrungen hätten aber um deswillen entgegen die Entvölkerung die hinlängliche Würkung nicht verſchaffen können, weilen in mehreren Unſeren und des heiligen Römiſchen Reichs-Städten die Verſammlungs-Niederlage, und die Transportirungs-Gelegenheit zumalen zu Waßer geſtattet, ſonderlich aber denen verführeriſchen Anwerberen und Unterhändleren in ſolchen Unſern und des Reichs-Städten die gröſte Handbiethung geleiſtet werden. Uns dahero dieſelbe Kreyß ausſchreibende Fürſten wiederholt angelegentlich und bittlich erſuchet haben, damit Wir als Römiſcher Kaiſer durch Unſer Kayſerlich-Obriſt-Hauptliches Amt eine allgemeine Verordnung in das geſammte Reich wider die annoch täglich fürdauernde Auswanderung, beſonders an Unſere und des Reichs-Städte, wo der gemeinſchädliche Unfug ſothaner Werbungen am häufigſten getrieben wird, vorzüglich und namentlich an die Reichs-Städte Lübeck, Bremen und Hamburg zu gänzlicher derſelben Abſtellung zu erlaßen. Wie Wir nun dieſes an Uns gelangte Suchen zur Wohlfahrt des Reichs verträglich, auch deshalb eine weitere ausgiebige Hülfe erforderlich zu ſeyn, anſehen, nicht weniger in alt- und neueren Geſätzen mehrmalen, auch in Unſern Königlichen Wahlkapitulation verſchiedentliche heilſame Vorſehung enthalten zu ſeyn befinden, auf was Weiße der Anwerbung, und dem Auszug einiges Volks außerhalb Reichs, wann dadurch zumalen daſelbe der Mannſchaft entblöſet werde, vorgekommen werden ſolle. So wollen Wir auch aus wahrer, dem Reich geeigneter Reichs-Väterlicher Liebe mit Unſerm Kayſerlichen Amt dem obgedachten ſo allgemein ſchädlichen und unerſetzlichen Uebel der Entvölkerung abzuhelfen, mithin alles Ausziehen teutſcher Reichs-Unterthanen in fremde mit dem Reich in keiner Verbindung ſtehende Länder unter allen Gattungen des Fortwanderens, welche den gänzlichen Verluſt ſo vieler teutſchen Innwohneren und dadurch deſſen Entblöſung und Entkommung von aller Väterländiſchen Beyhülfe verurſachen, abzuſtellen nicht länger anſtehen. Geſinnen und begehren dahero an Ew. Liebden Liebden Andacht Andacht Ibden Ibden, freund-Vetter-Oheim-und gnädiglich, andern aber befehlen Wir hier-

hiermit gnädigſt und ernſtlich beſonders Euch Burgermeiſteren und Rath Unſeren und des Reichs-Städten, vornemlich denen zu Lübeck, Bremen und Hamburg, aus Kayſerlicher Macht und Unſerm ernſtlichen wohlbedachten Willen, daß Sie und Ihr Erſtlich Niemanden, wer der auch seyn möge, ohne die, denen Reichs-Satzungen gemäſe Weeg und Mittel in andere mit dem Reich in keiner Verbindung ſtehende Länder, auſſer des heiligen Römiſchen Reichs-Grenzen den Auszug verſtatten, Zweytens gegen jene, ſo ſich heimlich fort zu machen unternehmen, genaue Obacht nehmen, ſolche auf Betreten gefänglich anhalten, dieſes Frevels halber nach Befund mit gemeßenen Strafen belegen, Drittens keinem die Veräußerung ſeiner Güter und Habſchaft in ſträflicher Abſicht ſolch verbottenen Auszugsmittels dargegen vorkehrender genugſamen Verfügung zu geben; Viertens auf die ſich irgendswo aufhaltende oder herum ziehende Anwerber, Emiſſarien, Verführer, Unterhändler und deren Helfer allenthalben die genaueſte Kuntſchaft ausſtellen, ſelbe bey entſtehenden Verdacht gefänglich anhalten, ſohin dem Befinden nach mit Leibs- oder allenfalſiger Lebens-Straf anſehen. Fünftens unter keinerley Vorwand einiger Orten einen Sammelplatz vorgedachter Leuthen weder heimlich, weder öffentlich dulten, mithin mit genauer öfterer Viſitirung ſcharfe Obſorg tragen, die befindende Verſammlungen ſtöhren die darunter wiſſentlich ſchuldige einziehen, die andere aber zu ihrer Geburts- oder Wohn-Städten zurückſenden Sechſtens allen Fuhrleuten, zu Waßer und zu Land, Botten und Wegführer, Wirthen und Gaſtgeber, dies Unſer Kayſerlich öffentliches Gebott und Verbott, nebſt der allgemeinen Verkündigung zur beſondern Wiſſenſchaft bringen, ſodann Siebendens wie Sie und Ihr ſolches vollzohen, oder was für eine fernere Hülfe zu Erreichung dieſes Endzweckes erforderlich ſeyn möge, Uns oder denen Kreyß-Ausſchreibenden Fürſten, welchen Sie und Ihr zugehören, gebührend und zeitlich anzeigen, damit bey einiger wieder vorgedachte Unſere Kayſerliche Verordnung erfolgender Verſaumnuß, Nachgiebigkeit, oder Verſehens nicht nöthig ſeyn, dieſerhalb gegen die Orts-Obrigkeiten ſelbſt ohnmittelbares ſchärferes und ohnausbleibliches Einſehen zu gebrauchen.

Wir wollen alles ſolches vermittelſt dieſes Unſers Kayſerlichen Edicts alſo hiermit ins Reich öffentlich verkündigen und zu männigliches Wiſſen bringen, an alles deßen Beförderung und genauer Beobachtung thun

C 3 und

und vollziehen Ew. Liebden Liebden, Andacht Andacht, Ibden Ibden, ein gutes und annehmliches, und Uns benebens zu gnädigen Gefallen gereichendes Werk, alle andere hingegen erfüllen andurch Unſern gnädigſten Willen und Meinung. Geben zu Wien den Siebenden Julii Ao. Siebenzehen Hundert Acht und Sechzig, Unſers Reichs im Fünften.

Joſeph

(L. S.)

Vt. R. Fürſt Colloredo.

Ad mandatum Sacrae Majeſtatis proprium

Frans Georg von Leykam.

Dieſer Abdruck iſt mit dem Kayſerlichen unterſchriebenen und beſiegelten Original-Edict collationirt, und demſelben gleichlautend befunden, auch zu deßen Urkund Ihro Kurfürſtl. Durchlaucht zu Sachßen Chur-Secret hierauf gedrucket worden. Geſchehen zu Dreßden am 10. Octobris 1769.

(L. S.)

Denen löblichen Creys-Ausſchreib-Aemtern, um ſolches überall behörig publiciren und öffentlich anſchlagen zu laſſen, zu zufertigen; So haben Wir dann auf die von dem Löbl. Ober-Sächſ. Creys-Ausſchreib-Amt an Uns gelangte Notification, Unſerer Reichs-Ständiſchen Pflicht gemäs, nicht ermangeln ſollen, vorſtehendes Allerhöchſte Patent ebenfalls durch den Druck bekannt zu machen, und in Unſern hieſig Fürſtl. Landen öffentlich affigiren zu laſſen. Befehlen dahero und verordnen, daß ſämtliche Unſere Unterthanen, wes Standes und Weeſens die ſeyen, ſich bey Vermeidung ernſter Beſtrafung, darnach ſchuldigſt achten ſollen. Immaßen Wir dann Unſerer Ritterſchaft, ſämtl. Beamten, Stadträthen, Dorfs-Schultheißen und Vorſtehern, hiermit alles Ernſtes aufgeben, dieſes Patent an gewöhnlichen öffentlichen Orten anzuſchlagen, und zu jeder-

manns

manns Wiſſenſchaft nicht nur zu bringen, ſondern auch darüber ſträcklich zu halten, und in vorkommenden Fällen ſchleunige Anzeige zu thun. Alles bey Vermeydung Unſerer Ungnade, und ohnnachläßiger Beſtrafung. Geben in Unſerer Reſidenz-Stadt Coburg den 9. Januarii 1770.

(L. S.)

2.

Von Gottes Gnaden Wir Ernſt Friederich, Herzog zu Sachſſen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Weſtphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marckund Ravensberg, Herr zu Ravenſtein ꝛc. ꝛc.

Fügen hiermit iedermänniglich zu wißen: wasmaßen mit des Königs in Frankreich Maieſtät wegen gänzlicher Abſchaffung des Juris Albinagii zum Beſten beyderſeitiger Unterthanen ſowohl, als zur Beförderung des Commercii vor kurzem eine Convention abgeſchloſſen und ratificiret worden, deren weſentlicher Inhalt aus folgenden Puncten beſtehet.

1) Es ſoll von nun an eine gänzliche und wechſelſeitige Abſchaffung des Droit d'Aubaine oder des Rechts wegen der heimfallenden Güter der Fremden, zwiſchen den Staaten ſeiner Majeſtät des Königs in Frankreich an einem und denen Herzogl. S. Coburgiſchen Landen am andern Theil ſtatt haben. In deſſen Gefolg ſoll den beyderſeitigen Unterthanen, welche ihren Siz in einem oder dem andern Lande werden genommen, oder ihre Wohnung daſelbſt aufgeſchlagen haben, oder nur einige Zeit ſich daſelbſt aufhalten werden, wenn ſie verſterben erlaubt ſeyn, ihr Mo- und Immobiliar-Vermögen, welches am Tag ihres Abſterbens ihnen zugehören wird, zu legiren und durch Teſtamente und andere lezte Willensmeinungen, die nach den Geſetzen, Statuten und Gebräuchen der Orte, in welchen ſie verfertiget worden, für gültig und geſetzmäßig erkannt werden, zu vermachen. Jedoch ſoll hierunter nicht verſtanden werden daß, indem das Recht der heimfallenden Güter der Fremden zum Vortheil des Handels und wechſelſeitigen

ſeitigen Gewerbes der beyderſeitigen Unterthanen abgeſchaffet wird! daß dadurch den Vorſchriften, welche die Verfaßung und die innere Polizey betreffen, einiger Abbruch geſchehe, noch daß die Geſetze, welche in beyderſeitigen Ländern in Anſehung der Auswanderung der Unterthanen errichtet, und namentlich die Verordnungen, die in dem Königreich Frankreich desfalls emaniret ſind, hierdurch außer Würkſamkeit kommen ſollten, als weshalb beyderſeitig die Ausübung und reſp. reciprocitaet deßelben ſich vorbehalten wird;

2) Die Erbſchaften, welche entweder in dem Königreiche den Unterthanen des Fürſtenthums Coburg, oder in nurgedachten Fürſtenthum den Unterthanen Sr. Allerchriſtlichen Majeſtät durch Teſtament, Schenkung oder andere Verordnung, es ſey ab inteſtato, oder auf welche andere Art es auch ſeyn möge, zufallen werden, ſollen ihnen frey und ohne Hinderniß ausgeliefert werden, ohne, daß ſie in einem Fall dem Droit d'Aubaine oder dem Rechte der heimfallenden Güter, noch einer andern Abgabe unterworfen ſeyn mögen, als denjenigen, welche beyderſeitige eigene und natürliche Unterthanen in dergleichen Fällen abzugeben haben.

Woferne auch hiernächſt die Königlich Franzöſiſchen Unterthanen, wenn ſie aus dem Fürſtenthum Coburg die Effecten, welche ihnen von Erbſchaften zugefallen, oder den Werth derſelben, oder die Gelder, welche ſie von den erbſchaftlichen Immobilien gelöſet, ausführen wollen, angehalten werden ſollten, dem Herzoglichen ſiſco oder denjenigen, welche ſonſt dazu berechtigt ſeyn möchten, unter dem Namen des Abzuggeldes die Summe von gewißen procenten, von würklichen Werth beſagter Güther und Erbſchaften zu bezahlen, ſo ſoll beſagtes Recht des Abzuggeldes von S. allerchriſtlichſten Majeſtät gegen die vorerwähnte S. Coburgiſchen Unterthanen reciproce und auf gleiche Weiſe in Ausübung gebracht werden, als es vorgedachtermaßen in Anſehung der Königlich franzöſiſchen Unterthanen geſchehen, dahingegen nach deſſen erfolgter Bezahlung die Unterthanen beſagte Effecten oder den dafür erhaltenen Werth frey auszuführen berechtigt ſeyn ſollen.

3) In Gemäßheit vorſtehender Puncte können die beyderſeitigen Unterthanen, ihre geſetzmäßige Erben, oder jeder andere, welcher gültige

Voll-

Vollmacht hat, ihre Rechte auszuführen, ihre Procuratores oder Mandatarii, Tutores oder Curatores, alle und jede Güter und Effecten überhaupt, ohne einige Ausnahme, ſowohl Mo⸗ als Immobilien, die ihnen aus rechtlicher Nachfolge in den mehr angezogenen Ländern, es ſey durch Teſtament, oder andere Verordnung, oder ab inteſtato zu kommen, in Beſitz nehmen, die Güter und Mobilien, wo ſie es für gut befinden, hinführen, die Immobilien verwalten und benutzen, oder darüber zum Verkauf und auf andere Weiſe diſponiren, den dafür erhaltenen Werth aus⸗ und dahin führen, wohin ſie es für gut befinden werden, ohne einige Schwürigkeit und Hinderniß, nur daß ſie überall ihre Obliegenheit Gnüge gethan zu haben beſcheinigen, und ſich wegen ihrer Rechte und Anſprüche behörig legitimiren; Wobey ſie übrigens in allen dieſen Fällen an die nehmlichen Geſetze, Formalia und Rechte ſollen gebunden ſeyn, welchen die eigenen und natürlichen Unterthanen Ihro Majeſtät des Königs in Frankreich und die Unterthanen des Fürſtenthums Coburg in den Ländern und Provinzen, wo die Erbſchaften vorfallen werden, unterworfen ſind.

4) Das freye Gewerbe und das gute Vernehmen zwiſchen beyderſeitigen Unterthanen ſoll mit einer gleichen Sorgfalt von beyden Theilen unterhalten, und folglich beſchützt, und die Franzöſiſchen Producte⸗ und Manufacturen⸗Waaren in dem Fürſtenthum Coburg mit keinen andern und ſtärkern Abgaben beleget werden, als die Producte und Manufactur⸗Waaren einer andern Nation; dahingegen die Herzogl. S. Coburgiſchen Unterthanen in dem Königreich zu handeln ebenfalls völlige Freyheit haben, und in dieſem Fall reciproce, wie andere fremde Nationen behandelt werden ſollen.

Gleichwie Wir nun alles vorſtehende zu Folge des auf beyden Seiten ratificirten Vertrags genau beobachtet, und darüber in vorkommenden Fällen gehalten wißen wollen. Als haben Wir ſolches paciscirtermaßen zu Jedermanns Wißenſchaft hierdurch bekannt machen, und zu mehrerer Urkund und Feſthaltung deßen, gegenwärtiges Patent darüber begreifen laſſen, auch daß ſolches an gewöhnlichen Orten öffentlich angeſchlagen und publiciret werde, befohlen.

So geſchehen Coburg zur Ehrenburg den 14. October 1778.

(L. S.)

Sereniſſimus.

3.

Von Gottes Gnaden, Johann Caſimir, Herzog zu Sachßen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen ꝛc.

Lieber Getreuer, Wir kommen in Erfahrung, daß diejenigen, ſo ſich aus den benachbarten Stiftern, Fürſtenthümern, Herrſchaften, Städten und Gerichten, unter Unſere Landesfürſtl. Obrigkeit begeben, der vollkommene Werth ihrer hinterlaßenen Güttere, auch anders ihr Vermögen, desgleichen denen, welche allbereit unter Unß geſeßen, ihre Erbſchafften und Angefelle, die Sie auswertiger Orten zuerheben, ohne merkl. Nachſteuer, oder Abſchiedgeld nicht gefolget wird. Do doch in Unſern Landen und Aembtern dergleichen, außer was etl. Unſere Städte belanget, nie gebrauchet oder hingegen geübet worden. Wiewohl nun das ius retorſionis vel Talionis ſchlecht und ohne vernünfftige Unterſcheid nicht ſtatt haben kann, dieweil aber die Benachbarten ſich deßen gegen unſern Landen außer unſerm Verurſachen oder Anlaß unterſtehn und gebrauchen.

So haben Wir Uns unterrichten laßen, wie auch andere in Unſern löbl. Hauß zu Sachßen publicirte conſtitutiones ausweißen, das in ſolchen Fallß es gemeinen Nuzs nicht alleine zuträgl., ſondern auch billig hinwieder dergleichen Recht, iedoch proportionaliter gegen denen Orten, die ſich des iuris retorſionis albereit zuvor gebrauchet, zuüben. Befehlen demnach Wir Dir hiermit, Du wolleſt hnifüro in Unſern Dir befohlenen Ambte allenthalben fleißige Beſtallung machen, und Aufachtung haben, do ſich iemandes aus demſelben an frembde auswertige Oerter mit Verändrung ſeiner Haab- und Güter begeben, oder Erbſchafften und dergleichen dahin gefallen würde.

Daß von ſolchen allen gleichermaßen, wie es deßen Ortes, an welchen daſſelbe gefolget, und verändert werden ſoll, gebräuchlich (ſo Du Dich iedesmal eigentlich zuerkunden wißen wirſt) die gebuhrende Abſchiedung oder Nachſteuer zuvor entrichtet, und in Rechnung gebracht werde. Daran ꝛc. Dat. Coburg am 3. Junii 1597.

Johann Caſimir, HzSachßen.

3. a.

3. a.

Von Gottes Gnaden Albrecht HzS.

Hochgelahrter Rath, lieber Getreuer. Wir erinnern Uns, daß eine zeithero von auswärtigen Perſonen, welche in Unſerm Lande gewiſſe Gütter und Erbſtücke beſitzen, ein und anderes davon verkauft, und dadurch das Kaufgeld, von welchen Uns das Abzuggeld zukommt, aus dem Lande gebracht worden, daher Wir nicht zweifeln, ihr werdet hierunter allbereit vigilant geweſen ſeyn, oder doch annoch darauf gedenken, daß ſothane Schuldigkeit bey jedesmaliger ſolcher Begebenheit richtig abgeſtattet, und nicht etwa zur nachtheiligen Conſequenz etwas hierunter verſehen werde; Immaßen Wir hiermit gnädigſt begehren, ſolches alles pflichtmäßig zu beobachten und in Rechnung es treulich verführen zuloſſen. Daran ꝛc. Und ꝛc. Datum Coburg d. 16ten Septbr. 1681.

Albrecht HzS.

An den Rath und Amtmann zu Koburg,
Hrn. Joh. Burkhard Rößlern.

3. b.

Unſere ꝛc.

Euch iſt außer Zweifel nicht unbekannt, was maßen zeithero bey hieſig Hochfürſtl. Regierung wegen des Abzuggeldes mehrmalen Beſchwerung geführt worden. Ob nun wohlen der Durchlauchtigſte Fürſt und Herr Herr Albrecht, Herzog zu Sachßen, J. C. und Berg ꝛc. Unſer gnädigſter Fürſt und Herr, wegen ſolchen Abzuggeldes, es bey iedes Orts dieſer Lande beſtändig hergebrachter Gewonheit und diesfalls etwan aufgerichteten Verträgen, gnädigſt bewenden zu laſſen gemeinet; Dieweil aber zwiſchen höchſtgedachter Sr. Hochfürſtl. Durl. und Dero freundlich geliebten Herrn Bruders, Herzog Ernſtens, Hochfürſtl. Durchl. ohnlängſten dahin freundbrüderl. Vergleich und Abrede genommen worden, daß zu Converſir- und Beybehaltung alles guten nachbarlichen Vernehmens, beyderſeits hinfüro

wegen verkauften Ritter- und Canzley-Lehens, von eines jedes andern Vaſallen und Unterthanen kein Abzuggeld mehr abgefordert werden ſolle; Als begehren im Namen und auf ſonderbaren gnädigſten Befehls mehr höchſterwehnter Sr. hochfürſtl. Durchl. Wir hiermit, Ihr wollet in Eurem anbefohlnen Amt, wo Ihr der Rath in der Stadt bey künftigen Fällen, Euch alſo nicht allein ſelbſt hiernach achten; ſondern auch denen Unterbedienten dahin die Bedeutung thun, nicht zweifelnd, daß an Seiten obhochermeldeten Hrn Herzog Ernſtens Hochf. Durchl. berührter Vergleichung gemäs, ſolches ebenmäßig werde beobachtet werden; Jedoch daferne andere Herrſchaft und Obrigkeiten, die Vaſallen und Unterthanen dieſes Fürſtenthums, oder diejenige, ſo ſich von deren Bothmäßigkeit und aus ihrem territorio unter hieſiges begeben, bey einem und andern Falle mit Abzuggeld belegen ſollten, iſt obige Sr. Hochfürſtl. Durchl. gnädigſte Meinung dahin keinesweges zu extendiren, ſondern Dieſelben behalten ſich ſodann bevor, ein gleichmäßiges hinwiederum gegen dieſelbe ins Werck zu richten. Daran ꝛc. Und Wir ꝛc. Datum Coburg d. 9. Junii 1684.

Hochgedachtes Unſers gnädigſten Fürſten und Herrn verordnete Canzlar und Räthe daſ.

Joh. Jac. Avianius D.

4.

V. G. G. Franz Joſias HzS.

Liebe Getreue! Was Ihr in euren gehorſamſten Bericht d. d. 27. und praeſ. 30. des jezt laufenden Monats wegen der von dem Cammer Conſulent Brenner alhier bey euch eingereichten und hierbey zurückkommenden Vorſchläge zu Beveſtigung und Vermehrung des Nachſteuer-Regals zu Unſrer Entſchlieſſung ausgeſtellet habt, das iſt uns unterthänigſt vorgetragen worden, und befinden Wir allerdings für billig, daß hinführo Unſern fürſtl. Aemtern und Cammerguths-Voigteyen aufgegeben werde, dahin zu ſehen, daß ein jeder, der aus Unſern Landen zu emigriren gedencket, ehe und bevor ihm ſeine etwa habende Capitalia und Mobilien frey abgefolget werden, beglaubte Beſcheinigung beybringe, daß an dem Orte, wo er ſich

hinzu-

hinzuwenden willens, auch hinwiederum von denen, welche von der in das Coburgiſche migriren, ihre Capitalien und Mobilien halber einige Nachſteuer weder bisher angefordert worden, noch auch inskünftige verlanget werden ſolle. Damit aber in ſolchen Orthſchaften, wo keine Dorfs, oder Gerichts, Schultheißen befindlich, dergleichen Emigrations-Fälle nicht verſchwiegen werden möge; So habt Ihr die Tranckſteuer, und Geleits, Einnehmer dahin mit zu verpflichten, daß Sie in Zeiten dergl. Exportation des Vermögens extra Territorium bey Unſern Fürſtl. Aemtern gebührend anzeigen.

Dagegen iſt bey etwa ſich ergebenden von Vaſallen, oder ſonſt unternommenen werdenden Eingriffen, oder zu Schulden gebracht werdenden Contraventionen Unſre Fürſtliche Regierung zu imploriren, welche dann mit poenal-Verordnungen an Hand zu gehen, oder da die Sache altioris indaginis wäre, ſolche ad viam Juris zu verweiſen wißen wird. Dabey denen Fiscalis anzuweiſen, daß er ſein rechtliches Petitum auf Zurückgabe der widerrechtlich von Vaſallen angefangenen Abzugsgeldern richte. Wir begehren demnach hiermit gnädigſt, Ihr wollet hiernach allenthalben das behörige verfügen. Daran ꝛc. Und ꝛc. Datum Coburg zur Ehrenburg den 19. Jan. 1762.

An Hochfürſtl. Cammer
zu Coburg.

Sereniſſimus.

5.

Nachdeme von unſers gnädigſten Hrn. Hochfürſtl. Durchl. mit Dero freundl. geliebten Herrn Vettern, des Herrn Herzogs zu Braunſchweig und Lüneburg Hochfürſtl. Durchl. auf beſchehenen Antrag der Fürſtl. Braunſchweigiſchen Regierung, zwiſchen Beyderſeits Fürſtl. Lande und Unterthanen, zu Abkommung aller künftigen Irrungen, das zeithero üblich geweſene Jus detractus und Abzuggeld gänzlich aufgehoben worden, dergeſtalt, daß, wenn hieſige Fürſtl. Unterthanen in die Braunſchweigiſchen Lande

 ziehen,

ziehen, oder von dorther Erbſchaften und anderes hieher zu transportiren hätten, ſelbige ſowohl, als vice verſo die Fürſtl. Braunſchw. Unterthanen, von allen Gabella emigrationis und Abzuggeld künftighin befreyet ſeyn, und ihnen das ihrige, ohne einigen Anſpruch verabfolget werden ſolle; So wird Euch ſolches andurch bekannt gemacht, und wir begehren Namens höchſtermeldeter unſers gnädigſten Hrn. Hochfürſtl. Durchl. zugleich hiermit, Ihr wollet Euch auch eures Orts hiernach gebührend achten, daran geſchieht unſere Meinung und ꝛc. Datum Coburg den 10. Aprilis 1752.

H. S. C. Regierung anhero verordnete Räthe.

I. G. Gruner D.

6.

Es haben unſers gnädigſten Hrn. Hochfürſtl. Durchlaucht mit des Hrn. Herzogs zu Mecklenburg-Schwerin Hochfürſtl. Durchl. occaſione der allhier verſtorbenen Cammer-Jungfer Sorgerin nach Mecklenburg zu transportirenden Erbſchaft, ſich dahin verglichen, daß fürohin zwiſchen beyderſeits Fürſtl. Landen, ſowohl in Erbſchafts- als andern Fällen, das zeithero üblich geweſene Abzuggeld gänzlich ceſſiren und aufgehoben ſeyn ſoll, worüber beyderſeits Fürſtl. Herren Paciscenten einander förmliche Reverſe ausgeſtellet. Wir machen Euch dahero ſolches andurch bekannt, und begehren Namens Höchſtgedacht Unſers gnädigſten Hrn. Hochfürſtl. Durchl. hiermit, ihr wollet Euch in vorkommenden Fällen darnach gebührend achten. Daran geſchieht Unſere Meinung, und Wir ſind Euch friedl. ꝛc. Datum Coburg den 6. Octobris 1760.

F. S. C. Regierung anhero verordnete Räthe
und Aſſeſſores.

W. H. v. Beulwitz.

An Stadtrath zu Coburg.

7.

Von Gottes Gnaden, Wir Ernſt Friederich, Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Weſtphalen, Landgraf in

Thürin-

Thüringen, Marggraf zu Meiſſen, gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenſtein ꝛc. ꝛc. Urkunden hiermit: Nachdem bishero wahrzunehmen geweſen, daß die von dem Herzoglichen Geſamthauſe Sachſen, Erneſtiniſcher Linie, ſchon in ältern Zeiten durch einen gemeinſamen Schluß beliebte Befreyung der geiſtlichen und weltlichen Dienerſchaft vom Abzugsgelde nicht durchgängig unangefochten geblieben, ſondern unter allerley Vorwand hier und da darwider gehandelt worden, allerſeits Fürſtliche Herrſchaften aber für unbillig geachtet, daß die der erwähnten Dienerſchaft hiebevor zugeſtandene Gnade ihr fernerhin entzogen, oder nur im geringſten erſchweret werde; Als ſind ſämtliche Fürſtliche Sächſiſche Häuſer, Erneſtiniſcher Linie, darinnen überein kommen, und haben ſich durch mutuelle Declarationes in vim pacti zuſammen dahin einverſtanden:

I) Daß fürohin alle und jede Deroſelben in Fürſtlichen Pflichten und Beſoldung ſtehende geiſt- und weltliche Diener, vornehmen und geringen Standes, den Clerum minorem mit eingeſchloßen, die in Hof- Civil- Kriegs- und Landſchaftlichen Dienſten angeſtellt ſind, und deren Ehegenoßen, von der Entrichtung des Abzuggeldes gänzlich freygelaßen werden ſollen, welche Befreyung vom Abzuggeld

II) auch denenjenigen Dienern zu ſtatten kömmt, die ohne Ueberführung eines begangenen Verbrechens ſich ſelbſt aus dem Dienſt abfordern, oder ſonſt mit guten Willen der Herrſchaft des Dienſtes entlaßen werden; dahingegen

III) Diejenigen, welche bloße Praedicate erhalten, dieſer Befreyung ſich nicht zu erfreuen haben.

Solche Befreyung

IV) nicht allein die nur beſchriebene Diener und deren Ehegenoßen, wenn ſie ihr erworbenes oder durch Erbgang erlangtes Vermögen, aus eines paciſcirenden Theils Landen, in des andern paciſcirenden Theils Lande exportiren, ohne daß bey dem erbſchaftlichen Vermögen auf die Eigenſchaft, ob der Erblaſſer ein Fürſtlicher Diener oder Geiſtlicher geweſen ſey oder nicht, geſehen werde, ſondern es ſoll auch

V) eines

V) eines verſtorbenen Dieners erbſchaftliches Vermögen von dem Abzugsgelde befreyet ſeyn, wenn deßen nachgelaßene Inteſtat-Erben, die durch das Geſetz, oder durch eine ſtatuariſche Ordnung darzu gerufen werden, die Erbſchaft bekommen, es mögen die Erben Fürſtliche Diener ſeyn oder nicht; In dem letzten Fall, wenn

VI) die Erben Fürſtl. Diener nicht ſind, ſollen dieſelben verbunden ſeyn, bey Verluſt dieſes Beneficii binnen Jahr und Tag, von dem Abſterben des Erblaßers an zu rechnen, ſich zu erklären, daß ſie die Erbſchaft zu exportiren geſonnen ſeyn, da denn auf Anſuchen und aus bewegenden Urſachen dieſe Friſt zu verlängern iſt. Würde aber

VII) ein Diener eine fremde Perſon, die ſeine Inteſtat-Erbe oder Ehegenoßin nicht iſt, durch ein Teſtament, oder einen Vertrag zum Erben einſetzen; ſo fällt der Freyzug hinweg.

Uebrigens ſoll

VIII) kein Unterſchied der Güther, ob ſolche in beweglichen oder unbeweglichen, oder in Capitalien beſtehen, gemacht werden.

Wie dann auch

IX) einige Rückſicht auf die von den patrimonial-Gerichten hier und da exerciret werdende Gerechtſame nicht genommen werden ſoll, wobey zugleich jede Landes-Herrſchaft ſich hierdurch anheiſchig macht, diejenigen, welchen vermöge dieſes getroffenen Einverſtändnißes der Freyzug zuſtehet, gegen Dero eigene Vaſallen und Stadträthe zu vertreten, im Fall denſelben beygehen ſollte, unter dem Vorwand angeblich hergebrachter Befugniße ſich dagegen zu ſetzen. Endlich wird

X) hierbey noch beliebt, daß unter dem obgedachten Freyzug diejenige Collateral-Gelder keineswegs verſtanden werden, welche zum beſten eines pii inſtituti in einigen Fürſtl. Landen eingeführet ſind.

Zu Urkund und mehrerer Feſthaltung deßen iſt dieſe gemeinſame Abrede in gegenwärtigen Receſs gebracht, und ſolcher mit eines jeden compaciſcirenden Theils Fürſtl. Inſiegel und Unterſchrift bekräftiget, 5. gleich-

gleichlautende Exemplaria darüber ausgefertiget, und jeden Fürſtlichen intereſſirenden Theil ein vollzogenes Exemplar darüber ausgeſtellet worden. Datum Coburg zur Ehrenburg den 24. Novembr. 1772.

(L. S.)

Sereniſſimus.

8.

An Schwarzburg Rudolſtadt.

Pr. Pr.

In welcher Maße Euer Lbd. an Dero Fürſtl. Regierung zu künftiger Beobachtung des Pto der Abzug-Gelder Befreyung mit Uns verabredeten Regulativs zu reſcribiren, und wie Dieſelben daher auf gleichmäßige Mittheilung der dießſeitigen Verfügung anzutragen beliebet, solches haben Wir aus Dero Freundvetterlichen Communication vom 25. M. pr. und deren copeylichen Inlage zu Unſerer beſondern Dankverbindlichkeit des mehrern erſehen. Wie nun diejenige Verordnung, welche Wir diesfalls an die Unſrigen zu erlaſſen gemeinet, zu Dero Verſicherung und Nachricht abſchriftl. beygehet; Alſo werden Euer Lbd. beſtens vermerken, wenn bey der Ihrigen Wir andurch freundvetterl. zu erinnern nicht Umgang nehmen können, daß ohnſtreitig aus vergangenen und gar leicht zu erſetzenden Verſehen, die Benennung derer unter der Abzug-Gelder Befreyung gleichwohl mit begriffenen beyderſeitigen Aemter Unterthanen, unterblieben, mithin kein Zweifel iſt, Euer Lbd. werden dieſen Mangel durch ein Erläuterungs-Reſcript um der Conformitæt willen, annoch abzuhelfen, und Uns deßen gleichergeſtalt zu verſichern Ihro gütigſt gefallen laßen. Wir verbleiben ꝛc. Datum Saalfeld den 30ten Julii 1755.

V. G. G. Franz Joſias H. z. S.

Von Gottes Gnaden Franz Joſias, Herzog zu Sachßen, Jülich Cleve und Berg, auch Engern und Weſtphalen ꝛc.

Wir geben Euch andurch zu erkennen, was maßen Wir mit des regierenden Herrn Fürſten zu Schwarzburg-Rudolſtadt Ldd. Uns dahin einverſtanden, und die verbindl. Abrede genommen haben, daß in Zukunft beyderſeitige Fürſtl. Diener, hohen und niedern Standes, ſowohl auch deren Wittwen und Kinder, nicht minder deren Aemter Unterthanen, wenn ſie aus des einen in des andern Herrn Land ziehen, von den hinweg bringenden Mobilien und baaren Capitalien, in ſo ferne leztere nicht aus Immobilibus gelöſet werden, des Abzug-Geldes befreyet, folgl. die Stadt-Räthe und Vaſallen Gerichte unter dieſer Convention nicht mit begriffen ſeyn, vielmehr diejenigen unter ihnen, die im Fürſtl. Schwarzburgiſch. das Gegentheil hergebracht, und theils 10. p. Cto, theils auch von baaren Capitalien und Mobilien Nachſteuer von Unſern Coburg- und Saalfeldiſch. Unterthanen nehmen, vi juris retorſionis gleichen Abzug bey ſich ereignenden Fällen an Unſere Aemter, Stadt-Räthe und Vaſallen Judicia entrichten ſollen. Damit aber dieſem Regulativ unverbrüchl. nachgelebet werden möge; So begehren Wir gnädigſt, Ihr wollet nicht nur Euch Selbſt darnach gebührend achten, ſondern auch denen ſämmtl. Dorfſchaften des Euch anvertrauten Amtes, und wem es ſonſt zu wißen nöthig, zu gleichmäßiger genaueſten Befolgung behörige Eröfnung thun. Daran ꝛc. Und ꝛc. Datum Saalfeld den 30ten Julii 1755.

Franz Joſias H. z. S.

(L. S.)

9.

Unſere ꝛc.

Es wird Euch anbey das wegen Abzuggeldes Freyheit zwiſchen denen S. Meiningiſchen Aemtern Sonnenberg und Neuhauß und hieſig Fürſtl. Aemtern, wegen aus denen dahieſigen Landen emigrirenden oder etwas dahin transportirenden Perſonen gegen die S. Meiningiſch. Seits verſicherte Reciprocation, mit Euren Bericht unterm 10. Febr. a. c. eingeſendete Herzogl. Regierungs-Reſcript d. 3. März 1749. zur wohlverwahrlichen Beylegung remittiret. Und wir ꝛc. Datum Coburg den 26. Auguſt 1768.

G. W. Göbel.

ꝛc. Cammer ꝛc. ꝛc.

9. b.

9. b.

Unſere ꝛc.

Die Herren werden ſich zu erinnern belieben, daß auf deren letzteres für die Wittwe Helena Catharina Ottoin zu Neuſtadt an Uns erlaßenes Interceſſions-Schreiben, das derſelben abgeforderte Abzuggeld betreffend, Denenſelben von Uns eröfnet worden, wie an Unſere Durchlauchtigſte Landesherrſchaft deswegen Bericht zu erſtatten Wir uns bewogen gefunden.

Höchſtdieſelben haben auch darauf, nach deßen Erfolg den gnädigſten Entſchluß gefaßet, der verwittibten Ottoin ihre Gelder frey verabfolgen zu laßen, wenn die Herren ſich verbinden und verſichern wollen, daß 1) einiges Abzuggeld nicht gefordert oder genommen werden ſollte, wenn Vermögen aus dem Amte Coburg oder Neuſtadt in das Amt Sonnenberg und Neuhaus exportiret würde, der exportirende aber mit liegenden Gründen in gedachten Aemtern nicht angeſeßen ſey, ſondern nur zur Miethe wohne, und daß 2) dem Stadtrath zu Neuſtadt nicht zuſtehe und geſtattet werde, Abzuggeld zu prätentiren, wenn jemand aus einem, in ſeinen Weichbild gelegenen Amtslehnbaren Haus in ein Sonnenbergiſches oder Neuhäuſer Amtlehen ziehe.

Da dieſe Erklärung gewiß die billigſte iſt, indem hierdurch blos denen hieſigen Unterthanen das Reciprocum zugeſichert wird, ſo zweifeln wir nicht, daß die Herren geneigt ſeyn werden, die verlangte Zuſicherung zu ertheilen, im entgegengeſetzten Fall aber von ſelbſten ermeßen werden, daß unſere gnädigſte Landes-Herrſchaft zum Nachtheil höchſtdero Cammercaße die Abzuggelder Freyheit einſeitig nicht ausdehnen laſſen können. Von denen Herren erbitten Wir Uns hierüber baldige Antwort, um die Wittwe Ottoin mit Reſolution verſehen zu können, und verbleiben Denenſelben übrigens zu Erweiſung angenehmer Dienſte ſtets willig und gefließen. Datum Meiningen zur Eliſabethen-Burg den 1. Jun. 1782.

M. Grimm.

ꝛc. Regierung ꝛc.

An Herzogl. Regierung Coburg.

9. c.

Unſere ꝛc. ꝛc.

Da Sereniſſimus in der von der Fürſtl. Regierung zu Meiningen an-getragene, Euch ſub dato den 18. Junii a. c. copialiter communicirte Be-ſtimmungen der Freyzugigkeit zwiſchen denen hieſigen Fürſtl. Aemtern Co-burg und Neuſtadt, und den Aemtern Sonnenberg und Neuhaus gnädigſt zuwilligen, und dieſerhalb das in Copia anliegende höchſte Reſcript zu erlaſ-ſen geruhet haben: ſo begehren wir cum remiſſione actorum hiermit, Ihr wollet Euch hiernach gebührend achten. Daran geſchiehet Unſere Meinung. Und ꝛc. Datum Coburg den 6. Septembr. 1782.

J. M. Heuſchkel.

ꝛc. Regierung ꝛc.

---

9. d.

V. G. G. Ernſt Friederich H. z. S. ꝛc.

Wohlgebohrner ꝛc. Uns iſt aus Eurem untern 24. paſſ. unterthänigſt erſtatteten Bericht und den rückfolgenden Canzley-Acten, von dem Abzug-gelds Irrungen, welche zwiſchen der verwittibten Hammergewerckin Ot-toin zu Neuſtadt, und der F. Cammer zu Meiningen, entſtanden, und wo-hin diesfalls die daſige Regierung ſich vernehmen laßen, behöriger Vortrag geſchehen.

Da Wir nun denen einberichteten Umſtänden nach kein Bedenken finden zu genehmigen, daß die Reciprocations-Beobachtung in der in dem S. Meiningiſch. Regierungs-Schreiben enthaltenen Maaſe zwiſchen Un-ſern hieſigen und den S. Meiningiſch. Oberämtern Sonnenberg und Neu-haus beybehalten werde; Als begehren Wir hiermit gnädigſt, Ihr wollet ſolches der Regierung zu Meiningen in Antwort zu erkennen geben, und das weiter Erforderliche verfügen. Daran ꝛc. Und ꝛc. Datum Coburg z. E. B. den 15. Aug. 1782.

Sereniſſimus.

An Herzogl. Regierung
Coburg.

10.

10.

V. G. G. Ernſt Friederich, H. z. S.

Wohlgebohrner und Veſte, auch Hochgelahrte Räthe, L. G.! in dem abſchriftl. beygehenden Schreiben des Königl. Preußiſchen Geheimen Miniſterii an das Unſrige, iſt die Erklärung im Namen des Königs in Preuſſen Maj. geſchehen, daß von denen Erbſchaften und Vermögen, die aus denen daſig königlichen Landen und Provinzen in hieſige Lande exportirt werden würden, kein höherer Abſchoß als Zehen pro Cento gefordert werden soll. Wie Wir gedachten Königs Majeſtät die vorläufige Verſicherung gegeben haben, daß ſolchen Falls auch hieſiger Seits von der Kußkopfin zu Magdeburg und andern Preußiſchen Unterthanen ein höheres Abzuggeld niemals gefordert und genommen werden würde. Alſo mögen Wir Euch ſolches zu Eurer Nachachtung und erforderlichen Bekanntmachung an die Behörde nicht vorhalten, und verbleiben Euch in Gnaden gewogen. Datum Coburg zur Ehrenburg den 25. Octobris 1770.

Sereniſſimus.

An die Herzogl. Regierung.

---

10. a.

Nachdeme S. Königlichen Majeſtät unſern allergnädigſten Herrn, von des regierenden Hrn. H. z. S. Coburg Durchl. in dem unterm 6. vorigen Monats erlaßenen Antwort-Schreiben, dem von dem zu exportirenden Vermögen der erwähnten Kußkopfin, geb. Atoin geforderten Abſchoß betreffend die Verſicherung gegeben worden, daß wenn Höchſtdieſelben durch Dero Miniſterium die Erklärung ertheilen laßen wollten, daß aus ſämtlichen Königlichen Landen von denen Fürſtl. S. Coburgiſchen Unterthanen ein mehreres nicht als 10 pro Cento an Abſchoß verlanget werden ſollte; Auch Fürſtl. Coburg Seits von der Kußkopfin, oder andern ſeiner Königl. Majeſtät Unterthanen ein höheres Abzuggeld als 10 pro Cento niemalen gefordert oder genommen werden ſollte; So ſind wir befehligt, hierdurch im Namen ſeiner Königl. Maj. unſers allergnädigſten Herrn zu

declariren, daß ſo wie Höchſtdieſelben in Dero Landen und Provinzen nie ein höheres Abſchoß-Quantum als 10 pro Cento außer in dem Fall der Retorſion fordern und erheben laßen. Höchſtdieſelben auch von denen Erbſchaften und Vermögen, ſo aus Dero geſamten Landen, nach dem Fürſtl. S. Coburg. exportiret werden, keinen höhern Abſchoß fordern und erheben laßen werden, als die ſonſt gewöhnl. 10 pro Cento. Wir verhoffen alſo, daß nach dieſer Erklärung, der Kußkopfin wegen der Exportation ihres Vermögens, gegen Berichtigung des auf 10 pro Cento feſtgeſezten Abſchoßes, keine weitere Schwierigkeiten gemacht werden, und verbleiben, zu Erweiſung angenehmer Gefälligkeiten, ſtets bereit und gefliſſen. Berlin den 30. Octobr. 1770.

Königl. Preußiſche verordnete wirkl. Geheime Etats-Räthe.

Finkenſtein. Herzberg.

11.

Unſere ꝛc. ꝛc.

Nachdem man zuverläßige Nachricht erlanget, wie ſowohl von der Fürſtl. Bambergiſchen Cammer, als dem daſigen Dohm-Capitul dem hieſigen Profeſſori Gymnaſii und Landſchafts-Phyſico, Hrn. Dr. Joh. Sebaſtian Albrechten, wegen ſeines ohnweit Lichtenfels beſeßenen, — und ohnlängſt verkauften Auguths, wider die bisherige Obſervanz, und der vor demſelben geſchehenen wiederholten Vorſchriften ohnerachtet, zehen pro Cento Nachſteuer abgezogen worden; Als iſt im Namen Hochfürſtl. gnädigſter Herrſchaft Unſer Begehren hiermit, Ihr wollet dahin bedacht ſeyn, daß künftig in dergl. vorkommenden Fällen dieſes ebenmäßig, des Euch anvertrauten Amtes wegen gegen die Bambergiſch. Unterthanen alſo beobachtet und in Uebung gebracht werden möge. An dem ꝛc. Und ꝛc. Datum Coburg den 17. Decbr. 1749.

J. F. Fick. J. Chr. Brenner.

ꝛc. Cammer ꝛc.

12.

12.

Unſere ꝛc.

Wir haben vor nöthig erachtet, auf Euren ſub praeſ. 4. huj. M. anhero erſtatteten Bericht und gethane Anfrage, wie es in Anſehung des Abzuggeldes mit dem Amte Sonnenfeld gehalten werde, dem hieſig Herzogl. Amte Bericht abzufordern.

Nachdem nun derſelbe eingegangen; So laßen Wir Euch cum remiſſione der eingeſchickten Acten, pro reſolutione hiermit ohnverhalten, daß gegen die S. Hildburghäußigen Aemter und vice verſa, vermöge Deputations-Concluſi de ao. 1705. jedesmal die Hälfte von dem Quanto des Lehngeldes, dergeſtalt, wenn ein Grundſtück mit 10 p. Cent verhandlohnet wird, 5 pro Cent Abzug, und wenn 5 pro Cent Lehengeld davon entrichtet wird, 21/2 pro Cent Abzug gefordert werden. So viel hiernächſt die Mobilien betrift; ſo ſind ſolche, wenn der Erbe dieſelben in natura an ſich genommen, bishero reciproce frey von Abzug gelaſſen worden, es wäre denn, daß ein auswärtiger Hildburghäußiger Erbe von Gütern, Capitalien und Mobilien, das baare Geld zu ſeiner Erbportion herausbekommen, und außer Landes exportiret, als auf welchem Fall auch die leztern verabzuget werden müßen. Daran ꝛc. Und Wir ꝛc. Datum Coburg den 16. October 1777.

Præſident ꝛc.

J. G. Gruner.

An den Stadtrath allhier.

Concluſum den 12. Auguſt 1705.

Wird denjenigen Unterthanen, welche aus hieſigen Fürſtl. Landen ſich in das Fürſtl. Hildburghäußiſche, und vice verſa denen, ſo aus izt gedachten Fürſtl. Hildburghäußiſchen Landen in allhieſige begeben und niederlaſſen, ihr deshalb ſchuldiges Abzuggeld, es ſey von 100. Fünf oder Zehen, bis auf gnädigſter Herrſchaft Ratification, auf die Hälfte moderiret.

J. B. Roeßler, P. H. Tilemann, T. Sutorius,
J. L. Zollmann. C. H. Mühlpfordt.

13.

13.

V. G. G. Wir Ernſt ꝛc. ꝛc. urkunden und bekennen hiermit, demnach zu Beylegung der mit der Herzogl. Cammer zu Coburg, in Abſicht Unſerer im dortigen Herzogthum gelegenen Voigtei Roſenau wegen Erhebung des Abzug-Geldes obgewalteten Streitigkeiten zwiſchen dem dortigen Procuratore fiſci dem Herzogl. Sächß. Legations-Secretair Johann Gottfried Gruner, und Unſerm Rath, Anton Friedrich Walch, als Unſerm Bevollmächtigten und Gerichtshalter zu Roſenau nachfolgender Vergleich:

Nachdem zwiſchen dem Herzoglichen S. Coburgiſchen Civil-Amte und dem dermalen von Jhro des regierenden Herrn Herzogs zu S. Gotha Durchlaucht beſitzenden Ritterguth Roſenau wegen des von leztern geforderten Rechts, von denen dahin gehörigen außer Land ziehenden Lehnleuten Abzug zu nehmen, ein langwieriger Proceß obgewaltet, indem das Herzogl. S Coburgiſche Amt, nach deren von Zeit zu Zeit ergangenen Landesherrlichen Geſetzen, nach dem urſprünglichen in Geſamthaus durchaus gültigen Herkommen und andern vorhandenen Urkunden, auch nach denen hierauf gebauten auswärtigen und einheimiſchen rechtskräftigen Erkenntniſſen des ius detractus als ein regale principis nothwendig betrachten müßen, und dahero der Roſenauer Voigtei jene Anmaßung nicht zugeſtehen können, gleichwohlen aber wegen der nahen Verwandſchaft beyde Herzogl. Häußer und in Anſehung des zwiſchen Höchſtdenenſelben obwaltenden guten und freundſchaftlichen Vernehmens vor rathſam erachtet worden, dieſe Streitigkeit in der Güte zu beſeitigen und zu vergleichen.

Als iſt, nachdem beyde Herzogl. Cammern zu gütlicher Beilegung dieſer Sache mitgewürket, bey Herzogl. Regierung zu Coburg, als wo dieſer Rechtshandel anhängig, gebührende Anzeige davon gemacht, und von derſelben in Termin ad tentamen amicabilis compoſitionis anberaumet, auch nach dieſer Tagfarth und darauf erfolgter weiterer Communication, bis auf höchſte Genehmigung derer beyden Durchlauchtigſt regierenden Herrn Herzoge folgender Vergleich verabredet und geſchloßen worden. Es wird nemlich

1ſtens

1ſtens dem Ritterguth Roſenau, ſo lange ſolches das Herzogl. Hauß S. Gotha vor ſich ſelbſt in Genus und in Beſiz haben wird, die Erhebung des Abzuggeldes von Seiten S. Coburg zwar ein- und geſtanden, es behält ſich aber hierbey

2tens jeder Theil bevor, dasjenige Abzuggeld, welches er vor und während dieſes nun verglichnen Streits bereits würklich erhoben hat, für ſich alleine zu behalten, dagegen dasjenige, welches zwar noch nicht erhoben, gleichwohlen aber entweder von beyden Theilen zugleich, oder aber von einem und dem andern Theil gefordert und in Anſpruch genommen worden, zuſammen geworfen und aequis partibus unter beyde Theile getheilt werden ſoll. Daferne aber

3tens das Ritterguth Roſenau, es geſchehe nun ſolches bald oder ſpät, von S. Gotha verkauft, vertauſcht, oder ſonſt auf eine andere Art, es ſey dieſelbe welche ſie wolle, an einem andern Inhaber, er ſey von Adel oder nicht, gelangen ſollte, ſo ſoll dieſer Interims-Vergleich, weder S. Gotha wegen des dermalen ſiſtirten Proceßes, zum Schaden gereichen, noch auch ſoll auf dieſen Fall derſelbe dem Herzogl. Hauß S. Coburg an deſſen habenden Amts-Gerechtſamen und ſonſtigen Rechten und Zuſtändigkeiten, im geringſten nachtheilig ſeyn, wie denn außer S. Gotha kein künftiger Beſitzer mehrgedachten Ritterguthes auf dieſen Interims-Vergleich ſich berufen, ſolchen wegen des iuris detractus für ſich anziehen, angeſehen durch denſelben, nur der jetzo anhängige Proceß, ſo lange als S. Gotha das Ritterguth Roſenau beſitzen wird, in ſeinen rechtl. Fortgang gehemmt und auf ſich beruhen ſoll.

Würde dieſes Ritterguth dereinſten an einem fremden Beſitzer gelangen, auf dieſen Fall ſoll dieſer vorſtehende Vergleich als nicht errichtet und eingegangen betrachtet werden, vielmehr wird dem Herzogl. Amt Coburg das Recht, dieſen Proceß quouis tempore et contra quemcunque poſſeſſorem in der Lage, wie er ſich jetzo befindet, fortzuſetzen, ausdrücklich und dergeſtalt vorbehalten, daß ihm deswegen weder die Exceptio rei judicatae, transactionis et praeſcriptionis, noch auch irgend eine andere auf dieſen Interims-Vergleich einigen Bezug habende Einrede mit rechtlichen Effect entgegen geſezt werden kann.

Urkundlich iſt dieſer Vergleich bis zum Eingang der höchſten Ratification S. Herzogl. Durchl. zu S. Coburg Saalfeld, und S. Herzogl. Durchlaucht zu S. Gotha und Altenburg von den beyderſeitigen Mandatariis eigenhändig unterſchrieben und beſiegelt worden. So geſchehen Coburg den 21. Mart. 1787.

(L. S.)

Joh. Gottf. Gruner,
als Procurator fiſci.

(L. S.)

Anton Friedrich Walch,
als Gerichtshalter zu Roſenau

abgeſchloßen und zu Unſerer Genehmigung eingerichtet worden, wobey Wir denn einiges Bedenken nicht gefunden; Als ratificiren Wir ſothanen Vergleich dergeſtalt, daß ſolcher in allen Puncten und Clauſuln vollkommen kräftig und bündig ſeyn ſoll, zu deßen Bekräftigung Wir gegenwärtige Urkunde unter Vordruckung Unſers Herzogl. Inſiegels ausfertigen laßen, und mit Unſerer eigenhändigen Unterſchrift vollzogen haben. So geſchehen Friedenſtein den 10. Jul. 1787.

Ernſt Herzog z. S.

Dieſe Urkunde iſt gleichen Inhalts von S. Coburg ausgefertiget, und mit dieſer ausgewechſelt worden.

14.

Auf geziemendes Anſuchen producenten dieſes Hrn. Joh. Caſpar Terck, Kirch- und Schuldieners zu Haſſenpreppach wird hierdurch atteſtiret, daß von denen Geldern, welche entweder von denen Hochfürſtl. S. Coburgiſchen unter dießeitiger Jurisdiction, oder von dieſer in jene Lande zeithero gebracht worden, der alten Obſervanz nach nur 5 p. Cent Abzug oder Nachſteuer genommen worden; auch man dieſe Obſervanz gegen das Reciprocum

cum hieſigen Orts fernerhin beybehalten. Urkundlich dieſes von Amts wegen unter dem kleinern Inſiegel ausgeſtellet.

Obervogtey Gereuth den 16. Octobr. 1765.

(L. S.)

J. B. Gutwill,
Ober-V.

15.

Fürſtl. Amts wegen wird auf Heinrich Ciriax Müllers, eines adel. Gerichts-Unterthans zu Dörnfeld, beſchehenes ziemendes Anſuchen andurch atteſtiret, wie von denenjenigen, ſo ihr Vermögen aus hieſiger Amts-Jurisdiction weg- und an andere außerhalb Landes gelegene Orte wenden, mehr nicht als das im ganzen Lande zu fünf pro Cento übliche Abzuggeld, und zwar nur vom Immobilar-Vermögen, von Capitalien oder ſonſtigen Vermögen aber, dergleichen gar nicht, es müße denn iure retorſionis auf andere Art geſchehen, gefordert werde. Urkundl. iſt dieſes Atteſtat unter Fürſtl. Amts-Hand und Siegel wißentlich ausgefertiget worden. Sign. Königſee den 19. Martii 1760.

F. Schwarzburgiſch. zur allhieſigen Amtshauptmannſchaft verordneter Amtmann.

(L. S.)

Joh. Georg Spieſs.

15. a.

Demnach bey E. E. Stadtrath allhier Johann Nicolaus Lingel, Bürger und Muſicant allhier nachgeſuchet, zu Hebung einer Erbſchaft in Coburg mit einem glaubhaften Antteſtat, wie viel allhier von 100 fl. Abzuggeld bezahlt werde, an Handen zu gehen. Als hat man deßen billigen Geſuch deferiren, und daß allhier von 100 fl. dem Herkommen nach 5 fl. Abzuggeld

geld bezahlet, auch wenn jemand von Coburg hieher ziehe, reciproce von ihnen ein gleiches Abzuggeld angenommen werde, zu deßen Legitimation gegenwärtiges Atteſtat unter Vordruckung des Raths-Inſiegel und gewöhnlicher Unterſchrift ausſtellen wollen. So geſchehen Römhild den 15. Aprilis 1769.

(L. S.)

Burgermeiſter und Rath daſ.
G. Werner.

15. b.

Wir Bürgermeiſter und Rath der heiligen Römiſchen Reichsſtadt Schweinfurth urkunden und bekennen hiermit: daß wir denen von hier nach Coburg migrirenden Perſonen von ihrer Habſchaft und Auskunft niemalen mehr als 2 Procent nach längſt hergebrachter mutueller Obſervanz pro cenſu emigrationis abgefordert, auch bey ſolchen Fällen das Reciprocum ſowohl von der hochfürſtl. Regierung als löbl. Stadtrath daſelbſt durch ſchriftliche verbindliche Declarationes zugeſichert erhalten. Zu deſſen mehrern Beſtärkung Wir dieſe Fertigung und Atteſtat mit Unſerm großen Inſiegel und Unſers dermaligen Bürgermeiſters eigenhändiger Unterſchrift beſtättigen laßen. So geſchehen Schweinfurth den 8. Junii 1741.

(L. S.)

Wolfgang Adam Wohlkamm.

15. c.

Bey Hochfürſtl. S. Regierung hat Anna Barbara Michelin allhier, wegen des von ihr geforderten Abzuggeldes in der copial Anfuge abermalige Vorſtellung gethan, und zugleich das in Abſchrift beygehende Atteſtat von dem Stadtrath zu Schmalkalden beygebracht, daß ſelbiger von denen hieher transportirten Geldern niemals mehr als 5 pro Cent Abzuggeld genommen, auch künftighin ſub Conditione recciprocationis nicht mehr nehmen wolle. Dannenhero Wir hiermit begehren,

Ihr

Ihr wollet Euch des reciproci halten, und von denen nach Schmalkalden zu exportirenden Geldern, eine höhere Gabellam nicht zu verlangen. Daran ꝛc. Und ꝛc. Datum Coburg den 19. Novembris 1753.

J. F. Gruner D.

An den Stadtrath zu Coburg.

---

15. d.

Daß allhier in Schmalkalden ordentlicher Weiſe mehr nicht als 5 pro Cento an Abzuggeld genommen werde, dahergegen man auch höchſten Orts Befehl habe, gegen diejenigen Ort und Städte, wo ein mehreres gegeben und genommen wird, das reciprocum zu gebrauchen, weniger nicht man auch inſonderheit an Seiten hieſiger Stadt-Cammerey und Einnahme von dem hieſelbſt geweſenen und ſich nacher Coburg gewendeten Bürger Joh. Michel Michel und deßen exportatis den 1000 Rthlr. mehr nicht als 50 Rthlr. Abzuggeld genommen, ſolches wird auf Begehren vermittelſt Vordruckung gemeiner Stadt-Inſiegel, und derzeitiger Bürgermeiſter Unterſchrift beurkundet und atteſtirt. Schmalkalden den 7. Novembr. 1753.

(L. S.)

Bürgermeiſter und Rath

J. G. Merkel. J. Erbe.

---

16. a.

Von G. G. Chriſtian Ernſt und Franz Joſias, Gebrüdere H. z. S.

Nachdeme bey Uns der Wohlgebohrne Herr Adam Heinrich Gottlob, Freyherr von Lichtenſtein, des Fränckiſchen Ritter-Orts an der Baunach, Rath, unterm 18ten Septbr. 1728. wider Unſer Fürſtl. Amt Coburg um deswillen ſich beſchweret hat, daß dieſes ihme in der poſſeſſione vel quaſi der Befugnis von ſeinen Lehenleuten im Dorfe Scherneck,

neck, ſogenanntes Schutzgeld, und bey Veränderungs- und Emigrations-Fällen Abzuggeld zu fordern, neuerlich Eintrag thun wollen, und beſonders 62 fl. 10 gr. 6 pf. frk. Abſchoß von 1250 fl. Kaufſchilling vor die an Valentin Engelhardt zu Scherneck, von Hans Lorenz Geußen zu Lahm verkaufte Haus und Güter, dann 10 fl. frk. von Chriſtoph Imlern, eingefangen, ſowohl 2 fl. 24 Xr. Executions-Gebühren beygetrieben habe, derentwegen Er, weil ihm von Unſerer damals mit S. Meiningen Geſamtſchaftl. Regierung abſchlägliche Reſolution ertheilet, und mit der gebetenen Verordnung an hieſiges Amt wegen Reſtitution beſagten Abzuggeldes nicht gefüget worden, beym Kayßerl. Reichshofrath 20. 1730. ſub praeſ. 30. Jun. beſchwerend eingekommen, woſelbſt nach der Hand dieſe Sache dahin gediehen iſt, daß von Kayßerl. Majeſtät die Wiedererſtattung und Herausgabe mehrernannten Abzuggeldes, mit Unterſagung aller Schmälerung und Eingriffe in vorangezogener Poſſeſſione, allergnädigſt erkannt worden; So hat zwar oftterwehntes Unſer Fürſtl. Amt hieſelbſt darwider noch viele erhebliche Exceptiones, die ſich zumal währender Landes-Communion nicht ſo füglich an- und ausführen laßen wollen, zu haben vermeinet. Dieweilen Wir aber nachzugeben, gnädigſt nicht gewillet ſeyn, daß bey dem hochlöbl. Kayßerl. Reichshofrath über dieſe angebrachte Abzuggelds-Sache weiterhin litigiret werde, indem Wir vielmehr aus beſonderer Neigung gegen den Herrn von Lichtenſtein, deßen Unſerm Fürſtl. Hauſe bisher geleiſteter vielen annehmlichen Verdienſte Wir uns gnädigſt wohl erinnern, ſolche auch demſelben und denen Seinigen in der That wiederum entgelten zu laßen, alle Gelegenheit gerne ergreifen. Als haben Wir zur Beendig- und völliger Abhelfung obiger Beſchwerden nicht ermangelt, an Unſer Fürſtl. Amt hieſelbſt ſowohl, als an Unſere Rentkammer, unterm heutigen dato die gemeßene Verfügung ergehen zu laßen, daß ſolche nicht nur die erhobene 72 fl. 10 gr. 6 pf. Abzuggeld nebſt den 2 fl. 24 Xr. Executions-Gebühren dem Herrn von Lichtenſtein, gegen deßen Quittung ſofort zurückgeben, und ausantworten, ſondern auch demſelben, nach Inhalt derer Kayßerl. Reichshofraths Concluſorum bey der Befugniß von ſeinen Lehnleuten in Scherneck ratione der ihm allda zu Lehn rührenden Güther, Schutz- und Abzuggeld zu fordern und zu nehmen, und deßelben Beſitzung perturbiret laßen ſollten.

Gleich-

Gleichwie nun mehrernannter Herr von Lichtenſtein ſolches alles gleichmäßig acceptiret, dargegen auch ſeiner wegen deshalb aufgewanndter Gericht- und außergerichtlichen Koſten bisher formirten Anſprüchen zu Bezeigung ſeines Uns zutragenden Reſpectes denunciret hat; Alſo iſt darüber gegenwärtige Urkund in duplo ausgefertiget von Uns vollzogen, und ſogleich vom Herrn von Lichtenſtein mit unterſchrieben und beſiegelt worden. So geſchehen Coburg in Unſerer Reſidenz Ehrenburg den 27. Mart. 1736.

(L. S.)

Chriſtian Ernſt, HzS. Franz Joſias, HzS.

(L. S.)

Adam Heinrich Gottlob von Lichtenſtein.

Lunae 17. Junii 1736.

Von Lichtenſtein zu Lahm ad die Herren Innhaber des Fürſtenthums Coburg in pto turbationis in iure detractus, ſive Fürſtl. Sachſen Coburg Saalfeldiſch. Anwalt Andreas Gottlieb von Fabrice ſub pſto 26. May nup. übergiebt allerunterthänigſte Anzeige erfolgten gütlichen Vergleichs mit Bitte, pro cleme decernenda eiusdem poſitione ad acta. appon. Lit. A. B. C. D. E. F. et G. in duplo.

Ponatur die Impetrat. Allerunterthſte Anzeige erfolgten gütlichen Vergleichs ad acta et Communicetur duplicatum parti Impetranti zu ſeiner Nachricht.

Arnold Heinrich von Glandorff.

---

16. b.

Unſere ꝛc. ꝛc.

Es haben Unſers gnädigſten Herrn Hochfürſtl. Durchl. bey Gelegenheit der an Hochdieſelben gebrachten Beſchwerden, daß einige Vogteyen ſich unterfangen, unter dem praetext einer anmaßlichen retorſion gegen die

Stadt-

Stadträthe von denen Unterthanen innerhalb Landes Abzuggeld zu fordern und einzufangen, und dadurch ſelbige äußerſt zu beſchweren, auch in Rechtfertigungen zu verwickeln, unterm 28. abgewichenen Monats Auguſt gnädigſt anhero reſcribiret, daß Höchſtdieſelben dieſe unbillige und nirgends gegründete Anforderungen des Abzuggeldes innerhalb Landes, welche zu exerciren denen Fürſtl. Aemtern, weder gegen die Stadträthe, (welchen das Abzuggeld innerhalb ihres Weichbildes in herkömlicher Maße zu nehmen nachgelaßen) noch ſonſten gegen jemanden nie geſtattet worden, fernerhin zu dulten, noch die Unterthanen dieſerhalb in Prozeße verwickeln zu laßen, nicht gemeinet ſeyen, ſondern allen und jeden Lehenherren, welche das ius detractus zu exerciren befugt, oder doch in eius poſſeſſione vel quaſi Rechtskräftig geſchützet worden ſind, außer der ſchuldigen Herausgabe des eingefangenen, ſothane befugte Anmaßung bey ſcharfer Ahndung gemeßenſt unterſagt haben wollten, mit gnädigſtem Befehl, Höchſtdero ſelben Willensmeinung behörig bekannt zu machen. Wir haben dahero nicht Umgang nehmen mögen, Euch ſolches andurch zu eröfnen, mit der Bedeutung, Euch darnach gebührend zu achten. Daran ꝛc. Und ꝛc. Datum Coburg den 21. Septembr. 1762.

ꝛc. Regierung ꝛc.

W. F. v. Beulwiz.

17.

Mein Gönſtigen Willen und alles Guts zuuor, Ehrenueſter vnd Achtbarher, beſonders guter Gönner, demſelbigen kan ich nicht bergen, Wie daß ſich ein thodes Fall zu Roßach zugedragen, welchen zum deils von wegen der Vmbgehenden Heldrittiſchen Lehen Mir als itzigen Lehenherrn zugehörig vnder welchem einem zu Koburgck, den Mann den Siemon Schloſſer nent, der Auch einer vnder den Miterben iſt, der hat ſich vnnütz gemacht, vnd nichts geſtehen wollen, als hab ich ihme die Abſchiedt Gelder verareſtiren laßen vf Meinem Lehen zu Roßach, Weil ich aber nicht Aigentlich wißen kan, was die Gan Erben, des Orts hergebracht, Sindemahl ich nicht lang die vmgehenden Lehen vnder meinen Handen gehabt, vnd dieweil die verkauften Erbguts Gelder aus dem Lande verwendet, Wie ich berichtet worden, vnd daß die Abſchiedt Gelder aus derer Urſach dem durch-

durchlauchtigen hochgebornen Fürſten vnd Herrn Herrn Johann Caſimir Hertzogen zu Sachßen, Gülich Cleve vnd Bergk ꝛc. Meinem Gnädigen Fürſten vnd Herrn zuſtendigen, in deme ich mich nicht gern vergreiffen woldt, Derowegen ich dem Herrn Ampt Schoßer Solches hiemit zuerkennen gieb. Do von wegen hochgedachtes Meines Gnädigen Fürſten vnd Herrn der Herr Schoßer ein intereſſe daran hatte, Solde ſolcher Areſt vf Meinem Lehen, bis vf des Herrn Schoßers Reſolution verbleiben, vnd ich habe es dem Herrn Ampt Schoßer, deme ich Annehmliche Dinſte zu erzeigen vrbüttig nicht verhalten wollen, vnd Göttlicher Gnaden Beuehlende. Datum Harras den 21. Aprilis Ao. 1616.

Wolf Chriſtof von vndt zu Heldritt.

Dem Ehrenueſten und Achtbaren Herrn Johann Raben, H. S. Ampt Schoßern zu Coburgk, Meinem inſonders guten Gönner ꝛc.

18.

Sententia Hallenſis.

Als die Herren Uns übergebene Imploration und erfolgtes Verfahren, in Sachen D. Joh. Friedr. Gruner nomine der F. S. geſ. Cammer-Imploranten an einem, und des Hofraths von Heldritt Imploraten am andern Theil zugeſchicket, und ſich des Rechten darüber zu berichten begehret; demnach erachten Wir Ordinarius, Decanus und andere Doctores der Juriſten Facultät zu Halle nach fleißiger Verlaß- und Erwegung für Recht:

daß Implorat die Fol. 41. ſpecificirte Expenſas contumaciae, ſo auf 1 rthl. 12 gr. zu moderiren, Einwendens ohngehindert, Imploranten zu erſtatten ſchuldig. Uebrigens erhellet aus denen Acten und der Partheyen Einbringen allenthalben ſo viel, daß das Fürſtl. Amt Coburg bey der poſſeſſione vel quaſi, des Regals des Abzuggeldes, von denen in dem Coburg. territorio gelegenen Heldrittiſchen Lehenſtücken zu ſchützen ſey, es könnte und wollte denn Implorat ſeine angeführte poſſeſſ. binnen 4 Wochen gebührend

und

und beſſer, als es geſchehen, mit Anführung eines rechtmäſigen Tituls coloriren, worauf alsdenn ferner ergehen ſoll, was Rechtens. V. R. W.

Ordinarius Decanus &c.

Publ. d. 18. Jun. 1732.

19.

Sententia confirmatoria Erfurt.

Auf eingewandte Leuterung derer Proſecution und erfolgte Geſätze, in Sachen des Hofraths, Friedrichs von Heldritt, Leuterantens und Beklagtens an einem, entgegen und wieder Anwalden der F. S. geſ. Cammer-Leuteraten und Klägern am andern Theil, ſo Uns benebſt deßfalls ergangenen vorigen Acten zu Abfaſſung eines rechtmäſigen Urtels zugeſannt worden, erkennen Wir nach fleiſſiger Verleſ. und collegialiter gepflogener Erwägung vor Recht:

Daß es der eingewandten Leuterung ungeachtet, bey vorigen am 18ten Junii 1732 eröffneten und fol. 144. befindlichen Urtheil billig verbleibet. V. R. W.

Decanus, Senior und andre Doctores der Juriſten Facultät zu Erfurth.

Publ. d. 23. Jun. 1734.

20.

Auf Vorbringen und erfolgte Geſätze Actorn Vormündern Joh. Chriſtian Aunes von Herrn Kirchen, Klägers an einem, des geſambten Amts zu Coburg Beklagten andern Theils erkennen Fürſtl. Sächß. zur geſambten Regierung Wir verordnete Räthe, nach vorgehabten Rath der Rechtsgelehrten vor Recht:

Daß Klägers Suchen nicht ſtatt hat, er könnte denn das angezogne Befugniß von wegen des Guths Hohenſtein Abzuggeld zu fordern anderer Geſtalt und beßer als geſchehen, in Sächß. Friſt mit Vorbehalt Beklag-

tens Gegenbeweiß und anderer rechtlicher Nothdurft auch beyden Theile Eides-Delation, erweißen, deßen genöße er billig und ergehet ſodann ferner was Recht iſt.

Daß dieſes Urthel denen Rechten und Uns zugeſchickten Acten gemäs, bekennen Wir Ordinarius, Senior und andere Doctores der Juriſten Facultæt in der Univerſität Leipzig unter Unſern hierneben aufgedrückten Inſiegel.

Publ. den 9. Decembr. 1733.

Rationes decidendi.

Obwohl Kläger anführet, daß der von Georg Lauern, welcher ſich aus denen Gerichten gewendet, verkaufte Acker nach Hohenſtein lehen, und dieſes Guth nach den Extract fol. 125. in der Poſſeſs ſtünde, Abzuggelder zu fordern, davon jetzo nun die Frage und dabey es auch in ao. 1709. und 1730. per fol. 103. und 104. alſo noch ferner zu ſchützen wäre. Denn obſchon ſolche aus angezogenen Extract nur von ao. 1684. herbeygebracht, ſo walte e doch die præſumtio pro antiquiori daher vor, indeme der verſtorbene von Auer dieſes Rechts ſich iederzeit gebrauchet, und unter denen Rechtsgelehrten noch geſtritten würde, ob Abzug ad Regalia zu nehmen, die Reichsfreye Ritterſchaft aber auch ſolches Recht ungezweifelt hätte, und derſelben ehemals Hohenſtein incorporiret geweſen, und der alte Auer per fol. 135 damit mit allen Ehren, Nutzen und Würden und Gerechtigkeiten, allermaßen alle hiebevorige Verkäufer, die von Lichtenſtein und vorige Beſitzer redlich hergebracht, beſeſſen, genoſſen und gebrauchet, beliehen worden, allenfalls auch per præſcriptionem und actus poſſeſſorios ein Recht contra Principem erlanget werden könnte, und die angezogenen actus pro clandeſtinis nicht zu halten, indeme denen geſchehenen Eingriffen jederzeit contradiciret worden.

Demnach aber und dieweil Abzugs-Gelder ordentlicher Weiſe, und wo ein anderes nicht hergebracht, unter die Landesfürſtl. *Regalia* allerdings zu rechnen, und daß ſolches inſonderheit in denen Fürſtlichen Sachſen Coburg. Landen ſtatt habe, aus der Conſtitutione Caſimiriana de ao. 1597. fol. a 143. aus den Extract de ao. 1606. fol. 146. &c. 147. denen gnädigſten Befehlen de ao. 1681. fol. 148. de ao. 1729. fol. 140. und

andern

andern mehr ſattſam erſcheinet, darwieder bloße actus poſſeſſorii nichts würken wieder den Landes- und Lehnherrn, in dergleichen Landesherrlichen iuribus auch der titulus der vorgeſchüzten poſſeſſion ediret werden muß, welcher aber von der Rechtsfreyen Ritterſchaft von Klägern hergeleitet, zwar angezogen, noch zur Zeit aber, und daß die ex ſol. 135. angezogene Beleyhung, auf dieſes Recht ſich nicht erſtrecke, nicht beygebracht worden; So iſt, wie im Urthel enthalten, von Uns billig erkannt.

Ordinarius, Senior und andere Doctores der Juriſten Facultæt in der Univerſität Leipzig.

21.

Als dieſelbe Uns Leuterungs-Schrift und erfolgte Geſätze in Sachen des Fürſtl. Sächß geſ. Ambts Coburg, Beklagten an einem, Adam Ernſts von Arnnſtädter von Zwernbach und Grabenek zu Rüdelsdorf, Klägern andern Theils, ſambt denen dießfalls in V. verſchiedenen Voluminibus ergangenen Acten zugeſchicket und Unſere Rechtsbelehrung darüber gebethen, demnach erachten ſprechen und bekennen Wir Dechant, Ordinarius und andere Doctores und Aſſeſſores der Juriſten Facultät in der Univerſität Wittenberg, darauf ſolchen Acten gemäs und in den Rechten gegründet.

Nunmehro aus denen Acten und deren Partheyen rechtlichen Einbringen ſo viel zu befinden, daß Klägers Principal bey der poſſeſſione vel quaſi das Abzuggeld zu erheben, ſo lange bis Beklagter in petitorio ein anderes ausgeführet, keineswegs zu ſchützen, ſondern dem Amte Koburg das Abzuggeld von denen Arnnſtädterſchen Lehenleuten zu begehren und einzutreiben zugeſtatten, es könnte und wollte den Kläger ein anderes ordentlich ausführen, deſſen genöße er billig, ferner darauf zu beſchehen, was Recht iſt. V. R. W. Urkundl. mit der Juriſten Facultät Inſiegel verſiegelt.

Dechant, Ordinarius, auch andere Doctores und Aſſeſſores der Juriſten Facultät in der Univerſität Wittenberg.

Public. den 9ten Jan. 1738.

Ratio-

Rationes decidendi.

Alldieweilen aus denen inductis Vol. 3. fol. 84. ſeqq. zu erſehen, daß daſelbſt das Abzugsrecht *pro regali* geachtet wird, deſſen die Ritterſchaft ohne erweißliche Vergünſtigung, oder ſonſt durch erlangten langwierigen Beſitz und Verjährung ſich nicht anzumaßen hat, auch die Vol. 4. abgehörte Zeugen von nichts weniger, als von einer richtigen poſſeſſion auszuſagen vermocht, maßen was ein oder der andere ohne Benennung der Zeit geben müſſen, zu Behauptung einer poſſeſſ. gar nicht hinlänglich, am wenigſten einen Effect wieder andere Perſonen produciret, zugeſchweigen, daß dasjenige, was per tota acta dem Vol. 1. fol. 1. ergangenen iniuncto ſeiner Ungültigkeit halber entgegen geſezt wird, vor irrelevant nicht zu halten, ſo iſt wie im Urthel enthalten, von Uns billig erkannt worden.

22.

Dieſe Nro. iſt mit der obigen Nro. 17. einerley.

23.

Demnach bey Fürſtl. S. Regierung allhier, Andreas Dreßel, jetzo zu Memmelsdorf, ehemaliger Innwohner und Amts-Unterthan zu Ottowind, ſich, wie die abſchriftliche Beylage beſaget, wieder ſämmtliche Carpzoviſche Erben, in puncto der von ſeinen daſelbſt verkauften Güttern, indebite bezahlten 20 fl. Abzuggeldes unterthänig beſchweret, daneben auch um Reſtitution deſſelben gebetten; und dann zu vernehmen, daß klagender Dreßel damals bey den hieſigen Fürſtl. Amte eine Liquidation übergeben, und beygebracht, daß 394 fl 7 gr. 1 pf gewürkte Schulden, von ſolchen Kaufgeldern ſeiner beyden Lehen abzutragen, und ſoviel hier im Lande bliebe, von dem Reſt aber der 150 fl. 13 gr. 11 pf. ſo mit hieraus genommen, das Fürſtl. Amt 35 fl 1 gr. 4 1/2 pf. Abſchiedung angefordert, und bereits eingefangen, alſo angeregter Reſt nicht doppelt vernachſteuert werden kann; Als wird auf F. S. verordneter Canzlar und Räthe Befehl obgedachten Carpzoviſchen Erben hiermit angedeutet und auferlegt, daß ſie bey ſolcher Bewandniß die erhobene 20 fl. Impetranten wieder zurückſtellen, oder binnen

nen einer halben Sächß. Friſt, ob und welcher Geſtalt ſie das Abſchied-Recht, ſo ſonſten einig und alleine der hohen Landesfürſtl. Herrſchaft zuſtändig, befugt, erweißlich darthun, und per actus poſſeſſorios dociren ſollen. Darnach ſich zu achten. Sign. Coburg den 22. März 1689.

Canzley ꝛc.

Dr. Cancellarius, J. C. v. Scherez, g. Ziriz.
Dr. Conſil. F. S. von Stein.
Dr. Conſil. J. P. Eberwein.

24.

Die zur Hochfürſtl. Regierung anhero verordnete Canzlar und Räthe laßen Auguſto Carpzoven, Juris ſtudioſo allhier, auf ſeine unterm 30ſten May ietztlaufenden Jahres vor ſich und im Nahmen der ſämtlichen Carpzoviſchen Erben in pto der von Hanns Pabſten zu Memmelsdorf geſuchten Nachſteuer eingeſchickte Verantwortung hiermit zur reſolution andeuten, daß dasjenige, was er unterm 16ten April. nächſtverwichenen Jahres in caſu ſimili dergleichen Beſchwerung pro praetenſo poſſeſſorio beygebracht, darzu nicht zulänglich, auch die angezogene *actus quaſi poſſeſſorii* dießfalls nichts bevortragen, gefolglich es bey dem unterm 22. Martii eiusd. anni vorher ergangenen Fürſtl. Regierungs-Decret ſein verbleibendes Bewenden, und Beklagte die reſtitution obangeregten Abzuggeldes an den Supplicanten zu verfügen, nicht weniger ſich dergleichen künftig zu enthalten haben. Darnach ſich zu achten. Sign. Coburg den 1. Jul. ao. 1690.

Canzley.

J. C. von Scherez, g. Zieritz.

25.

Die zur Hochfürſtl. Sächß. Regierung anhero verordnete Räthe laſſen gnädigſten Special-Befehl nach denen Carpzoviſchen Gebrüdern auf ihr unter dem 28. Jul. nächſthin contra Hanns Pabſten zu Memmelsdorf in

pto.

pto. des Abzuggeldes beſchehenes Einwenden, hierdurch zur Reſolution vermelden, daß man es bey vorigen hierunter ergangenen Fürſtl. Regierungs-Decreten nochmals nicht unbillig, weilen dasjenige, was zu deßen vermeintlicher Behauptung bis anhero angeführet worden, dazu nicht hinlänglich, bewenden laße, und dahero Beklagte die geſuchte Reſtitution obermelden Abzuggeldes, wann ſie nichts weiters und nichts zureichlichers dießfalls beyzubringen wiſſen, ohne fernere Verzögerung an Klägern zu verfügen haben. Darnach ꝛc. Sign. Coburg den 25. Aug. 1690.

Canzley.

Dr. Præſ. J. B. Rößler.
Dr. Conſil. J. P. Breithaupt.
Doct. J. P. Eberwein.

26.

Die zur Fürſtl. Sächß. Regierung anhero verordnete Canzlar und Räthe laßen den Amtmann zu Volkenrotha, Friedr. Wilhelm Carpzoven, curatorio nomine ſeines Schwagers, Joh. Seldens, hiermit andeuten, daß man nicht ermangelt, auf ſeine, wider das Fürſtl. Amt allhier geführte Klage, wegen eingefangenen Abzuggeldes von deßen Lehen zu Großengarnſtadt, Erkundigung einzuziehen. Dieweil nun ſich befunden, daß ſein Curandus dergleichen daſelbſt nicht hergebracht, ſondern Hochfürſtliche Landesherrſchaft ſothane Abſchied und alleine zuſtändig, auch derſelben an ihren hohen Gerechtſamkeiten, der allegirte neuerliche actus poſſeſſorius, welcher an ſich nicht beſtehen, noch etwas bevortragen kann, keineswegs præiudicirlich fallen mag. Als hätte er ſich darnach zu achten, künftighin dergleichen zu enthalten, und hingegen das eingefangene Abzuggeld von Conrad Engels nachgelaſſenen Schweſter, ſo obermelden Fürſtl. Amte verfallen, dorhin wieder zu reſtituiren. Sign. Coburg den 2ten Octobr. 1690.

Canzley.

Joh. L. von Scheres, g. Zieritz.

27.

Die Herzogl. Sächß. zur Regierung verordnete Canzlar und Räthe geben in Sachen Claus Zapfens zu Wieſenfeld, Klägern eines, und Joh. Georg

Georg Carpzoven, Defenſions-Lieutenant zu Rodach, Beklagten andern Theils ſtrittiges Abzuggeld betreffend, nach gepflogenen Verhör, entſtandner Güte und erfolgter Submiſſion dieſen Beſcheid: daß Beklagter Klägern mit dem geforderten Abzuggeld zu verſchonen, er könnte und mögte denn, daß er dergleichen, beſonders in dem Fall, wann der Verkäufer ſich hier im Lande wieder ankaufet und darinnen weſentlich bleibet, rechtsbeſtändig hergebracht, beßer als geſchehen, binnen Sächß. Friſt darthun und erweiſen, dargegen Klägern ſein Gegenbeweiß und andere Nothdurft hiermit vorbehalten wird. Sign. Coburg den 15ten März 1699.

28.

Die zur Hochfürſtl. Sächß. Regierung allhier verordnete Canzlar und Räthe ertheilen in Sachen Nicolaus und Valentin Junkers, ſambt Conſorten zu Heimersdorf und Schernek, Klägern eines, dann Joh. Georg Carpzovs, Defenſions-Lieutenant, Beklagten andern Theils, prætendirtes Abzuggeld, von einer ihme zu Lehen gehenden Sölden, zu Wieſenfeld, auf eingekommene Klage, und andere Schriften, auch in Termino mündlich gepflogene Verhör und Handlung, nach entſtandener Güte; dieſen Beſcheid, Würde Beklagter die Abſchiedung bey dem Lehn quæſt. zumalen in dieſem caſu, dem allbereit am 13. May 1698. ertheilten Fürſtl. Regierungs-Decret gemäs, rechtsbehörigermaßen darthun und dociren, als wozu ihm eine Sächß. Friſt verſtattet wird, ſo ergienge jedoch mit Vorbehalt Gegentheils habenden Nothdurft, in der Sache ferner was Recht iſt. Das auf die Kaufgelder geſchlagene Verbot aber iſt immittelſt billig einzuſtellen. Sign. Coburg den 6. May 1699.

29.

U. F. D. z. Wohledle, Geſtrenge, Veſt und Hochgelahrte, günſtige Herren und gute Freunde.

Auf eingewande Leuterung, derſelben proſecution und ferneres Einbringen der Anwalde, Hannſen Schweſingers, Klägers an einem, des Fürſtl. Sächß. Raths und Amtmanns zu Volkenroda, Friedrich Wilhelm

helm Carpzovs Beklagten am andern Theil, ſo uns ſamt den vorhin ergangenen Acten zugeſchickt und darüber Unſer Machtſpruch verlanget worden, ſprechen Wir für Recht:

Nunmehro aus denen Acten und der Partheyen Einbringen ſo viel zu befinden, daß Kläger geſtalten Sachen nach mit dem Abzuggelde zu verſchonen, und dannenhero Beklagter demſelben die von deßen Abkäufer gehobenen Kaufgelder zuſambt dem Intereſſe zu erſtatten ſchuldig. V. R. W. Urkundlich mit Unſern Inſiegel beſiegelt; Verordnete Dechant, Senior und andere Doctores des Schöppenſtuhls zu Jena.

Publ. term. præf. d. 24. Sept. 1703.

30.

In Sachen Carpzoviſcher Erben Leuteranten contra Schweſingeriſche Erben Leuteraten erkennen, zur gem. Regierung Coburg verordnete Räthe auf auswärtiger Rechtsgelehrten eingeholten Gutachten die Vol. act. 1 fol. 238. eingewandte Leuterung, nicht nur für deſert, ſondern auch die daſelbſt ſowohl als hernach Vol act. 11. enthaltene Gravamina ohne das vor unerheblich und deßwegen ferner zu Recht, daß es beym Spruch a quo vom 24. Septbr. 1703. ſub Vol. 1. fol. 236 zu laſſen ſey, wie derſelbe dann hiermit beſtätiget, und die Leuteranten daneben, in die durch ſothane Leuterung ihrem Gegentheil verurſachten Koſten, jedoch nach richterl. Ermeſſen verurtheilet werden. V. R. W.

(L. S.)

Daß dieſe Urtel denen Uns zugeſandten Actis und Rechten gemäs bezeugen Wir Decanus, Senior und übrige Doctores und Profeſſores der Juriſten Facultæt bey der Fürſtl. Heß. Univerſität Rinteln. Urkund Unſer Facultæt beygedr. Inſiegels.

Publ. d. 7. Sept. 1709.

31.

Die zur Fürſtl. Sächß. geſ. Regierung anhero verordnete Canzlar und Räthe laſſen Herrn Friedr. Wilh. Carpzoven, auch Fürſtl. Sächß. Rath und Ammann zu Volkenroda, auf ſein in der mit dem ſogenannten Zangen Müller zu Weiſſenbronn Hannſen Schweſigern habenden ſtrittigen Nachſteuer-Sache unterm dato d 16. Jul. ohnlängſthin an die Fürſtl. Deputation hieſelbſt über, von ſelbiger aber zu Verfügung, deßen was Rechtens an Eingangs angeregte Fürſtl. Regierung gegebenes Memorial, hiermit zur Reſolution anfügen, daß, nachdem nicht nur bey mehrerregter Regierung und ſonſten überall im Lande bekannt, daß von Fürſtl. Landesherrſchaft jederzeit obberührte Nachſteuer und Abzuggeld denen von Adel, weil dieſelbe von ihren Unterſaſſen doppeltes Lehngeld erheben, zumal abſonderlich in denen Fällen, da die von ihrem Lehen abziehende Unterthanen hier im Lande bleiben, zugeſchweigen, wann dieſelbe nur in eben dem Dorf von einem Hauß zum andern ziehen, widerſprochen werden, welchen Fürſtl. Verordnungen zuwider, man nicht nachſehen kann, daß die armen Unterthanen, durch oftmals neuerliche actus, denen ſie Vermögens halber nicht widerſtehen können, ſo beſchweret, und dadurch das Abzug- oder Nachſteuer-Recht allzuweit extendiret werde, ſondern auch in gegenwärtiger Sache der Gegentheil, der allbereit viele Unkoſten auf dieſen Proceſs gewandt, und nun gar darüber erkranket, deren Entſchaft mit ſehr beſchwerlichen Inſtantien öfters urgiret; Man von den bis hieher hierunter ergangenen Decretis in Zulaſſung der eingewandten Leuterung ohne vorherige Abſchwörung des erkannten Juramenti abzuweichen, nicht unbillig, Bedenken trage. Darnach ſich zu achten. Sign. Coburg d. 21. Aug. 1704.

Canzley.

32.

U. F. D. z. Geſtrenge, Veſte und Hochgelahrte, Günſtige Herren und gute Freunde. Auf rechtliches Einbringen Michael Tepperts, Klägers an einem, Georg Chriſtoph Märkleins, von und auf Scheuerfeld, Beklagten andern Theils, ſo dieſelbe Uns ſambt denen ſonſt dießfalls

falls ergangenen Acten zugeſchickt, und ſich des Rechtens darüber zu be- richten gebethen, erachten Wir nach fleißiger Verleſung und Erwegung derſelben, in Rechten gegründet und zu erkennen ſeyn: daß Klägers Su- chen nicht ſtatt hat, ſondern es iſt derſelbe das geforderte Abzuggeld, jedoch nur 5 von 100 gerechnet, Beklagten abzuſtatten ſchuldig. Die in dieſer Sache beyderſeits aufgewandte Unkoſten aber werden aus be- wegenden Urſachen gegen einander billig compenſiret. V. R. W. Ur- kundlich mit Unſern Inſiegel beſiegelt.

Ordinarius, Senior und andere Doctores der Juriſten Facultät in der Univerſität Leipzig.

Publ. d. 15ten Novbr. 1697.

---

32. a.

In Sachen MichaelTeppers Klägers an einem, Georg Chriſtoph Merklein zu Scheuerfeld, Beklagten andern Theils, erkennen Hochfürſtl. Sächß. zur Regierung verordnete Canzlar und Räthe zu Koburg, auf vorgehabten Rath auswärtiger Rechtsgelehrten vor Recht:

daß Beklagter ſowohl den verkümmerten Rückſtand des, dem Klä- ger noch zuſtehenden Kauf-Pretii ſeinem fol. actor. 98. gethanen Erbie- then nach, abfolgen zu laſſen, als auch ein mehreres nicht, als nach pro- portion des Kauf-Schillings von 800 fl. das gewöhnliche Lehengeld ſich zuzueignen befugt, und demnach, das zuviel gehobene nebſt üblichen Zinn- ſen und verurſachten Unkoſten, auf vorgegangene eigentliche Liquidation und erfolgte Ermäßigung Klägern zu erſtatten ſchuldig ſey. V. R. W.

(L. S.)

Daß dieſes Urthel den Acten und Rechten ge- mäß ſey, bezeugen Wir Ordinarius, Decanus und übrige Doctores der Juriſten Facultæt, auf der Churfürſtl. Brandenburg Univerſität Hal- le mit Unſern hierneben gedruckten Inſiegel.

Publ. d. 18ten Jan. 1700.

32. b.

32. b.

In Leuterungs-Sachen Georg Chriſtoph Merkleins zu Scheuerfeld Beklagten, und Leuteranten an einem entgegen Michael Teppert Leuteraten und Klägern am andern Theil, erkennen Hochfürſtl. Sächß. zur geſambten Regierung verordnete Canzlar und Räthe hieſelbſt auf vorgedachten Rath derer Rechtsgelehrten vor Recht: daß die vom Beklagten eingewandte Leuterung erloſchen, nunmehro bey der fol. Act. 140. befindliche Urthel es nunmehro lediglich zu laſſen ſey; Als Wir dann hiermit dabey laſſen. V. R. W.

Daß dieſes Urthel denen Rechten und Uns zugeſanndten Acten gemäs, bekennen Wir Decanus, Senior und andere Doctores der Juriſten Facultæt bey der Julius Univerſität zu Helmſtädt. Urkundl. Wir ſolches mit Unſerer Facultæt Inſiegel bedrucken laſſen.

Publ. d. 5ten Sptbr. 1701.

32. c.

V. G. G. Ernſt Ludwig, HzS.

Wohlgeborner, auch Hochgelahrte Räthe, l. G. Wir haben Euch bereits unterm 4. März d. J. in Sachen Hanns Dehlers, Hof- und Gult-Bauers zu Neuſes, wegen der von dem Stadtrath allhier demſelben abgeforderten Nachſteuer von deßen angefallener Erbſchaft im Hof-Weyhers gnädigſt reſcribiret, nicht zu geſtatten, daß von dem Stadtrath das prætendirende Abzuggeld außer dem Weichbild extendiret noch auch die innerhalb Landes bleibende Emigranten über Gebühr beſchweret werden. Alldieweilen nun ermelder Hanns Dehler ſich unterthänigſt beſchweret, daß er bey ohnehin obhabenden Oneribus in dieſer das Herrſchaftliche Intereſſe hauptſächlich angehenden Sache, in einen weitläuftigen Proceß verwickelt werden wolle, der Stadtrath aber pendente lite zugefahren, und die bey ſeinem Bruder noch ſtehende 50 fl. dem Vernehmen nach weggenommen, da doch die nach ſeiner Mutter Abſterben ihm angefallene Erbſchaft vom Kropf-Weyhers mehr nicht als 200 fl. beträgt, ſo begehren Wir vor Uns und ꝛc. hier-

hiermit gnädigst, Ihr wollet dem Stadtrath bey ſolcher uniuſtificirlichen Anweiſung Einhalt thun, die 50 fl. dem Hofbauer Hannſen Dehler reſtituiren laſſen, und den Stadtrath in dieſer das Herrſchaftliche Intereſſe concernirenden Sache dahin anweiſen, daß er zuvor, und ehe er an bemeldten Hanns Dehler einen Anſpruch mache, behörig doeiren und rechtlich ausführen ſolle, wie er ſich des Abzuggeldes auſerhalb des Weichbildes, von denen, die nicht auſerhalb dem territorio emigriren, berechtiget zu ſeyn meinet; Datum Coburg zur Ehrenburg d. 7ten Decembr. 1722.

Ernſt Ludwig, HzS.

An Hochfürſtl. Regierung.

32. d.

Was der Durchlauchtigſte Fürſt und Herr, Herr Johann Ernſt, HzS. ſowohl als die übrige Fürſtl. Herren Intereſſenten auf unterthänigſte Inſtanz und Beſchwerde Hannßen Dehlers zu Neuſes, wegen der von dem allhieſigen Stadtrath geſchehenen unbefugten Wegnehmung 50 fl. Abzuggeldes an die geſambte Regierung hieſelbſt unterm 26. Febr. des zu Ende laufenden Jahrs von Verordnung ergehen laſſen, ſolches wird derſelben noch erinnerlich beywohnen:

Nachdeme nun bey höchſtermeldt S. Hochfürſtl. Durchlaucht Hannß Angermüller zu Stopp ch eben dergleichen iniuſtificirliches Verfahren, vom gedachten Stadtrath, da er ihm von einem zu Wolbach Rathslehnbaren verkauften Guth, bey ſeinen Abkäufer Georg Hünlein daſelbſt 50 fl. Abzuggeld weggenommen, nach der Anfuge beſchwehrend angezeiget, und dabey in Unterthänigkeit gebeten, mehrbeſagten Stadtrath die Bedeutung thun zu laſſen, daß er ſich zu deren Reſtitution ohne Widerrede anſchicken, in deßen Entſtehung aber durch behörige Zwangsmittel darzu und zu Erſetzung der cauſirten Unkoſten, nebſt dem Intereſſe moræ angehalten werden mögte. Als iſt mehr höchſtermelde S. Hochfürſtl. Durchl. Begehren hiermit, die geſambte Regierung allhier wolle, wenn des Supplicanten Anführen in der Wahrheit gegründet, den Stadtrath zu unverzüglicher reſtitution der abgenommenen 50 fl. nachdrücklich anhalten. Datum Coburg zur Ehrenburg d. 19. Dec. 1724.

Johann Ernſt, HzS.

32. e.

32. e.

Von G. G. Ernſt Ludwig, HzS.

Wir haben Euch mittelſt Unſers unterm 6. März nup. erlaſſenen gnädigſten Reſcripti communiciren laſſen, was der Stadtrath allhier zu vermeintlicher Behauptung des iuris detractus von Hannß Oehlers Fürſtl. Caſten-Amts Coburg Hof- und Guldbauers zu Neuſes Raths-lehnbaren Hof Weyhers unterthänigſt exhibiret. Nachdem nun auch darüber die Fürſtl. Cammer mit ihren Bericht Inhalts copirlichen Anſchluſſes eingekommen, und die Herrſchaftl. Jura dabey ſolide deduciret, auch die Unbefugniß derer gemelder Hannß Oehlern de facto weggenommenen 50 fl. gezeiget, ſo laſſen Wir es billig bey Unſerm untern 7ten Decembr. a. pr. abgelaſſenen gnädigſten Reſcripti und deſſen Inhalt bewenden, und begehren vor Uns und ꝛc. Ihr wollet Euch darnach achten. An dem ꝛc. Und ꝛc. Datum Coburg zur Ehrenburg den 17ten Jun. 1723.

Ernſt Ludwig, HzS.

An die Fürſtl. Regierung.

33.

Die Hochfürſtl. S. zur Regierung anhero verordneten Räthe, laſſen der Ehrbaren Reginen Magdalenen, verwittibten von Heßberg zu Heßberg bey verwahrt in Abſchrift communiciren, was das hieſige Fürſtl. Ambt auf deren wegen des von Georg Lürzung zu Roßfeld erhobenen Abzuggeldes unterm 7. Nov. a. pr. vermeintlich geführte Beſchwerde hinwiederum eingerichtet und gebethen, ſelbiger auch zugleich zur reſolution vermelden; Daß da das Fürſtl. Ambt das Abzuggeld auf denen Heßbergiſchen Lehen zu Roßfeld zu fordern berechtigt, ihrem petito nicht ſtatt gegeben werden könne, ſondern ſie ſich dabey zu beruhigen habe. Wornach ſich zu achten. Sign. Coburg den 9. Jan. 1758. ꝛc. Canzler ꝛc.

---

33. a.

Aus der copial Anfuge geben Wir Euch des mehrern zu erſehen, was Jacob Fiſcher, Schneider zu Unterſiemau, wegen des von dem Amte Son-

nenſeld

nenfeld ihme unbefugt angeforderten Abzuggeldes von ſeinem verkauften Hauße zu Neuſes vor Beſchwerde angeführet und gebeten, mit dem Begehren, Ihr wollet dem Fiſcher, welchem Wir in etwas zu willigen, inhibiret, und an Euch verweiſen, auch dabey ſchützen, und dem Amt Sonnenfeld einiges Abzuggeld zu erheben nicht geſtatten. Daran ꝛc. 25. Sept. 1758.

Canzlar und Räthe.

E. S. v. Hendrich.

An das Fürſtl. Amt Coburg.

---

33. b.

Unſere ꝛc.

Erbarer ꝛc.

Wir remittiren Euch die mit Bericht vom 12. Dec. a. p. wegen des von der adel. Hanſteiniſchen Vogtey zu Almerswind, an Gabriel Beyern zu Mitwiz geforderten Abzuggeldes, eingeſendete Amts acta, und laßen Euch anbey unverhalten, daß gedachte Vogtey mit ihrem Geſuch ſub hodierno abgewieſen, Hanns Jörg Walther zu Pleſten aber bedeutet worden, der von Euch unterm 17. Novembr. vorigen Jahres an ihn erlaßenen Verordnung gemäs, das Bayeriſche Abzuggeld zur Fürſtl. Amts-Einnahme abzuliefern; Wornach Ihr alſo das Weitere zu beſorgen wißen werdet. Wolltens nicht ꝛc. ꝛc. Datum Coburg d. 29. April 1756.

F. S. zur Regierung anhero verordnete Räthe.

W. F. v. Beulwiz.

An das Herzogl. Amt Neuſtadt.

---

33. c.

Unſere ꝛc.

Erbarer ꝛc.

Nachdem aus Eurem unterm 4. huj. anhero erſtatteten Bericht, und deßen zurückfolgende Beylage zu erſehen geweſen, daß die Adel. Hanſteiniſch.

niſch. Vogtey zu Einberg ſich ungebührlich annaßen wolle, das Abzuggeld von denen, von dem Becker und Wirth Griesmann daſelbſt an ſeine Schwägerin in Hildburghaußen zu bezahlenden 400 fl. fr. Legat Geldern zu fordern; Als begehren Wir hiermit, Ihr wollet, da dergleichen Abzuggelds-Forderung beſagter Vogtey nicht zuſtehet, das Abzuggeld von dem Griesmann erheben, und zur Amts-Einnahme einliefern. Daran ꝛc. Datum Coburg den 14. Septbr. 1773.

F. S. zur Regierung anhero verordnete Canzlar und Räthe.

W. F. v. Beulwiz.

An das Herzogl. Amt Neuſtadt.

---

33. d.

Von G. G. Ernſt Friedrich, H. z. S.

Wohlgebohrner und Veſte, auch Hochgelahrte Räthe, liebe Getreue. Aus Eurem erforderter maßen unterm 23. paſſato gehorſamſt anhero erſtatteten und des allhieſigen Amtes nebſt deßen Beyfugen anliegend zurückfolgenden verantwortlichen Berichte über des Pfarrers M. Clarus zu Buch am Forſte, wegen Abzuggeldes von daſigen Pfarr-Lehn-Gütern, gegen erſagtes Amt geführte vermeintliche Beſchwerde, iſt uns umſtändlicher unterthänigſter Vortrag gethan worden. Wie nun gemeldten Pfarrer Clarus prætenſion ungegründet iſt: Alſo begehren Wir hiermit gnädigſt, Ihr wollet denſelben damit abweiſen, des auswärtigen Kühnerts Sölden Abkäufer aber hingegen zu Bezahlung des Abzuggeldes, an unſer hieſiges Amt fernerweit executive anhalten laßen. Daran ꝛc. Und ꝛc. Datum Coburg zur Ehrenburg d. 5. Maii 1774.

Sereniſſimus.

An H. S. Regierung Coburg.

34.

Von G. G. Franz Joſias, H. z. S. ꝛc.

Liebe Getreue! Aus Euren unterm 10. d. M. wegen der zwiſchen Unſerm Fürſtl. Amt und den Stadtrath allhier der Nachſteuer halber entſtan-

ſtandenen Irrungen an Uns erſtatteten gehorſamſten Bericht und deme angeführten ohnzielſezlichen Vorſchlag, wie ſolchen füglich abgeholfen werden möge, iſt Uns umſtändlicher Vortrag geſchehen. Nachdem Wir nun gemeldeten Stadrath künftighin die Helfte der Nachſteuer von ſeinen und ſeiner Aemter Lehen auſer dem Weichbilde, in denen Fällen, da der Lehnmann, worunter jedoch Fürſtliche Diener, welche von allem Nachſchoß nach wie vor denen vor ſich habenden Privilegiis gemäs exemt verbleiben, nicht begriffen, wirklich aus dem Lande *emigriret*, aus beſondern Gnaden, mithin absque omni conſequentia und unter der beſondern Verwahrung, daß dieſe unſere gnädigſte Verwilligung von keinem andern Lehenherrn zu einigem Behuf angezogen werden könne oder ſolle, und in der Rückſicht, daß ſolches am gemeinen Stadtweſen und piis cauſis zu gute kommen, in der Maaſe zuzuſtehen Uns entſchloſſen haben, daß mehr beſagter Stadtrath von jedem dergleichen vorkommenden Fall Unſern Aemtern in Zeiten behörige Anzeige thue, und mit ſelbigen die Nachſteuer zu gleichen Theilen empfange, auch durch erwaigen Mißbrauch oder ungebührliche extenſion dieſer aus lauter landesväterlicher Huld ertheilten Conceſſion uns zu deren Zurücknehmung, welche Wir uns deshalb ausdrücklich vorbehalten haben, nicht veranlaße; Als machen Wir Euch ſolches hierdurch zu Eurer Nachachtung, und weitern Verfügung bekannt. Daran ꝛc. Und ꝛc. Datum Coburg z. E. den 28. April 1762.

Sereniſſimus.

Ad Cameram.

35.

Es iſt zwar aus Eurem vom 11. Decbr. a. p. anhero erſtatteten Bericht des mehrern zu erſehen geweſen, welchergeſtalt ihr dafür halten wollet, berechtiget zu ſeyn, auch von denen außer dem hieſigen Weichbild gelegenen Probſtey Lehen ohne Unterſchied 10 pro Cento Nachſteuer zu erheben. Nachdem aber die gabella emigrationis nicht anders als iure retorſionis von denen benachbarten erhoben wird, mithin ihr auch verbunden ſeyd, auch hierunter, nach denen mit denen benachbarten Herrſchaften dieſerhalb errichteten pactis, ratione Eurer und deren Euch anvertrauten Aemter auſerhalb dem Weichbild gelegenen Lehen zu achten. Als begehren Namens Hochfürſtl.

fürſtl. gnädigſter Landesherrſchaft Wir hiermit, Ihr wollet Euch ins künftige hiernach achten, und von denen Perſonen, welche von Euren außer dem Weichbild gelegenen Lehen etwas, in das benachbarte Fürſtl. Amt Sonnenfeld exportiren, dem vorhandenen Deputations-Concluſo nach, nur 21/2 pro Cent Nachſteuer erheben. Daran ꝛc. Und ꝛc. Datum Coburg den 8. Januarii 1751.

J. F. Gruner D.

An den Stadtrath zu Coburg.

36.

Es iſt verleſen worden, was Ihr in der Rauſchertiſchen Abzug-Gelds-Sache, unterm 28. abgewichenen Monats Maii anhero einberichtet, und dabey mit Beziehung auf das unterm 8. Januarii 1767. erlaßene Reſcript zum Behuf des von denen Rauſchertiſchen Erben erhobenen Abzuggeldes, vor Euch anführen wollen. Gleichwie aber ſowohl überhaupt bekannt, als in dem von Euch angezogenen Reſcripto d. d. 8. Januarii 1757. klar erſehen, daß Ihr Euch in Betref des Abzuggeldes, von Euren Lehen außerhalb Weichbildes ſowohl ſuper quæſtione an? als ſuper quanto an die Regulas reciprocationis genau zu halten habt. Als begehren Namens Unſers gnädigſten Herrn Hochfürſtl. Durchl. Wir hiermit, Ihr wollet Euch in gegenwärtigem Fall, auch nach demſelben achten, folgbar die Rauſchertiſchen Geſchwiſter, Nicol Rauſchern zu Neuſes und Conſorten, weil ſie im Lande und an Orten, wo das Abzuggeld von denen nicht auswärts emigrirenden keine ſtatt hat, wohnhaft ſind, mit Abzuggelds-Erlegung nicht beſchweren. Daran ꝛc. Und ꝛc. Datum Coburg den 18. Junii 1756.

Ch. S. von Hendrich.

An den Stadtrath zu Coburg.

37.

Wir haben aus Euren, wegen des von denen Rauſchertiſchen Erben geforderten Abzuggeldes unterm 7. dilapſi eingereichten Exhibitio in mehrern erſehen, was ihr gegen des von Uns unterm 18. Junii nup. erlaßene

erlaßene Reſcript vorſtellig zu machen vermeinet. Nachdeme aber, daß die Regula reciprocationis ſowohl ſuper quæſt. an? als ſuper quanto, welche intuitu des Abzuggeldes von Stadtraths Lehen außerhalb Weichbildes eingeführt, und in dem Fürſtl. Regierungs-Reſcript vom 8. Januarii 1751. zur Urſache genommen, warum Ihr von Sonnenfelder Amts-Unterthanen nicht mehr als 21/2 pro Cent wegen dem außer Weichbilds befindl. Lehen, fordern könnet, weder Eurem Vorgeben nach blos auf das Amt Sonnenfeld applicable, noch durch angebl. in contrariam ergangene decreta, intuitu tertii abgeändert worden, dieſe auch kein Herbringen erweislich machen. So behält es Euren ungegründeten Einwendens ohngeachtet bey obgedachtem Reſcripto vom 18. Junii ſein unabänderliches Bewenden. Daran ꝛc. Und ꝛc. Datum Coburg den 2. Auguſti 1756.

Ch. S. von Hendrich.

An den Stadtrath zu Coburg.

38.

Von G. G. Wir Ernſt Friederich, Herzog zu Sachßen ꝛc.

Fügen hiermit zu wißen, was maßen Uns die Wohlgebohrne Unſere liebe Getreue, Johann Friedrich, Fürſtl. S. Weimariſcher Geheimer Regierungs-Rath und Conſiſtorial-Præſident, dann Friedrich Wilhelm, Unſer Geheimder Rath und Landſchafts-Director, Gebrüdere von Hendrich, vor ſich und reſp. in obhabender Vormundſchaft ihres minderjährigen Vetters, Franz Joſias von Hendrich, als Beſitzern des in Unſern Fürſtl. Landen gelegenen Ritterguths Ahorn und einiger beſonderer Lehnſchaften in Unterthänigkeit zu erkennen gegeben, daß ſie in die unangenehme Nothwendigkeit verſezt worden, in Betref der ihrem Ritterguth Ahorn und beſondern Lehnſchaften competirenden von Unſerer Regierung beſtritten gewordener Befugnis, von ihren abziehenden und verkaufenden Lehenleuten, Unſere Unterthanen, das Abzuggeld zu nehmen mit Unſerm Fürſtl. Haus in einen Rechtshandel vor einem Kayſerl. Reichs-Hofrath zu Wien ſich zu begeben, und von nur erwehnten hohen Judicio wider Uns etliche beyfällige Erkenntniße zu extrahiren, mit angehängter unterthänigſter Bitte, daß Wir ſothanen Proceß wider ſie weiter nicht continuiren, hingegen aber durch Errich-

tung eines gütlichen Vergleichs, nach denen in ohnzielſezlichen Vorſchlag gebrachten propoſitionen, ſie deßelben in Gnaden entheben möchten.

Wann dann Wir nach beſchehenen gründlichen Vortrag Unſerer Räthe, aus denen verhandelten Acten, und nach reifer der Sachen und aller Umſtände eigener Erwägung, ſolchen derer von Hendrich als Beſitzern des Ritterguths Ahorn und andern in Unſern Landen gelegenen Lehnſchaften geziemenden Anſuchen aus Gnaden zu deferiren, ſomit aber den vor einen Kayſerl. Reichshofrath des Abzugs wegen bis anhero ventilirten Proceſs, in ſolcher Maaſe beyzulegen, Uns entſchloßen: Als declariren, acceptiren, concediren und verordnen Wir hiermit, daß:

1mo

Denen von Hendrich und allen ihren Nachfolgern im Guth Ahorn und andern im hieſigen Fürſtenthum gelegenen Hendrichiſchen Lehenſchaften von nun an und zu allen Zeiten weiter nicht bezweifelt werden ſolle und könne, das Abzuggeld nach dem Herkommen von ihren Lehenleuten, Unſern Unterthanen, welche ſich außerhalb Unſerer Lande begeben, wie auch von denen Auswärtigen und freundherriſchen, ſo eine Erbſchaft, oder Legat unter der Hendrichiſchen Jurisdiction erheben und außer Landes transportiren, zu fordern und zu nehmen, mithin Unſerer Cammer und denen Aemtern nicht verſtattet ſeyn ſollen, Ihnen hierunter einigen Eintrag oder Hinderung zu machen. Wohingegen

2do

die von Hendrich hinwiederum verſprochen und ſich verbindlich gemachet, von allen denenjenigen Unſern Landesunterthanen, deren Obrigkeit, Gerichts- und Lehnherren von denen Hendrichiſchen Unterthanen und Lehenleuten kein Abzuggeld fordern, ſondern ſolche ſecundum regalis reciproci gänzlich zu verſchonen, worunter iedoch

3tio.

diejenigen Obrigkeiten, Gerichts- und Lehnherren in Unſern Fürſtl. Landen nicht mit begriffen ſeyn, welche von denen von Hendrichiſchen Lehenleuten den Abzug zu nehmen erweislich hergebracht, als auf welchem Fall ihnen denen von Hendrich wiederum verſtattet bleibet, den Abzug ſecundum regulas retorſionis zu begehren, und ſolange damit zu continuiren, bis

4to

4to

ein oder die andere Obrigkeit, Gerichts- und Lehnherrſchaft in Unſern Fürſtl. Landen, mit denen von Hendrich zu reciprocirlicher Aufhebung oder Verminderung des gegen einander hergebrachten Abzuggeldes in Güte ſich verglichen und verſtanden haben, von welcher Abzugsentrichtung aber

5to

die in Unſern würklichen Dienſten ſtehende Geiſt- und Weltliche Perſonen ohne Ausnahme gänzlich befreyet bleiben ſollen, mithin unter ſolcher Befreyung

6to

der Titular Cammerdiener, und Chirurgus Mevius nicht mit begriffen, vielmehr dieſer ſchuldig und gehalten ſeyn ſolle, das Abzuggeld von dem Kaufſchilling des unter Hendrichiſcher Jurisdiction gelegenen und an den Adler Wirth, Johann Kupfer allhier verkauften Spindler Grundes, welcher eben zu der vorbemeldten Rechtfertigung vor einen Kayſerl. R. H. R vorzüglich die Gelegenheit gegeben, um ſo gewißer zu entrichten, weilen der Stadtrath zu Coburg bis anhero das Abzuggeld von denen von Hendrich ihren Lehenleuten, welche aus des gedachten Stadtraths Jurisdiction etwas exportiren, zu allen Zeiten ſich bezahlen laßen; Gleichwie nun

7mo

die von Hendrich vor ſich und in Vormundſchaft ihres unmündigen Vetters ſolche unſere Declaration, Conceſſion und Verſicherung mit unterthänigſten Danck anerkennet; Alſo haben Wir auch an die Behörde verfüget, daß Unſerm geheimden Rath und Landſchafts-Directori, Herrn Friedrich Wilhelm von Hendrich, die bis anhero vorenthaltenen 20 rthlr., nach Inhalt derer Kayſerl. Judicatorum, ſofort erſtattet werden, die von Hendrich aber nach ihrer verbindlichen Erklärung ſchuldig und verbunden ſeyn ſollen,

8vo

dem des Abzugs wegen vor einen Kayſerl. Reichshofrath zeithero obgewalteten Proceß von nun an zu entſagen, und zu dem Ende ihren Sachwalter zu Wien aufzugeben, daß er die erfolgte gütliche Beylegung in Aula ſacratiſſima anzuzeigen, und um deren Decretirung ad Acta förderſamſt anzurufen habe.

Zu Urkund deßen Wir dieſe Declaration, Conceſſion und Verſicherung eigenhändig unterſchieben und mit Unſern Fürſtl. Inſiegel wißentlich corroboriren laßen. So geſchehen Coburg zur Ehrenburg den 25. Aprilis 1765.

(L. S.)

Sereniſſimus.

39.

Von Gottes Gnaden Wir Ernſt Friederich, Herzog zu Sachßen ꝛc. tot. tit.

Urkunden und fügen hiermit zu wißen, daß der Veſte, Unſer lieber Getreuer und Geheimder Legations-Rath, Chriſtian Ferdinand von Köniz, als Beſitzer des in Unſern Fürſtl. Landen gelegenen Ritterguths Unterſiemau, ſich zeithero der Befugniß, auch von denen aus ſeinen Lehen auf andere in hieſigen Landen ziehenden Unterſaßen, Abzuggeld zu erheben, der hieſigen Obſervanz, und den von ieher gültigen ausdrücklichen Geſezen entgegen, anmaßen, dabey auch auf ein von ſeinen Vorfahren ehemals in dieſer Sache extrahirtes, aber niemals reproducirtes, mithin ohne alle Kraft und Wirkung gebliebenes Kayſerliches Mandat, berufen wollen.

Nachdem aber Unſere nachgeſezte Landes-Regierung bey denen, bey ihr vorgekommenen und von den Unterthanen geklagten Fällen, von der Obſervanz, dem Herkommen, und von denen hier zu Lande in beſtändiger Uibung geweſenen, das allgemeine Wohl Unſerer Lande und Unterthanen lediglich zur Abſicht habenden Geſetzen abzugehen nicht vermocht, und dahero den fiſcal dieſerhalb wider ihn zu excitiren ſich vermüſiget geſehen, Wie auch gedachter Unſerer Hezogl. Regierung Verfahren, auf deshalb an Uns gerichtete provocationes, und erſtattete Berichte vollkommen zu approbiren, keinen Anſtand gefunden — und dann hierauf der von Köniz, unter dem 30ſten Junius des iezt laufenden Jahres, bey Uns abermalige Vorſtellung gethan, und hiernächſt unterthänigſt gebeten hat, daß Wir nur ihm und ſeinem ehelichen Leibes-Erben, dieſe Befugnis aus Gnaden geſtatten, concediren und erlauben möchten; So haben

haben Wir Uns ihm aus ganz beſondern Gnaden, wohlfolglich ohne Conſequenz, und ohne, daß ſich ſonſten Jemand darauf berufen kan, auch ohne dadurch das allgemeine gültige Geſez, daß innerhalb Landes kein Abzuggeld genommen werden darf, aufzuheben, und unter folgenden Bedingnißen das ius detractus innerhab Unſerer Lande gnädigſt zu concediren und nachzulaßen, endlich entſchloßen.

Wir ſetzen hierbey nochmalen

1.

als eine ausgemachte und nicht zu widerſprechende Regul feſt, daß in Unſern Fürſtl. Landen, ſo wie es die Rechte, die Billigkeit und der Begrif des Abzuggeldes ohnehin erheiſchen, von denen im Lande bleibenden, und nur den Ort ihrer Wohnung verändernden Unterthanen einiges Abzuggeld nicht gefordert und erhoben werden darf. Wir wollen jedoch als eine Ausnahme von dieſer Regul gnädigſt erlauben, und hiemit beſonders aus Landesherrlicher Vollkommenheit, concediren, daß

2.

der von Köniz zu Unterſiemau und ſeine eheliche Leibes-Erben dieſes Rechts unter nachfolgenden Einſchränkungen ſich zu erfreuen haben ſollen. Und zwar kann

3.

gegen Unſere geiſt- und weltliche Diener nach denen ihnen zuſtehenden Privilegien auf keinen Fall dieſes Recht ausgeübet werden, wie denn auch

4.

ſolches gegen die Fürſtl. Aemter, Caſten-Aemter, Cammergütter und andere Fürſtliche Beſitzungen nie und zu keiner Zeit ſtatt findet, angeſehen alle in dieſen Bezircken ſich aufhaltende Unterthanen des Abzuggeldes innerhalb Landes, auch in Anſehung der Unterſiemauer Gerichte befreyet ſind und bleiben.

Da auch ferner

5.

in denen mit den Klöſtern Langheim und Banz, in den Jahren 1740. 1741. und 1758. errichteten Receßen ausdrücklich enthalten und feſtgeſetzet iſt, daß

das erſtere nur auf den Fall, wenn ein dem Langheimiſchen Cloſterhof Tambach centfrey zugehöriger Unterthan an einem Ort ziehet, oder ſein Vermögen exportiret, allwo die Nachſteuer gegen die auf Tambachiſches Lehen ziehende geſucht, oder genommen wird, ein gleiches iure retorſionis zu exerciren befugt ſeyn ſoll, bey dem leztern aber der Freyzug im Lande, ſich zwar anfänglich ausdrücklich bedungen worden, daßelbe aber durch den Receß vom Jahr 1758. in dieſem Stücke, mit ienem gleiche Rechte erhalten; ſo verſtehet es ſich

6.

von ſelbſten, daß dieſe beyden Clöſter von denen aus ihren, auf Unterſiemauer Lehn ziehenden Unterſaßen, eben ſo wenig als der von Köniz von denen aus ſeinen Lehn auf Langheimiſch Cloſterhof Tambachiſches und Cloſter Banziſches Lehen, ziehenden Lehnleuten Abzuggeld zu fordern berechtiget ſind. So viel

7.

die Stadträthe in hieſigen Landen betrift, ſind dieſelben ohnehin nur befugt, in Anſehung ihres im Stadt-Weichbild, keinesweges aber ihrem außerhlb deßelben belegenen Lehen, innerhalb Landes den Abſchoß zu fordern, und es kan dahero auch nur auf den Fall, wenn ein Königiſcher Lehnmann in eines Stadtraths Weichbild, ſich weſentlich und mit Verkaufung aller liegenden nach Unterſiemau lehnbaren Grundſtücken, niederläßt, Abzug genommen werden. Sollte dagegen

8.

von den Lichtenſtein- und Hendrichiſchen Lehen zum eigenen Nachtheil der Lehnsherrſchaft, von denen auf Königiſchen Unterſiemauer Lehn ziehenden Unterſaßen, die Nachſteuer gefordert und genommen werden; ſo iſt der von Köniz in dem entgegen geſezten Fall ein gleiches zu thun berechtigt. Gleichwie aber

9.

dieſe lediglich aus Landesherrlicher Gnade ertheilte Conceſſion, nur auf den iezigen Beſitzer des Ritterguths Unterſiemau, und deßen männliche Poſteritæt gerichtet, alle iezige und künftige Mitbelehnte aber, von dieſer Begnadigung dergeſtalt ausgeſchloßen ſind und bleiben, daß dieſe eingeſchränkte

Bewil-

Bewilligung des Abzuggeldes innerhalb Landes mit dem Ableben des geheimen Legations-Raths von Könitz, daferne er keine leibliche Lehensfähige Succeſſores hinterläßt, gänzlich wieder aufgehoben und erloſchen iſt: Als hat auch

10.

mehrgedachter von Könitz dieſe ihm aus beſondern Gnaden und ohne alle Conſequenz verliehene Befugnis, unter den vorgeſchriebenen Bedingnißen, ohne alle und jede Mitbelehnſchaft bey Unſerm Lehnhof zu Rittermannlehn zu empfangen, und bey Verluſt dieſer Begnadigung von Fällen zu Fällen ſowohl in manu dominanto als ſeruiente ordnungsmäßig zu empfahen, und zu recognoſciren.

Zu Urkund deßen haben Wir dieſe blos aus Gnaden ertheilte Conceſſion eigenhändig unterſchrieben, und mit Unſerm Fürſtl. Inſiegel bedrucken laßen. So geſchehen Coburg zur Ehrenburg den 17. Octobr. 1783.

(L. S.)

Sereniſſimus.

40.

In Sachen der Verfaßung zwiſchen den Erben weil. Barbaren Zugkſchwerdin ſeel. an einem und Bernhard Zugkſchwerd am andern Theil, erkennen und ſprechen von Gottes Gnaden Wir Johann Ernſt, Herzog zu Sachſen auf beyder Theile beſchehen Ein- und Fürbringen, was und wie viel ein jeder Theil aufgemeldten Barbaren Zugkſchwerdin ſeel. verlaßenden Erbſchaft und Güttern empfahe, daß er auch daſſelbig alten Unſerer Stadt Coburg Herkommen und Brauch nach zu vernachſteuern ſchuldig.

Eröfnet zu Coburg am Freytag den 6. Jan. ao. N. C. im 41ſten ꝛc. zu Urkund mit hochgedachten Unſers Gngſten Fürſten und Herrn anhangenden Canzley-Secret wißentlich beſiegelt, und dem Rath zu Coburg auf ihr Anſuchen zugeſtellet, geſchehen am Mittwochen Thomæ 1551.

41.

ꝛc. Herren und Freunde!

Aus dem copeyl. Anſchluß Eberiſchen Amts⸗Atteſtats werden Dieſelben des mehrern erſehen, was bey denen aus dem Hochfürſtl. Sächß. territorio in das Hochfürſtl. Würzburgiſche et vice verſa emigrirenden Perſonen, wegen des Abzuggeldes bishero in Obſervanz gebracht worden seyn mag. Nachdem nun bey Uns der allhieſige Amtmann bey gleichmäßigen des Nicolaus Höhns zu beſagten Ebern ereigneten Fall um Verhaltungs⸗Verordnung geziemende Anfrage gethan, Wir aber mit denen Herren Uns annoch darüber zuvörderſt zu vernehmen der Nothdurft ermeßen; Als erſuchen Wir dieſelben andurch freundlich, Sie wollen Uns Dero Meynung, ob Dero gnädigſten Herren Hochfürſtl. gedl. es bey dem im Atteſtat gemeldeten Quanto ins künftige bewenden zu laßen gnädigſt geſonnen, in Antwort wiederum zu vernehmen geben, und Wir verbleiben denenſelben ꝛc. Dat. Coburg den 4. Martii 1709.

Räthe.

An die Hochfürſtl. Regierung zu Würzburg.

Demnach Vorzeiger dieſes Nicolaus Höhn, Bürger zu Ebern, und Beſitzer der Herſchings Mühle, bey dahieſigem Hochfürſtl Amte gebührend angebracht, wie er zu Härradt einige nach ſeines Schwer⸗Vaters Tod ihme angefallene Hochfürſtl. Sächß. Coburgiſche Lehen zu ſein und der Seinigen beßern frommen hinwiederum käuflichen begeben, und um des Abkommens wegen angehalten, und ihme Ein Hundert Gulden deswegen in Arreſt geſchlagen worden, und dannenhero bey dahieſigem Hochfürſtl. Amte geziemend gebeten, ihme desfalls ein authentiſches Atteſtatum, wie es in dergleichen Fällen reſpective der Hochfürſtl. Sachſen Coburgiſchen und Hildburghäußern Eines⸗ und dem Hochſtifft Würzburg andern Theils gehalten würde, mittheilen mögte. Als wird denn hiermit der Wahrheit zu Steuer atteſtiret und beurkundet, daß vorhero und bis dato von dergleichen in ein und andern reſpective Hochfürſtl Herrſchaften demigrirenden, und ſeine reſpective verkauften Lehen von einem Hundert mehr nicht als Fünf Gulden, und lezthin von Hans Grugen, welcher ſein Würzburgiſches Lehen zu Rabelsdorf verkaufet, und hinwiederum ſich in den Sächß. käuflich eingelaßen,

gelaßen, mehrers nicht als Fünf Gulden vom Hundert für Abkommen begehret und genommen werden.

Weswegen denn man ſich auch eines ſolchen reciproce verſiehet, und dannenhero ihme Höhn ein ſolches der Wahrheit zu Steuer atteſtiren, und anbey anhoffen wollen, daß die bishero zwiſchen dem Hochſtift Würzburg Eines- und denen Hochfürſtl. Sächß. Häuſern andern Theils beſchehene reciprocation continuiret werden möge. In Urkund deßen haben Wir ihme Höhn dieſes unter unſern eigenhändigen Unterſchrift und gewöhnlichen Pettſchaften ertheilen, und die bis dahero zwiſchen dem Hochſtift Würzburg und denen Hochfürſtl. Sächßiſchen Häuſern des Abkommens wegen continuirter Obſervanz anhoffen wollen. Ebern den 4. Novembr. 1708.

(L. S.)

Franz Karl Metzkeller.

(L. S.)

Johann Gottfried Herldt,
Statt und Amts Gegenſchreiber.

Unſere freundliche Dienſte zuvor, Edle, Veſte und Hochgelahrte, beſonders liebe Herren und Freunde!

Ab deren Herren wohlerhalten Schreiben haben Wir mit mehrerm verommen, welchergeſtalten Dieſelbe der Nachſteuer halben das quantum vom Hundert auf 5 fl. gerne determinirt ſehen mögten; Wann nun dem hierüber eingezogenen Bericht nach, von Seiten des Furſtlichen Hauſes Sachßen Coburg für deren in hieſiges Hochſtift gezogenen Unterthanen Nachſteuer bishero von Hundert Gulden Fünf erhoben worden ſeyn ſollen; Als wird man dießeits von denen hinüber ziehenden Unterthanen jedoch gegen beſtändiger Reciprocation ebenfalls nicht mehr als von Hundert Gulden Fünf zur Nachſteuer erheben laßen; So denen Herren Wir zur freundnachbarlichen wieder Antwort hiemit ohnverhalten wollen; Denen Wir in übrigen zu Erweiſung aller angenehmer Dienſten jederzeit willig verbleiben; Datum Würzburg den 13. Octobr. 1709.

Hochfürſtl. Würzburgiſche verordnete Canzlar, geheime, Hof- und Regierungs-Räthe.

An die Fürſtl. Geſamt Regierung zu Coburg.

ꝛc. Guter Freund!

Nachdeme, vermög einer mit der Fürſtl. Regierung zu Würzburg genommenen Abrede, von denen aus hieſigen in die Fürſtl. Würzburgiſche und vice verſa aus denen Würzburgiſchen in hieſige Lande emigrirenden Unterthanen in Zukunft nicht mehr als 5. von 100. an Abzuggeld genommen und entrichtet werden ſolle; So wird Euch ſolches zu Eurer Nachachtung hierdurch angefüget, mit Begehren, ihr wollet dahin ſehen, daß deme alſo behörig nachgelebet werde. Daran ꝛc. Und ꝛc. Dat. Coburg den 21. Nov. 1709.

ꝛc. Räthe.

An die Aemter hieſigen Fürſtenthums.

ꝛc. Beſonders liebe Herren und Freunde!

Derer Herren freund-nachbarliches Schreiben vom 13. paſſato, vermöge deßen Sich dieſelbe erklären, daß von denen aus einem Fürſtenthum in das andere emigrirenden Unterthanen ratione der ſchuldigen Nachſteuer, vom Hundert Fünfe in Zukunft entrichtet werden ſolle, haben wir den 18. dieſes wohl erhalten. Gleichwie Wir nun die hieſigen Beamten, ſich alſo beſtändig darnach zu achten, angewieſen; Alſo zweifeln Wir nicht, es werden die Herren ein gleiches thun, damit bey ereignendem Falle es in allem dieſer Abrede gemäs gehalten werden, und ſich Niemand mit der Unwißenheit entſchuldigen möge. Und Denenſelben ꝛc. Dat. Coburg, den 21. Nov. 1709.

ꝛc. Räthe.

An die Fürſtl. Regierung zu Würzburg.

Unſere

Unſere freundliche Dienſte zuvor, Edle, Veſte und Hochgelahrte, beſonders liebe Herren und Freunde!

Welchergeſtalten die Herren Uns wegen der von denen hinüber und von dar aus in hieſiges an das Sachſen Coburgiſche angränzende Hochſtift herüber ziehenden Unterthanen Nachſteuer, bereits die Verordnung an die S. Coburg. Beamten gethan zu haben benachrichtiget, ein ſolches haben Wir ab derſelben wohlerhaltenem fernerweiten Schreiben mit mehrerm erſehen. Wann nun ſolchemnach bey der gemachten Vergleichung, das vom Hundert Fünf zur Nachſteuer obenangeregtermaßen erhoben werden ſolle, es ſein Bewenden hat; Als haben Wir auch nicht ermangelt, denen dießeitigen Beamten zu Ebern und Seßlach hiervon zur beſtändig- und reciprocirlichen Nachachtung die behörige Nachricht zu ertheilen; So Wir denen Herren in freundnachbarlicher Wiederantwort ohnverhalten wollen, und verbleiben Denenſelben anbey zur Erweiſung aller angenehmen Dienſte jederzeit willig. Dat. Würzburg den 10. Decbr. Anno 1709.

Hochfürſtl. Würzburgiſche verordnete Canzlar, geheime Hof- und Regierungs-Räthe.

An die Fürſtl. Geſamt Regierung zu Coburg.

42.

ꝛc. Gute Freunde!

Wir haben verleſen, was Ihr wegen des Johann Georg Hanf zu Unterlauter von ſeiner in hieſ. Weichbilde gelegenen und jüngſthin verkauften Wieſen, geforderten Abzuggeldes anderweit einberichtet und vorſtellig gemacht.

Nachdeme nun allerdings blos die von dem Beſitzer gewürkten Conſens Schulden, keineswegs aber die ohne lehensherrl. Conſens gemachte chyrographariſche Schulden, wegen des groſſen mit letztern verknüpften Unterſchleifs, Abzuggeldsfrey zu laſſen; So habt Ihr es in gegenwärtigem Falle eben ſo zu halten, und Hanfen deßen zu beſcheiden. Daran ꝛc. Und ꝛc. Dat. Coburg den 13. Jul 1761.

Canzlar und Räthe.

Ad Senatum Coburgenſ.

43.

ꝛc. Gute Freunde!

Es iſt verleſen worden, was Ihr auf die von den Stößeliſchen Erben wegen des von denen ererbten Mobilien ihnen angeforderten Abzuggeldes anführenden Beſchwerde, unterm 31. Jan. nup. anhero einberichtet. Nachdem aber von Mobilien Abzuggeld zu fordern und zu entrichten, niemals üblich noch erlaubt geweſen; Alſo habt Ihr beſagte Stößeliſche Erben auch mit ſolcher Forderung gänzlich zu verſchonen. Daran ꝛc. Und ꝛc. Datum Coburg den 4. Mart. 1763.

ꝛc. Canzlar und Räthe.

ad eundem.

44.

Vff Befehl Fürſtl. Sächß. verordneter Cantzlar und Räthe, wird Conrad Rügern, Conſtablern allhier, vf ſein jüngſtes vnterthäniges Suchen, die Nachſteuer und Abzuggeld von ſeiner zu Neuſtadt an der Heyden verkauften Mahlmühl betreffent, hiermit zum Beſcheid vermeltet.

Dieweil ſich in erkundigung befunden, daß vor Jahren die Stelle des Fürſtenthumbs Coburg ſolche Gerechtigkeit vff alle allodial-gütter, Sie ſein In, oder außerhalb Weichbildes gelegen, ohne Vnterſchied der Lagen, wenn ſelbige verkauft, vnd das Geld dafür außerhalb Stadt und Weichbild gebracht werden wolle, außgefürth vnd erhalten, ſo würde auch der Rath zu Neuſtadt darbey billig gelaßen, vnd hätte ſich Rüger mit ſeinen vorgefügten Exceptionen wider Ihre Wohlhergebrachte Gewohnheit nicht zu behelfen, ſondern ſeyn die geforderte Nachſteuer abzurichten ſchuldig. Wornach ſich habent zu achten. Signatum Coburg d. 4. Novembr. a. 1652.

Fürſtl. Sächß. Cantzley daſ.

Zur Hochfürſtl. Sächß. geſamten Regierung Wir anhero verordnete Cantzlar vnd Räthe fügen hiermit zu wißen, Welchergeſtalt ſämtlich Hochfürſtl. gnädigſte Herrſchaften, obwohl den Stadtrath zu Neuſtadt das Abzuggeld von denen Stadt und Gottes Caſten Lehen, zu fordern und zu erheben bishero nicht zugeſtanden worden, ſelbigen dennoch weilen der Stadt Ein-

Einkünfte ohnehin gar gering, und gemelter Sadtrath bey letzterer Superintendur Beſtellung ſich verbindlich gemachet, die ſonſt ſchlechte Superintendenten Beſoldung in Zukunft mit zwanzig Gulden Frk. Zulage, als 10 fl. von gemeiner Stadt gefällen, vnd 10 fl. aus den Gottes Caſten alljährlich zu verbeßern, ſolches ihm widerſprochene Abſchiedgeld aus beſondern Gnaden und ohne einige weitere Conſequenz zugeſtanden und verwilliget. Damit denn nun mehrbeſagter Stadtrath desfalls weiter nicht angefochten und ſicher geſetzet werden möge. So iſt denen eingelangten conformen, Hochfürſtl. Herrſchaftl. gnädigſten Reſcripten gemäs, ihme dieſe Conceſſion unter dem Fürſtl. Canzley Secret und gewöhnlicher Subſcription darüber ertheilet und ausgefertiget worden. So geſchehen Coburg den 2. Jan. 1731.

(L. S.)

Joh. Fr. Gruner, Dr.

Friedrich Freyherr von Wolzogen.

Unſere ꝛc.

Ehrſame ꝛc.

Es haben Unſers gnädigſten Herrn, Hochfürſtl. Durchlaucht, bey Gelegenheit der an Höchſtdieſelben gebrachten Beſchwerde, daß einige Voigteyen ſich unterfangen, unter dem Prætext einer anmaßlichen Retorſion gegen die Stadträthe, von denen Unterthanen innerhalb Landes Abzuggeld zu fordern und einzufangen, und dadurch ſelbige äuſerſt zu beſchweren, auch in Rechtfertigungen zu verwickeln, unterm 28. abgewichenen Monat Auguſti gnädigſt anhero reſcribiret, daß Höchſtdieſelben dieſe unbillige und nirgends gegründete Anforderung des Abzuggeldes innerhalb Landes welche zu exerciren, denen Fürſtl. Aemtern nur gegen die Stadträthe, (welchen das Abzuggeld innerhalb ihres Weichbildes in herkömmlicher Maße zu nehmen, nachgelaßen,) noch ſonſten gegen jemanden nie geſtellet worden, fernerhin zu dulten, noch die Unterthanen dieſerhalb in Proceſſe verwickeln zu laßen, nicht gemeynet ſeyen, ſondern allen und jeden Lehen Herren, welche das jus detractus zu exerciren befugt, oder da in ejus poſſeſſione vel quaſi Rechtskräftig gefüget worden ſind; außer der ſchuldigen Herausgabe des eingefangenen, ſothane unbefugte Anmaßung bey ſcharfer Ahndung gemäſſenſt unterſucht haben, wollten mit gnädigſten Befehl Höchſtderoſelben Willens

Willens Meinung gehörig bekannt zu machen. Wir haben dahero nicht Umgang nehmen mögen, Euch ſolches audurch zu eröfnen, mit der Bedeutung, Euch darnach gebührend zu achten. Daran ꝛc. und Wir ꝛc. Dat. Coburg den 21. Sbr. 1762.

(L. S.)

Zur Regierung anhero verordnete Cantzlar und Räthe.
W. F. v. Beulwitz.

Die Hochfürſtl. S. zur Regierung anhero verordnete Räthe laßen Annen Eliſabethen Beckerlin zu Oberlind, auf deren wegen des von dem Stadtrath von ihr geforderten Abzuggeldes untern 10. Dcbr. a. pr. geführte Beſchwerde hiermit zur Reſolution vermelden.

Daß der Stadtrath ſeine Befugniß zur Gnüge dociret, und dabey, daß von denen Neuſtädter Bürgern zu Sonnenberg und Neuhauß das Abzuggeld ſtricte genommen werde, beygebracht, ſie ſich mit deßen Entrichtung ebenfalls nicht weiter aufzuhalten habe. Wornach ꝛc. Sign. Coburg den 28. Febr. 1757.

Canzley.

Unſere ꝛc.

Ehrſame ꝛc.

Nachdeme aus Eurem erſtatteten Bericht vom 30. delapſi zu erſehen geweſen, daß die von Johann Simon Poppen zu Fechheim ererbte, und an ſeinen Bruder verkaufte Gütter in Weichbild gelegen, mithin deßen Beſchwerde ungegründet, und er das Abzuggeld zu entrichten ſchuldig ſey. So behält es auch dabey ſein Verbleiben, und habt Ihr Poppen zu deßen Erlegung anzuhalten. Daran ꝛc. Und Wir ꝛc. Datum Coburg den 5ten Febr. 1765.

(L. S.)

Zur Regierung anhero verordnete Cantzlar und Räthe.
W. F. v. Beulwitz.

Von

Von G. G. Ernſt Friederich, Herzog zu Sachßen ꝛc.

Wohlgebohrner und Veſte, auch Hochgelahrte Räthe, L. G. Uns iſt aus Euren mit hierbey revertirenden des Schuldiener Johann Georg Geuß zu Rodach, dem Stadtrath zu Neuſtadt entrichten ſollenden Abzuggeld betreffenden Acten erforderter maßen anhero erſtatteten gehorſamſten Bericht unterthänigſter Vortrag gethan worden. Ob Wir nun wohlbeſagtem Stadtrathe zu Neuſtadt an ſeiner Nachſteuer Befugniß, in ſo weit er hierzu berechtiget iſt, einigen Eintrag zu thun nicht gemeinet ſind; So werden Wir jedoch in dieſem Falle gnädigſt gerne ſehen, wenn derſelbe dem Schuldiener Geuß bey vorwaltenden Umſtänden von dem angeſetzten Abzuggelde 1/3 zu erlaßen ſich willig finden laßen wird. Wir bezeigen daher hiermit gnädigſt, Ihr wollet ſolches mehr beſagten Stadtrathe bekannt machen. Daran ꝛc. Und ꝛc. Datum Coburg den 30. Decbr. 1766.

Sereniſſimus.

Von G. G. Ernſt Friederich, Herzog zu Sachßen ꝛc.

Wohlgebohrner und Veſte, auch Hochgelahrte Räthe, L. G. Uns iſt aus Eurem über die Eingabe des Tuchmacher, Johann Heinrich Kempfs erforderter maßen anhero erſtatteten gehorſamſten Bericht vom 9. huj. und folgens beygefügt geweſenen anliegend rückgängigen Canzley und Neuſtädter Stadtraths Acten behöriger Vortrag geſchehen. Da Wir nun erſagten Kämpf mit Verwerfung ſeiner unſtatthaften Provocation zur Bezahlung des herkommlichen Abzuggeldes ein für allemal angewieſen wißen wollen. So machen Wir Euch ſolches andurch bekannt, und begehren gnädigſt, Ihr wollet die erforderliche Verfügung darnach thun. Darnach ꝛc. Und Wir ꝛc. Datum Coburg zur Ehrenburg den 31. Jan. 1788.

Sereniſſimus.

An Herzogl. Regierung in Coburg.

45.

Unſere ꝛc. ꝛc.

Ehrenveſter ꝛc.

Auf Eure unterm 19. Decembr. nechſtvorigen Jahres beſchehene Anfrage, wie es nemlich mit dem Abzuggelde von einigen Fürſtl. Amtslehnbaren,

baren, in dem Würzburgiſchen liegenden Aeckern, welche außer Landes geſeßene verkaufet, zu halten, und ob dieſe pro emigrantibus zu achten ſeyn?

Wird von Hochfürſtl. Sächß. Geſamten Regierung Euch hiermit zur Reſolution angefüget: Daß weilen dieſe Lehen, Euren Anführen nach, extra territorium gelegen, die Verkäufere mit dem Abzuggelde zu verſchonen; Wornach Ihr Euch zu achten; Und ſeynd Euch freundlich zu dienen geneigt. Datum Coburg den 14. Januarii 1712.

H. F. S. zur Geſ. Regierung verordnete Räthe daſ.

Adolph Ernſt von Diemar.

Joh. Sebaſtian Chriſt.

An das Fürſtl. Sächß. Amt zu Coburg.

II.

II.

Ueber das Lehengeld in dem Fürſtenthum Coburg S. Saalfeldiſchen Antheils.

Inhalt.

I) Die hieſigen Lehengüter ſind Erbzins-Güter, und der Handlohn oder das Lehengeld wird nur für die gerichtliche Erlangung des Eigenthums gezahlt. §. 1. Und daher

II) fällt bey der Veränderung des Lehnherrn kein Lehngeld. §. 2. Allein

III) Bey der Veränderung des Lehnmannes fällt es, es iſt aber beſtimmt

a) in Anſehung des Lehngeldes überhaupt, wie hoch, wann und wie es zu entrichten. §. 3-7.

b) in Anſehung der Veränderungs-Fälle.

α) Descendenten zahlen keines, weil dies als kein Veränderungs-Fall angenommen wird. §. 8. 9. Wenn nemlich der ſeltne Fall eintritt, daß jeder derſelben ſeine quotam hereditariam als eigen erhält, und keiner dem andern etwas hinaus giebt.

β) Alle übrige, ſo nicht Descendenten ſind, zahlen Lehengeld, §. 10. und zwar

1) theils einfach, §. 10. 2) theils doppelt, §. 11.

IV) Der Lehenherr und der Lehenmann, die etwas mehr oder anders verlangen, haben ſolches zu erweiſen, binnen geſezter Friſt. §. 12.

V) Conſensertheilung auf ſolche Lehngüter. §. 13.

VI) Gerichtsſtand der Lehenherren. §. 14.

§. 1.

In dem Fürſtenthum Coburg befinden ſich Erbzinsgüter. Die Lehen- und Erbzinsherren haben kein Eigenthum, oder ſogenanntes dominium directum an den Gütern, wie ausdrücklich vom Schöppenſtuhl zu Coburg im Jahr 1613. a) an Johann Kellner, Hofmeiſter zu Tambach, und im Jahr 1615. b) an Hanns Friedrich Schenck zu Siemau, rechtlich erkannt worden iſt. Die Belehnung macht auch des Beſitzers alleiniges und wahres Eigenthum auf keine Weiſe zu einem eigentlichen und wahren Lehen, ſondern beſtehet nur in der gerichtlichen Auflaßung und Uebergabe des Eigenthums, welche bey allen teutſchen und andern Völkern urſprünglich, mithin in weit älterem Gebrauche geweſen iſt, als das eigentliche Lehnweſen. c) Eben ſo wenig iſt eine einzige Würkung nahmhaft zu machen, aus welcher bey Zins- oder Erbzinsgütern auf ein an ſich nur aus ungleichen Vorſtellungen entſtandenes dominium directum geſchloſſen werden könnte. d) Das Handlohn, oder Lehenwahr, Lehengeld beſtehet ebenfalls urſprünglich nur in einem Sympoſio, Weinkauf- und Heerde-Geld, welches erſt in neuern Zeiten auf ein gewiſſes, doch nicht durchgängig gleiches Geld-Quantum geſetzet worden iſt. Daher haben auch Coler, e) Lynk f) und Lynker den Zinsleuthen das völlige Eigenthum ihrer Güter zugeſchrieben. Die Lehenwahr wird alſo für die gerichtliche Erlangung der Gewähr, des Beſitzes und Eigenthums gegeben. g)

Das Trinken hatte ſich bey allen teutſchen Geſchäften in der alten Zeit eingeſchlichen. Tacitus h) ſagt: minime ſitim aeſtumue tolerare adſueverunt; — adverſus ſitim non eadem temperantia; — de pace et bello plerum-

a) ſ. Beylage 1. b) ſ. Beyl. 1. a. c) ſ. Verpoort. de inueſt. allod. Baſtineller de inueſt. bon. allod. immobil. d) ſ. Carpz. p. 2. conſt. 31. def. 7. et ad Conſtit. 39 Horn. iurisprud. feud. cap. 2. §. 14. Ludolph. p. 2. obſ. 159. p. 337 e) de proceſſ. Exec. part 1. cap. 10. num. 161. f) Reſp. 51 num. 13. g) ſ Eſtor de onere laudem. apud Germ. Heineccii elem. iur. germ. lib. II. tit. 4. §. 125. in not. pag. 462. h) de M. G. c. 4. 13. 22.

rumque in conuiuiis conſultant, tanquam nullo magis tempore aut ad ſimplices cogitationes pateat animus, aut ad magnas incaleſcat. **Lehengeld iſt** alſo hier ein Trankgeld für die gerichtliche Uebergabe, und darum wird es auch noch an vielen Orten der **Weinkauf** genannt; ſo heißt es auch ein Geſchenke, i) und zwar dies nicht von Freygebigkeit, Donation, ſondern vom Einſchenken. Sylveſter von Roſenau hat dergleichen Erbzinßen von dem ehemaligen Hennebergiſchen Stift Schmalkalden erkauft, welche der älteſte dieſes adelichen Geſchlechts jedesmal von der Fürſtl. S. Coburgiſchen Regierung zu Lehen empfangen. In dem Lehenbrief ſind die Zinſen genau angegeben mit dem ausgedrückten Maaſe: „Und die angezeigte Zinsleuthe, über gemeldte Zins, nichts ferner, denn, ſo oft die Lehen zu Schulden kommen, mit einem **Viertel Wein** zu empfangen verpflichtet herkommen.

Leyhkauf trinken iſt eine noch ſehr gebräuchliche Redensart, und beſtehet entweder in einem wirklich gegeben werdenden Gelage, oder es wird dafür etwas an Geld zum Leyhkauf, Trank- oder Heerde-Geld gezahlt. Der Lehenherr kan ſich über dieſe Zinsgüter ſeiner Lehenleute kein dominium directum zuſchreiben, ihm gebühret eben ſo wenig ein Vorkauf, und ihm fällt niemals ein ſolches Erbzinsguth heim. Eine manus dominans und ſeruiens läßt ſich hier alſo nicht denken.

§. 2.

Hieraus tritt nun die wichtige Folge hervor: daß wenn der Lehenherr ſolcher Erbzinsgüter ſtirbt, kein Lehengeld von den Lehenleuten gefordert und entrichtet werden darf. Dieſer aus der Natur der Sache zwar ſich ſchon ergebende Satz, iſt jedoch bey Herzogl. Regierung im Jahr 1660. auf Veranlaßung der Redwitziſchen Lehenleute zur Sprache gekommen, und nach dem aufgeſtellten Grundſatze unter dem 28. September 1660. entſchieden worden. k) Nicht weniger verbietet ſolches die Landesordnung Tit. 16.

§. 3.

In Anſehung der Veränderungen, die ſich bey den Lehenleuten zutragen, und wo Lehengeld entrichtet werden ſoll, ſind die Fälle im Landtags-Abſchied vom Jahr 1613. §. **Wegen des andern Punctes, die Lehen-**

wah-

i) ſ. Strube de iure villic. cap. 8. §. 15. lit. c. p. 344. k) ſ. Beyl. 5.

wahren in Erbfällen u. ſ. w. und in mehrern Reſcripten auf folgende Weiſe beſtimmt und angegeben worden.

§. 4.

Das bey Veränderungen der Lehenleute zu entrichtende Lehengeld iſt nun dahin beſtimmt, daß von zehen Gulden ein Gulden genommen werden darf. l) In des Cloſters Mönchröden Manual, regiſtrum condependens genannt, welches vom lezten Abt Nicolaus im Jahr 1515. zuſammen geſchrieben worden, heißt es:

„Alle Güter, Wieſen, Aecker, die hernach beſchrieben, gehn vom „Cloſter zu Lehen, und geben Handlohn, ſo verkauft werden, von ze„hen Gülden eyn Gülden, es wollt ihnen denn der Herr guten Willen „thun; das iſt recht allt gut Gewohnheit.

Nach der Landesordnung vom Jahr 1556. im Art. 16. hat von 20. Gülden nur einer zur Lehenwahr genommen werden ſollen. Die Fürſtl. Aemter richten ſich auch in Anſehung der alten Amtslehne hiernach, und nehmen nur 5 fl. von 100 fl.; von den ſogenannten neuen Amtlehnen werden aber auch 10 von 100 genommen. Die Ritterſchaft hingegen nimmt ohne Unterſchied 10 von 100, und hat alſo durch dieſen Landtags-Abſchied einen merklichen Zugang von Revenüen erhalten.

§. 5.

Dieſes feſtbeſtimmte Lehngeld iſt nun aber auch ſofort, und vor der Lehnsreichung zu entrichten. m) Eben ſo müſſen die vorgefallenen Kauf- und Tauſchfälle unmittelbar den nächſten Lehntag angezeigt, und die erforderliche Unterſuchung und Berichtigung der Lehnſtücke, Ausſchlagung des Abzuggeldes und Abgabe zum Zuchthauſe n) vorgenommen werden. o) Bey Auszügen, wenn ſie den Käufern oder Erben anfallen, wird das Lehngeld aber erſt dann gezahlt, wenn ſie an die Verkäufer oder Erben zurückfallen. p)

§. 6.

l) ſ. Land. Abſchied v. 1613. §. 6. m) Beyl 16. n) in welchen Fällen und wieviel die Abgabe zum Zuchthauſe beträgt, erhellt aus den beygedruckten Landesverordnungen unter no. 28. 29. 30. 31. o) Beyl. 16. p) Beyl. 14. 15.

§ 6.

Wenn auf einem Guthe die Erbſchuldigkeit des Handlohns und des Hauptrechtes zugleich liegt, ſo wird erſteres durch lezteres nicht aufgehoben. q)

§. 7.

Die Zuſchreibgebühren ſind denen abzufordern, welche die Grundſtücke wirklich ins Lehen und Beſitz erhalten. r) Iſt Verdacht da, daß der Preis der Lehnſtücke zu gering angegeben worden, ſo werden ſie wegen der feſten Beſtimmung des Lehngeldes taxirt. s) Es wird bey der Beſtimmung des Lehngeldes auch nicht auf die etwa bedungen werdenden Auszüge geſehen, ſondern auf den durch verpflichtete Taxatoren zu eruirenden, oder bey Verkäufen von den Contrahenten gewiſſenhaft angegebenen, und zwar zur Zeit der Tradition ſich vorfindenden wahren Werth. t) Zuſchreibgebühren muß derjenige jedoch auch bezahlen, welcher ein Grundſtück zwar actu nicht ins Lehen bekommt, ſondern ſeinen Erbantheil dem andern mit überläßt.

§. 8.

Kein Lehngeld wird nun, wenn auch gleich eine Veränderung auf Seiten der Lehenleute vorgeht, in folgenden Fällen entrichtet:

1) Die in prima inueſtitura begriffene Descendenten. u) Wenn nemlich jeder von ihnen ſeinen Erbantheil an dem Lehen, mit Bewilligung des Lehnherrn erhält, d. i. wenn das Grundſtück unter mehrern Erben dergeſtalt gleich vertheilet wird, daß keiner dem andern etwas herausgiebt. Es iſt dies ein ſeltner Fall.

2) Unter mehrern Erben eines Lehens und eines Geſpildes, ingleichen verſchiedner Lehen und verſchiednen Geſpildes geht der Antheil deſſen, der ſolches annimmt, vom Lehngeld frey. x) Die Antheile der andern Miterben, die der Erbe angenommen, werden aber verhandlohnt, denn hier tritt kein Erbfall, ſondern ein Kauf, Tauſch u. ſ. w. ein.

3) Wenn

q) Beyl. 26. das Hauptrecht erhält übrigens ſeine Beſtimmung durch Beyl. 32. 33. 34. r) Beyl. 9. 20. s) Beyl. 9. t) Beyl. 17. 18. 20. u) Land. Abſchied v. 1613. und Beyl. 7. x) L. A. §. 1. §. 4.

3) Wenn die Erben eine zeitlang mit Bewilligung des Lehnherrns in communione neceſſaria einerley Feuer und Rauch gebrauchen. Tritt aber z. B. der hinterlaſſene Theil in die zweyte Ehe, und ſezt dem Sohne einen Voraus, ſo hört die Communion auf. Bleibt er hingegen im unverrückten Wittwenſtand, und ſind keine Stiefkinder vorhanden, ſo kan von den leiblichen Kindern nicht zur Theilung gedrungen werden. y)

4) Wenn Eltern bey Lebzeiten ihre Güter an ihre Kinder abgegeben. z) Es gilt dies jedoch nur von einem einzigen Antheil; die übrigen Antheile der Kinder an jedem Grundſtücke müſſen verhandlohnt werden.

5) Wenn nur ein einziger Erbe iſt, welchem die ganze Erbſchaft ex aſſe zufällt. a) Dieſer Erbe muß aber ein Deſcendens ſeyn.

6) Dem überlebenden Ehegatten kan, bis er die Erbſchaft angetreten, kein Lehngeld abgefordert werden. b)

7) Wenn bey einzelnen durch Erbſchaft in Gemeinſchaft überkommenen Gütern Lehengeld einmal gezahlt worden iſt, ſo wird es nachher bey erfolgender Separation nicht aufs neue entrichtet. c)

§. 9.

Bey dieſer Lehngelder-Befreyung des Deſcendenten, und der mit ihnen in Gemeinſchaft bleibenden überlebenden Eltern iſt nur noch dies zu bemerken: daß, wenn die Eltern in der väterlichen Diſpoſition einem ihrer Kinder ihre Güter für einen gewiſſen, beſtimmten Preis vermachen und reſigniren, ſo muß nach der Landesobſervanz und Maßgebung des Landtagsabſchieds vom Jahr 1612. Lehngeld entrichtet werden, inindem ſonſt auf dieſe Weiſe die Lehnherren leicht durch ſolche Teſtamente um den ihnen gebührenden Handlohn gebracht werden könnten. d) Es geht hier nur der Antheil desjenigen Kindes frey, dem ſolche Güter vermacht werden.

§. 10.

y) L. A. §. 1. Beyl. 1. 7. 8. 13. 19. 21. 22. 23. 24. z) Beyl. 25. a) L. A. §. 2. Beyl. 6. b) Beyl. 3. c) Beyl. 4. d) Beyl. 2.

§. 10.

Sind nun aber keine Deſcendenten des Erblaſſers da, und kömmt das hinterlaſſene Lehnguth alſo an Aſcendenten, Collatetales oder Teſtaments-Erben, oder wird auch durch Kauf, Tauſch u. ſ. w. die Perſon des Lehnmannes verändert, ſo muß auch jederzeit das ganze Lehngeld entrichtet werden; e) denn alle dieſe Perſonen waren in prima inueſtitura nicht mit begriffen, welches der Fall und der alleinige Grund der Befreyung vom Lehngelde bey den Deſcendenten iſt. Folgen hieraus ſind:

1) die Ehefrau als Erbin ihres Mannes giebt Lehngeld. f)

2) Wenn zwey ihre Güter gegen einander vertauſchen, ſo fällt Lehngeld. g)

3) Desgleichen bey richtig abgeſchloſſenen, durch den Handſchlag vollzogenen Kauf und Verkauf. h)

4) Verkauft einer dem andern ſein Guth wiederkäuflich, jedoch nicht Pfandweiſe, ſo fällt Lehnwahr. i)

Bey der Reluition auf gewiſſe Zeit wird der Wiederkäufer mit der Lehnwahre verſchont, und eben dies hat ſtatt, wenn der Käufer nicht zahlen kan. k)

5) Beym Näherrechts-Kauf wegen Geſpildes oder Sammtrechtes wird nur einfache Lehnwahre gegeben. l)

6) Nimmt ein Gläubiger ſeines Schuldners Guth an Zahlungsſtatt, ſo iſt ebenfalls Lehngeld zu entrichten; m) welches nicht weniger ſtatt hat,

7) wenn der Vater der Tochter zur Mitgift etwas von den Lehngütern wirklich übergiebt; n) oder

8) wenn

e) L. A. v. 1613. Beyl. 10. 11. 12 25. f) Beyl. 27. g) L. A. v. 1613. §. 5. h) L. A. v. 1613 §. 6. i) L. A v. 1613 §. 8. k) L. A v. 16 3. §. 8. l) L. A. v. 1613. §. 9. m) L. A. v. 1613. §. 10. n) L. A. v. 1613. §. 11.

8) wenn ein Lehenguth als Geſchenk wirklich dem andern überlaſſen, oder auch aus irgend einem andern gültigen Contract von dem vorigen Beſitzer auf einen andern übergeben wird; der Grund iſt hier allemal, daß die Perſon des vorigen Lehenmannes verändert worden iſt. o)

Hier iſt auch noch zu bemerken, daß das Gemeindrecht verhandlohnt werden muß. p)

§. 11.

Doppelte Lehnwahre wird in folgenden zwey Fällen entrichtet: 1) Wenn der Kauf vollzogen und richtig abgeſchloſſen worden iſt, und es gereuet nun dem Verkäufer der Kauf, und er hält denſelben nicht. q) 2) Wenn ein Vorkauf bedungen worden, r) indem dieſes eigentlich für einen ganz neuen Kauf zu achten iſt.

§. 12.

Uebrigens iſt dem Lehnmanne wegen behaupteter Befreyung vom Lehengelde ſowohl, als auch dem Lehenherrn wegen behaupteter Befugnis die Lehenwahre in mehrern, als in den feſtgeſezten Fällen fordern zu dürfen, eine Jahresfriſt von Zeit des gegebenen Landtags-Abſchieds geſezt worden. s)

§. 13.

Auf dieſe lehnbaren Grundſtücke darf nicht über den dritten Theil des Werthes derſelben, richterlicher Conſens ertheilet werden, t) wobey noch überdies das Eheweib des Schuldners ihren weiblichen Rechtswohlthaten mit Vollwort ihres dazu beſtellten Vormunds vor Gericht entſagen muß. u) Auf eine höhere Summe darf ſogar nicht einmal auf die Gefahr des Gläubigers ein richterlicher Conſens ertheilet werden, ſo daß alſo in den hieſigen Landen die Gläubiger auf das beſte geſichert ſind. x)

o) L. A. von 1613. §. 11. p) Beyl. 39. q) L. A. von 1613. §. 7. r) L. A. von 1613. §. 8. s) L. A. von 1613. t) ſ. Beyl. 35. und 37. Meiningiſches Receßbuch p. 79. u) ſ. Beyl. 36. x) ſ. Beyl. 38.

§. 14.

Endlich iſt noch in Anſehung des Gerichtsſtandes der Lehenherrn ſelbſt, wenn dieſe zu belangen es nothwendig wird, zu bemerken; daß alle Belehnte und Mitbelehnte, ſelbſt Reichsgrafen nicht ausgenommen, ſowohl in perſönlichen, als dinglichen, das Lehen nicht angehenden Klagen vor den Hofgerichten und Regierungen zu belangen ſtehen. y)

y) ſ. Beyl. 40. und 41.

Bey=

Beylagen
zu der Abhandlung
über
das Lehngeld in dem Fürſtenthum Coburg, S. Saal-
feldiſchen Antheils.

I - 42.

I.

An Johann Kellnern, Hofmeiſtern zu Tambach.

Auf Euren an Uns gethanen Bericht und demſelben angehängte Frage darüber J. V. R. B. geh. S. W. V. R hat Hannſens Grubers Wittwe in die nativitatis mariæ neuen Calenders 1612. ihre Güther, ſo dem Kloſter Langheim, und Euch anbefohlnen Hof Tambach zu Lehen rühren, unter ihre Kinder und Eydam eingetheilet, die Erben bis anhero ſelbige genutzet und genoſſen, über Jahr und Tag innen gehabt, anietzo aber, do ihr ſie durch Euren Richter, unter des Gerichts Inſiegel an das Lehngericht zu Tambach Mitwochen nach Michaelis den 2. Octobr. neuen Calenders citiren laßen, ſie ſich mit ſolchen Lehngericht zu verſchonen bitten thun, nichts weniger aber wollten ſie die Lehn ferner beſitzen, aber davon das gewöhnliche Lehngeld von Erbſchaften nicht richten oder geben. Ob nun wohl ſonſten zu Lehnrecht verſehen, wenn der Lehenmann in Jahr und Tag die Lehen nicht muthet oder ſuchet, daß alsdenn dem Lehenherrn ſolch Guth verwirket und heimgefallen ſeyn ſoll, ſo hat doch nach Gelegenheit dieſes erzählten Handels, ſowohl auch dieſer Güther, welche, wie wir vermerken, kein Mannlehn, ſondern Erbe ſind, ſolch Recht diesfalls nicht ſtatt. Es ſind aber die Beſitzere deſſelben zur Recognition und Leiſtung deſſen Orts gewöhnlichen und gebräuchlichen Pflicht und Lehngelds (ſonderlichen, do es auch in Erbfällen deſſen Orts alſo herkommen) mit Bedrohung einer nahmhaften Strafe anzuhalten, und wo dieſelben ſolches zu thun ſich verweigern würden, alsdann wäre auch gebührlicher Weiß mit dem Lehngericht wider ſie zu verfahren und aufs Leben zu klagen unbenommen; darauf ergienge der caducitæt halber oder ſonſt ferner was Recht iſt. V. R. W. am 15. Sept. 1613.

---

1. a.

Auf Eurem an Uns gethanen Bericht und demſelben angehängte Klag darüber Ihr Euch ꝛc. D. S. W. hat Georg Schwertlein eine Wieſe, ohngefähr

gefähr ein Tagewerk von Eurem Vater, Adam Ulrich Schenken von Siemau zu Lehen getragen, davon jährlichen zum Erbzinnß eine Faſtnachthuhn gerichtet, welche Wieſe er nach ſeinen Abſterben auf ſeine Kinder gebracht und verfället, immaßen dann auch derſelben Vormünder, als Hanns Botzel der ältere und M. Caſper Schwertel ſolche Wieſe ao. 1594. ihrer Pfleg-Kinder wegen in Lehn empfangen. Ob nun gleich hinder deme der eine Vormund, nemlich M. Schwertel verſtorben, und an ſeine Statt Elias Babſt zum Vormund verordnet, und derſelbe dazumahlen, neben den Mitvormund, die Lehen anderweit nicht geſucht, noch ſich einſchreiben laſſen, ingleichen Ewr. Vater ſeel. ao. 1595. auch Todes abgangen, und wegen ſolchen begebenden Falls, die Lehen gleichfalls von dem Vormund nicht recognoſciret, noch um Lehnbrief geſucht, ferner auch ao. 1611. die Vormünder ſolche Wieſen ihren Pflegkindern übergeben, und von denſelben gleichfalls die Lehen aufs neue nicht geſucht, ſich auch in die Güther vertheilet, und in ſolcher Theilung obbemeldete Wieſe Hrn. D. Trummern allein zugefallen, welcher auch bishero dieſelbe in Beſitz gehabt, aber doch in vier Jahren den ſchuldigen Erbzinnß davon nicht entrichtet. Dieweil aber ſolche Wieſe kein Mann-Lehen-Guth, ſo verdient, ſondern jährlich verzinnßt wird, und ſolche Güther nach gemeinen Wahn der Rechtsgelehrten mehr für ſchlechte Zimß-Güther, ſo nicht minder in Lehn pflegen genommen zu werden, als pro Emphyteuſi zu halten, und wegen nicht Entrichtung des jährlichen Zinnß, der Beſitzer derſelben nicht zu priviren; So haben auch obgedachte Erben, oder jetziger Beſitzer ſich bemelder Wieſen, wegen obangezogner Unterlaſſung der Lehn-Empfängniß und nicht Entrichtung jährlichen Erbzinnßes nicht verluſtig gemacht; Sie ſeind aber nochmahls dem Lehn gebührliche Folge zu leiſten, die verſeßene Erbzinnß zu erlegen, und der Straf halben ſich mit Euch abzufinden ſchuldig. Es wäre dann, daß aus dem Lehnbrief, oder ſonſt, wie Recht, von Euch könnte erwieſen und dargethan werden, daß ſolche Wieſe ein recht Erbzinnß Guth, davon Euch, als Lehnherrn das directum dominium vorbehalten, und ob non ſolutum canonem die Privatio und Einziehung ſtatt habe, deſſen genöſſet Ihr billig, und hätte auf ſolchem Fall der Beſitzer des Guths, wann er in 3 Jahren die Erbzinnß, wiſſentlich und ohne erhebliche, in Rechten gegründete Urſachen Euch vorenthalten und nicht erlegt, ſich deſſen verluſtig gemacht. Den 24. Octobr. 1615.

I. b.

ꝛc. guter Freund!

Nachdem bey Hochfürſtl. Regierung vor nöthig befunden worden, zu Abkommungen einiger Irrungen in Lehensfällen, wo Handlohn zu entrichten, und in welchen es zeithero bey denen Aemtern verſchiedentlich gehalten, oder keine Uniformitæt beobachtet worden ſeyn möchte, ſolche Fälle, zumal wenn überlebende Ehegatten mit denen Kindern in Communione verbleiben, näher zu determiniren, und ſo, wie es zeithero bey Fürſtl. Regierung gehalten, und die Fälle nach der Natur der Sache und genuinen Auslegung des Receſſes de ao. 1612. entſchieden worden, auch bey denen Fürſtl. Aemtern zur uniformen Obſervanz bringen zu laſſen, dergeſtalt, daß ſowohl 1) wenn der überlebende Ehegatte mit denen Kindern in communione beliehen worden, und ein oder mehrere Perſonen durante communione ſterben, oder ſich ſonſten Veränderungen bey denen poſſeſſoribus zutragen, deren verledigte oder ſonſt transferirt werdende Antheile von denen überlebenden zu verhandlohnen, als auch 2) wenn der überlebende Ehegatte, zumal die Mutter, zur andern Ehe ſchreitet, und denen Kindern ein Vortaus conſtituiret wird, mithin die Güter auf den zur andern Ehe ſchreitenden Ehegatten iure dominii alleine kommen, davon das Lehngeld zu entrichten ſey; Als machen Wir Euch ſolches andurch bekannt, mit dem Begehren, Ihr wollet Euch hiernach in jezt und künftig vorkommenden Fällen, durchgängig achten, auch die Dorfs- und Lehen-Schultheißen hiernach gehörig bedeuten. Daran ꝛc. Und ꝛc. Dat. Coburg den 29ten Junii 1761.

ꝛc. Canzlar und Räthe.

An

1) das Fürſtl. Amt Coburg.
2) das Amt Neuſtadt wegen Mönchröden.
3) das F. Caſtenamt allh. und
4) zu Rodach.

Von G. G. Franz Joſias, H. z. S. ꝛc.

Wohlgebohrner ꝛc. Es iſt Uns aus Eurem gehorſamſten Bericht vom 28. vorigen Monats und denen anbey zurückfolgenden Actis behöriger Vor-

trag

trag geſchehen, was bishero über die Entrichtung des Erbhandlohns zwiſchen denen Lehnherren und Lehnleuten für mannigfaltige Irrungen entſtanden, wodurch Ihr Euch bewogen gefunden, Unſere Anordnung zu Erlangung einer desfallßigen Uniformitæt zu erbitten.

Nachdem Wir nun die von Euch recenſirten vier Fälle nebſt Euern hengefügten ohnmaßgeblichen Gutachten, in reifliche Ueberlegung gezogen: Als ſetzen Wir in Rückſicht auf den Landtags-Receſs de ao. 1613. und nach der Analogie deſſelben, desgleichen in Conformitæt derer vormaligen Reſcriptorum d. d. 13. Febr. und 4. April. 1739. pro Normativo perpetuo veſt.

1) Wenn der Lehnmann lauter ſolche Kinder, welche zuſammen einerley Feuer und Rauch behalten, und keinen Ehe-Menſchen hinterläßt, oder doch dieſer ad ſecunda Vota nicht ſchreitet: Soll der Lehnherr, nach buchſtäblicher Diſpoſition des angeführten Receſſes, in die Billigkeit zu ſehen, und Gunſt zu erzeigen, einen folglich die Communion ohne Abforderung einigen Lehengeldes zu verſtatten gehalten ſeyn. Welche Regel Wir dahin verſtanden wiſſen wollen, a) daß die Erben einerley Feuer und Rauch haben, als worauf, und nicht ob ſie mündig oder unmündig ſind, zu reflectiren iſt; es wäre denn b) daß der Lehnherr dem Lehnmann, von deſſen Ehegatten oder Kindern er Handlohn fordert, kein ſolch Lehn reichete, auf welchen Feuer und Rauch gehalten wird, ſondern nur andere Lehen, z. E. Gülten, Zehenden, einzelne Feldſtücke und dergl. und c) ſoll obige Verordnung wegen der Lehenherren zu erzeigenden Gunſt und Gutwilligkeit von denen Lehnleuten keinesweges dahin mißgedeutet oder gemißbrauchet werden, wenn der überlebende Ehegatte ad ſecunda Vota ſchreitet, denen Kindern erſter Ehe ein Geld-Quantum loco præcipui conſtituiret, und übrigens in die Lehen dem neuen Ehe-Menſchen und denen mit denſelben zu erzielenden Kindern, welche doch alle in der vorigen Inveſtitur nicht mit begriffen, ein ius ſuccedendi zugleich einräume; Als welchen Falls vielmehr der hierunter ſub num. 3 folgenden Vorſchrift nachzugehen iſt.

2) Wenn aber der Inveſtitus ſolche Kinder hinterläſſet, die wenigſtens zum Theil mit dem überlebenden Ehegatten nicht weiter einerley Feuer und Rauch haben: Soll der Lehnherr wider ſeinen Willen nicht gehalten ſeyn, dieſelben in communione zu laſſen; es iſt aber die ratio decidendi nicht blos von der Verheyrathung ein oder mehrerer Kinder, welche oft mit denen übrigen

gen dennoch einerley Feuer und Rauch behalten, ſondern daher zu nehmen, ob ein oder mehrere Kinder eine beſondere Wirthſchaft führen.

(„eb. dieſer §. iſt durch ein Reſcr. vom 16ten Jul. 1767 ab„geändert.“)

3) Wenn der überlebende Ehegatte ad ſecunda vota ſchreitet, und deſſen Kinder erſter Ehe per pacta dotalia ein Vortaus an gewiſſen Lehnſtücken conſtituiret wird; hat, was ſothanes Praecipuum betrift, der Lehnherr nach der Zahl der Kinder jedem alsdann, wenn ihnen die Lehnſtücke zu ſelbſtiger Nutznieſſung würklich zugeſchlagen und eingeräumet worden, eine ratam an dem Lehngelde billig nachgelaſſen; Diejenigen Lehnſtücke aber, ſo der überlebende Ehegatte behält, als wozu per pacta dotalia hæredes, qui in priori Inueſtitura haud comprehendantur, convocirt werden, mag der Lehnherr billig verlehngelden, und kann, bey ſo geänderter ſucceſſione in ſeine Lehen, wider Willen nicht angehalten werden, eine Communion zu verſtatten, ſondern der ad ſecunda vota ſchreitende Ehemenſch muß ſich ſolche gegen Entrichtung des Lehngeldes zuſchreiben laſſen. Welches auch auf den Fall zu erſtrecken, wenn der Kinder Vortaus nur in baaren Gelde beſtehet.

4) Wenn von denen in Communione beliehenen Kindern, eines oder mehrere durante communione verſterben, und die übrigen cohæredes mit des defuncti pro indiuiſo beſeſſenen Erb-Portion befället werden, iſt es nicht anders zu halten, als ob das verſtorbene Kind ſeine ratam pro diuiſo ſchon beſeſſen, und damit beliehen worden wäre, wannenhero deſſen Erben, und zwar weil ſolche in des Defuncti Inueſtitur nicht mit begriffen, das vollſtändige Lehengeld, ohne Freylaſſung einer portionis virilis zu entrichten haben.

Wir begehren demnach hiermit gnädigſt, Ihr wollet hiernach ſowohl die gegenwärtig in quæſtion ſtehende, von Euch mit angezeigte, als alle noch ins künftige vorkommende Special Fälle in der Kürze, und ohne Geſtattung unnöthiger, geſchweige dann gar proceſſualiſcher Weitläuftigkeiten entſcheiden. Daran ꝛc. Und ꝛc. Datum Coburg z. E. d. 20. Febr. 1762.

2.

Es iſt Eure zwar allbereit im vorigen Jahr unterm 11. Sept. beſchehene Anfrage: Ob Ihr von dem Scharfrichter Roſenfeld in diſpoſitione paterna ſub certo pretio vermachten Garten das Laudemium einfordern ſollt oder nicht? noch unreſolvirt vorgekommen, und nach deren Erſehung vor nöthig erachtet worden, Euch annoch darauf fürs künftige zu beſcheiden. Gleichwie nun in denen Lehnsfällen allermeiſt auf jedes Orts Gewohnheit anvorderſt zu reflectiren, und mit Exaction des Handlohns, wo keine beſondere Conſtitution vorhanden, ſich darnach zu richten iſt; Alſo hält man geſammter Hochfürſtl. Regierung wegen davor, daß Ihr, bey dem entſtandenen Zweifel, ob ein Guth, welches von Eltern in ihrer lezten Willens-Diſpoſition einem von ihren Kindern reſigniret worden, zu verlehngelden ſey? auf der pro affirmatiua durch eine Amts-Perſon atteſtirte Obſervanz mit der im Receß de ao. 1613. gegründeten Maaße, um ſo mehr zu beſtehen, und die, ſo ſich deſſen weigern, ſo lange Sie kein anders Herkommen dociren, darauf zu verweiſen habet, als anderergeſtalt leicht ein jeder die Lehenherrſchaft durch ſein Teſtament umb das Handlohn würde bringen, und Sie deſſen ſub obiem iuris defraudiren könnte. Wornach Ihr Euch alſo, bis auf weitere Verordnung, dißfalls zu achten wiſſen werdet. Und ſind ꝛc. Datum Coburg den 4ten Junii 1715.

ꝛc. Räthe daſelbſt.

An den Rath und Amtmann allh.
Hrn. D. Georg Paul Hönn.

3.

Die Hochfürſtl. S. zur Regierung anher verordnete Räthe, laſſen dem Landſchafts-Conſulenten und Hof-Advocato, Johann Tobias Sembach allhier, auf deſſen unterm 13ten hui. beſchehene Anfrage: Ob der hieſigen Landes-Gewohnheit und denen recipirten Kayſerl. Rechten nach dem überlebenden Ehegatten nicht freyſtehe, des verſtorbenen Ehegattens Güter deſſen Kindern zu überlaſſen, und in dieſem Fall auch der Lehenherr einiges Handlohn wegen des überlebenden Ehegattens, von

denen

denen Kindern zu fordern nicht befugt ſey? hiermit zur Reſolution ver-vermelden: Daß, da der überlebende Ehegatte nach des einen Tod, nicht deſſen Noth-Erbe wird, ſondern nur vermöge der in hieſigen Landen in tantum eingeführten communionis bonorum, den Beſitz der Güter continuiret und ihm freyſtehet, entweder mit Einwerfung ſeines Vermögens einen Kindes-Theil zu nehmen, oder mit Zurücknehmung des eigenen Vermögens der Erbſchaft zu entſagen, und ſolche denen Kindern zu überlaſſen, kein Lehnherr ehender befugt ſey, von dem überlebenden Ehegatten Handlohn zu fordern, als bis ſelbiger die Erbſchaft wirklich angetretten, und ſich mit denen Kindern in Theilung eingelaſſen hat. Wornach ꝛc. Sign. Coburg den 19. Decbr. 1757.

F. S. Canzley daſ.

C. S. von Hendrich.

4.

Die Hochfürſtl. S. zur Regierung anher verordnete Canzlar und Räthe, laſſen dem Hof-Advocato, Johann Gerhard Gruner allhier, auf deſſen unterm 14ten huj. beſchehene Anfrage hiermit zur Reſolution vermelden:

Daß wenn bey dem proponirten caſu in facto richtig, daß Barbara Knochin und Eva Engelhatdtin, wie ſie nach Abſterben Nicol. Brückners zu Biberbach, die von ſelbigen ererbte einzelne Stücke in communione überkommen, das Lehngeld davon bereits bezahlet, ſelbige bey ietziger Separation wiederum Lehengeld zu entrichten nicht ſchuldig ſeyen. Wornach ſich zu achten. Signat. Coburg den 20ten April. 1761.

F. S. Canzley daſ.

W. Fr. v. Beulwitz.

5.

Des Durchl. Fürſten und Herrn Herrn Friedrich Wilhelm, H. z. S. ꝛc. unſers gnädigſten Fürſten und Herrn. Wir Sr. F. D. verordnete Canzlar und Räthe, geben auf unterthänigſt erhobene Klage der Redwitzi-

 ſchen

ſchen umbgehenden Lehenleuthen, wider ihren Lehnherrn, Georg Reinharden von Redwitz daſelbſt und zu Wildenroth als der Zeitälteſten des Geſchlechts wegen von ihnen geforderten Lehngeld, Todesfall und Schreibgebühr halben, auf beſchehene Citation, gehorſamliches Erſcheinen und ſelbſt gepflogenen mündlichen Verhör dieſen Beſcheid:

„Dieweil in dieſem *foro Saxonico* ingemein dergleichen Lehngeld bey Todesfällen nicht herkommen, alſo Klägere derer von Rodach, Elſa, Heldritt, Roßach und Feilsdorf Fünf und Vierzig erſchienen, die præſumtionem libertatis ſolange vor ſich, auch beſtändig beharret, daß dergleichen auf ereignenden Fällen an Seiten der Lehnherrn als älteſte von Redwitz nicht gefordert oder gereicht worden, und obgleich etzliche bey jüngſter Belehnung ſich dazu verſtanden, ſie doch angeführt, daß wider ihren Willen geſchehen, und eben darum dieſe Klage angeſtellt worden, die Extracte aber aus den Lehnbüchern mit den Originalien nicht beſtärkt, weniger zu erſehen geweſen, ob dieſelbe von dieſen Sächß. Afterlehn reden, und überdies in berührten Extracten mehreres nicht enthalten, als daß die Vettern des Geſchlechts derer von Redwitz ſich alſo unter einander verglichen und vereiniget, alſo noch nicht verificiret, daß die Lehnleuthe darüber vernommen worden. Und aber Beklagter von Redwitz hauptſächlich ſeine Exception auf die Obſervanz und Herkommen fundirt, alſo wäre er ſchuldig, wofern er gütlich zu acquieſciren nicht gemeint, ſolches wie Recht binnen gebührender Zeit zu beweiſen und beyzubringen. Darnach ſich habend zu achten. Geben unter der Fürſtl. Canzley-Secret zu Coburg den 28ten Septbr. ao. 1660.

H. Carpzov.

J. G. v. B.

6.

An das Fürſtl. Amt allh.

Auf Eure bey Hochfürſtl. geſ. Regierung allhier ſub dato 21ten Aug. nächſthin beſchehene Anfrage, wie ſich nemlich gegen der allhier verſtorbenen Zechiſchen Wittib Univerſal-Erben, als auch gegen Ulrich Graßmücken, der ſein Eheweib zu Elſa kraft des unter ihnen errichteten pacti ſucceſſorii ex arſe geerbet, ratione des Handlohns zu verhalten? wird Euch hierdurch

zur

zur reſolution angefügt: „daß weiln ſowohl die Landes-Ordnung und Receß *de ao.* 1613. als auch die *Obſervanz* in ſolchen Fällen klar, von denen Lehnleuthen kein Lehngeld genommen werden könne.“ Wornach ꝛc. Und ꝛc. Dat. Coburg den 9ten Sept. 1710.

7.

Von G. G. Chriſtian Ernſt und Franz Joſias, Gebrüdere H. z. S. ꝛc.

Wohlgebohrner und Veſter, auch hochgelahrte Räthe, liebe Getreue! in der Original-Anfuge thut unſer Rath und Amtmann Dr. Hönn allh. wegen des von Euch unterm 13ten Febr. nuper. d. an ihn erlaſſenen Reſcripti, die Beybehaltung der Communion in Erbfällen anbetreffend, unterthänigſte Vorſtellung, und vermeynet, daß es lediglich in derer Erben Willkühr beruhete, ſolange es ihnen gefället, auch ohne Unterſchied der Güter-Beſchaffenheit in Gemeinſchaft zu bleiben, oder theilen; mithin dem Lehnherrn des Handlohns fähig zu machen, wenn ſie wollten ꝛc. Worbey zugleich der vorhergegangenen Reſcriptorum, daß außer denen in prima inveſtitura begriffenen Deſcendenten, andere aufſteigenden Linie, Seiten-Freunde, Eheleute und Teſtaments-Erben auf eine Befreyung von Erb-Handlohn ſich nicht zu berufen haben, mit erwehnet wird;

Gleichwie es aber ſo viel die jeztgedachte unter heredes neceſſarios nicht zu referirenden Erben anbetrift, bey denen ſowohl in gemeinen Rechten, als den hieſigen Landes-Conſtitutionibus gegründeten Verordnungen, das billige Verbleiben behält, alſo iſt auch aus dem obgemeldten Regierungs-Reſcript de 13. Febr. keinesweges zu befinden, daß den Erben ohne Unterſchied, zumalen aber Wittwen und Wayſen, oder jenen bey anderweiter Verheyrathung gänzlich verboten ſeyn ſollte, die ererbten Güter in Gemeinſchaft zu behalten, und was vor Beſorgniß weiters angeführt worden; Und da Wir nun niemals gemeynet ſind, neuerliche Beſchwehrungen Unſerer Unterthanen einzuführen oder zu geſtatten, und dadurch das Seufzen des Landes auf Uns zu laden; dagegen aber offenbar wider die Landes-Ordnung und den Abſchied de 1613. nicht zugeben können, daß denen Lehnherren ihre dominium directum aus bloßer Eigenwilligkeit der Lehnleute, wonicht ganz

und gar, dennoch auf ſelbſtgefällige Zeit unnützbar zu machen, immaßen auch lezteres Regierungs-Reſcript ſo wenig alle communionem coheredum aufgehoben, als der Lehnherren bloßem arbitrio, ob ſie ſolche zu geſtatten gemeinet wären oder nicht, heimgeſtellt wiſſen will, ſondern ſich bey ereignenden Fällen auf allen Seiten die Beobachtung der Billigkeit und erhebliche Urſachen derenthalben die Güter in Gemeinſchaft eine Zeitlang zu behalten, erfordert, und den Abſchied de 1613. zum Grunde hat.

So begehren Wir hiermit gnädigſt: „Ihr wollet Unſer Amt allh. „deſſen nochmals beſcheiden, auch übrigens in Beobachtung ſothaner Lan„des-Conſtitution, gegen welche die ältern Reſcripte nicht zu allegiren, dar„auf pflichtmäſig bedacht ſeyn, damit weder die Unterthanen noch Lehnleute, „beſonders die Wittwen und Waysen mit der mindeſten Unbilligkeit be„ſchwert, noch auch den Lehnherrn das zukömmliche Handlohn ohne Urſach „entzogen oder vorenthalten werden möge.“ Daran ꝛc. Und ꝛc. Datum Coburg z. E. den 4. April 1739.

In Vollmacht unſers Hrn. Bruders und uns
Franz Joſias.

An das Fürſtl. Amt.

Beygefügt communiciren Wir Euch in Abſchrift, was die Durchlauchtigſte ꝛc. auf Euer wider Unſer vom 13. Febr. nup. an Euch erlaſſenes Reſcript, die Beybehaltung der communion in Erbfällen betr. gethane unterthänigſte Vorſtellung gnädigſt anbefohlen, Nahmens höchſtgedachter Fürſtl. Herrſchaften anbey begehrende, Ihr wollet Euch darnach allenthalben bey vorkommenden Fällen gebührend achten. Daran ꝛc. Und ꝛc. Datum Coburg den 16. April 1739.

J. F. Gruner, Dr.

8.

ꝛc. gute Freunde!

Demnach Unſers gnädigſten Herrn, Hochfürſtl. Durchl. occaſione des von der Fürſtl. Cammerguths-Voigthey Lauterburg und dem Fürſtl.

Caſten-

Caſtenamt Mönchröden an Margarethen Schellhornin, Wittib zu Oberwohlſpach, welche einige einzelne Lehnſtücke mit ihren leiblichen Kindern in communione beſitzet, geforderten Lehngeldes, gnädigſt anhero reſcribiret, daß Höchſtderoſelben gnädigſtes Reſcript vom 16. Jul. a. c. auch auf einzelne Lehen, auf welchen kein Feuer noch Rauch gehalten wird, erſtrecket, und führohin in ſolchen Fällen kein Lehengeld erhoben, noch die Wittwe zur Theilung angehalten werden ſollen; Als machen Wir Euch ſolches mittelſt der Copial-Anfuge andurch bekannt, und begehren Nahmens Höchſtderoſelben hiermit, Ihr wollet auch führohin in allen dergleichen Fällen Euch darnach gebührend achten. Daran ꝛc. Und ꝛc. Datum Coburg den 17. Novbr. 1767.

Canzlar und Räthe.

An die Landſchaft, Fürſtl. Aemter,
und Stadträthe ꝛc. ꝛc.

9.

ꝛc. guter Freund!

Aus Eurem unterm 15. huj. auf die von Marien Eliſabethen Höhnin und Urſulen Barbaren Handelin allhier geführte Beſchwerde, anhero erſtatteten Bericht und denen beygefügt zurückfolgenden Actis iſt zu erſehen geweſen, wie die von Euch von ſämmtl. Neeſiſchen Erben geforderten Lehens-Gebühren gerechnet worden. Hierauf nun laſſen Wir Euch zur Reſolution andurch ohnverhalten, daß zwar die 2 rthl. 4 Batzen Abſchreib-Gebühren der fol. 5. befindlichen Specification beſtehen, an Zuſchreib-Gebühren aber nur denenjenigen das Herkommliche abzufordern, welche die Grundſtücke würklich ins Lehen und Beſitz erhalten, in welchem Betracht auch Höhnin und Handelin mit anderweiten Abſchreib-Koſten zu verſchonen; Da im übrigen es in Anſehung der Receſſe und ſonſten liquidirten Koſten bey dem Anſatz ſein Bewenden behält. Und gleichwie dieſes Regulativ Euch zur künftigen Nachachtung dienet; Alſo bleibet Euch auch unbenommen, die Güther und Stücke quaeſtionis, falls deren Anſatz zu gering ſchien, in beſondern Anſchlag bringen zu laſſen, und nach dieſem das Lehngeld zu computiren. Daran ꝛc. Und ꝛc. Datum Coburg den 25. Octobr. 1754.

ꝛc. Räthe.

An den Amtm. König zu Neuſtadt.

10.

An das Fürſtl. Amt Coburg.

Unſere ꝛc. Ehrenveſter ꝛc.

Gleichwie der hieſige Hof-Secretarius, Philipp Jacob Heinrich Heubslein, ſowohl nach dem bekannten Receſs von 1613. als auch denen darauf in ao. 1735. und 1739. ergangenen Erläuterungs-Reſcripten von dem von ſeinem verſtorbenen Kinde ererbten Amtslehnbaren Garten, als ein in prima inueſtitura nicht mit begriffener Erbe, das ſchuldige Handlohn entrichten muß. Als habt Ihr Euch hiernach zu achten, und den Supplicanten deſſen zu beſcheiden. Daran ꝛc. Und ꝛc. Datum Coburg den 1. Decbr. 1749.

F. S. zur R. anh. verordnete Räthe.

J. Fr. Gruner, Dr.

11.

Ad cand. &c.

Es iſt bishero aus Actis unterſchiedlich, und noch lezthin in cauſa Schmidt Winter genannt, zu Breitenau contra Nicol Chriſten und Conſorten zu Weitramsdorf wahrzunehmen, was maſſen Ihr in Fällen, da collaterales, aſcendentes, oder auch nach hieſiger Stadt- und Landbrauch, Eheleute ab inteſtato, ingl. wenn ein oder mehrere inſtituirte Teſtaments-Erben ein Lehenguth überkommen, mit Beziehung auf den Landtags-Abſchied de ao. 1613. atteſtata von Amtswegen dahin ausſtellt, daß in denen gemeldten oder dergl. Fällen Handlohn zu nehmen, nicht herkömmlich ſey. Nachdem aber die ratio, warum Deſcendenten, wann ſie ein Guth, vorkommenden Umſtänden nach, mit Bewilligung des Lehnherrn, oder auf Erkänntniß hoher Obrigkeit, in communione behalten, oder wenn von ihnen einer, das Guth alleine, gegen anderwärtige Vergnügung ſeiner Geſchwiſter annimmt, das Erbhandlohn zu entrichten nicht ſchuldig, in angeregtem Landtags-Abſchied ausdrücklich enthalten, weiln nemlich die Deſcendenten in prima inueſtitura bereits begriffen, und mit dem defuncto vor eine Perſon gehalten werden, dieſes aber auf Seiten-Freunde und andere nicht exten-

extendirt werden kann, überdies auch die Euren Atteſtatis ganz entgegenſtehende, denen gemeinen Rechten gemäße Obſervanz durch verſchiedene iudicata & Reſcripta mehrmalen beſtättiget worden. Als begehren an ſtatt und im Nahmen derer Durchlauchtigſten Fürſten und Herrn, Herrn Chriſtian Ernſts, und Herrn Franz Joſiae, Gebrüdere Herzoge zu Sachſen, Unſerer gnädigſten Fürſten und Herrn, Wir hiermit, Ihr wollet nicht allein dergl. widrige Atteſtata führohin nicht ertheilen, ſondern auch bey dem Euch anvertrauten Amte dergeſtalt darauf ſehen, daß in ſolcherley Erbfällen auſſer leiblichen Kindern das Erbhandlohn Hochfürſtl. gnädigſter Landesherrſchaft gebührend entrichtet und nicht zurückgelaſſen werden möge. Daran ꝛc. Und ꝛc. Datum Coburg den 10. (12.) Octobr. 1735.

ꝛc. Räthe.

(NB. weitere Erläuterung dieſes Reſcr. ſ. in dem vom 12. Octobr. 1736.)

12.

Unſere ꝛc. Ehrenveſter ꝛc.

Wir haben aus Eurem anhero erſtatteten Bericht vom 16. huj. in mehrern erſehen, was Ihr wegen des, durch Abſterben des jüngſten Burgermeiſter Müllerſchen Sohnes, ſich ereigneten Lehenfalls, und dadurch auf ſeine übrige 4 Geſchwiſtere gekommenen Antheils an der in communione beſeſſenen Amtslehnbaren See-Wieſe zu Neuſtadt in Anfrage geſtellet. Hierauf nun laſſen Wir Euch andurch zur Reſolution unverhalten, daß da Innhalts des Landtags-Abſchieds de ao. 1613. lehnherrſchaftswegen, in Anbetracht des Alters und anderer Familien-Umſtände derer Müllerſchen Kinder, die Beybehaltung der communion aus Billigkeit geſtattet werden, hinwiederum dieſe Gunſt und Gutwilligkeit auf Seiten derer Lehnleute nicht zu mißbrauchen, noch zu des Lehenherrn Nachtheil, zu Erfolgerung der Freyheit, von dem Handlohn, auf dieſen collateral-Fall zu ziehen, ſondern des defuncti pro indiuiſo beſeſſene, und auf ſeine Geſchwiſtere devolvirte Erbportion, zu verhandlohnen ſey. Wollten's nicht verhalten, Euch freundlich zu dienen geneigt verbleibende. Dat. Coburg den 26. Nov. 1759.

F. S. z. R. anh. verordnete Canzl. und Räthe.

C. S. v. Hendrich.

13.

Ad eand.

Unſere ꝛc. Ehrenveſter ꝛc.

Es iſt aus denen zwiſchen dem Erfaiſchen Gerichtshalter Lucken und der verwittibten Mag. Fiſcherin allh. pto. Laudemii verhandelten Actis wahrzunehmen geweſen, was maßen Ihr ſub d. Coburg den 30. Julii 1737. dem Amtmann zu Neuſtadt, Hrn. D. Pertſchen, ein Atteſtat ausgeſtellet, als ob nach hieſiger Landesgewohnheit, eine Wittib und die Kinder, ſo lange ſie in Gemeinſchaft derer von ihrem reſp. Mann und Vater nachgelaſſenen Gütern verbleiben, kein Handlohn zu entrichten ſchuldig ſey, noch die Wittib wider ihren Willen könne gehalten werden, mit ihren leiblichen Kindern zu theilen. Nachdem es aber vermöge Landtags-Abſchieds de ao. 1613. mit derer Erben ſämtlicher Behaltung eines Guths die Gelegenheit hat, daß 1) ſolche Communion nur eine Zeitlang, aus erheblichen Urſachen, beybehalten werden dürfte, wann 2) die Erben ſelbſt auf dem Guth einerley Feuer und Rauch ſich gebrauchen, auch 3) die iura dominicalia insgeſammt præſtiret werden, als in welchen Fällen 4) die Lehenherren Gunſt zu erzeigen, nicht leicht verſagen ſollen; dahingegen ſothane Landes-Conſtitution 1) auf allzulange Zeit und wider Billigkeit blos nach derer Erben Willkühr ſo wenig, als 2) auf ſolche Lehen, bey denen Feuer und Rauch nicht gehalten wird, e. gr. Gülten, Zehenden, einzeln Feldſtücken und dergl. zu extendiren, noch 3) ſonſten derer Lehenherren Gunſt und Gutwilligkeit zu deren gefliſſentlichen Benachtheiligung zu mißbrauchen iſt;

Als begehren Nahmens der D. F. und Hrn. Hrn. Chriſtian Ernſts und Hrn. Franz Joſias, Gebrüdere Herzog z. S. J. C. und B. a. E. und W. ꝛc. Unſerer gnädigſten Fürſten und Hrn. Wir hiermit, Ihr wollet Euch nicht nur bey vorkommenden Fällen darnach achten, ſondern auch mit Ausſtellung bedenklicher Atteſtaten künftighin behutſam ſeyn. Daran ꝛc. Und ꝛc. Datum Coburg den 13ten Febr. 1739.

Räthe ꝛc.

14.

Von G. G. Franz Joſias, H. z. S. ꝛc. ꝛc.

Wohlgebohrner und Veſte, auch Hochgelahrte Räthe, liebe Getreue! Nachdem Wir künftig in Unſern Fürſtl. Aemtern die Einrichtung dahin getroffen wiſſen wollen, daß bey Käuffen, Täuſchen und ſolchen Erbfällen, wo Lehngeld zu entrichten iſt, die Güter oder Grundſtücke nicht eher zu Lehen gereichet, noch die Gebühren angenommen, und denen künftigen Beſitzern die Grundſtücke zugeſchrieben werden ſollen, als bis der Abtrag ſothaner Lehngelder wirlich geſchehen. Dahingegen bey Fällen, wo die Verkäuffere oder die Eltern, welche ihren Kindern die Güther übergeben, ſich Auszüge bedingen, ſolche Auszüge zwar nach Capital billigmäßig angeſchlagen, und von dem ganzen pretium des Guths oder Lehnſtücks abgezogen, das Lehengeld davon aber eher nicht als bis mehrgedachte Auszüge an den Käuffer oder Erben zurückfallen, gefordert werden ſoll. Als iſt hiermit Unſer gnädigſtes Begehren an Euch, Ihr wollet behörig verfügen, daß dieſer Verordnung ſo in dem einem, als dem andern von Unſern ſämtlichen Beamten bey Vermeidung ohnfehlbarer Ahndung und Strafe genau nachgegangen werde. Daran geſchiehet Unſere Meynung, und Wir bleiben Euch mit Gnaden gewogen. Dat Coburg zur Ehrenburg den 3. Dec. 1763.

In Vollmacht Unſers Hrn. Vaters Gnaden.

Ernſt Friederich, H. z. S.

An die Regierung zu Coburg.

15.

ꝛc. guter Freund!

Es iſt verleſen worden, was Ihr gegen das unter dem 3ten Decbr. a. pr. wegen der Beleihung und Bezahlung der Lehngelder bey Amtslehen erlaſſene Herrſchaftl. gnädigſte Reſcript vor Bedenklichkeiten anzuführen vermeynet; dann, was Ihr wegen derer bey den Gütern gemachten Auszüge per inſertum ſub eod. in Anfrage geſtellet.

Wie Wir nun wegen des erſtern ad Sereniſſimum unterthänigſten Bericht erſtattet, und das weitere darauf erwarten; alſo laſſen wir Euch, wegen

gen des leztern, andurch zur Reſolution unverhalten, daß wenn bey Gütern Auszüge gemachet, und ſolche auf ein billiges Geld-Quantum ausgeſchlagen worden, ſothaner Anſchlag allerdings noch über das ſtipulirte pretium gerechnet, und nach Vorſchrift des Reſcripts vom 3ten Dec. a. pr. bey erfolgendem Rückfall der gemachten Auszüge verhandlohnet, auch zu ſolchem Ende von Euch in denen Lehnbüchern ſowohl, als in den Kaufbriefen ſorgfältig mit angemerket werden ſoll. Wolltens ꝛc. Und ꝛc. Dat. Coburg den 7. Febr. 1764.

Canzlar und Räthe.

An das Fürſtl. Amt allh.

16.

Von G. G. Franz Joſias, H. z. S. ꝛc. ꝛc.

Wohlgebohrner und Veſte, auch hochgelahrte Räthe, liebe Getreue! Es iſt Uns aus Eurem unterthänigſten Bericht vom 1ten hujus und der mit ſolchem anhero eingeſendeten hiermit zurückgehenden original-Anfuge behörig vorgetragen worden, was Unſer Fürſtl. Amt allhier bey der neuerlich von Uns gemachten Anordnung in Anſehung der Lehnsreichungen und Bezahlung der Lehngelder für Bedenklichkeiten geäußert, und ſich darüber weitern Befehl zu erbitten bewogen geſehen hat. Wie nun aber ſolchen gar füglich dadurch abgeholfen werden kann, wenn denen ſämtlichen Amts-Unterthanen bey Verluſt des Lehens die Andeutung geſchiehet, immediate nach vorgefallenen Erbkauf- oder Tauſchfällen an dem nächſten Lehenstage die behörige Anzeige davon zu thun, bey deren Erfolg aber von dem Beamten ſogleich die erforderliche Unterſuchung und Berichtigung der Lehenſtücke und Ausſchlagung des Lehngeldes, auch des nach Verſchiedenheit der Fälle zu entrichtenden Abzuggeldes oder Abzug zum Zuchthauß vorgenommen, ein Termin zur würklichen Belenhung anberaumet, und denen Lehnleuthen die Anweiſung gethan wird, daß ſie noch vor ſothanem Termin das Lehengeld ohnfehlbar entrichten, und die darüber von dem Amts-Commiſſario auszuſtellende Quittung an dem zur Lehns-Empfängniß beſtimmten Tage beybringen und ſich damit legitimiren ſollen; über welche Anzeige und reſolution, auch ſodann erfolgende Belehnung ein beſonderes Protocoll in ſolcher Form, daß der Belehnungs-Actus der Anzeige und Reſolution gegen

gen über regiſtriret werde, zu halten iſt; Als begehren Wir hiermit gnädigſt, Ihr wollet præfecturæ gemeſſenſt aufgeben, dieſer Vorſchrift gemäß die Einrichtung zu treffen, und den Bedacht allen Fleißes dahin zu richten, damit Unſerer Intention hierunter ein völliges Gnügen geſchehen möge. Daran ꝛc. Und ꝛc. Dat. Coburg zur Ehrenburg den 15. Febr. 1764.

In Vollmacht Unſers Hrn. Vaters Gnaden.

Ernſt Friederich, H. z. S.

An die Regierung.

17.

Von G. G. Franz Joſias, H. z. S. ꝛc.

Wohlgebohrner und Veſter, auch Hochgel. R. l. G.! Euch iſt noch wohl bekannt, was Wir in Anſehung derer bey Güther-Uebergebungen oder Verkäuffen bedungen werdenden Auszüge, und daß ſolche erſt bey deren Zurückfallung zu verhandlohnen ſeyen, unterm 3ten Decbr. a. pr. an Euch reſcribiret haben. Nun hat es bey ſothaner Verfügung lediglich die Abſicht gehabt, Unſern Unterthanen dadurch eine billigſcheinende Erleichterung zu machen: Da aber dargegen von einigen Unſerer Beamten verſchiedene nicht unerhebliche Bedenklichkeiten angezeigt worden, und zugleich wahrzunehmen geweſen, wie ſolche Verfügung intuitu modi des Decourts der Auszüge von dem pretio, von denen Beamten ganz unrecht und auf eine Unſerm Cameral-Intereſſe höchſt nachtheilige Weiſe verſtanden werden wolle, ſo finden Wir Uns dadurch bewogen, Unſere Intention Euch zu weiterer darnach zu thuenden Verfügung dahin bekannt zu machen, daß künftighin die Güter unangeſehen der bedungen werdenden Auszüge, nach dem durch verpflichtete Taxatores jedesmal zu eruirenden wahren Werthe verlehenwahret werden ſollen. Daran ꝛc. Und ꝛc. Datum Coburg zur Ehrenburg den 29. Febr. 1764.

In Vollmacht Unſers Hrn. Vaters Gnaden.

Ernſt Friederich, H. z. S.

An die Regierung zu Coburg.

18.

ꝛc. guter Freund!

Nachdem Sereniſſimus auf die bey Höchſtdenenſelben von einigen Beamten beſchehene unterthänigſte Vorſtellung ſich bewogen gefunden, das unterm 3ten Decbr. a. pr. in Anſehung der gemachten Auszüge bey Güter-Uebergaben oder Verkäuffen erlaſſene gnädigſte Reſcript dahin abzuändern, daß künftighin die mit verſchiedenen Auszügen verkauft werdenden Güter, ohne Rückſicht auf die bedungene Auszüge, nach dem wahren tempore traditionis ſich befindlichen Werth durch verpflichtete taxatores in Anſchlag gebracht, und hiernächſt ſogleich verhandlohnet werden ſollen. Als machen Wir Euch ſolches mittelſt des copial-Anſchluſſes hierdurch bekannt, mit dem Begehren, Ihr wollet Euch führohin dem gemäß bezeigen. Daran ꝛc. Und ꝛc. Datum Coburg den 13ten März 1764.

Canzlar und Räthe.

1) An das Fürſtl. Amt Coburg.
2) An das Fürſtl. Amt Neuſtadt.
3) An die C. G. Voigth. zu Oeslau und Lauterburg, und
4) An die Caſtenämter.

19.

An die Landſchaft.

Pr. Pr.

Ew. ꝛc. haben Wir hiermit eröfne wollen, wie Sereniſſimus Franciſcus Joſias b. m. auf erſtatteten unterthänigſten Bericht der hieſigen Hochfürſtl. Regierung ſich gnädigſt bewogen geſehen, um denen über die Entrichtung des Erbhandlohns zwiſchen denen Lehnherren und Lehnleuten vorgekommenen mannigfaltigen Irrungen abhelfliche Maaſe zu verſchaffen, das anliegende Regulativ vom 20ten Febr. 1762 zu erlaſſen, und zugleich der Hochfürſtl. Regierung allhier anbefohlen, wie dieſelbe darnach die vorkommende ſpecial-Fälle in der Kürze und ohne Geſtattung unnöthiger Weitläuftigkeiten entſcheiden ſoll, wie Eur ꝛc. aus der weitern

weitern copial-Anfuge erſehen werden, ſo haben Unſers itzo regierenden gnädigſten Herrn Hochfürſtl. Durchl. auf dieſes emanirte Regulativ, ſo ehedem nur denen Hochfürſtl. Aemtern bekannt gemacht worden, gnädigſt confirmiret, zugleich aber den §. 2. deſſelben dahin Landesherrl. abgeändert,

> daß wenn die Wittib eines Lehnmannes in Wittwenſtand verbleibet, und keine Stiefkinder vorhanden ſind, derſelben der in uralter Landes-Gewohnheit gegründete Beyſitz wider ihren Willen nicht genommen, und ſie zur Theilung mit ihren leiblichen Kindern, wenn auch gleich ſelbige ſeparatam Oeconomiam angeſtellet haben, nicht gezwungen werden, auf dem jüngſten Sohn der ihm zuſtehende Vorgriff gelaſſen, und dieſes zur allgemeinen Obſervanz per Circulare bekannt gemacht werden, diejenigen Lehenleute aber, welche bisher iuxta §. 2. des obermeldten Regulativs das Lehengeld bereits erleget haben, ſolches mit Beziehung auf jetzige Abänderung wieder zu fordern nicht befugt ſeyn ſollen.

Da nun dem ergangenen Regulativ vom 20ten Febr. 1762. und dem neuerlich erlaſſenen gnädigſten Reſcript in allen unterthänigſte Folge geleiſtet, und beyden zuwider Niemand beſchweret werden ſoll; Als werden Ewr. ꝛc. ſich darnach achten, die Wir allſtets verbleiben

Ewr.

ꝛc. Director und Deput. ꝛc.

Friedrich Wilh. v. Hendrich.

Coburg den 12. Aug. 1767.

20.

Die Hochfürſtl. S. zur Regierung anher verordneten Räthe laſſen der Fürſtl. S. Cammerguths-Voigthey Oeßlau auf deren, wegen derer von denen Höhniſchen Erben zu Elſa zu entrichtenden Lehens-præſtandorum unterm 30ten delapſi anhero erſtatteten Bericht, und in Anfrag geſtellte drey Punkte hiermit zur Reſolution vermelden: daß 1) die Hönniſche Erben, weilen ſie nach ihres Vaters Tod das Lehen nicht behörig recognoſ-

cognoſciret, die gewöhnlichen Ab- und Zuſchreib-Gebühren, mit 4 Kopf-Stücken und 5 gr. vor die Lehnträger-Beſtellung nachzuhohlen ſchuldig, auch überdieſes noch um einen Gulden zu beſtrafen ſeyn, und daß 2) die Cammerguths-Voigthey, bey der von denen Höhniſchen Erben gemachten geringen Anſchlag der Lehenſtücke zu acquieſciren nicht verbunden, ſondern ſelbige entweder in dem Werth, als ſie der Erblaſſer erkaufet, zu verhandlohnen ſeyen, oder die Voigtey nach dem wahren Werth in Anſchlag bringen laſſen könne. Hingegen aber, daß 3) weilen die Mutter die ſämtlichen väterlichen immobilia, ohne einen Theil vor ſich zu prætendiren oder zu behalten, an die beyden Söhne abgetreten, und alſo nur der, welcher die Hälfte von denen der Voigtey Oeßlau lehnbaren Stücken käuflich übernommen, von ſolcher ſecundum Receſſum de ao. 1613. das Handlohn zu entrichten ſchuldig, intuitu ſeiner eigenen ererbten ratæ aber billig frey ausgehet, dermalen das Handlohn zu zwey Drittheilen nicht prætendiret werden könne. Wornach ꝛc. Sign. Coburg den 2. April. 1754.

Canzley.

21.

Die Hochfürſtl. S. zur Regierung anhero verordnete Canzlar und Räthe laſſen der Adel. Brandenſteinſchen Voigtey zu Lützelbuch auf deren in der Büchner Wittmänniſchen Lehngeldes-Sache beſchehenen Anfrag hiermit zur Reſolution vermelden: Daß, da die Büchnerin jetzige Wittmännin ad ſecunda vota geſchritten, und ihrem Sohn einen Vortaus conſtituiret, mithin dadurch die Communion aufgehoben worden, ſie das geforderte Handlohn zu entrichten ſchuldig ſey. Wornach ꝛc. Sign. Coburg den 9. Martii 1762.

Canzley ꝛc.

22.

Ad Præſ. Cob.

Nachdem von Sereniſſimo durch das unterm 20ten vorigen Monats anhero erlaſſene und Euch ſub hod. communicirte Reſcript, die zeithero in Lehngeldsfällen ſich ereignende Differenzen entſchieden worden, mithin auch die

die von Margar. Meyerin zu Meeder, wegen des von ſelbiger geforderten Lehngeldes geführte Beſchwerde, ihre Abfertigung erlanget; Als habt Ihr ſelbige, nach Innhalt des Herrſchaftl. gnädigſten Reſcripts zu Erlegung des Handlohns anzuhalten. Daran ꝛc. Und ꝛc. Dat. Coburg den 9ten Mart. 1762.

ꝛc. Canzlar und Räthe.

23.

Ad eamd. Præfectur.

Da Innhalt des, in Lehnsfällen unterm 20ten delapſi erlaſſene Landesherrliche Reſcript, auch die von dem Kaufmann Schmaltzen allhier geführte Beſchwerde ihre Erledigung erhalten; So begehren Wir hiermit, Ihr wollet dem gemäß, die bey der Schmaltziſchen Beleihung in einer beſondern Regiſtratur angehängte Clauſul nunmehro weglaſſen, welches Wir Euch auf Euren bereits unterm 4ten Aug. a. p. in dieſer Sache anhero erſtatteten Bericht unverhalten. Und ꝛc. Dat. Coburg den 9ten Mart. 1762.

ꝛc. Canzlar und Räthe.

24.

Die Hochfürſtl. S. zur Regierung anhero verordnete Canzlar und Räthe laſſen der Adel. Brandenſteinſchen Voigtey zu Lützelbuch auf die von Catharinen Töpferin zu Rögen, in der mit ſelbiger obwaltenden Lehngelds-Sache eingereichte anderweite Vorſtellung hiermit zur Reſolution anfügen: Daß Töpferin, weil ſie in unverrückten Wittbenſtand geblieben, und mit ihren Kindern einerley Feuer und Rauch hat, mit dem Handlohn noch zur Zeit zu verſchonen ſey. Wornach ꝛc. Sign. Coburg den 9. Mart. 1762.

Canzley ꝛc.

25.

An das Fürſtl. Amt allh.

ꝛc. gute Freunde!

Auf Eure ſowohl unterm 27ten Octobr. 1735. als nächſthin ſub 18. Sept. 1736. geſchehene Anfrage um Erläuterung des unterm 12. d. m. Octobr.

tobr. 1735. ergangenen Reſcripti wegen des Erbhandlohn, wann 1) an Collaterales, 2) Aſcendentes, oder 3) an Eheleuthe ab inteſtato - dann auch, wann 4) ex teſtamento an dergleichen Verwandte, oder an Dero extraneos, ein Gut vererbet wird, bleibet Euch unverhalten, daß, gleichwie in dem vorangezogenen Reſcripto lediglich derer erſt ſpecificirten Fälle halben, und daß bey ſolchen vom Handlohn nichts zurückgelaſſen, vielweniger atteſtata, als ob dergleichen nicht zu fordern wäre, oder denjenigen, welcher das Lehen alleine annimmt, ſeine quota freygienge, ertheilet werden ſollen, verfüget, und dabey, daß in ſolchen Fällen, da etwan nur ein collateralis, aſcendent oder teſtamentarius vorhanden, ſo wenig, als wenn ein Ehegatte dem andern erbete, der nur auf die in prima inueſtitura begriffene Deſcendenten, in verbis et ratione ausdrücklich reſtringirte Landtags-Abſchied de ao. 1613. zu allegiren ſey, angeführet; Alſo vielmehr eo ipſo 1) dasjenige, was in dem gedachten Receſs § Als erſtlich ꝛc. und §. Ingleichniß ꝛc. denen in prima inueſtitura begriffenen Kindern zu gute verordnet iſt, als eine unwandelbare Landes-Conſtitution angeſehen, nur aber die unſtatthafte extenſion ad alios haeredes mißbilliget worden; Geſtalten auch 2) wenn Eltern einem oder mehrern Kindern einen Vortaus machen, dieſen nicht mehr, als ihre außer deme gehabte natürliche Erb-rata freygelaſſen werden kann. Da hingegen 3) wenn Eltern mit ihren Kindern ein verſtorbenes Kind und Geſchwiſter erben, ſolchenfalls gar keine portion für denjenigen, der das Guth annimmt, freygehen kann, ſondern weiln dieſe Erben in des defuncti inveſtitur nicht begriffen, das völlige Handlohn entrichtet werden muß; Und wenn 4) Eltern oder Groß-Eltern ihre Güter bey ihrem Leben ihren Deſcendenten in totum übergeben, ſo iſt es allerdings eben alſo, als beym Abſterben ihrer Eltern zu halten. Wie dann auch 5) wenn ein Vater oder Mutter mit ihren Kindern zu Grunde abtheilt, oder dieſen etwa ſonſten ein Lehnſtück auf den Erb und Sterbefall abtritt, dem acquirenti mehr nicht als ſeine quota hereditaria freygelaſſen werden kann. Nahmens der Durchlauchtigſten Fürſten und Herrn, Herrn Chriſtian Ernſts und Herrn Franz Joſiæ, Gebrüderen, Herzoge zu Sachßen ꝛc. Unſerer ꝛc. hiermit nochmals begehrende, Ihr wollet bey vorkommenden Fällen Euch darnach achten. Daran ꝛc. Und ꝛc. Datum Coburg den 12. Octobr. 1736.

Räthe ꝛc

26.

An das Fürſtl. Amt allh.

Unſere ꝛc.

Aus Eurem unterm 23ten Mart. erforderter maßen erſtatteten Bericht haben Wir, was es mit Hanns Paul Bätzens und Conſ. zu Meeder des ihnen angeforderten Lehngeldes halber geführte Beſchwerde für eine Bewandniß habe, des mehrern erſehen. Nachdem nun ſolchemnach die auf dem Guth quæſt. haftende Erbſchuldigkeit des Hauptrechts das Handlohn nicht aufhebet; als begehren Nahmens derer Durchlauchtigſten Fürſten und Herren Chriſtian Ernſt und Franz Joſias, Gebrüdere, Herzoge zu Sachſen, Unſerer gnädigſten Fürſten und Herren, Wir hiermit, Ihr wollet Supplicanten zu Ableiſtung der Lehenwaare, nachdem von Fürſtl. Cammer hieſ. determinirten quanto gehörig anhalten. Daran ꝛc. Und ꝛc. Datum Coburg den 24. April. 1736.

Canzlar und Räthe.

J. F. Gruner, D.

27.

An daſſelbe.

Unſere ꝛc.

In der copial-Anfuge hat zwar Eva Finzelin zu Glenſen vermeintlich gebeten, daß ſie als einzige Erbin ihres Mannes, wegen der von ihm ererbten Güthere, mit dem von Euch geforderten Handlohn verſchonet werden möchte; da aber dieſelbe heres extranea und Lehengeld allerdings zu entrichten ſchuldig; ſo habt Ihr auch ſelbige zu deſſen Bezahlung anzuhalten. Daran ꝛc. Und ꝛc. Datum Coburg den 9ten Decbr. 1761.

F. S. z. Reg. anh. v. C. und R.

W. F. v. Beulwitz.

28.

Gute Freunde!

Es haben Unſers gnädigſten Herrn Hochfürſtl. Durchlaucht ſowohl auf Unſern, nach vorheriger Communication mit der Landſchaft erſtatteten gehorſamſten Bericht, als die Landſchaftl. Seits nachhero eingereichte Vorſtellung, die Etablirung eines Zucht-Hauſes bey jetzigen Zeiten nicht nur nöthig gefunden, ſondern auch das in Anſehung des darzu erforderlichen Fonds, in Vorſchlag gebrachte Mittel eines gewiſſen Abzugs von Collateral-Erbſchaften, gnädigſt genehmiget, und nicht nur durch das unterm 25. May a. c. ſondern auch durch das unterm 18. des abgewichenen Monats Septembris an Uns erlaſſene in Abſchrift beygefügte Reſcript, dahin determiniret, daß 1) von ſolcher Abgabe, die Succeſſiones Conjugum eximiret, 2) bey Fällen, wo Geſchwiſtere, und jure repræſentationis Geſchwiſter Kinder mit einander ſuccediren, anderthalb pro Cent, wo aber Geſchwiſter Kinder alleine, oder gradu remotiores, mit einander concurriren, drey pro Cent genommen, die dieſer Abzug gegen benannte Erben, jedoch mit Ausnahme des Adels, in Teſtaments- und Inteſtat-Fällen exerciret und auf einheimiſche und fremde ſich erſtrecken, davon auch nichts, als 3) paſſiva in continenti liquida, tam hypothecaria et alias privilegiata, quam chirographaria, weniger nicht was die Legata betrift, ausdrücklich nur Legata ad pias cauſas excipiret, und bey dieſen allen der locus domicilii tempore mortis exiſtens, pro norma genommen, auch deme gemäs, alle Unter-Obrigkeiten und Lehen-Herrſchaften angewieſen werden ſollen, der Obſignation und Inventur, welcher wegen ſie jedoch vorhero an Uns zu berichten, und wegen der Nothwendigkeit Reſolution einzuhohlen, ſich zu unterziehen, die geſezten Quanta von denen Erbſchaften zu detrahiren, und zu weiterer Diſpoſition an Uns, oder an die zu verordnende Zucht-Haus-Commiſſion einzuſchicken. Wir machen Euch dahero ſolches andurch bekannt, mit dem Begehren, Ihr wollet Euch hiernach gebührend achten, und daß von Zeit der Publication dieſes an, ſothane Landesherrliche Verordnung beobachtet, und zur Erfüllung gebracht werde, die weiter nöthige Verfügung thun; Daran ꝛc. Und ꝛc. Dat. Coburg, den 12ten Oct. 1762.

Canzlar und Räthe.

Taxe

Taxe und Abgabe, welche zum Behuf des Zucht- und Arbeits-Hauſes in Coburg in denen bemerkten Vorkommenheiten zu entrichten iſt:

1) Soll ein jeder Fürſtl. Bedienter, er ſey Weltlich, oder Geiſtlich, keinen ausgenommen, bey Antritt ſeines Dienſtes, und ehe er noch verpflichtet wird, Zwey pro Centum von ſeiner Beſoldung ſemel pro ſemper erlegen.

2) Eben dieſes ſoll auch von denen Ober-Officiers in Militar-Stand, jedoch alſo geſchehen, daß die von der Land-Miliz nur Ein pro Cent geben.

3) Diejenige, welche Herrſchaftl. Diener Characters, auch ohne Beſoldungs-Zuſatz höhere Prædicata erlangen, zahlen über die gewöhnliche Canzley-Tax noch von jedem Thaler dieſer Tax . . 1 ggr. zum Zucht-Hauß.

4) Vor eine Confirmation eines Geiſtlichen in der Stadt und auf dem Lande zahlet der Confirmatus de propriis . . 1 Rthlr.

5) Ein Rector und Schul-College, ingleichen ein Schulmeiſter auf dem Lande zahlet bey erlangender Beſtättigung de propriis . 12 ggr.

6) Wenn ein Advocatus Ordinarius beſtellet, oder jemanden Licentia practicandi ertheilet wird, iſt zu zahlen . . . 1 Rthlr.

7) Vor ein ſicheres Geleit . . . 4 ggr.

8) Vor deſſen Prorogation . . . 2 ggr.

9) Vor ein Tutorium oder Curatorium . . 2 ggr.

10) Vor die Ertheilung einer Veniae aetatis . . 6 ggr.

11) Vor eine Diſpenſation in Ehe-Sachen über das determinirte Diſpenſations-Quantum, der zehende Pfennig deſſelben.

12) Vor Remiſs einer Geld-Strafe gleichfalls der 10de Pfennig von dem remittirten Quanto, ohne Abbruch der übrigen Strafe.

13) Vor Conceſſion der Privat-Copulation, wo ſolche zu ſuchen iſt . . . 4 ggr.

14) Vor Ertheilung eines Moratorii. . . 8 ggr.

15) Bey einer Definitiv-Urthel ſoll der Victor von 50 bis 100 fl. des adjudicirten geben . . . . 4 ggr.

Von 100 bis 1000 von jedem 100 . . 2 ggr.

Was über 1000 iſt, davon wird überhaupt abgegeben . 2 fl.

in

in cauſis incertae aeſtimationis aber wird die Determination dem arbitrio judicis überlaſſen.

16) Vor Ausfertigung eines Adel. Ritter-Lehnbriefs oder Lehnſcheins . . . . 8 ggr.

17) Vor einen Lehnbrief, oder Lehenſchein über ein gemeines Canzley-Lehn . . . . . 4 ggr.

18) Vor Confirmation der Städte Privilegien, ingleichen Märkte Conceſſiones . . . 5 . 10 fl.

19) Vor Confirmation derer Kauf-Tauſch-Pacht- und andern Contracten, ingleichen Erbtheilungs-Verträge, Privilegien derer Privatorum, wo eine gewiſſe Summe beſtimmet von 100 fl. . 1 ggr.

wo keine Summe benahmet überhaupt bey der Regierung . 4 ggr.

bey denen Aemtern oder andern Unter-Gerichten . 2 ggr.

20) Vor Confirmation einer Innung . 1 fl. 10 ggr.

21) Bey Inſinuation und Hinterlegung eines Teſtaments, bey der Regierung . . . 8 ggr.

bey denen Aemtern und Unter-Gerichten . . 4 ggr.

bey Eröffnung und Publication deſſelben eben ſo viel.

22) Vor einen Geburths-Brief . . 2 ggr.

23) Vor ein gerichtl. Atteſtat . . 1 ggr.

24) Vor Reception eines Bürgers in Städten und Flecken . 4 ggr.

25) Bey dem Aufdingen, ingleichen bey dem Losſprechen eines Lehr-Jungen . . . 8 ggr.

jedoch mit Ausnahme, daß 1) die von dem Waysenhauß in die Handwerker geſchaft werdende Knaben frey bleiben, und auch 2) wo nach Anlaut der Innung etwas in das Waysenhauß gegeben wird, dieſe Abgabe ebenfalls ceßiren ſoll.

26) Bey dem Meiſterwerden . . 4 ggr.

27) Bey jeden Straf-Reſcript in Ehebruchs-Fällen . 4 ggr.

28) Bey Verwandelung derer poenarum corporis afflictivarum vel relegationis in mulctas der 10de Pfenning des determinirten Quanti.

29) Bey Abolitionibus der 10de Pfenning von dem determinirten Abolitions-Quanto.

30) Bey Diſſolution der Sponſalien . . 12 ggr.

31) Bey Eheſcheidung quoad vinculum . 1 Rthlr.

32)

32) Bey Burgermeiſter- und Raths-Wahlen in der Hauptſtadt ein Burgermeiſter der neu elegirt . . 1 Rthlr. 8 ggr.
ein neu elegirtes Raths-Membrum . . 16 ggr.
in andern Städten ein Burgermeiſter . . 16 ggr.
ein Raths-Membrum . . 8 ggr.

33) Bey Redimirung der Kirchenbuſſe vor jeden Fornicanten und Fornicantin.

34) Vor jeden Adulteranten und Adulterantin . 1 Rthlr.

35) Bey einer Haus-Taufe, von ſolchen Perſonen, welche nicht privilegiret ſind . . . 4 ggr.

36) Für Ertheilung derer Conſenſe ſemel pro ſemper, je von 100 fl. . . . 1 ggr.

37) Für Confirmation einer Dorfs-Ordnung . 1 fl.

38) Bey Verpflichtung eines neuen Landes-Unterthanen . 2 ggr.

39) Von jeden Haußirer bey jedesmaligen Eingang in die Stadt 1 ggr.

40) Von jeder Nacht-Leiche . . 4 ggr.

41) Für eine Diſpenſation in Handwerks-Sachen . 4 ggr.

29.

Unſere ꝛc. ꝛc.

Euch iſt erinnerlich, was wegen Abgabe eines gewiſſen quanti zum Zuchthauß, von denen an Collaterales, oder gar extraneos kommenden Erbſchaften unterm 12. October 1762. an Euch verfüget worden. Nachdem nun inzwiſchen der Fall ſich ereignet, daß Gütter durch Uebergabe inter vivos an Extraneos gekommen, und dabey die Anfrage geſchehen: ob auch hoc caſu die Abgabe zum Zuchthauße zu entrichten ſey? Dieſe Frage auch, weil dergleichen Uebergabe nichts anders, als eine anticipatio hereditatis iſt, und daß dergleichen zum öftern in fraudem des Decourts geſchehen dürfte, allerdings zu beſorgen ſtehet, affirmative entſchieden worden; Als machen Wir Euch ſolches andurch bekannt, mit dem Begehren, Ihr wollet auch in allen Fällen, wo durch Uebergabe unter Lebendigen, einige Gütter an Seitenverwandte, oder Fremde titulo lucratiuo gelangen, von ſelbigen ebenfalls, und damit durch dergleichen keine Unterſchleife oder Verkürzungen geſchehen mögen, die geſezte Abgabe zum Zuchthauße von andert-

halb, und respect. drey pro Cento erheben, und an die Behörde einliefern. Daran ꝛc. Und ꝛc. Datum Coburg den 4. Februar 1766.

F. S. z. Regierung anhero verordnete Canzlar und Räthe.

W. F. v. Beulwitz.

30.

V. G. G. Ernſt Friedrich, H. z. S.

L. G. Es iſt Uns aus Euerm unter dem 26. paſſ. bey Gelegenheit des hierbey revertirenden exhibiti unterthänigſt anhero erſtatteten Berichte des mehrern behörig vorgetragen worden, was maßen Ihr um Erläuterung derer vorhin wegen der feſtgeſezten Abgabe von collateral-Erbſchaften zum Zuchthauß-Inſtituto ergangenen Verordnungen gebeten, und beſonders darüber, ob

1) die Immunitæt von dieſer Abgabe allen und ieden nobilibus ohne Unterſchied zu Theil werden ſolle?

2) ob hierbey auf den Adelſtand des Erblaſſers oder des Erbnehmers, oder auf beyder Nobilitæt zu ſehen ſey?

3) ob dieſe Befreyung von allen und jeden Vermögensſtücken derer von Adel an Mo- und Immobilibus, actiuis &c. zu verſtehen, auch

4) ob es ein priuilegium mere perſonale des Adels, mithin denen Gütern, wenn ſie an Perſonen vom Civilſtande kommen, weiter nicht mehr zuſtändig ſey?

devoteſt angefragt habt. Wie nun die von Unſerer Landſchaft geſuchte und erhaltene Befreyung von der Abgabe zum Zuchthauß-inſtituto bey Collateral-Erbſchafts-Fällen lediglich auf die im Lande geſeſſenen von Adel, und die Beſitzer ſolcher Güter eingeſchränkt, mithin

ad 1) auf andere im Lande domicilirende und ad corpus equeſtre nicht gehörige von Adel, nicht zu extendiren iſt, ſondern

ad 2) nur die Landesſtände, Adel. und Bürgerl. Standes, wie auch deren landſäßige Erben, auswärtige Erben hingegen ohne Rückſicht des Standes, ſothane Abgabe, und zwar

ad 3) in Fällen, wo ſie Statt hat, von ſämtlichen beweglichen und unbeweglichen Güttern, auch actiuis zu entrichten haben, und

ad 4)

ad 4) davon niemand, als nur die ad corpus equeſtre gehörige ſtatus vom Adel und Civilſtande befreyet ſeyn ſollen.

Als machen Wir Euch ſolches zur ſtetigen Richtſchnur hierdurch bekannt, und begehren gnädigſt, Ihr wollet Euch bey allen vorkommenden Fällen darnach achten. Daran ꝛc. Und ꝛc. Datum Coburg z. E. den 23. Februar 1769.

Sereniſſimus.

ad regim.

31.

Von G. G. Ernſt Friederich H. z. S. ꝛc.

L. G. Wir haben den Entſchluß gefaßt, alle und jede in Unſern Fürſtl. Pflichten ſtehende geiſt- und weltliche Diener, die bey Kirchen und Schulen, in Hof- Civil- Kriegs- und Landſchaftl. Dienſten würklich angeſtellet ſind, von der Abgabe an das Zuchthaus in Anſehung der an dieſelben kommenden Erbſchaften und Vermächtniſſen von dato an gänzlich zu befreyen. Wir machen Euch dahero ſolches andurch mit dem Begehren bekannt, daß Ihr Euch in vorkommenden Fällen hiernach achten, auch das Geiſtl. Untergericht zu Neuſtadt deme gemäß anweiſen ſollt. Daran ꝛc. Und ꝛc. Datum Coburg z. E. den 20. Junius 1786.

Sereniſſimus.

ad Conſiſtorium.

32.

Unſere ꝛc.

Man hat verleſen hören, was ihr, der Fürſtl. S. Amtmann, wegen des Hanns Fabers ſen. zu Oberwaſungen, nachgelaſſenen Erben, von dem zugleich überkommenen halben Guthe vom Fürſtl. Caſtenamt Mönchröden angeforderten Hauptrechts, ingleichen des Lehngeldes von einer in Communione beſitzenden Wieſen, unterm 28. paſſato anhero berichtet. Nachdem aber weder ad 1) von denen Erben ratione des Haupt-

 rechts

rechts dagegen etwas erhebliches angebracht worden, noch auch ad 2) rati ne der in Gemeinſchaft habenden Wieſen, weder unmündiger intereſſe, noch einige andere triftige motive vorwaltet, um welcher willen ſie darinnen gelaſſen werden müſte; Alſo wird im Nahmen Hochfürſtl. gnädigſter Herrſchaft begehret, ihr wollet ſowohl das Herbringen in Erlegung des Hauptrechts von erwehntem halben Guthe beobachten, als auch die Erben bedeuten, daß ſie entweder binnen Jahreszeit einen Käufer zur quaeſtionirten Wieſen verſchaffen, oder einer unter ihnen das Lehngeld zu entrichten angehalten werden ſolle. Daran ꝛc. Und ꝛc. Dat. Coburg den 1. Dec. 1730.

Cammer ꝛc.

F. Waldſachſen. J. F. Facius.

An das Amt Neuſtadt.

33.

Auf Anſuchen des Fürſtl. S. Cammer-conſulenten und Hof-Advocati, Tit. Herrn Johann Tobias Sembachs zu Coburg, wird hiermit atteſtiret, wasmaßen es in dem anhero incorporirten Fürſtlich S. Cloſteramt Mönchröden, wegen Entrichtung des Hauptrechtes in dem Fall, wenn der Beſitzer eines Lehnguthes verſtirbt, und verſchiedene Erben hinterläßt, davon einer das Guth behält, die übrigen Miterben aber mit Geld oder Güttern abfindet, folgendergeſtalt gehalten werde, daß nemlich die ſämtlichen Erben anförderſt das aufhaftende Hauptrecht aus der geſamten Erbmaſſe ſich abziehen zu laſſen ſchuldig, da hingegen der ſuccedirende Lehensbeſitzer verbunden, nach Zuguthgehung ſeiner Erbportion, die von den andern Miterben an ſich gebrachten Antheile, dem Hauptrecht unbeſchadet, zu verhandlohnen. Gegeben Neuſtadt den 14. Aprilis 1755.

Herzogl. S. Amt daſ.

34.

Verordnung an Amts-Caſtner Herrmann zu Mönchröden.

Dem Ehrenveſten Amts-Caſtner zu Mönchröden wird auf deſſen in Betref des nach Abſterben Peter Schallers zu Boderndorf gefallenen

Haupt-

Hauptrechts, unterm 19ten vorigen Monats erſtatteten Bericht, hiermit zur Reſolution ohnverhalten: daß bey Abſterben eines Poſſeſſoris das Hauptrecht insgemein nach dem Werth eines Stück Auſpann-Viehes, es ſey ein Pferd oder Ochs, Pflege genommen, und ſolches Stück ad 20 Rthlr oder 24 fl. auf ein ganzes Gut aeſtimiret zu werden. Da nun Peter Schaller ein halbes Gut oder halben Hof beſeſſen haben ſolle; Alſo ſind deſſen Erben 12 Gulden Hauptrecht davon zu entrichten ſchuldig, es wäre denn, daß des Verſtorbenen Güther in weniger, als einen halben Hof oder Gut beſtehen, welchenfalls man zu weiterer Verfügung fernern Bericht darüber erwarten will. Sign. Coburg den 14. Octobr. 1752.

Cammer ꝛc.

35.

ꝛc. Gute Freunde!

Nachdem zeithero mißfällig zu vernehmen geweſen, wasmaßen die allzuviele Conſens-Ertheilungen die Landes-Unterthanen ſehr oft in Concurs- und andere Geldſpildernde Proceſſe verwickelt, wodurch dann gemeiniglich die debitores in die äuſſerſte Armuth geſetzet, und die Creditores um die von ihrem Vorſchuß angeſchollenen Zinnßen, ja wohl gar zum Theil um ihre Capitalia, wenn zumahlen der debitorum Eheweiber ſich nicht mit verſchrieben, oder wenigſtens auf ihre illata renunciret, gebracht, nicht minder auch jene, durch Uebernehmung und Abgabe ſchwehrer Zinnßen, zu Entrichtung derer Steuern unfähig gemacht, ſonach viele Reſten auf ſolche Weiſe gewürket worden; Sothanem öfters zu derer Lehenherren Eigennutz geſchehenden überflüßigem Conſens-Ertheilen aber länger nicht nach-, ſondern vielmehr auf derer Landes-Unterthanen Conſeruation zu ſehen iſt; Als begehren Namens ſämtl. Hochfürſtl. gnädigſte Herrſchaft Wir hiermit, ihr wollet nicht allein allen Landſchafts-Membris von Ritterſchaft und Städten, ſondern auch andern, ſo Lehnſchaften haben, mit abſchriftlicher Beylegung dieſer Verordnung, mittelſt Umlaufs, in welchem jeder Lehnſchaften-Inhaber das præſentatum zu ſeinem Namen deutlich zu notiren hat, förderſamſt bekannt machen, daß führohin bey Strafe des Lehnherrns ſelbſteigener Entgeltung,

 auf

auf kein Guth oder einzelnes Stück mehr, als was der Dritte Theil des von dem poſſeſſore davor bezahlten Kauf-Schillings, oder des pretii, wovor es in Tauſch oder Erbvertheilung angenommen, ausweiſet, Conſens ertheilet, demnächſt auch vor Ausfertigung derer Conſenſe von denen Weibern cum curatoribus auf ihr eingebrachtes, gegen den Darleyher renunciret werden ſolle. Und damit man nun, daß dieſe Verfügung zu jedes Lehnherrn Wiſſenſchaft gelanget, zuverläßige Nachricht erlangen möge; So iſt der an alle und jede Vogteyen zurichtende Umlauf, nach beſchehener behöriger Præſentation einzuſchicken. Daran ꝛc. Und Wir ꝛc. Dat. Coburg den 7. Decembr. 1729.

Canzlar und Räthe ꝛc.

An die Landſchaft; in ſimili.

An alle Aemter und Stadträthe.

36.

Gute Freunde!

Man hat zum öftern mißfällig wahrgenommen, wie faſt die meiſten Concurs-Proceſſe wider diejenigen Unterthanen entſtanden, deren Eheweiber in denen über die aufgenommenen Capitalia aufgeſtellten Verſicherungen ihren illatis und weiblichen Rechtswohlthaten nicht behörig und iudicialiter renunciret, dahero es ſich denn mehrmals begeben, daß viele Creditores, wenn die Eheweiber ihr Eingebrachtes geſucht, und entweder erwieſen oder beſchworen, ihren Vorſchuß, welchen doch die Weiber mehrentheils mitgenoſſen, und doch den Mann immer mehr und mehr aufborgen laſſen, ohne Verſchulden einbüßen müſſen; Allemaßen Uns aber, wie dergleichen Gebrechen nach Möglichkeit abzuhelfen, und jeglicher bey dem Seinigen erhalten werden möge, bedacht zu ſeyn oblieget; Als begehren Namens ſämtl. hoc. fürſtl. gnädigſter Herrſchaft Wir hiermit, es wolle jede Lehens- und Vogtey Herrſchaft hieſigen geſamten Fürſtenthums, ehe ſie einen Conſens oder Confirmation einer Obligation ertheile und ausfertige, (wobey jedoch, vermöge ergangenen Verordnung, die Summa des Anlehns den dritten Theil des Werths der verſchriebenen hypothec nicht überſteigen darf) des debitoris Eheweib dahin anhalten, daß ſie, nebſt ihrem gerichtlich beſtellten Curatore

ratore repetitioni illatorum, und allen dem weiblichen Geſchlechte zugut geordneten beneficiis iuris, ſowohl in genere, als in ſpecie dem SCto Velleiano, der authenticae Habita et ſi qua mulier, welche ihr vorher in loco iudicii deutlich zu erklären ſind, gegen den creditirenden Theil gerichtlich renunciire; Deſſen dann nicht alleine in der ausſtellenden Verſicherung expreſſe mit zu gedenken, ſondern auch über jede renunciation, wenn und wie ſolche geſchehen, ein beſonderes Protocoll zu führen und beyzubehalten, oder allenfalls auch dem Creditori mit zu behändigen iſt. Hieran ꝛc. Und ꝛc. Dat. Coburg den 10. Martii 1730.

Canzlar und Räthe.

An die Landſchaft; in ſimili.

An alle Aemter und Stadräthe.

37.

V. G. G. Franz Joſias, H. z. S.

L. G. Es iſt Uns vorgetragen worden, was Ihr vorwaltender, und in Euerm ſub dato 4. curr. anhero erſtatteten unterthänigſten Bericht angeführter Umſtände halber, wegen Erneuer- und Extendirung der in anno 1729 bekannt gemachten Verordnung: daß auf die lehnbaren Grundſtücke nicht über den dritten Theil des Werthes derſelben, Conſens ertheilet werden ſolle, zu Unſerer Entſchließung auszuſtellen Euch bewogen geſehen habt. Wie Wir nun Euren diesfalſigen ohnzielſetzlichen Vorſchlag zu approbiren ganz kein Bedenken finden; Als laſſen Wir Euch ſolches andurch zu weiterer darnach zu thuenden Verfügung ohnverhalten. Daran ꝛc. Und ꝛc. Dat. Coburg z. E. den 16. November 1763.

Sereniſſimus.

ad regimen.

38.

Nachdem Sermus auf den von Hochfürſtl. Regierung erſtatteten unterthänigſten Bericht vor nöthig gefunden, das unter dem 7. Decembr. 1729. emanirte Circulare, worinnen ſehr heilſam diſponiret worden, daß auf-

aufliegende Gütter nicht mehr als der dritte Theil des Werths von denen Lehnherren consentiret werden ſolle, wegen derer ſeithero wahrgenommenen vielen contraventionen, und beſonders in fraudem legis, periculo creditorum ertheilte Conſenſe, beſage der copial-Anfuge wiederum erneuern, und leztere Art von Conſenſen, welche nemlich auf Gefahr derer Gläubigere in der Abſicht dadurch der actioni ſubſidiariae zu entkommen, bishero ertheilet worden, gänzlich und unter der ausdrücklichen Bedrohung, daß nichts deſto weniger die Lehenherren auch vor die ſolchergeſtalt ausgeſtellten Conſenſe, wenn ſolche ganz oder zum Theil ausfallen, pro futuro haften, und ſowohl Capital und Zinßen, als Unkoſten, denen Creditoribus erſetzen ſollen, verbieten zu laſſen; Als wird in deſſen Gefolg Namens Höchſtderoſelben ein jeder Lehnherr hiermit bedeutet, ſich fürohin nach ſolcher renouirten und näher beſtimmten Verordnung genau zu richten, und darwider unter keinerley Prätext, es mag der Creditor den Conſens auf ſeine Gefahr verlangen oder nicht, bey Vermeidung obermeldeten praeiudicii im geringſten zu handeln, oder etwas über den dritten Theil zu conſentiren. Wornach ſich zu achten. Signatum Coburg den 6. Decembr. 1763.

F. S. zur Regierung verordnete Canzlar und Räthe.

W. F. v. Beulwitz.

39.

Es iſt bey Examinirung der Neumeiſteriſchen hieſigen Amts-Schluß-Rechnung bis Mich. 1748. wahrzunehmen geweſen, daß von den vormaligen Amts-Secretario Facius ein ihm nicht gebührendes Atteſtat unter der Fürſtl. Amts-Signatur ſub 19 Octobr. dicti anni, wie beygehende Copia zeiget, dahin ertheilet worden, daß bey Carl Heinrich Röſers zu Roßfeld Verlehnung des ererbten Hauſes 5 fl. vor das pro 100 fl. angeſchlagene Gemeindrecht zu decourtiren wären, dahero auch der Amtsſchreiber Neumeiſter ſich dadurch verleiten laſſen, daß er dieſe 5 fl. in Rechnungs-Ausgabe verſchrieben. Nachdem aber ſolches wider vieljährige Obſervanz läufet, und der Lehnherrſchaft zum præiudiz gereichet, geſtalten aus denen ältern Rechnungen erhellet, daß bey der Lehenwaare jederzeit die Gemeind-Rechte als pertinenz-Stücke bey denen Güthern mit in Anſchlag gebracht worden,

den, und wie billig mit in Anſatz gekommen. Als iſt im Namen Hochfürſtl. gnädigſten Herrſchaft Unſer Begehren hiermit, Ihr wollet nicht nur künftig darauf ſehen, daß bey vorkommenden Lehnsfällen, die zu dieſen Gütern gehörige Gemeind-Rechte von der Lehnwaare nicht frey gelaſſen werden, ſondern auch, wenn dergleichen der Obſervanz entgegen retro geſchehen wäre, ſothanes Lehngeld nachholen, maßen auch obige 5 fl. aus der Rechnung abgeſtrichen und der exaction überlaſſen worden. ꝛc. Coburg, den 28. Julii 1751.

Cammer ꝛc.

An das Fürſtl. Amt Coburg.

41.

ſ. Rechts- und Wahrheitsgründliche Aſſertio und Fürſtellung der in dem hochlöblichen Chur- und Fürſtlichen Hauſe Sachſen und deſſelben Landen von undenklichen Zeiten beſtändig und unverrückt gewöhnlich hergebrachten und exercirten Landſaſſerey. pag. 63. ſeq. 225. ſeq. 270. ſeq.

Berger de nexu iuriſiurandi, quo fidelitas et ſubjectio continet. §. 36.

Menke de foro compet. vaſall. ſect. 3. §. 3. ſeq. S. 4. §. 4.

Schilter de Landſaſſiis c. 6. n. 34.

»Verum enim vero rogatus hac de re Sekendorffius ſolidiora quondam me docuit: Nec enim in illis laudatis modo duobus iudiciis, ſed et in ceterorum Saxoniae ducum curiis et aulis eandem conſuetudinem idemque jus landſaſſiatus exerceri. Eiusque rei cauſam genuinam eſſe *die völlige Landſäſſerey*, quam duces Saxoniae in ſuis prouinciis per longam et generalem conſuetudinem et praeſcriptionem ſibi acquiſiuerint.

Chronologiſches Verzeichniß der Beylagen.

Vom 15. September, 1613. Nro. 1.
— 24. October, 1615. Nro. 1. a
— 28. September, 1660. Nro. 5.
— 9. September, 1710. Nro. 6.
— 4. Jun. 1715. Nro. 2
— 7. December, 1729. Nro. 35.
— 10. Merz, 1730. Nro. 36.
— 1. December, 1730. Nro. 32.
— 10. October, 1735. Nro. 11.
— 24. April, 1736. Nro. 26.
— 12. October, 1736. Nro. 25.
— 13. Februar, 1739. Nro. 13.
— 4. April, 1739. Nro. 7.
— 1. December, 1749. Nro. 10.
— 28. Julius, 1751. Nro. 39.
— 14. October, 1752. Nro. 34.
— 2. April, 1754. Nro. 20.
— 25. October, 1754. Nro. 9.
— 14. April, 1755. Nro. 33.
— 19. December, 1757. Nro. 3.
— 26. November, 1759. Nro. 12.
— 20. April, 1761. Nro. 4.
— 29. Junius, 1761. Nro. 1. b
— 10. December, 1761. Nro. 27.
— 20. Februar, 1762. Nro. 1. c
— 9. Merz, 1762. Nro. 21. 22. 23. 24.
— 12. October, 1762. Nro. 28.
— 16. November, 1763. Nro. 37.
— 3. December, 1763. Nro. 14.
— 6. December, 1763. Nro. 38.
— 7. Februar, 1764. Nro. 15.
— 15. Februar, 1764. Nro. 16.
— 29. Februar, 1764. Nro. 17.
— 13. Merz, 1764. Nro. 18.
— 4. Februar, 1766. Nro. 29.
— 17. November, 1767. Nro. 8. *)
— 23. Februar, 1769. Nro. 30.
— 20. Junius, 1786. Nro. 31.

*) Die Beylage Nro. 19. unter dem 12. Auguſt 1767. iſt in dieſem chronologiſchen Verzeichniß deswegen unangezeigt geblieben, weil ſie aus Verſehen als ein Regierungs-Reſcript eingedruckt worden.

Staatl. Bibliothek Bamberg

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gruner, Johann Gerhard / Ortloff, Johann Andreas, / Gruner, Johann Ernst << von>>,

Johann Gerhard Gruners historisch-statistische Beschreibung des Fü rstenthums Coburg S. Saalfeldischen Antheils Mit berichtigenden Zusätzen, einigen Abhandlungen und einer Sammlung coburgischer Landesgesetze
Bd.: 4

Coburg 1793

Bamberg, Staatsbibliothek -- JH.H.thur.q.1(2#4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11710754-6
VD18 90035860